This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 138 668

VERFASSUNGEN

Die Verfaſſungen

der

Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, der Freiſtaaten Pennſylvania und Texas, der Königreiche Belgien und Norwegen, die Bundesverfaſſung der Schweiz

und die

Engliſche Staatsverfaſſung.

Zur Beantwortung der Frage:

Ob Republik, ob konſtitutionelle Monarchie?

Von

Traugott Bromme.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Stuttgart.

Hoffmann'ſche Verlags-Buchhandlung.

1848.

JF16
.B8

Rhoads

Inhalt.

	Seite
Einleitung	I
1. Unabhängigkeits-Erklärung der Vereinigten Staaten	1
2. Der Bundesvertrag vom Jahre 1778	6
3. Verfassung der Vereinigten Staaten	17
4. Verbesserungen und Zusätze zur Verfassung der Vereinigten Staaten	31
5. Die Verfassung des Staats Pennsylvania	35
6. Verfassung des Freistaats Texas	53
7. Staatsverfassung des Königreichs Belgien	85
8. Die Staatsverfassung von Norwegen	103
9. Englische Staatsverfassung	123
10. Die schweizerische Bundesverfassung von 1848	161

208394

Einleitung.

Wie in der Revolution der neunziger Jahre, wie im Erwachen Frankreichs in den verhängnißvollen Julitagen des Jahres Dreißig, das so schmählig getäuscht werden sollte, haben auch die Februar-Ereignisse, die in Frankreich eine Reorganisation des Staats hervorriefen, das deutsche Volk zu neuen, ernsten Betrachtungen aufgefordert. Die ihm seit einem Drittel-Jahrhundert vorenthaltenen Rechte, die Segnungen, die ihm bereits die Schlußakte des Wiener Kongresses in Aussicht gestellt, die zeitgemäßen Anforderungen, die es machen konnte, machen durfte und mußte, um nicht hinter andern Nationen zurückzubleiben, und überflügelt physisch und moralisch, materiell und geistig unterzugehen, veranlaßten das deutsche Volk, seine Wünsche auf gesetzlichem Wege in die Hände seiner Fürsten niederzulegen, und deren alsbaldige Verwirklichung zu beantragen. Unter Napoleons Weltherrschaft geknechtet und sieben volle Jahre in tiefster Erniedrigung gehalten, brach das gefesselte deutsche Volk im Jahre Dreizehn seine Ketten. Deutschland wollte frei sein von fremder Herrscher Druck, es fühlte die Kraft, die in ihm lag; der Volksgeist hatte alle Herzen, alle Stände, alle Geschlechter durchwärmt, den glimmenden Funken der Vaterlandsliebe zur Oriflamme angefacht, der Alle freudig jauchzend folgten, und Deutschlands Fürsten, durch Männer des Volks und einer volksthümlichen Politik auf den Ausbruch der Flamme aufmerksam gemacht, centralisirten, wie Friedrich Wilhelm durch seinen Aufruf, die plötzlich auflodernde Gewalt! — Eine neue Aera wurde in Aussicht gestellt: Deutschland sollte, Deutschland mußte frei werden, das deutsche Volk die Freiheiten genießen, die es errungen, zu denen es berechtigt war. Nicht ein Kampf der Fürsten war es im Jahre Dreizehn, der Deutschland durchwogte, sondern ein Kampf des Volkes für seine Freiheit, für sein Recht, seinen Herd und seinen deutschen Namen! Und als am Morgen des 18. Oktobers über Leipzigs Schlachtfeld die Morgenröthe einer neuen Zeit anbrach, und von da an der Kampf der Deutschen als heiliger Freiheitskampf bezeichnet wurde,

da rettete der urkräftige Geist des vertrauenden, mit seinen Fürsten eng-verschmolzenen Volkes das geknechtete Vaterland, und auch die Fürsten kehrten zurück, die in der Gefahr ihr Volk verlassen hatten, die dem Volke fremd geworden waren, und nicht durch die Liebe der Ihrigen, sondern nur durch historische Rechte die alten Ansprüche auf Throne und Kronen begründen konnten.

Der Untergang des französischen Kaiserreichs führte vielfach die alten Staatenverhältnisse Europa's wieder herbei. In Deutschland schien die Wiederherstellung der alten Reichsverfassung, in Rücksicht der vielen Fürsten, so wie der Stellung des ganzen Deutschlands zu den Nachbarstaaten nothwendig. Die gemachten Erfahrungen hatten zwar dieselbe als veraltet erwiesen, und mannigfache Veränderurgen in den Verhältnissen der Fürsten zu ihren Unterthanen zeigten, daß eine Wiedergeburt des alten deutschen Reichs unmöglich sei — statt aber auch die Völker zu hören, deren Blut das Reich frei gemacht hatte, bemächtigte sich die Diplomatie der wichtigen Frage, und die Abwägung der politischen Macht Europa's war den jetzigen diplomatischen Lenkern des Geschickes des deutschen Volkes von größerer Wichtigkeit, als die Zukunft einer Nation, deren Aufopferungen erst Europa den Frieden gegeben hatten. Es wurde unter fremdem Einfluß die Stiftung eines deutschen Bundes, nicht aber eines deutschen Völkerbundes, beschlossen, der sämmtliche 34 souveräne deutsche Fürsten und die vier freien Städte umfaßte, und diese Stiftung in der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815 bestimmt, der Zweck des Bundes aber in der Wiener Schußakte von 1820 festgestellt. Leider hat der Bund das auf ihn gesetzte Vertrauen der deutschen Nation nicht bewährt. Allein in seinen, nichts weniger als volksthümlichen Beschlüssen erwies er seine Thätigkeit. Eine Stimme über ihn durchzieht alle deutsche Gauen, und die Reorganisirung desselben im volksthümlichen Sinne, durch Berufung eines deutschen Parlaments, wurde zum Wunsche des gesammten Volkes in allen Ländern deutscher Zunge, und deren Nothwendigkeit von allen Fürsten Deutschlands anerkannt.

Wie aber ein jedes Uebel auch sein eigenes Heilmittel mit sich führt, so hatte auch der lastende Druck einer veralteten, volksfeindlichen Diplomatie, das tieffühlende, das denkende Volk gezeitigt, gereift, und der Geist des deutschen Volkes, der in allen Stämmen gleich ist, gleiche Bedürfnisse hat, und frei auf gesetzlichem Boden sich aussprechen zu können verhindert wurde, durchbrach, der strahlenden Sonne gleich, den giftigen Nebel, der sich gleich einer dichten Wolke zwischen Fürsten und Völker gelagert hatte, und die Ersteren verhinderte, im Volke etwas anderes

zu ſehen, als eine düſtere, gährende Maſſe, die aller Entwickelung bar, nur am Gängelbande kalt berechnender Diplomatie geführt, und beſtändig im Lenkzaum gehalten werden mußte. Beide, Fürſten und Völker, wurden ſeit dreißig Jahren ſchmachvoll getäuſcht, durch eine Diplomatie, die mit dem Glück und dem Geſchick der europäiſchen Staaten ſpielte, die Völker und deren Rechte und Anſprüche für nichts achtete, und um ſich oben und am Ruder zu erhalten, den Fürſten ſchmeichelte und ſie ihren Völkern entfremdete.

Der deutſche Bund, wie ihn die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 beſtimmte, hat ſich überlebt, durch das, was er ſeit mehr als dreißig Jahren nicht geleiſtet, ſich ſelbſt gerichtet! Von kalter Diplomatie abhängig, ſchlummerte er, wo es den deutſchen Völkern galt, und ſeine Lenker erkannten nur das Beſtehen, die Erhaltung ihres Syſtems, als den Zweck ſeines Daſeins, und Kronen und deren Macht waren ihnen wichtiger, als das Wohl der Völker, die ſie vertreten, deren Kraft ſie wecken und erheben ſollten. Ohne demagogiſche Verbindungen, ohne Verabredungen ſprach ſich, durch die neueſten Ereigniſſe in Frankreich plötzlich zum Bewußtſein gekommen, das deutſche Volk aller Orten ehrerbietig und offen gegen ſeine Fürſten über den deutſchen Bund und deſſen unvolksthümliche Strebungen, ſo wie über die Ohnmacht ſeiner Geſandten aus, und ſtellte den Antrag deutſcher Volksvertretung, eines deutſchen Parlaments. — Wir achten und ehren die perſönlichen Verdienſte vieler unſrer deutſchen Bundestags-Mitglieder, die ſelbſt gefeſſelt, willenloſe Werkzeuge eines volksfeindlichen Syſtems ſein mußten; vergeſſen den mehr als dreißigjährigen Schlummer, zu welchem ſie verurtheilt waren, und erfreuen uns ihres ſelbſtſtändigen Beſchluſſes vom 1. März dieſes Jahres, der nicht von der alten herrſchenden Diplomatie diktirt worden war, und deutlich zeigte, daß der deutſche Sinn noch nicht gänzlich im Bundestag vernichtet werden konnte, wenn gleich der Beſchluß vor dreißig Jahren ſchon erlaſſen, und mit aller Kraft hätte ausgeführt werden ſollen! Damals wäre er jubelnd aufgenommen, Deutſchland durch die Ausführung deſſelben zum erſten Staate Europa's geworden! Jetzt, wo bei dem Erwachen der Völker keines derſelben nach dem Bundestage fragte, Alle aber ſich gegen denſelben erhoben, iſt ſeine vertrauensvolle Berufung auf das deutſche Volk, das er ſeit einem Drittel-Jahrhundert nicht beachten durfte, ſich nicht zu beachten wagte, entweder ein Zeichen des plötzlich erwachten Bewußtſeins ſeiner eigenen Stellung, oder ein Akt der Verſündigung am Geiſte des Volks, das durch ſeine Wünſche nach Reformen auf geſetzlichem Wege, ſeine Reife glänzender dokumentirt hat, als der Bundestag ſelbſt ſeit dreißig Jahren es gethan, weil

er ſonſt nicht nöthig gehabt haben würde, das Volk auf die Geſchichte Deutſchlands zu verweiſen, um in derſelben Belege zu finden, welch' traurige Folgen Zwietracht zwiſchen Regierungen und Völkern hervorzubringen vermögen. Die Ohnmacht des Bundestags, ſein Feſthalten an einem volksfeindlichen, faſt ganz Europa beherrſchenden Syſtems, ſind es, welche jetzt die Wünſche für zeitgemäße, ſchon ſo lange verhinderte Reformen hervorrufen, ſind es, welche jetzt laut die Auflöſung des alten Bundestages und deſſen Reorganiſation zu einem deutſchen Volksparlamente beantragen. — Traurig genug, daß es in Deutſchland dahin kommen mußte! — Was wäre Deutſchland, wenn der deutſche Bundestag ſeinen Beſchluß vor dreißig Jahren veröffentlicht, und mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Kräften zur Ausführung gebracht hätte? — Dann hätte Deutſchland ſchon das Ziel erreicht, das jetzt erſt erſtrebt werden ſoll; es wäre bereits auf die Stufe erhoben, die ihm unter den Nationen Europa's gebührt, und es hätte nicht der Berufung auf den ſtets bewährten geſetzlichen Sinn, auf die alte Treue, die reife Einſicht des deutſchen Volks von Seiten der Bundesverſammlung bedurft, denn: die reife Einſicht des deutſchen Volks erkennt ja gerade im gegenwärtigen Augenblicke die Auflöſung des Bundestags und die Berufung eines deutſchen Parlaments als die Aufgabe einer geſunden, der Stellung Deutſchlands allein entſprechenden Politik an; der geſetzliche Sinn hat ſich jetzt, bei der Stellung der Volkswünſche am deutlichſten, am wahrhafteſten bewährt, und die alte Treue des deutſchen Volkes wird nie wanken, wenn auch einzelne überſpannte Köpfe in Phantaſiegebilden nur die Erfüllung ihrer Wünſche ſehen. Denn unter allen Völkern Europa's hat allein das deutſche Volk ſeine und ſeiner Fürſten Stellung und Rechte erkannt, will aber kein einſeitig ihm aufgedrungenes Mittelglied zwiſchen ſich und ſeinen Fürſten, ſondern Fürſten und Volk in unmittelbarem Verkehr mit einander, durch ſeine geſetzlich beſtimmten, von ihm aus ſeiner Mitte gewählten Organe. Dann nur iſt des Volkes Wohl und Glück der Fürſten Freude, der Fürſten Liebe und Treue aber des Volkes Stolz!

Das deutſche Volk iſt nicht das revolutionsſüchtige, zur Anarchie geneigte franzöſiſche Volk der neunziger Jahre, wenn auch die Hefe desſelben, die keinem fehlt, durch ſelbſtſüchtige, ihre Zeit mißverſtehende Schreier verleitet, in tumultuariſchen Ausbrüchen ſich Luft zu machen ſucht! noch immer iſt es das hochherzige, alte, urkräftige Volk, das die Macht der welterobernden Römer brach, und wo es ſeine Freiheit, ſeine Rechte gilt, mit gleicher Kraft den Eingriffen aller Völker widerſtehen wird, die nicht von gleichem Geiſte beſeelt, nur willenloſe Sklaven in der

Hand augenblicklich glücklicher Despoten sind. Es ist ein großes, ein edles, ein herrliches Volk, das selbst von seinen Lenkern mißkannt wurde, und wenn es seinen Namen erhält, wenn es seine ureigenen Kräfte frei regen darf, kühn mit allen Völkern des Erdballs zu konkurriren vermag; ein Volk, das politisch eben so reif, ja vielleicht reifer als das Französische, in glänzenden Theorien befangene, jetzt ist, das aber nie mit dem Wohl und Wehe seines Gesammtvaterlandes experimentiren wird. Der urdeutsche Geist ist erwacht im deutschen Volke, und wenn er auch noch nicht bei Allen zum klaren Selbstbewußtsein gekommen ist, durchglüht er doch instinktartig die Brust Aller, und während ihn die Erlasse einer ihn mißverstehenden, ihn knechtenden Diplomatie beengen, und fremd im eigenen Hause werden lassen, schließt er sich jauchzend den Anklängen des allwaltenden Geistes der Urzeit an, die ihm Leben gewähren, und ihm die Hoffnung einer frohen Zukunft, mit allen Rechten des freien deutschen Mannes geben.

Was das deutsche Volk will, was es in tausenden von Adressen in allen deutschen Ländern seinen Fürsten vorgelegt, es sind nicht eitle Wünsche, deren Gewährung es als Gnadenakte erwartet, es sind Rechte, die es auf gesetzlichem Wege beansprucht, zeitgemäße Forderungen, die ihm nicht verweigert werden können, am wenigsten aber von konstitutionellen Fürsten! — Jetzt, wo durch den Geist und die Strebungen der Zeit die Schranke gefallen ist, die Volk und Fürsten trennte, wo auch Oesterreich in die Bahn der Reformbewegung eingetreten ist, der es sich durch den Einfluß und die Allmacht einer volksfeindlichen, Deutschland verrathenden Diplomatie so lange verschlossen hatte, jetzt, wo es sich darum handelt, die Wünsche und Anträge befriedigt und vollführt zu sehen, die Deutschland dem Heile entgegenführen können, wo durch das Bestehen des Fünfziger Ausschusses und die Wahlen der Vertreter des Volks zum deutschen Parlamente, faktisch die Souveränität des Volkes von allen Fürsten anerkannt wurde, die dem alten Systeme entsagend, volksthümliche Ministerien erwählten, — jetzt ist es am Volke, auf gesetzlichem Boden fortzuschreiten, über sich selbst und über sein Recht zu wachen, und Sorge zu tragen, daß nicht vom Neuen eine Mauer sich aufthürme, die es von seinen Fürsten scheide, Sorge zu tragen, daß nicht der Egoismus der einzelnen Stände, wie sie sich im Laufe der Zeit selbst gebildet, der Vollendung des schön begonnenen Werkes feindlich und hindernd entgegentrete. — Das Volk fühlt seine Souveränität, aber es will keinen Umsturz der Staaten, die es selbst bildet; eben aber, weil es erkennt, daß die Souveränität nur in ihm beruht, seine Fürsten aber die personifizirte, die verkörperte Idee dieser Souve-

ränität sind, wird nichts das Band zerreißen, welches das deutsche Volk an seine Fürsten kettet, und als Schlußstein dieser, im Volke beruhenden Souveränität sind sie ihm heilig, sind sie auf ewig mit ihm vereint, so lange das Volk noch als Volk besteht; sie sind über jede Revolution erhaben, denn sie sind die Leiter, die Vollführer des Volkswillens, der nicht gegen sich selbst wüthen kann, wenn er nicht selbst dem Untergange sich widmen will. — Ein, nur ein Interesse vereinigt Fürsten und Volk, und wo der konstitutionelle Fürst es erkennt, daß er als Souverän die unvergängliche verkörperte Idee des Volkswillens, der Volkssouveränität ist, nicht aber der herrschende Despot einer Bande geknechteter Sklaven, der durch Kabinetsbefehle willkührlich, nach Laune, das Volk drücken oder beglücken kann, dann hat auch er und sein Stamm eine ewige Zukunft; er ist geliebt von seinem Volke, trotz seiner menschlichen Schwächen, und die Brust seiner Unterthanen ist ihm ein sichererer Schutz, als hunderttausende von Bajonetten eines Söldnerheeres, das durch den Schweiß und die Thätigkeit seines Volkes erhalten werden muß.

Ein für ganz Europa, namentlich aber für Deutschland verderbliches, politisches System, durch welches das deutsche Volk drei und dreißig Jahre eben so schwer geknechtet und in seiner Entwickelung aufgehalten wurde, als unter Napoleons Weltherrschaft, ein System, das Fürsten und Völker einander entfremdet hatte, ja fast in feindliche Stellung zu einander brachte, wurde in Zeit weniger Wochen von dem reifgewordenen, zum Bewußtsein gekommenen Volke, vollkommen gestürzt; abgesehen von den Forderungen und Wünschen, die sich aller Orten kund gaben, und durch ihre Uebereinstimmung den besten Beweis liefern, daß Alles, was zum allgemeinen Wohle des Gesammtvolkes, des Gesammtvaterlandes errungen werden muß, von allen deutschen Völkern gleich gefühlt wird, wenn auch bei Spezialitäten gar oft noch kleinlicher, engherziger Egoismus sich zeigt, und unreife politische Ansichten laut werden, die erst unter den Segnungen der konstitutionellen Freiheit zur wahren Reife gelangen können. — Sich selbst überlassen, ja oft und fast überall feindlich gehindert, haben alle deutschen Völker ihre Bedürfnisse selbst erkannt, und auf gesetzlichem Grunde fußend, ihre Rechtsansprüche, die Forderungen der Zeit als deutsche Männer geltend gemacht, und sie bedurften dazu weder des Bundesbeschlusses vom 1. März, noch das mit Blut theuer erkaufte Patent des Königs von Preußen! — Nicht Gnadenakte und Gnadenverwilligungen sind es, die jetzt in tiefster Unterthänigkeit erwartet werden, sondern Rechte des deutschen Volks, die es auf gesetzlichem Wege verlangt, und unter eigener Zuziehung und Mitberathung

zu erlangen strebt. Der Geist der reinen, wahren Staatsverfassung, wie er den erwachten Völkern vorschwebt, die nicht in anarchischen und revolutionären Strebungen das Heil suchen und erwarten, sondern es fühlen, daß dasselbe nur auf gesetzlichem Wege zu erlangen ist, erkennt die Quelle der Uebel der staatlichen Gesellschaft recht wohl; er weiß es, daß die Leidenschaften der Menschen sich unter tausend neuen Gestalten zeigen, und daß sie auch fernerhin nicht aufhören werden, eine auf einander folgende Kette von Unglück hervorzubringen, auch wenn alle vom Volk gestellten Wünsche von den deutschen Fürsten erfüllt und garantirt sein sollten.

Der Wunsch, Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt zu sehen, die Bundesverfassung im Verein der Fürsten mit dem Volke reorganisirt zu wissen, eine allgemeine deutsche Wehrverfassung, eine deutsche Bundesflagge, ein deutsches Bundesgericht, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht, ein allgemeiner deutscher Zollverein, mit gleichem Maaß und Gewicht, gleichem Münzfuß und gleichem Handelsrecht, Preßfreiheit, mit gleichen Garantien gegen deren Mißbrauch, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Geschwornengerichte, das Recht, sich öffentlich zu versammeln und zu besprechen, Petitionsrecht, freie Kommunalverfassung, insbesondere die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens, Aufhebung der Feudallasten und der privilegirten Gerichte, Ablösungen der Frohnden und Robot, und eine gleiche gerechte Besteuerung, Sicherung der persönlichen Freiheit, deren Niemand beraubt werden kann, ohne vorhergegangenen Ausspruch des Gerichts, freie Wahl der Gemeindebeamten und Magistrate, und Gleichstellung aller Religionen, — dieß sind die Wünsche und zeitgemäßen Forderungen, die das deutsche Volk in hunderten von Adressen seinen Fürsten vorgelegt, Wünsche, deren Gewährung ihm in Aussicht gestellt wurden, und die Preußens Herrscher nur in sofern sie das ganze deutsche Vaterland berühren, durch sein Patent zuerst als seine Anträge, an seine deutschen Bundesgenossen gestellt, während die süddeutschen Fürsten schon lange vorher an deren Realisirung gearbeitet haben. — Deutschland, das einige Deutschland, wird in kurzer Zeit alle diese Segnungen genießen, jeder Einzelne im Volke hat nun aber auch dahin zu wirken, daß diese Segnungen zum Heil des ganzen Vaterlandes gedeihen, dahin zu wirken, daß alle Klassen und Stände der Gesellschaft, die den deutschen Bundesstaat bilden, jetzt fröhlich, gedeihlich und naturgemäß, sich in demselben entwickeln können. Am Volke ist's, die Lehren der Geschichte in sich aufzunehmen, und aus denselben Folgerungen über sein eigenes Geschick, über seine und des

Vaterlandes Zukunft zu ziehen. Mögen die Erfahrungen der letzten sechzig Jahre nicht spurlos an uns vorübergegangen sein, möge namentlich das Beispiel Frankreichs bis zu den Vorgängen der neuesten Zeit, ja selbst der letzten Tage, nicht ohne Nutzen für uns und unsere Zukunft vor uns ausgebreitet liegen, und wir namentlich die Fehler und Mißgriffe vermeiden, die geeignet sein können, Frankreich an den Abgrund des Verderbens zu bringen, wenn seine Leiter und Lenker nicht den naturgemäßen Abzugskanal der Auswanderung und Ansiedelung eröffnen, und seine hungernde, besitzlose, kaum halb erst als Stand anerkannte Volksklasse in eine neue, glücklichere Lage versetzen. — Auch wir Deutschen dürfen, und wenn alle gestellten Wünsche die vollständigste Befriedigung erhalten haben sollten, dieses einzige Hülfsmittel nicht vernachlässigen, der Besitzlosigkeit (dem Proletariat) entgegen zu arbeiten, das in der Mitte aller Stände sich mit Riesenkraft entwickelt, und wenn in der vorbereitenden Versammlung zur Bildung eines deutschen Parlaments auch nur eine Stimme laut geworden ist, die Volk und Fürsten die Leitung dieser Angelegenheit dringend an's Herz gelegt, wird doch bei uns die Zeit nicht fern sein, wo Alle gern dazu beisteuern werden, die hochwichtige Sache der Auswanderung zu unterstützen, durch die allein Hunderttausende unserer Landsleute gerettet werden können, die trotz der Erfüllung aller unsrer Wünsche dem Elende und der Nahrungslosigkeit verfallen müssen, wenn wir der überschüssigen deutschen Kraft nicht Gelegenheit geben, auch außerhalb der deutschen Grenzen dem deutschen Namen Achtung zu verschaffen, wie ich in meinem „Rathgeber für Auswanderungslustige“ (Stuttgart 1846) nachgewiesen.

Jetzt, wo die zeitgemäße Um- und Ausbildung des gemeinsamen Vaterlandes Alle beschäftigt, liegt es in der Natur der Sache, daß die Frage: ob Republik oder konstitutionelle Monarchie die beste Staatsverfassung für Deutschland sei, und ob erstere vom deutschen Parlament eingeführt, oder letztere auf den breitesten demokratischen Grundlagen ausgebildet werden solle? in vielen Theilen und Kreisen unseres deutschen Vaterlandes große Aufregung hervorruft. Sogar in der vorbereitenden Frankfurter Versammlung glaubten Viele die Versammlung zur Entscheidung der Frage berechtigt, und suchten durch unzeitige Heftigkeit ihre Ansicht zu Gunsten der Republik geltend zu machen; als ihnen dieses aber nicht gelang, ihre jetzt nicht mehr republikanischen, sondern anarchistischen Ideen unter dem Volke zu verbreiten, und gewaltsam zur Anerkennung zu bringen, so versetzten sie, indem sie eine Republik aufzurufen trachteten, der Republik selbst, in welcher Gesetz und Gesetzlichkeit der

höchste Richter und Vollstrecker ist, schon den Todesstoß. Jede Staatsform wird durch den Bildungsgrad ihrer Staatsangehörigen bedingt. Nicht der Despotismus ist es, der willenlose Sklaven erzeugt, sondern der sklavische Geist eines Volks allein ist der Erzeuger des Despotismus. Um Republiken zu bilden, müssen wir erst Republikaner im wahren Sinne des Wortes haben, nicht aber Anarchisten, die allen Gesetzen Hohn sprechen, durch Blut und Verwüstung zur Freiheit führen wollen, und der Republik fluchen, ja sie zuerst wieder stürzen würden, wenn dieselbe sie nicht an's Ruder brächte. Unter all den Wortführern der Republik in Deutschland ist keiner, der gleich Washington nach errungener Freiheit, ein zweiter Cincinnatus, zum Pflug zurückkehren würde, wohl aber würden nur wenige unter ihnen die Präsidentur auf Lebenszeit ausschlagen, ja dieselbe als gerechten Lohn für ihre Opfer und Strebungen verlangen. Die Verfassung und Regierungsform eines Staates muß mit der Bildungsstufe der Mehrzahl seiner Bürger und den Sympathien derselben im Einklang stehen, und diese Sympathien sind bei uns in Deutschland nur für konstitutionelle Monarchien, und darum diese allein geeignet, Deutschland als einen großen Bundesstaat seiner Entwickelung entgegenzuführen. — Welche Verfassung dem deutschen Bundesstaate zu Grunde gelegt werden soll, darüber sind die Stimmen eben so getheilt, als noch vor kurzem über die Frage: ob Republik, ob konstitutionelle Monarchie? Hier werden die Verfassungen der freien Staaten Nord-Amerika's als Muster empfohlen, dort die Belgische in Vorschlag gebracht, hier die Norwegische ihrer Einfachheit und Bestimmtheit wegen als besonders empfehlenswerth gerühmt, und dort die Englische als höchste Staatsweisheit aufgestellt! — aus Aller Munde ertönen die Titel dieser verschiedenen Verfassungen, sollen aber die Empfehler derselben die Grundsätze näher entwickeln, auf denen jene Verfassungen basirt sind, sollen sie die Vortheile und Nachtheile derselben zergliedern, so sind sie fast Keinem bekannt, und die ganze Empfehlung gründet sich auf Hörensagen, oder das Conversationslexikon, und doch ist in ihnen Stoff genug enthalten, der wohl von denen berücksichtigt zu werden verdiente, die jetzt berufen sind, eine entscheidende Stimme bei der Ausbildung unseres staatlichen Gebäudes abzugeben; der Herausgeber glaubt daher kein unverdienstliches Werk durch Zusammenstellung der Verfassungen unternommen zu haben, die jetzt durch Aller Mund als die freisinnigsten und empfehlenswerthesten Staatsgrundgesetze gerühmt und zu theilweiser Benützung vorgeschlagen werden. Eine Vergleichung Aller wird jedem darthun, daß, dem Geiste nach, allen mitgetheilten Verfassungen die Englische zu Grunde liegt, die Geschichte Englands aber Allen

beweiſen, das Alles, was die engliſche Staatsverfaſſung Treffliches bietet, deutſchen Urſprungs iſt, und wir Deutſche nur in den Schacht unſerer Urgeſchichte zu ſteigen brauchen, um aus demſelben die Schätze unſeres künftigen Staatenwohls zu ſchöpfen.

Das Erwachen der deutſchen Völker zieht auch in dieſer Beziehung die Binde von unſern Augen; durch Vergleichung der Güter Anderer, lernen wir die Quelle kennen, aus welcher jene ihren Reichthum geſchöpft, erkennen in ihr das längſt vergeſſene, nicht geachtete Eigenthum, und werden bald ſtaatlich in unſerm Reichthum glücklich ſein. Jetzt aber iſt's am Volke, ſeine Mündigkeit zu beweiſen, ſelbſt mitzuwirken mit aller Kraft am Bau des neuen, großen, einigen Vaterlandes. Noch immer liegt, wie früher, die Kraft in ihm, alle ſeine Wünſche befriedigt, ſeine Rechte gewährt zu ſehen, nur ſoll es nicht, wie es unter dem jetzt geſtürzten Bevormundungsſyſtem gewöhnt worden iſt, Alles, ſelbſt das Unmögliche, von den Regierungen, von ſeinen Fürſten erwarten! Es ſoll ſelbſt mit Hand anlegen; es ſoll und muß ſich klar werden, was es durch Entwickelung ſeiner eigenen Kraft vollbringen kann; ſoll und muß erkennen, wie viel oder wie wenig die Fürſten, und ſeien ſie von dem beſten Willen beſeelt, für das materielle Wohl ihrer Völker zu thun vermögen! Fürſten und Völker müſſen eins ſein, nach einem Ziele ſtreben, dann bedarf Deutſchland der Republik nicht, und wird alle Segnungen derſelben in der Entwickelung der konſtitutionellen Monarchie finden. Den deutſchen Völkern aber rufen wir zu, der gewaltſamen Aufdringung der Republik entſchieden entgegen zu treten, da dieſe, wie ſie ſich bis jetzt in einigen Gegenden Deutſchlands gezeigt hat, nur dahin führt, der Reaktion zum Werkzeug zu dienen, und dem Abſolutismus von Neuem Bahn zu brechen!

Die ſchweizeriſche Bundesverfaſſung fügen wir im Entwurfe, wie ſolcher am 8. April dieſes Jahres von den Mitgliedern der Reviſionskommiſſion beſchloſſen wurde, am Schluſſe dieſes Werkchens bei, und hoffen, daß nach definitiver Annahme derſelben die Schweizerwirren ſich friedlich löſen werden, und die freie Schweiz, als republikaniſcher Bundesſtaat, mit dem konſtitutionell-monarchiſchen Bundesſtaat der Deutſchen nach einem Ziele ſtrebend, das gleiche Ziel wie Deutſchland, wenn auch auf anderem Wege, erreichen wird.

1. Unabhängigkeits-Erklärung der Vereinigten Staaten.

Gegeben im Kongreß am 4. Juli 1776.

Einstimmige Erklärung der dreizehn Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Wenn im Laufe menschlicher Begebenheiten ein Volk genöthigt wird, die politischen Bande aufzulösen, die es bisher mit einem andern vereinten, und unter den Mächten der Erde die gesonderte und gleiche Stellung einzunehmen, zu welcher es durch die Gesetze der Natur und den Schöpfer derselben berechtigt ist, so erheischt die geziemende Achtung vor den Meinungen des Menschengeschlechts, daß es die Ursachen öffentlich verkünde, welche jene Trennung veranlassen.

Wir halten die nachfolgenden Wahrheiten für klar an sich (self-evident) und keines Beweises bedürfend, nämlich: daß alle Menschen gleich geboren; daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind; daß zu diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehöre; daß, um diese Rechte zu sichern, Regierungen eingesetzt sein müssen, deren volle Gewalten von der Zustimmung der Regierten herkommen; daß zu jeder Zeit, wenn irgend eine Regierungsform zerstörend auf diese Endzwecke einwirkt, das Volk das Recht hat, jene zu ändern oder abzuschaffen, eine neue Regierung einzusetzen, und diese auf solche Grundsätze zu gründen, und deren Gewalten in solcher Form zu ordnen, wie es ihm zu seiner Sicherheit und seinem Glücke am zweckmäßigsten erscheint. — Klugheit zwar gebietet, schon lange bestehende Regierungen nicht um leichter und vorübergehender Ursachen willen zu ändern, und dieser gemäß hat alle Erfahrung gezeigt, daß die Menschheit geneigter ist, zu leiden, so lange Leiden zu ertragen sind, als sich selbst Rechte zu verschaffen, durch Vernichtung der Formen, an welche sie sich einmal gewöhnt. Wenn aber eine lange Reihe von Mißbräuchen und rechtswidrigen Ereignissen, welche unabänderlich den nämlichen Gegenstand verfolgen, die Absicht beweist, ein Volk dem absoluten Despo-

tismus zu unterwerfen, ſo hat dieſes das Recht, ſo iſt es deſſen Pflicht, eine ſolche Regierung umzuſtürzen, und neue Schutzwehren (guards) für ſeine künftige Sicherheit anzuordnen. Dieſer Art war das nachſichtige Dulden dieſer Kolonien, und dieſer Art iſt nun auch die Nothwendigkeit, durch welche ſie gezwungen werden, das frühere Syſtem der Regierung zu ändern. Die Geſchichte des gegenwärtigen Königs von Großbritannien iſt eine Geſchichte von wiederholten Ungerechtigkeiten und eigenmächtigen Anmaßungen, die alle die direkte Abſicht haben, eine unumſchränkte Tyrannei über dieſe Staaten zu errichten. Um dieſes zu beweiſen, ſeien hiermit Thatſachen der unpartheiiſchen Welt vorgelegt.

Er hat ſeine Genehmigung den heilſamſten und nothwendigſten Geſetzen für das allgemeine Wohl verweigert.

Er hat ſeinen Statthaltern (governors) verboten, Geſetze von unaufſchiebbarer und dringender Wichtigkeit rechtskräftig zu machen, oder deren Anwendung ſuſpendirt, bis ſeine Genehmigung dazu erhalten worden, und die ſo aufgeſchobenen hat er zu beachten gänzlich vernachläſſigt.

Er hat es verweigert, andere Geſetze für die Erleichterung ausgedehnter Volksdiſtrikte zu genehmigen, es ſei denn, daß dieſes Volk auf ſein Vertretungsrecht in der geſetzgebenden Verſammlung (legislature) Verzicht geleiſtet habe — auf ein Recht, das dem Volke unſchätzbar, und nur dem Tyrannen furchtbar iſt.

Er hat geſetzgebende Körper in ungewöhnliche, unbequeme, und von den Bewahrungsörtern ihrer öffentlichen Urkunden entfernte Plätze zuſammenberufen, aus der alleinigen Abſicht, ſie durch Ermüdung zur Willfährigkeit mit ſeinen Maßregeln zu zwingen.

Er hat zu wiederholten Malen die Häuſer der Abgeordneten aufgelöst, weil ſie ſich mit männlicher Feſtigkeit ſeinen Eingriffen in die Rechte des Volkes widerſetzt.

Er hat nach ſolchen Auflöſungen für eine lange Zeit ſich geweigert, die Wahl anderer Abgeordneten zu geſtatten, wodurch die geſetzgebende Gewalt, die nicht vernichtet werden kann, wiederum vollſtändig zum Volk, um von dieſem ausgeübt zu werden, zurückgekehrt iſt; und der Staat blieb mittlerweile allen Gefahren eines feindlichen Einfalls von Außen und Erſchütterungen im Innern ausgeſetzt.

Er hat ſich beſtrebt, das Steigen der Bevölkerung dieſer Staaten zu verhindern, und zu dieſem Zwecke den Geſetzen für die Naturaliſation Fremder Schwierigkeiten in den Weg gelegt, andere Geſetze zu erlaſſen ſich geweigert, durch welche die Einwanderung ermuntert werden kann, und die Preisbedingungen zu neuem Ländererwerb erhöht.

Er hat die Handhabung der Gerechtigkeitspflege gestört, indem er Gesetzen seine Zustimmung verweigerte, welche die Errichtung richterlicher Gewalten bezweckten.

Er hat die Richter von seinem Alleinwillen abhängig gemacht, hinsichtlich der Dauer ihrer Aemter, und des Betrags und der Bezahlung ihrer Gehalte.

Er hat eine Unzahl neuer Aemter errichtet, und Schwärme von Beamten hierhergesendet, um unser Volk zu erschöpfen und seinen Lebensunterhalt aufzuzehren.

Er hat unter uns in Friedenszeiten stehende Heere gehalten, ohne Zustimmung unserer gesetzgebenden Behörden.

Er hat sich bestrebt, die Kriegsmacht unabhängig zu machen von der bürgerlichen Gewalt, und sie über die letztere zu stellen.

Er hat sich mit Andern verbündet, uns einer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, die unsrer Verfassung fremd, und durch unsre Gesetze nicht anerkannt ist, und hat seine Genehmigung folgenden Aussprüchen dieser anmaßlichen Gesetzgebung ertheilt:

zur Einquartierung starker, bewaffneter Truppenkorps bei uns;

zur Beschützung derselben durch ein Scheingericht (**mock trial**), vor der Strafe auf Todtschlag, wenn sie einen solchen an den Bewohnern dieser Staaten begehen würden;

zur Abschneidung unsres Handels mit allen Theilen der Welt;

zur Auflage von Abgaben auf uns, ohne unsere Zustimmung;

zur Beraubung der Wohlthaten der Untersuchung durch Geschwornen-Gerichte, in manchen Fällen;

zu unserer Transportirung über das Meer, um, angeblicher Verbrechen wegen, gerichtet zu werden;

zur Aufhebung (Vernichtung) des freien Systems der englischen Gesetze in einer benachbarten Provinz, Einführung einer Willkührregierung in derselben, und Erweiterung derer Grenzen, um sie zu gleicher Zeit als Muster und als taugliches Werkzeug für die Einführung derselben absoluten Herrschaft in diesen Kolonien gebrauchen zu können;

zur Hinwegnahme unsrer Freibriefe (**charters**), Vernichtung unsrer werthvollsten Gesetze, und Umänderung unsrer Regierungsformen, von Grund aus;

zur Suspendirung unsrer eigenen, gesetzgebenden Versammlungen, und hat derselben die Macht verliehen, uns in allen und jeglichen Fällen Gesetze zu geben.

Er hat der Regierung hier entsagt, indem er uns außerhalb seines Schutzes erklärte, und Krieg gegen uns begann.

Er hat unsre Meere geplündert, unsre Küsten verwüstet, unsre Städte verbrannt, und das Leben unsres Volkes vernichtet.

Er hat, indem er gegenwärtig große Heere ausländischer Söldner überschifft, um das Werk des Todes, der Verwüstung und der Tyrannei zu vollenden, bereits mit Handlungen der Grausamkeit und Perfidie begonnen, die kaum ihres Gleichen in den barbarischsten Zeitaltern haben, und völlig unwürdig des Hauptes einer civilisirten Nation sind.

Er hat unsere Mitbürger, die auf der hohen See gefangen wurden, gezwungen, die Waffen gegen ihr eigenes Vaterland zu führen, die Henker ihrer eigenen Freunde und Brüder zu werden, oder selbst durch deren Hände zu fallen.

Er hat unter uns innere Aufstände (domestic insurrections) erregt, und gegen die Bewohner unsrer Grenzen jene unbarmherzigen Indianer aufzubringen getrachtet, deren bekannte Kriegsweise ein rücksichtsloses Vertilgen jedes Alters, Geschlechts und Standes ist.

Bei jedem Grade dieser Unterdrückungen haben wir in den unterthänigsten Ausdrücken um Abhülfe gebeten: unsere wiederholten Bitten wurden nur durch wiederholtes Unrecht beantwortet. — Ein Fürst, dessen Charakter so durch jede seiner Handlungen als Tyrann bezeichnet wird, ist untüchtig, der Herrscher eines freien Volkes zu sein.

Wir haben es nicht an Aufforderungen an unsere britischen Brüder fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit vor den Versuchen gewarnt, durch ihre Gesetzgebung eine unerlaubte Rechtspflege über uns auszuüben. Wir haben sie an die Zeitumstände unserer Auswanderung und hiesigen Niederlassung erinnert. Wir haben an ihre angeborene Gerechtigkeitsliebe, ihre Hochherzigkeit appellirt, und sie bei den Banden unsrer gemeinschaftlichen Abkunft beschworen, jenen rechtswidrigen Eingriffen zu entsagen, die unvermeidlich unsere Verbindungen und unser Einverständniß unterbrechen würden. Doch auch sie waren taub gegen die Stimme der Gerechtigkeit und Blutsverwandtschaft. Wir müssen daher der Nothwendigkeit nachgeben, welche unsre Trennung erheischt, und die Briten für das halten, wofür uns die übrige Menschheit gilt, für — Feinde im Krieg, für Freunde im Frieden.

Wir daher, die Volksvertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, versammelt im Generalkongreß, und den höchsten Richter der Welt zum Zeugen für die Reinheit unsrer Absichten anrufend, verkünden hiermit feierlichst im Namen und aus Machtvollkommenheit des guten Volks dieser Kolonien, daß diese vereinten Kolonien freie und unabhän-

gige Staaten ſind, und es zu ſein das Recht haben ſollen; daß ſie losgeſprochen ſind von allem Gehorſam (allegiance) gegen die britiſche Krone, und daß alle politiſche Verbindung zwiſchen ihnen und dem britiſchen Reiche gänzlich aufgelöst iſt und ſein ſoll; daß ſie als freie und unabhängige Staaten volle Gewalt haben, Krieg anzufangen, Frieden zu ſchließen, Bündniſſe einzugehen, Handelsverbindungen zu eröffnen, und alle andern Beſchlüſſe und Akte zu verrichten, zu welchen unabhängige Staaten rechtlich befugt ſind. Und zur Aufrechthaltung dieſer Erklärung verbürgen wir uns, mit feſtem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorſehung, wechſelſeitig mit unſerm Leben, unſerm Vermögen, und unſrer unverletzten Ehre.

John Hancock, Präſident.
Charles Thompſon, Sekretär.

Für die dreizehn Staaten unterzeichnet von:

New-Hampſhire.
Joſiah Bartlett.
William Whipple.
Matthew Thornton.

Maſſachuſetts-Bay.
Samuel Adams.
John Adams.
Robert Treat Paine.
Elbridge Gerry.

Rhode Island und Providence Plantations.
Stephan Hopkins.
William Ellery.

Connecticut.
Roger Sherman.
Samuel Huntington.
William Williams.
Oliver Wolcott.

New-York.
William Floyd.
Philip Livingston.
Francis Lewis.
Lewis Morris.

New-Jerſey.
Richard Stockton.
John Witherſpoon.
Francis Hopkinſon.
John Hart.
Abraham Clarke.

Pennſylvania.
Robert Morris.
Benjamin Ruſh.
Benjamin Franklin.
John Morton.
George Clymer.
James Smith.
George Taylor.
James Wilſon.
George Roß.

Delaware.
Ceſar Rodney.
George Reed.
Thomas M'Kean.

Maryland.
Samuel Chaſe.
William Paca.

Thomas Stone.
Charles Carroll, of Carrollton.

Virginia.

George Wythe.
Richard Henry Lee.
Thomas Jefferson.
Benjamin Harrison.
Thomas Nelson, jr.
Francis Lightfoot Lee.
Carter Braxton.

North-Carolina.

William Hooper.
Joseph Hewes.
John Penn.

South-Carolina.

Edward Rutledge.
Thomas Heyward, jr.
Thomas Lynch, jr.
Arthur Middleton.

Georgia.

Burton Gwinnet.
Lyman Hall.
George Walton.

2. Der Bundes-Vertrag vom Jahre 1778.

(The Articles of Confederation.)

Im Kongreß, am 8. Juli 1778.

Artikel des Bundes und der beständigen Vereinigung zwischen den Staaten New-Hampshire, Massachusetts-Bay, Rhode Island mit Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, North-Carolina, South-Carolina und Georgia.

Artikel I. Der Titel dieser Verbindung soll sein: „Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.“

Art. II. Jeder Staat behält seine Souveränität, Freiheit und Unabhängigkeit, und jegliche Gewalt, Gerichtsbarkeit und Rechte, die nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Bündniß den Vereinigten Staaten im versammelten Kongreß übertragen wird.

Art. III. Genannte Staaten vereinigen sich durch gegenwärtige Akte in einen festen Freundschaftsbund zu gemeinsamer Vertheidigung, zur Erhaltung ihrer Freiheiten und zum gegenseitigen wie allgemeinen Besten: sie verbinden sich, einer dem andern beizustehen, gegen alle Gewaltthätigkeit, mit welcher alle oder einer von ihnen bedroht werden möchte, so wie gegen alle Angriffe, in Bezug auf Religion, Souveränität, den Handel oder unter welchem Vorwand sie auch geschehen.

Art. IV. §. 1. Zu besserer Sicherung des guten Vernehmens und gegenseitiger Freundschaft zwischen dem Volke der verschiedenen

Unionsstaaten, sollen die freien Bewohner eines jeden dieser Staaten (ausgenommen Bettler, Landstreicher und diejenigen, die sich dem Laufe der Justiz entziehen), zu allen Gerechtsamen und Privilegien freier Bürger in den verschiedenen Staaten berechtigt sein; und das Volk jedes Staates soll freien Ein- und Auszug zu und aus jedem andern Staat haben, in denselben all dieselben Vorrechte zu Handel und Gewerben genießen, und den nämlichen Verpflichtungen, Auflagen und Einschränkungen unterworfen sein, wie dessen eigentliche besondere Bewohner; unter der Bedingung jedoch, daß solche Einschränkungen sich nicht dahin erstrecken, daß dadurch die in einen Staat eingebrachten Effekten verhindert würden, in einen andern Staat, welchen der Eigenthümer bewohnt, ausgeführt zu werden; auch, daß keinerlei Auflagen, Abgaben oder Beschränkungen durch irgend einen Staat auf Effekten gelegt werden, die Eigenthum der Vereinigten Staaten, oder eines einzelnen Staates derselben sind.

§. 2. Wenn irgend Jemand, der in einem dieser Staaten des Verraths, der Felonie oder eines andern wichtigen Verbrechens überführt oder angeklagt ist, sich der Gerechtigkeit entziehen und in irgend einem andern Staate betreten werden sollte, so soll er auf Verlangen des Gouverneurs, oder der ausübenden Gewalt des Staates, aus welchem er entwichen, ausgeliefert und in den Staat zurückgebracht werden, welchem die Gerichtsbarkeit über sein Verbrechen zusteht.

§. 3. Voller Glaube soll in jedem dieser Staaten den Aktenstücken, schriftlichen Urkunden, und Protokollen der Gerichtshöfe und Magistrate jedes andern Staates beigemessen werden.

Art. V. §. 1. Zu zweckmäßiger Führung der allgemeinen Interessen der Vereinigten Staaten, sollen auf diejenige Art, wie die Gesetzgebung eines jeden Staates anordnen wird, Abgeordnete ernannt werden, welche sich alljährlich am ersten Montag im November im Kongreß versammeln sollen. Dabei wird jedoch einem jeden dieser Staaten die Macht vorbehalten, seine Abgeordneten, oder einige von ihnen zu jeder Zeit im Jahre zurückberufen, und andere an ihre Stelle senden zu können.

§. 2. Kein Staat soll im Kongreß durch weniger als zwei, noch durch mehr als sieben Mitglieder vertreten werden; und Niemand soll für länger als drei Jahre innerhalb sechs Jahren zum Abgeordneten erwählt werden können; auch soll ein Abgeordneter kein Amt, das von den Vereinigten Staaten abhängt, bekleiden, für welches er oder ein anderer zu seinem Nutzen Besoldung, Gebühren oder sonstige Vortheile bezieht.

§. 3. Jeder Staat soll seine Abgeordneten während der Zeit der Sitzungen, und so lange sie als Mitglieder des Ausschusses dieser Staaten handeln, selbst erhalten.

§. 4. Bei der Abstimmung über Fragen in den Vereinigten Staaten, soll im versammelten Kongreß ein jeder Staat nur eine Stimme haben.

§. 5. Die Freiheit der Rede und Debatten im Kongreß soll in keinem Gerichtshof oder einem andern Orte außer dem Kongreß, einer Anklage unterworfen noch angefochten werden können; und die Mitglieder des Kongresses sollen nicht persönlich angehalten, oder inhaftirt werden können, während der Zeit ihrer Hin- und Rückreise, oder ihrer Gegenwart am Kongreß, ausgenommen wegen Verrätherei, Felonie oder Friedensbruch.

Art. VI. §. 1. Ohne Einwilligung der im Kongreß vereinigten Staaten soll kein Staat insbesondere Gesandtschaften absenden oder empfangen, noch in irgend eine Konferenz, Uebereinkunft, Bündniß oder Vertrag mit einem Könige, Fürsten oder Staate treten dürfen; auch soll Niemand, der ein besoldetes oder Ehrenamt (office of trust) von den Vereinigten Staaten oder einem Einzelnen derselben bekleidet, von wem es auch sei, von keinem Könige, Fürsten oder fremden Staate, Geschenke, Emolumente oder Titel annehmen; auch sollen weder die im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten, noch einzelne derselben, irgend einen Adelstitel ertheilen können.

§. 2. Weder zwei noch mehrere Staaten sollen unter sich irgend einen Vertrag, eine Konföderation oder Bündniß abschließen können, ohne Zustimmung der im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten, und es müssen in diesem Falle genau die Ursachen und Zwecke nahmhaft gemacht werden, wegen welcher dieselben eingegangen sind, und die Zeit, wie lange sie dauern sollen.

§. 3. Kein Staat soll Impoſten oder Zölle auflegen dürfen, die den Stipulationen der Verträge entgegen sind, welche die im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten, mit irgend einem Könige, Fürsten oder Staate zufolge gewisser, bereits durch den Kongreß den Höfen von Frankreich oder Spanien vorgeschlagenen Verträge, eingegangen haben.

§. 4. Kein Staat soll in Friedenszeiten Kriegsschiffe halten dürfen, mit Ausnahme der Anzahl, welche der versammelte Kongreß der Vereinigten Staaten zur Vertheidigung eines solchen Staats oder seines Handels für nöthig erachtet, noch gleicherweise mehr bewaffnete Streitkräfte halten, als nach dem Urtheil der im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten erforderlich sind, zur Vertheidigung der solchen Staaten

benöthigten Forts; doch soll jeder Staat allezeit eine wohlgeordnete, disciplinirte, hinreichend bewaffnete und ausgerüstete Miliz (Bürgerwehr) im Gange haben, und sich mit einer gehörigen Anzahl von Feldstücken und Zelten versehen, und dazu eine geeignete Menge von Waffen, Schießbedarf und Feldgeräth verschiedener Art, beständig zum Gebrauch fertig halten.

§. 5. Kein Staat soll ohne Genehmigung der Vereinigten, im Kongreß versammelten Staaten, sich in einen Krieg einlassen; es sei denn, daß ein solcher Staat von einem Feinde überfallen würde, oder zuverlässige Nachricht hätte, daß eine oder die andere indianische Nation entschlossen wäre, in solch' einem Staate einzufallen, oder wo die Gefahr so drohend ist, daß sie den Verzug bis dahin nicht zuließe, wo die im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten darüber berathen hätten; auch soll kein Staat irgend Fahrzeuge oder bewaffnete Schiffe auf den Kriegsfuß setzen, auch nicht Kaperbriefe oder andere Befehle zu Repressalien ertheilen, ausgenommen nach einer vorhergegangenen Kriegserklärung der im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten, und auch alsdann nur gegen das Königreich oder den Staat, und gegen die Unterthanen des Reiches oder Staates, gegen welchen der Krieg erklärt wurde, und unter solchen Anordnungen und Regeln, wie solche von den im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten festgesetzt werden, es sei denn, daß solch' ein Staat durch Seeräuber angegriffen würde, in welchem Falle Kriegsschiffe für diese Zeit ausgerüstet, und so lange gehalten werden dürfen, als die Gefahr dauert, oder bis die im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten anders darüber verfügen.

Art. VII. Wenn irgend ein Staat eine Landmacht zur gemeinsamen Vertheidigung zusammenzieht, so sollen alle Offiziere vom oder unter dem Rang eines Obersten, von der Gesetzgebung desjenigen Staates, der die Streitkräfte gesammelt hat, oder in der Art, wie solch ein Staat es anordnen wird, angestellt, und alle erledigten Stellen durch den Staat, welcher die erste Anordnung getroffen hat, wieder besetzt werden.

Art. VIII. Alle Kriegskosten und alle anderen Ausgaben, welche für die gemeinsame Vertheidigung oder zum allgemeinen Besten geschehen, und durch die im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten bewilligt sind, werden aus dem gemeinschaftlichen Schatz bestritten, zu welchem die verschiedenen Staaten im Verhältniß des Werthes der Ländereien beitragen, die in jedem Staate irgend Jemand eingeräumt, oder ihm vermessen sind, und nach dem Maßstabe, wie solches Land und dessen Bebauung, und die darauf verwendeten Verbesserungen abgeschätzt wurden, und zwar, wie es die im Kongreß versammelten Vereinigten

Staaten demgemäß von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen werden. Die Taxen zur Aufbringung dieses Beitrags sollen unter Autorität und Leitung der gesetzgebenden Gewalt eines jeden Staates, wie sie während der Zeit im Kongreß der Vereinigten Staaten beschlossen wurden, auferlegt und erhoben werden.

Art. IX. §. 1. Die im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten sollen das alleinige und ausschließliche Recht haben, über Krieg und Frieden zu entscheiden (die im Art. VI. angezeigten Fälle ausgenommen), Gesandte abzusenden und zu empfangen, Verträge und Bündnisse abzuschließen; mit dem Vorbeding jedoch, daß kein Handelsvertrag abgeschlossen werde, wodurch die gesetzgebenden Gewalten der resp. Staaten abgehalten würden, Ausländern eben solche Abgaben und Zölle aufzulegen, wie solche das eigene Volk des Landes entrichten muß, oder das Verbot der Aus- und Einfuhr von Gütern und Waaren zu hindern, was sie auch für Namen haben mögen. Der Kongreß soll das alleinige und ausschließliche Recht haben, die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen man in allen Fällen die Rechtmäßigkeit der zu Lande und zu Wasser gemachten Prisen beurtheilt, und die Art, in welcher diese, von der im Dienst der Vereinigten Staaten stehenden Land- oder Seemacht errungenen Prisen, vertheilt oder überlassen werden sollen; ferner das Recht, Kaperbriefe in Friedenszeiten zu verleihen; Gerichtshöfe zu bestellen zur Untersuchung von Seeräubereien, oder auf offener See begangenen Felonien, oder auch zur Annahme und letzten Appellationsentscheidung in allen Fällen über gemachte Prisen, unter der Bedingung, daß kein Mitglied des Kongresses als Richter in einem dieser Gerichtshöfe ernannt werden könne.

§. 2. Die im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten sollen auch in letzter Instanz aller Erörtungen und Streitigkeiten entscheiden, welche zwischen zweien oder mehreren Staaten, über die Gränzen, die Gerichtsbarkeit oder was sonst für einen Gegenstand, entweder bereits entstanden sind, oder noch entstehen können, und diese Befugniß soll immer in folgender Art ausgeübt werden:

Allemal, wenn die gesetzgebende oder vollziehende Gewalt, oder ein gesetzlich Bevollmächtigter irgend eines in Streitigkeiten mit einem andern begriffenen Staates, dem Kongreß eine Klageschrift übergibt, in welcher der streitige Gegenstand bestimmt und um Gehör gebeten wird, so soll auf Befehl des Kongresses der gesetzgebenden oder vollziehenden Macht des andern im Streit liegenden Staates die angebrachte Klage mitgetheilt, und beiden ein Tag zum Erscheinen der Partheien durch deren gesetzlich Bevollmächtigte bestimmt werden, wo, durch vereinigte Zu-

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

stimmung, Kommissäre oder Richter zu ernennen sind, die einen Gerichtshof bilden, und die streitigen Punkte erwägen und entscheiden sollen. Wenn sich die Bevollmächtigten über die Wahl der Richter nicht vereinigen können, so soll der Kongreß drei Personen aus jedem der Vereinigten Staaten benennen, und aus der Liste dieser Personen soll eine jede Parthei abwechselnd, die Bittsteller zuerst, einen Namen aus der Liste ausstreichen, bis daß die Zahl auf 13 vermindert ist. Von dieser Zahl sollen nicht weniger als 7, und nicht mehr als 9 Namen, wie der Kongreß es anordnen wird, in Gegenwart desselben durch das Loos gezogen werden. — Die Personen, deren Namen durch das Loos herausgekommen sind, oder wenigstens fünf von ihnen, sollen die Kommissäre oder Richter zum Abhören und endlicher Entscheidung der Streitsache sein, und der Spruch hierbei soll allezeit nach der Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Richter abgefaßt werden. Würde eine oder die andere Parthei nicht am bestimmten Tage erscheinen, ohne solche Ursachen zu haben, die der Kongreß als gültig erachten könnte, oder aber, wenn sie zugegen ist, die Liste der Richter anzunehmen, und eine Wahl unter denselben zu treffen, sich weigern, so soll der Kongreß nichtsdestoweniger drei Personen aus jedem Staat ernennen, und der Sekretär des Kongresses soll anstatt der abwesenden oder verweigernden Parthei das Ausschießen der Namen besorgen. Urtheil und Gutachten dieses, in vorgeschriebener Art eingesetzten Gerichtshofs, soll letzt und entscheidend sein, und so eine der Partheien sich weigern sollte, die Autorität eines solchen Gerichtshofs anzuerkennen, oder zu erscheinen, oder seine Ansprüche und Sache zu vertheidigen, soll dennoch der gedachte Gerichtshof sein Urtheil fällen, oder sein Gutachten abgeben, und dieses gleicherweise entscheidend sein. Gutachten, Spruch und andere Verhandlungen sind in beiden Fällen dem Kongreß zu übergeben, und zur Sicherheit der betreffenden Partheien den Akten des Kongresses einzuverleiben. Dabei ist noch die Vorkehrung zu treffen, daß jeder Kommissär, vor Einnahme seiner Richterstelle, in die Hände eines der Richter des höchsten Gerichtshofes, oder des obern Gerichtshofes desjenigen Staats, in dessen Gebiet die Sache untersucht und vorgenommen werden soll, einen Eid ablegt, „daß er den fraglichen Gegenstand rechtlich und wahrhaftig, nach seiner besten Einsicht, sonder Gunst und Gewogenheit oder Hoffnung auf Belohnung, hören, untersuchen und entscheiden wolle.“

Ein Vorbehalt sei noch, daß kein Staat kraft eines solchen Spruchs, eines Theils seines Gebietes zum Nutzen der Vereinigten Staaten beraubt werden könne.

§. 3. Bei Streitigkeiten, welche das Privatrecht auf Ländereien

betreffen, die unter verſchiedenen Rechtstiteln von zweien oder mehr Staaten in Anſpruch genommen wurden, deren Gerichtsbarkeit, ſo weit ſie dieſe Ländereien und die Staaten betrifft, die ſolche Rechtstitel gegeben haben, zwar entſchieden iſt, wo aber dieſe Rechtstitel, oder einer von ihnen, um deßhalb zurückgenommen werden ſollen, weil ſie vor der Berichtigung der Gerichtsbarkeit gegeben worden ſind, ſollen dieſe Streitigkeiten auf die, von einer oder der andern Parthei an den Kongreß der Vereinigten Staaten gerichteten Vorſtellung, ſchließlich entſchieden werden, ſo weit das thunlich iſt, und zwar in derſelben Art und Weiſe, wie es vorher hinſichtlich der Entſcheidung von Streitigkeiten über die Territorialgerichtsbarkeit zwiſchen den verſchiedenen Staaten vorgeſchrieben worden.

§. 4. Der Kongreß der Vereinigten Staaten ſoll auch das alleinige und ausſchließliche Recht und die Macht haben, den Münzfuß und den Werth der unter ſeiner oder der Autorität der reſpektiven Staaten geprägten Münzen zu reguliren; die Größe der Maße und der Gewichte im ganzen Umfange der Vereinigten Staaten zu beſtimmen; den Handel und alle Angelegenheiten mit den Indianern, die nicht Mitglieder eines oder des andern Staates ſind, zu leiten, doch ſo, daß das Recht der Geſetzgebung, welches jedem Staat innerhalb ſeiner Grenzen zuſteht, dadurch nicht übertreten oder verletzt werde; ferner: Poſtämter von einem Staate zum andern und im ganzen Umfange der Vereinigten Staaten zu beſtimmen und einzurichten, und ſo viel Poſtgeld für die durch dieſelben gehenden Briefe und Papiere zu fordern, als zur Beſtreitung des Koſtenaufwandes beſagter Poſtämter erforderlich ſein dürfte; ferner alle Offiziere der Landmacht im Dienſte der Vereinigten Staaten, ausgenommen die Offiziere der Regimenter (der einzelnen Staaten), ebenſo alle Offiziere der Seemacht anzuſtellen, und allen und jeden Beamten im Dienſte der Vereinigten Staaten Beſtallung zu ertheilen; Geſetze und Verordnungen zur Befehligung und Regulirung der gedachten Land- und Seemacht zu geben, und ihre Operationspläne zu beſtimmen und anzuordnen.

§. 5. Die im Kongreß verſammelten Vereinigten Staaten ſollen ermächtigt ſein, einen Ausſchuß zu ernennen, der während der Vakanz des Kongreſſes ſeine Sitzungen hält, ſich „Ausſchuß (Committee) der Staaten“ nennt, und aus einem Abgeordneten von jedem Staate beſteht; — ferner, ſolche andere Ausſchüſſe und Civilbeamte zu ernennen, als zum Betrieb allgemeiner, unter ſeiner Leitung ſtehenden Angelegenheiten für nöthig erachtet wird; ſodann einen aus ihrer Mitte zum Präſidenten einzuſetzen, doch ſo, daß Niemandem geſtattet werde, länger als ein Jahr in einem Zeitraum von drei Jahren das Amt eines Präſidenten

zu bekleiden; ferner, die Summen festzustellen, die zum Dienst der Vereinigten Staaten aufgebracht werden sollen, die Verwendung dieser Summen anzuordnen, und dieselben zur Bestreitung öffentlicher Ausgaben anzuweisen; ferner Anleihen zu machen oder Kreditscheine (bills) auf die Vereinigten Staaten in Kurs zu setzen, worüber alle sechs Monate ein Rechenschaftsbericht über die geliehene Geldsumme oder die kontrahirten Anleihen den resp. Staaten gegeben werden soll; eine Flotte zu bauen und auszurüsten, sich über die Zahl der Streitkräfte zu Lande zu vereinigen und von jedem Staat den ihn treffenden Theil, nach Verhältniß der Zahl seiner weißen Bewohner in Anspruch zu nehmen; diese Forderung soll verbindlich sein, und so wie sie gestellt worden, soll die Gesetzgebung eines jeden Staats die Offiziere der Regimenter ernennen, die Mannschaften ausheben, kleiden, bewaffnen und soldatisch auf Kosten der Vereinigten Staaten zum Feldzug ausrüsten, und die also bekleideten, bewaffneten und ausgerüsteten Offiziere und Mannschaften sollen zur festgesetzten Zeit an den, vom Kongreß der Vereinigten Staaten bestimmten, für passend befundenen Ort marschieren. Wenn es aber die im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten im Betracht gewisser Umstände für passender finden sollten, daß einer der Staaten keine Mannschaften oder eine geringere Zahl, ein anderer Staat dagegen eine größere Anzahl als seine gesetzlich bestimmte, stellen sollte, so soll die Ueberzahl gestellt, mit Offizieren versehen, bekleidet, bewaffnet und auf den Kriegsfuß, ganz wie die eigentliche Quota eines solchen Staats ausgerüstet werden, es sei denn, daß die Gesetzgebung eines solchen Staats, nach ihrem Erachten, keine solche außerordentliche Zahl mit Sicherheit für den Staat außerhalb missen könnte, in welchem Falle dieser Staat nur so viele Offiziere, Mannschaften, Kleidung, Waffen und Munition in außerordentlicher Zahl aufbringen soll, als er nach seinem Urtheil mit Sicherheit missen kann; und die so bekleideten, bewaffneten und ausgerüsteten Offiziere und Mannschaften sollen an den bestimmten Ort und innerhalb der, von dem Kongreß der Vereinigten Staaten angegebenen Zeit marschieren.

§. 6. Die im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten sollen sich nie in einen Krieg einlassen, noch Kaper- oder Repressalienbriefe in Friedenszeiten ertheilen, noch in irgend Verträge oder Bündnisse eingehen, noch Geld prägen lassen, noch einen Münzfuß festsetzen, noch die Summen und Ausgaben, welche zur Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten oder eines derselben nöthig sind, festsetzen, noch Kreditscheine (bills) erlassen, noch Geld auf den Kredit der Vereinigten Staaten aufnehmen, noch Geld anweisen, noch über die Zahl der zu

bauenden oder zu kaufenden Kriegsſchiffe, oder die Zahl der aufzubringenden Land- oder Seetruppen übereinkommen, noch einen Oberbefehlshaber der Landarmee oder der Flotte beſtimmen, wenn nicht neun Staaten übereinſtimmend ſind. Auch ſoll über keine, einen andern Punkt betreffende Frage, es ſei denn über Vertagung von einem Tag zum andern, eine Beſtimmung getroffen werden, wenn nicht eine Stimmenmehrheit der im Kongreß verſammelten Vereinigten Staaten ſtattfindet.

§. 7. Der Kongreß der Vereinigten Staaten ſoll die Macht haben, ſich auf irgend eine Zeit im Jahr, und nach irgend einem Platz innerhalb der Vereinigten Staaten zu vertagen, doch darf dieſe Vertagung nicht auf eine längere Zeit als ſechs Monate geſchehen; er ſoll das Tagebuch ſeiner Verhandlungen monatlich veröffentlichen, mit Ausnahme ſolcher Verhandlungen, die ſich auf die Verträge, Bündniſſe oder militäriſchen Operationen beziehen, und nach ſeinem eigenen Urtheile eine Geheimhaltung erfordern. Die bejahenden und verneinenden Abſtimmungen der Abgeordneten jedes Staats über aufgeſtellte Fragen, ſollen, auf Verlangen irgend eines Abgeordneten durch Ja und Nein in das Protokoll der Verhandlungen eingetragen werden; und die Abgeordneten eines Staats oder irgend einer derſelben, ſollen auf deſſen oder deren Verlangen mit einer Abſchrift des gedachten Protokolls verſehen werden, mit Ausnahme der ſchon oben gedachten Theile, um ſie den geſetzgebenden Körpern der einzelnen Staaten vorzulegen.

Art. X. Der Ausſchuß (Committee) der Staaten, oder je neun Mitglieder deſſelben, ſollen ermächtigt ſein, ſo lange der Kongreß keine Sitzungen hält und nicht beiſammen iſt, die Gewalten des Kongreſſes auszuüben, mit welchen ihn die im Kongreß verſammelten Vereinigten Staaten, unter Beiſtimmung von neun Staaten, von Zeit zu Zeit zu bekleiden, für gut finden werden; jedoch ſoll beſagtem Ausſchuß niemals die Gewalt überwieſen werden können, zu deren Ausübung, kraft dieſer Bundesartikel, im verſammelten Kongreß die Beiſtimmung von neun Staaten erforderlich iſt.

Art. XI. Tritt Canada dieſem Bunde bei und fügt es ſich den Maßregeln der Vereinigten Staaten, ſo ſoll es in die Union aufgenommen werden, und zu allen Vortheilen derſelben berechtigt ſein. Keiner anderen Kolonie ſoll jedoch dieſes Recht geſtattet werden, es ſei denn, daß deren Zutritt durch neun Staaten genehmigt wird.

Art. XII. Alle durch oder unter Autorität des Kongreſſes vor der Zuſammenkunft der Vereinigten Staaten in Umlauf gebrachten Kreditſcheine, aufgeborgten Gelder und kontrahirten Schulden ſollen in Folge gegenwärtigen Bundesvertrags als eine Belaſtung der Vereinigten Staa-

ten angesehen und anerkannt werden, für deren Bezahlung und Abtragung die gedachten Vereinigten Staaten sich hiermit feierlichst verbürgen.

Art. XIII. Jeder Staat unterwirft sich den Beschlüssen der im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten in allen Punkten, deren Entscheidung ihnen durch gegenwärtigen Bundesvertrag überlassen worden ist. Und die Artikel dieses Bundesvertrages sollen unverbrüchlich von jedem Staat gehalten werden, und die Vereinigung (Union) soll für alle Zeiten dauern. Auch soll keine Aenderung in der Folge an irgend einem Artikel vorgenommen werden, wofern nicht eine solche Abänderung im Kongreß der Vereinigten Staaten bewilliget und von der Gesetzgebung eines jeden Staates insbesondere bestätigt worden ist. Und da es nun dem höchsten Lenker der Welt gefallen hat, die Herzen der gesetzgebenden Behörden der Staaten, die wir resp. im Kongreß repräsentiren, geneigt zu machen, besagte Bundesartikel und immerwährende Vereinigung (Union) gut zu heißen, und zu deren Bestätigung uns zu ermächtigen: so sei hiermit kund und zu wissen, daß wir unterzeichnete Abgeordnete, kraft der uns zu diesem Ende verliehenen Macht und Gewalt, im Namen und zu Nutz und Frommen unserer respektiven Bevollmächtiger, alle und jede Artikel dieses Bundesvertrags und immerwährender Vereinigung, so wie alle und jede darinnen enthaltenen Gegenstände und Sachen völlig und gänzlich bestätigen und bekräftigen. Und ferner geloben wir hierdurch feierlichst, und verpfänden hiermit das Wort unserer resp. Vollmachtgeber, daß sie sich den Beschlüssen der im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten in allen Punkten, deren Entscheidung ihnen durch gegenwärtiges Bündniß übertragen wurde, unterwerfen, verharren und ihnen gehorchen wollen; und daß alle Artikel durch die von uns resp. repräsentirten Staaten unverletzlich beobachtet werden, und die Vereinigung immerwährend sein soll.

Zur Urkund dessen haben wir uns im Kongreß eigenhändig hier unterzeichnet.

Gegeben zu Philadelphia, im Staate Pennsylvania, am 9. Juli im Jahre unseres Herrn 1778, und im dritten Jahre der Unabhängigkeit Amerika's.

(Vorstehende Bundesartikel sind endlich und schließlich am 1. März 1781 bestätigt worden, nachdem der Staat Maryland am nämlichen Tage durch seine Abgeordneten im Kongreß denselben beitrat, und dadurch die Verbindung vollzählig machte.)

Für New-Hampshire:

Josiah Bartlett; — John Wentworth, jr.

Für Massachusetts-Bay:
John Hancock; — Samuel Adams; — Elbridge Gerry; — Francis Dana; — James Lowell; — Samuel Holton.
— Rhode Island und Providence Plantations:
William Ellery; — Henry Merchant; — John Collins.
— Connecticut:
Roger Sherman; — Samuel Huntington; — Oliver Wolcott; — Titus Hosmer; — Andrew Adams.
— New-York:
James Duane; — Francis Lewis; — William Duer; — Governor Morris.
— New-Jersey:
John Witherspoon; — Nathaniel Scudder.
— Pennsylvania:
Robert Morris; — Daniel Roberdeau; — Jonathan Bayard Smith; — William Clingan; — Joseph Reed.
— Delaware:
Thomas M'Kean; — John Dickinson; — Nicholas Vandyke.
— Maryland:
John Hanson; — Daniel Carroll.
— Virginia:
Richard Henry Lee; — John Banister; — Thomas Adams; — John Harvey; — Francis Lightfoot Lee.
— North-Carolina:
John Penn; — Cornelius Harnett; — John Williams.
— South-Carolina:
Henry Lawrence; — William Henry Drayton; — John Matthews; — Richard Hudson; — Thomas Heyward, jr.
— Georgia:
John Walton; — Edward Telfair; — Edward Longworthy.

3. Verfassung der Vereinigten Staaten.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, in der Absicht eine vollkommene Union zu bilden, Recht und Gerechtigkeit festzusetzen, Ruhe im Innern zu vergewissern, für gemeinsame Vertheidigung zu sorgen, allgemeine Wohlfahrt zu befördern, und die Segnungen der Freiheit uns und unsern Nachkommen zu sichern, beschließen und gründen hiermit diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel I.

Abschnitt 1.

Alle hierin bewilligte gesetzgebende Gewalt soll einem Kongreß der Vereinigten Staaten verliehen sein, welcher aus einem Senat und einem Hause der Abgeordneten (Repräsentanten) bestehen soll.

Abschnitt 2.

§. 1. Das Haus der Repräsentanten soll aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche alle zwei Jahre vom Volke der verschiedenen Staaten erwählt werden, und die Wähler in jedem Staate sollen die Eigenschaften haben, welche für Wähler des zahlreichsten Zweiges der Gesetzgebung des Staats erforderlich sind.

§. 2. Niemand soll Repräsentant werden können, der nicht das Alter von 25 Jahren erreicht hat, und seit sieben Jahren Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist, und der nicht, zur Zeit seiner Erwählung, ein Bewohner des Staats ist, in welchem er erwählt wurde.

§. 3. Die Zahl der Repräsentanten und die direkten Steuern sollen verhältnißmäßig unter die verschiedenen Staaten, welche innerhalb dieser Union eingeschlossen sein mögen, je nach der Zahl der Staaten und Einwohner vertheilt, und die letztere auf die Weise bestimmt werden, daß der ganzen Anzahl freier männlicher Personen, einschließlich derer, die auf eine bestimmte Zeit von Jahren zu dienen verbunden sind, und ausschließlich der nicht besteuerten Indianer, drei Fünftel aller anderen Bewohner zugerechnet werden. Die gegenwärtige Zählung soll innerhalb der drei Jahre nach der ersten Versammlung des Kongresses der Vereinigten Staaten geschehen, und innerhalb eines jeden darauf folgenden Zeitraums von 10 Jahren in solcher Weise, als der Kongreß durch das Gesetz bestimmen wird. Die Zahl der Repräsentanten soll nicht Einen von dreißigtausend überschreiten, doch soll jeder Staat wenigstens einen Repräsentanten haben, und bis daß eine solche Zählung vorgenommen ist, soll der Staat New-Hampshire drei zu wählen berechtigt sein; Massachusetts acht; Rhode-

Island und Providence-Plantations einen; Connecticut fünf; New-York sechs; New-Jersey vier; Pennsylvania acht; Delaware einen; Maryland sechs; Virginia zehn; North-Carolina fünf; South-Carolina fünf, und Georgia drei.

§. 4. Wenn Stellenerledigungen in der Repräsentation irgend eines Staates vorkommen, so soll die vollziehende Gewalt desselben Wahlausschreiben ergehen lassen, und solche erledigte Stellen ergänzen.

§. 5. Das Haus der Repräsentanten soll seinen Sprecher und andere Beamte wählen, und soll die alleinige Machtbefugniß der öffentlichen Anklage gegen Staatsbeamte (impeachment) haben.

Abschnitt 3.

§. 1. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von jedem Staate bestehen, welche durch die gesetzgebende Behörde desselben auf sechs Jahre zu erwählen sind, und jeder Senator soll eine Stimme haben.

§. 2. Unmittelbar nach der ersten Wahl soll der Senat versammelt, und so gleichförmig als möglich in drei Klassen geschieden werden. Die Sitze der Senatoren der ersten Klasse sollen mit Ablauf des zweiten Jahres erledigt werden; die der zweiten Klasse nach Ablauf des vierten, und die der dritten Klasse nach Ablauf des sechsten Jahres, so daß ein Drittel derselben aller zwei Jahre erwählt werde; und wenn Stellenerledigungen durch Amtsniederlegung oder auf andere Weise vorkommen sollten, während des Aussetzens der Verhandlungen der gesetzgebenden Behörde irgend eines Staats, so soll die vollziehende Gewalt desselben temporäre Ernennungen bis zur nächsten Zusammenkunft der gesetzgebenden Behörde machen, welche alsdann solche erledigte Stellen wieder besetzen wird.

§. 3. Niemand soll zum Senator ernannt werden, der nicht das Alter von dreißig Jahren erreicht hat, und neun Jahre Bürger der Vereinigten Staaten ist, und der nicht, wenn erwählt, ein Bewohner desjenigen Staats war, von welchem er erwählt wurde.

§. 4. Der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senats sein, jedoch keine Stimme haben, außer bei Stimmengleichheit.

§. 5. Der Senat soll seine andern Beamten selbst erwählen, und eben so einen Präsidenten pro tempore, in Abwesenheit des Vice-Präsidenten, oder für den Fall, daß dieser das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten zu vertreten hat.

§. 6. Der Senat soll die alleinige Gewalt haben, alle vor ihn ge-

brachte Anklagen gegen Staatsbeamte (impeachments) zu unterſuchen, und wenn er zu dieſem Ende Sitzungen hält, ſoll er durch Eidſchwur oder Verſicherung an Eidesſtatt verpflichtet werden. Sollte der Präſident der Vereinigten Staaten in Anklageſtand verſetzt ſein, ſo ſoll der Oberrichter (Chief justice) den Vorſitz führen, und Niemand ſoll für überwieſen erklärt werden, ohne die Zuſtimmung von zwei Dritteln der gegenwärtigen Mitglieder.

§. 7. Das Urtheil in Anklagefällen (cases of impeachment) ſoll ſich nicht weiter erſtrecken, als auf Amtsentſetzung und die Unfähigkeitserklärung, irgend ein Ehrenamt, ein anvertrautes oder einträgliches Amt in den Vereinigten Staaten verwalten oder ſich deſſen erfreuen zu können; doch ſoll der überwieſene Theil demungeachtet der Anklage vor dem Geſchwornengerichte, der gerichtlichen Unterſuchung, der Verurtheilung und Beſtrafung unterworfen ſein.

Abſchnitt 4.

§. 1. Zeit, Ort und Weiſe der Wahlabhaltung für Senatoren und Repräſentanten ſollen in jedem Staate von der geſetzgebenden Behörde deſſelben vorgeſchrieben werden; doch darf der Kongreß zu jeder Zeit durch Geſetze derartige Einrichtungen verändern, mit Ausnahme der zur Wahl der Senatoren beſtimmten Orte.

§. 2. Der Kongreß ſoll ſich wenigſtens einmal im Jahre verſammeln, und dieſe Verſammlung ſoll am erſten Montage des Decembers ſtattfinden, wofern nicht durch das Geſetz ein anderer Tag dazu bezeichnet wird.

Abſchnitt 5.

§. 1. Jedem Hauſe ſteht die Prüfung der Wahlen, Wahlberichte und Wahlbefugniſſe ſeiner eigenen Mitglieder zu, und eine Mehrzahl jedes Hauſes ſoll die zum Geſchäftsbetriebe geſetzliche Zahl (a quorum) bilden; aber eine kleinere Zahl ſoll ſich von einem Tage zum andern vertagen können, und ermächtigt ſein, den Beitritt (die Ankunft) abweſender Mitglieder in der Art und durch ſolche Strafen betreiben zu dürfen, wie es von jedem Haus feſtgeſtellt wird.

§. 2. Jedes Haus darf ſeine Geſchäftsordnung ſelbſt beſtimmen, ſeine Mitglieder wegen geſetzwidrigen Benehmens beſtrafen, und mit Zuſtimmung von zwei Dritteln ein Mitglied ausſchließen.

§. 3. Jedes Haus ſoll ein Tagebuch ſeiner Verhandlungen führen, und daſſelbe von Zeit zu Zeit veröffentlichen, mit Ausnahme ſolcher Theile, als es nach ſeinem Urtheile geheim zu halten für nöthig hält. Die Stimmen der Mitglieder eines Hauſes, für oder gegen irgend

eine Frage (the yeas and nays), ſollen auf Verlangen von einem Fünftel der gegenwärtigen Mitglieder in das Tagebuch eingetragen werden.

§. 4. Keines der Häuſer darf während der Dauer des Kongreſſes ohne die Zuſtimmung des andern ſeine Sitzungen für mehr als drei Tage ausſetzen, noch an irgend einen andern Ort verlegen, als an den, in welchem beide Häuſer ihre Sitzungen halten werden.

Abſchnitt 6.

§. 1. Die Senatoren und Repräſentanten ſollen eine Entſchädigung für ihre Dienſtleiſtungen erhalten, die durchs Geſetz beſtimmt, und aus der Staatskaſſe der Vereinigten Staaten bezahlt werden ſoll. Sie ſollen in allen Fällen, ausgenommen bei Hochverrath, Felonie und Friedensbruch, das Vorrecht haben, während ihrer Gegenwart bei den Sitzungen ihrer reſpektiven Häuſer, ſo wie während der Hin- und Rückreiſe von und zu denſelben, nicht verhaftet zu werden, noch ſollen ſie wegen einer Rede oder Debatte, die ſie in einem der Häuſer gehalten, an irgend einem andern Orte zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 2. Kein Senator oder Repräſentant ſoll während der Zeit, für welche er gewählt worden, zu irgend einem, unter Autorität der Vereinigten Staaten ſtehenden, bürgerlichen Amte ernannt werden können, welches während ſolcher Zeit geſchaffen, oder deſſen Einkünfte unter der Zeit vermehrt worden ſind; und Niemand, der irgend ein Amt bekleidet, das unter den Vereinigten Staaten ſteht, ſoll während der Dauer ſeines Amtes Mitglied eines der beiden Häuſer ſein.

Abſchnitt 7.

§. 1. Alle Geſetzesvorſchläge (bills) über Erhebung von Staatseinkünften ſollen urſprünglich aus dem Hauſe der Repräſentanten hervorgehen, doch kann der Senat, wie bei andern Geſetzes-Entwürfen, Verbeſſerungen (amendments) vorſchlagen oder dazu mitwirken.

§. 2. Jede Bill, die in dem Hauſe der Repräſentanten und des Senats durchgegangen iſt, ſoll, bevor ſie zum Geſetze wird, dem Präſidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; ſtimmt ihr derſelbe bei, ſo ſoll er ſie unterzeichnen; wo nicht, ſie mit ſeinen Einwendungen dem Hauſe zurückſenden, aus welchem ſie urſprünglich hervorgegangen, und dieſes ſoll die Einwendungen ausführlich in ſein Tagebuch aufnehmen, und ſelbige nochmaliger Erwägung unterwerfen. Wenn dann, nach ſolcher Wiedererwägung, zwei Drittel des Hauſes übereinkommen, die Bill anzunehmen, ſoll ſie mit ſammt den Einwendungen dem andern Hauſe zugeſendet werden, von dem ſie gleichfalls wieder in Erwägung

gezogen werden soll, und wenn von zwei Dritteln dieses Hauses genehmigt, soll sie zum Gesetz erhoben werden. In allen solchen Fällen aber sollen die Stimmen beider Häuser durch Bejahung und Verneinung bestimmt ausgedrückt, und die Namen der Personen, welche für oder gegen die Bill stimmten, in das Tagebuch jedes der respektiven Häuser eingetragen werden.

Wenn irgend eine Bill vom Präsidenten nicht innerhalb zehn Tagen (Sonntage ungerechnet) zurückkommt, nachdem sie demselben übergeben worden ist, so soll sie eben so Gesetzeskraft erhalten, als wenn er dieselbe unterzeichnet hätte, es sei denn, der Kongreß verhindere durch seine Vertagung deren Rückkunft, in welchem Falle sie nicht zum Gesetze werden soll.

§. 3. Jede Verordnung, jeder Beschluß oder jedes Votum (vote), wozu die Zusammenwirkung des Senats und des Hauses der Repräsentanten nothwendig ist (ausgenommen die Frage über Vertagung), soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden, und bevor sie Gültigkeit erhalten, von ihm genehmigt sein; genehmigt er sie nicht, so sollen sie nochmals durch die Entscheidung von zwei Drittel des Senats und des Hauses der Repräsentanten gehen, übereinstimmend mit den für Gesetzentwürfe vorgeschriebenen Bestimmungen und Einschränkungen.

Abschnitt 8.

Der Kongreß soll die Macht haben:

§. 1. Taxen, Auflagen, Zölle und Waarensteuern aufzuerlegen und zu erheben; die Schulden zu bezahlen und für die gemeinsame Vertheidigung und allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten Sorge zu tragen; aber alle Auflagen, Zölle und Waarensteuern sollen durchaus gleich durch die ganzen Vereinigten Staaten sein.

§. 2. Geldanleihen auf den Kredit der Vereinigten Staaten zu machen.

§. 3. Den Handel mit fremden Nationen und zwischen den verschiedenen Staaten zu regeln, so wie auch den mit den indianischen Stämmen.

§. 4. Eine für alle Staaten gleichförmige Verordnung über die Einbürgerung (naturalisation), und gleichförmige Gesetze über das Bankerottwesen zu erlassen.

§. 5. Geld zu schlagen, dessen Werth, so wie den fremder Münzen zu bestimmen, und ein Normal-Maaß und Gewicht festzusetzen.

§. 6. Verfügungen zu treffen für die Bestrafung der Fälschung von

Handschriften und Noten (securities), und der Nachahmung umlaufender Münze der Vereinigten Staaten.

§. 7. Postämter und Poststraßen zu errichten.

§. 8. Die Fortschritte der Wissenschaften und nützlichen Künste dadurch zu fördern, daß er, doch nur auf beschränkte Zeit, den Autoren und Erfindern das ausschließliche Recht ihrer respektiven Schriften und Entdeckungen sichert.

§. 9. Tribunale unter dem obersten Gerichtshofe (inferior to the supreme court) zu ernennen, um über Seeräubereien und auf hoher See begangene Verbrechen, so wie über Verletzungen der Völkerrechte zu entscheiden und Strafen zu verhängen.

§. 10. Krieg zu erklären, Kaperbriefe zu verleihen, und Verordnungen hinsichtlich der Prisen zu Land und zu Wasser zu machen.

§. 11. Heere zu stellen und zu unterhalten; doch soll die Geldverwilligung zu diesem Zwecke nicht über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus gelten.

§. 12. Eine Seemacht (navy) auszurüsten und zu unterhalten.

§. 13. Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Leitung (government) und Einrichtung der Land- und Seemacht zu treffen.

§. 14. Den Aufruf der Miliz zu besorgen, um die Gesetze der Union auszuführen, Aufstände zu dämpfen und feindliche Einfälle abzuwehren.

§. 15. Fürsorge zu treffen für die Organisation, Bewaffnung und Disciplinirung der Miliz, und für die Befehligung des Theils davon, der zum Dienst der Vereinigten Staaten verwendet wird, wobei den respektiven Staaten die Ernennung der Offiziere und die Ermächtigung der Einübung der Miliz, nach den von dem Kongreß vorgeschriebenen Disciplinargesetzen, vorbehalten ist.

§. 16. In allen und jeden Fällen eine ausschließliche Gesetzgebung über einen Distrikt (der nicht zehn Meilen im Quadrat überschreiten soll) auszuüben, der durch Cession einzelner Staaten und nach Annahme des Kongresses, Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten werden soll, und gleiche Autorität über alle Plätze auszuüben, die mit Zustimmung der gesetzgebenden Behörde des Staates, in welchen sie sich befinden, für die Errichtung von Forts, Magazinen, Zeughäusern, Schiffswerften und andern nothwendigen Baulichkeiten käuflich erworben worden sind, — und

§. 17. Gesetze zu entwerfen, welche nothwendig und passend sind, die vorstehenden Machtbefugnisse, die gemäß dieser Verfassung in der Regierung der Vereinigten Staaten, oder in irgend einem Verwaltungsfach oder Beamten beruhen, in Ausführung zu bringen.

Abſchnitt 9.

§. 1. Die Einwanderung oder Einführung ſolcher Perſonen, wie ſie irgend einer der jetzt beſtehenden Staaten aufzunehmen für zweckmäßig hält, ſoll von dem Kongreß vor dem Jahre 1808 nicht verhindert werden, doch darf dieſe Einführung mit einer Taxe oder Abgabe belegt werden, welche nicht 10 Dollars für die Perſon überſteigen ſoll.

§. 2. Das Vorrecht der **Habeas-Corpus**-Akte ſoll nicht aufgehoben werden, es ſei denn, daß in Fällen eines Aufruhrs oder feindlichen Einfalls, die öffentliche Sicherheit es erfordere.

§. 3. Es ſoll keine Bannbill (**bill of attainder**), und kein rückwirkendes Geſetz (**ex post facto law**) erlaſſen werden.

§. 4. Kein Kopfgeld und keine andere direkte Taxe ſoll auferlegt werden, die nicht im Verhältniß zum Cenſus oder der hier vorher (Art. 1, Abſchnitt 2, §. 3) verfügten Zählung ſteht.

§. 5. Keine Taxe oder Abgabe ſoll auf Ausfuhrartikel von irgend einem Staate zum andern gelegt werden. Kein Vorrecht ſoll, durch irgend eine Verordnung des Handels oder der Staatseinnahme, den Häfen des einen Staats über die der andern gegeben werden; noch ſollen Schiffe, die von oder zu einem andern Staate gehen, verpflichtet ſein, einzulaufen, umzuladen oder in einem anderen Staate Zoll zu zahlen.

§. 6. Keine Gelder ſollen aus dem Staatsſchatz genommen werden, als in Folge geſetzlicher Verwilligung, und ein regelmäßiger Status und ein Bericht der Einnahmen und Ausgaben aller öffentlichen Gelder ſoll von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

§. 7. Kein Adelstitel ſoll durch die Vereinigten Staaten ertheilt werden, und Niemand, der unter ihnen ein einträgliches oder anvertrautes Amt bekleidet, ſoll ohne Genehmigung des Kongreſſes irgend ein Geſchenk, Emolument, Amt oder Titel irgend einer Art von irgend einem Könige, Fürſten oder fremden Staate annehmen dürfen.

Abſchnitt 10.

§. 1. Kein Staat ſoll ſich in irgend einen Vertrag, Allianz oder eine Verbindung einlaſſen, Kaper- und Repreſſalienbriefe ertheilen, Geld ſchlagen, Staatspapiere in Umlauf ſetzen, den Antrag machen mit etwas anderem die Schulden zu bezahlen, als mit Gold- und Silbergeld, eine Bannbill (**bill of attainder**) und Geſetz mit rückwirkender Kraft (**ex post facto law**), oder ein Geſetz, welches die Verbindlichkeit von Verträgen aufhebt, erlaſſen, oder einen Adelsbrief ausgeben.

§. 2. Kein Staat ſoll, ohne Zuſtimmung des Kongreſſes, irgend Zölle oder Abgaben auf Ein- oder Ausfuhren legen, ausgenommen was

unumgänglich nothwendig zur Vollſtreckung ſeiner Beaufſichtigungsgeſetze iſt, und der Reinertrag aller Abgaben und Zölle, die in irgend einem Staate auf Ein- oder Ausfuhren gelegt ſind, ſoll dem Staatsſchatz der Vereinigten Staaten zukommen, und alle derartigen Geſetze ſollen der Durchſicht und Kontrole des Kongreſſes unterworfen ſein. Kein Staat ſoll, ohne Zuſtimmung des Kongreſſes, irgend ein Tonnengeld auflegen, Truppen oder Kriegsſchiffe in Friedenszeiten halten, in irgend eine Uebereinkunft oder einen Vertrag mit einem andern Staate oder mit einer fremdem Macht treten, oder in einen Krieg ſich einlaſſen, es ſei denn, er würde wirklich angegriffen oder es drohe ihm eine ſo augenſcheinliche Gefahr, daß kein Verzug zuläßig ſei.

Artikel II.

Abſchnitt 1.

§. 1. Die ausübende Macht ſoll in einem Präſidenten der Vereinigten Staaten von Amerika beruhen. Er ſoll ſein Amt auf die Dauer von 4 Jahren inne haben, und zugleich mit dem Vice-Präſidenten, welcher für den gleichen Zeitraum erwählt wurde, in folgender Art erwählt werden.

§. 2. Jeder Staat beſtimmt in der Art, wie es ſeine geſetzgebende Behörde einrichten wird, eine Zahl von Wählern, gleich der ganzen Zahl der Senatoren und Repräſentanten, zu deren Vertretung der Staat im Kongreß berechtigt iſt; doch ſoll kein Senator oder Repräſentant, oder eine Perſon, welche ein einträgliches oder Ehrenamt unter den Vereinigten Staaten bekleidet, zum Wahlmann erwählt werden können.

(§. 3. Die Wähler ſollen ſich in ihren reſpektiven Staaten verſammeln, und durch Abkugelung für zwei Perſonen ſtimmen, von denen eine wenigſtens kein Mitbewohner des gleichen Staates mit ihnen iſt. Sie ſollen eine Liſte aller derer Perſonen entwerfen, für die geſtimmt worden, und die Zahl der Stimmen für jede in derſelben bemerken; dieſe Liſte ſollen ſie unterzeichnen, beglaubigen und verſiegelt nach dem Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten an den Präſidenten des Senats überſenden. Der Präſident des Senats ſoll in Gegenwart der Senatoren und des Hauſes der Repräſentanten alle eingegangenen Berichte (certificates) eröffnen, und die Stimmen ſollen dann gezählt werden. Die Perſon, welche die größte Zahl von Stimmen beſitzt, ſoll Präſident ſein, wenn ſolche Zahl die Majorität der ganzen Zahl beſtellter Wähler iſt; und wenn dann mehr als einer da ſein ſollte, der eine ſolche Majorität, oder eine gleiche Zahl von Stimmen haben ſollte, dann ſoll das Haus der Repräſentanten unmittelbar darauf einen davon durch Abkugelung

(by ballots) zum Präſidenten wählen; ſollte aber keine Perſon eine Majorität haben, ſo ſoll das gedachte Haus aus der Zahl der fünf Höchſten aus den Liſten, in gleicher Art den Präſidenten wählen. Doch ſollen, bei Erwählung des Präſidenten, die Stimmen nach den Staaten genommen werden, und die Repräſentation jedes Staates nur eine Stimme haben; eine geſetzliche Anzahl (a quorum) zu dieſem Zwecke ſoll aus einem oder mehreren Mitgliedern von zwei Dritteln der Staaten beſtehen, und eine Majorität aller Staaten zur Wahl nöthig ſein. — In jedem Falle ſoll die Perſon, welche nach der Wahl des Präſidenten, die größte Zahl der Stimmen der Wähler hat, Vice-Präſident ſein. Sollten aber zwei oder mehr davon gleiche Stimmen haben, ſo ſoll der Senat aus dieſen, durch Abkugelung, den Vice-Präſidenten erwählen.)

* * * Dieſer Paragraph iſt durch die Zuſätze der Verfaſſung, Art. XII., aufgehoben und ſupplirt worden.

§. 4. Der Kongreß kann die Zeit zur Wahl der Wahlmänner, und den Tag beſtimmen, an welchem ſie ihre Stimmen abzugeben haben, und dieſer Tag ſoll ein und derſelbe durch die ganzen Vereinigten Staaten ſein.

§. 5. Niemand, als ein eingeborener Bürger, oder einer, der zur Zeit der Annahme dieſer Verfaſſung Bürger der Vereinigten Staaten war, ſoll wählbar zum Amte des Präſidenten ſein; Niemand aber zu dieſem Amte erwählt werden können, der nicht das 35ſte Jahr erreicht hat und 14 Jahre ein Bewohner der Vereinigten Staaten geweſen iſt.

§. 6. Im Fall der Entſetzung des Präſidenten von ſeinem Amte, ſeines Todes, Verzichtleiſtens oder ſeiner Unfähigkeit die Gewalten und Pflichten beſagten Amtes ausüben zu können, ſoll daſſelbe auf den Vice-Präſidenten übergehen, und der Kongreß kann durchs Geſetz Verfügungen treffen, für den Fall der Entſetzung vom Amte, des Todes, der Verzichtleiſtung oder Unfähigkeit beider, des Präſidenten ſowohl als Vice-Präſidenten, und beſtimmen, welcher Beamte alsdann als Präſident eintreten ſoll, und dieſer Beamte ſoll in Gemäßheit deſſen handeln, bis die Unfähigkeit beſeitigt, oder ein Präſident gewählt ſein wird.

§. 7. Der Präſident ſoll zu beſtimmten Zeiten für ſeine Dienſte eine Entſchädigung erhalten, die während der Zeit, für welche er erwählt worden, weder erhöht noch verringert werden darf, und er ſoll innerhalb dieſer Zeit weder von den Vereinigten Staaten, noch von einem einzelnen derſelben, irgend ein anderes Emolument erhalten.

§. 8. Bevor er ſeine Amtsverrichtung antritt, ſoll er folgenden Eid oder Gelöbniß (oath or affirmation) ablegen:

„Ich ſchwöre (oder gelobe) hiermit feierlichſt, daß ich getreulich das

LIBRARY OF THE

Amt eines Präsidenten der Vereinigten Staaten verwalten, und nach meinen besten Kräften die Verfassung der Vereinigten Staaten bewahren, beschützen und vertheidigen will.“

Abschnitt 2.

§. 1. Der Präsident soll Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten, und der Miliz der verschiedenen Staaten sein, wenn diese zum aktiven Dienst der Vereinigten Staaten berufen wird; er kann schriftlich die Ansicht der Oberbeamten jedes vollziehenden Regierungs-Departements, über irgend einen Gegenstand verlangen, welcher die Pflichten ihres respektiven Amtes betrifft; und soll die Macht haben, Aufschub der Strafen und Gnade für Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten zu ertheilen; ausgenommen in Fällen öffentlicher Anklage (cases of impeachment, s. Art. I., Abschn. 3, §. 6, 7).

§. 2. Er soll die Macht haben, durch und mit Beirath und Zustimmung des Senats, Verträge zu machen, vorausgesetzt, daß zwei Drittel der gegenwärtigen Senatoren mitwirken, und durch und mit Beirath und Zustimmung des Senats, soll er Gesandte, andere öffentliche Bevollmächtigte und Konsuln, Richter des Obergerichts und alle andern Beamte der Vereinigten Staaten ernennen und einsetzen können, über deren Anstellung nicht auf andere Weise Fürsorge getroffen ist, oder welche durch Gesetze angeordnet sind. Der Kongreß kann jedoch gesetzlich die Anstellung aller unteren Beamten, wie er es für zweckmäßig erachtet, dem Präsidenten allein überlassen, oder den Gerichtshöfen und den Vorständen der verschiedenen Departements.

§. 3. Der Präsident soll die Macht haben, alle erledigte Stellen wieder zu besetzen, die während der Unterbrechung (recess) der Senatssitzungen sich zeigen sollten, durch Ertheilung von Bestellungen, die am Schlusse der nächsten Sitzung wieder erlöschen sollen.

Abschnitt 3.

Er soll von Zeit zu Zeit dem Kongreß Nachricht über den Zustand der Union geben, und dessen Erwägung solche Maßregeln empfehlen, wie er sie für nothwendig und zweckdienlich hält; er darf bei außerordentlichen Gelegenheiten, beide Häuser oder eins davon zusammenberufen, und im Fall von Mißhelligkeiten unter ihnen, bezüglich der Zeit der Vertagung, kann er sie vertagen bis zu einem, ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt. — Er soll Gesandte und andere öffentliche Bevollmächtigte empfangen; soll Sorge tragen für getreue Handhabung der Gesetze, und die Bestellungen aller Beamten der Vereinigten Staaten ausfertigen.

Abſchnitt 4.

Der Präſident, Vice-Präſident und alle Civilbeamte der Vereinigten Staaten ſollen ihrer Stellen entſetzt werden können auf Anklage vor dem Senat (impeachment), und Ueberführung wegen Hochverrath, Beſtechung oder anderer großen Verbrechen oder Vergehen (high crimes and misdemeanors).

Artikel III.

Abſchnitt I.

§. 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten ſoll in einem oberſten Gerichtshof und in ſolchen Untergerichtshöfen beruhen, wie ſolche der Kongreß von Zeit zu Zeit verordnen und einrichten wird. Die Richter, beide, des Obergerichtshofs ſowohl, als der Untergerichte, ſollen ihre Aemter ſo lange bekleiden, als ſie ſich deren würdig betragen (during good behaviour), und zu feſtgeſetzten Zeiten für ihre Dienſte eine Entſchädigung erhalten, die während ihres Verweilens im Amte nicht verringert werden darf.

Abſchnitt 2.

§. 1. Die richterliche Gewalt ſoll ſich über alle Fälle von Geſetz und Billigkeit erſtrecken, die unter dieſer Verfaſſung, den Geſetzen der Vereinigten Staaten und den Verträgen ſich ereignen, die unter der Autorität derſelben gemacht ſind oder noch gemacht werden ſollten; über alle Fälle, welche Geſandte, andere öffentliche Bevollmächtigte oder Konſuln betreffen; über alle Fälle der Admiralität und Seegerichtsbarkeit; über Streitigkeiten, in denen die Vereinigten Staaten eine Partei bilden; über Streitigkeiten zwiſchen zwei oder mehr Staaten; zwiſchen einem Staate und den Bürgern eines andern Staats; zwiſchen Bürgern verſchiedener Staaten; zwiſchen Bürgern deſſelben Staats über Ländereien, die unter Rechtstiteln verſchiedener Staaten verwilligt wurden, und zwiſchen einem Staate, oder den Bürgern deſſelben und fremden Staaten oder deren Bürgern und Unterthanen.

§. 2. In allen Fällen, welche Geſandte, andere öffentliche Bevollmächtigte oder Konſuln betreffen, und in ſolchen, in welchen ein Staat Partei iſt, ſoll der oberſte Gerichtshof (supreme court) die urſprüngliche Gerichtsbarkeit beſitzen. In allen andern ſchon erwähnten Fällen aber, ſoll der oberſte Gerichtshof die Appellationsgerichtsbarkeit haben, ſowohl in Sachen des Rechts als auch der That, mit ſolchen Ausnahmen und unter ſolchen Anordnungen, wie ſie der Kongreß machen wird.

§. 3. Die Unterſuchung aller Verbrechen, mit Ausnahme der Anklagefälle vor dem Senat (cases of impeachment), ſoll durch Geſchwornengerichte (by jury), und dieſe Unterſuchungen in dem Staate gehalten werden, in welchem das Verbrechen begangen wurde; wenn es aber nicht in irgend einem Staate begangen worden, ſo ſoll die gerichtliche Unterſuchung an dem Platze oder den Plätzen abgehalten werden, die der Kongreß dazu durchs Geſetz beſtimmt hat.

Abſchnitt 3.

§. 1. Als Hochverrath gegen die Vereinigten Staaten wird nur angeſehen, wenn Jemand einen Krieg gegen dieſelben herbeiführt, oder den Feinden der Union durch Hülfe und Unterſtützung Anhänglichkeit beweist. Niemand ſoll des Hochverraths überwieſen werden, als auf eidliche Ausſage zweier Zeugen über dieſelbe öffentliche That, oder auf Geſtändniß im offenen Gerichtshof.

§. 2. Der Kongreß ſoll die Gewalt haben, die Strafe des Hochverraths zu beſtimmen; aber keine Ueberführung ſoll einen Schandfleck (corruption of blood) auf eine Familie werfen, oder eine Vermögenskonfiskation bewirken, außer während der Lebensdauer der überwieſenen Perſon.

Artikel IV.

Abſchnitt 1.

Voller Glaube und Kredit ſoll in jedem Staate den öffentlichen Akten, Urkunden und gerichtlichen Prozeduren eines jeden andern Staates gegeben werden; und der Kongreß kann, durch allgemeine Geſetze, die Art und Weiſe vorſchreiben, in welcher ſolche Akten, Urkunden und Prozeduren geprüft, und welches ihre Wirkungen ſein ſollen.

Abſchnitt 2.

§. 1. Die Bürger eines jeden Staats ſollen zu allen Vorrechten und Freiheiten der Bürger in den verſchiedenen Staaten berechtigt ſein.

§. 2. Eine Perſon, die in irgend einem Staate des Verraths, der Felonie oder eines andern Verbrechens angeklagt iſt, ſich der Juſtiz durch die Flucht entzieht, und in einem andern Staate betroffen wird, ſoll auf Antrag der ausübenden Gewalt des Staats, aus dem ſie geflüchtet, ausgeliefert und in den Staat zurückgebracht werden, der die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen hat.

Abſchnitt 3.

§. 1. Neue Staaten können durch den Kongreß in die Union aufgenommen werden; aber kein neuer Staat ſoll innerhalb der Gerichts-

barkeit irgend eines andern Staats gebildet oder errichtet werden können, noch irgend ein Staat durch Vereinigung von zwei oder mehr Staaten gebildet werden, ohne die Zustimmung der gesetzgebenden Behörden der betreffenden Staaten sowohl, als der des Kongresses.

§. 2. Der Kongreß soll Gewalt haben, über das Gebiet (territory) oder anderes den Vereinigten Staaten angehörendes Eigenthum zu verfügen, und in Bezug auf dasselbe alle nothwendigen Verordnungen und Einrichtungen zu machen; und nichts in dieser Verfassung soll so gedeutet werden, daß daraus den Ansprüchen der Vereinigten Staaten oder irgend eines besondern Staates Eintrag geschehen könne.

Abschnitt 4.

Die Vereinigten Staaten sollen jedem Staat in der Union eine republikanische Regierungsform garantiren, und sollen einen jeden derselben gegen Einfall von Außen schützen, und auf Ansuchen der gesetzgebenden Behörde, oder der vollstreckenden Gewalt (wenn die Legislatur nicht versammelt werden kann), auch gegen Gewaltthätigkeit im Innern (domestic violence).

Artikel V.

Der Kongreß soll, wenn zwei Drittel beider Häuser es für nothwendig erachten, Verbesserungen (amendments) zu dieser Verfassung vorschlagen; oder auf das Ansuchen der gesetzgebenden Behörden von zwei Dritteln der einzelnen Staaten soll er einen Konvent zu diesem Zwecke zusammenrufen. In beiden Fällen sollen diese Verbesserungen ihrem ganzen Inhalt und Zwecke nach, als Theile dieser Verfassung gelten, sobald sie durch die gesetzgebenden Behörden von drei Vierteln der einzelnen Staaten, oder von drei Vierteln der Mitglieder des Konvents, genehmigt worden sind, je nachdem eine oder die andere Art der Genehmigung vom Kongreß vorgeschlagen werden mag; vorbehältlich daß keine Verbesserung, die vor dem Jahre 1808 gemacht werden sollte, auf irgend eine Art die erste und vierte Klausel im neunten Abschnitt des ersten Artikels verletze, und daß kein Staat ohne seine Einwilligung, seiner gleichen Stimmrechte im Senat beraubt werde.

Artikel VI.

§. 1. Alle kontrahirten Schulden und eingegangenen Verbindlichkeiten, vor der Annahme dieser Verfassung, sollen eben so gültig gegen die Vereinigten Staaten unter dieser Verfassung sein, als unter dem Bundesvertrage (confederation).

§. 2. Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten,

welche zu Folge derſelben gemacht werden, und alle unter Autorität der Vereinigten Staaten gemachten oder noch zu machenden Verträge ſollen das höchſte Geſetz des Landes, und die Richter jedes Staates daran gebunden ſein, wenn auch etwas in der Verfaſſung oder den Geſetzen irgend eines Staates dagegen wäre.

§. 3. Die vorerwähnten Senatoren und Repräſentanten, die Mitglieder der einzelnen Staatslegislaturen, und alle vollſtreckenden oder richterlichen Beamten der Vereinigten Staaten ſowohl, als der einzelnen Staaten, ſollen durch Eid und Gelöbniß zur Aufrechthaltung der Verfaſſung verpflichtet ſein; doch ſoll kein religiöſer Bekenntnißeid jemals verlangt werden, zur Befähigung zu irgend einem Amte oder einer öffentlichen Stelle unter den Vereinigten Staaten.

Artikel VII.

Die Genehmigung der Uebereinkunft von neun Staaten ſoll hinreichend zur Errichtung dieſer Verfaſſung zwiſchen den Staaten ſein, welche dieſelbe ratifiziren.

So geſchehen im Konvent, durch einmüthige Zuſtimmung der gegenwärtigen Staaten, im Jahre unſeres Herrn 1787, und im zwölften der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Zum Zeugniß deſſen haben wir hier unten unſere Namen unterſchrieben.

George Waſhington,
Präſident und Abgeordneter von Virginia.

New-Hampſhire:
John Langdon.
Nicholas Gilman.

Maſſachuſetts-Bay.
Nathaniel Gorham.
Rufus King.

Connecticut.
William Samuel Johnſon.
Roger Sherman.

New-York.
Alexander Hamilton.

New-Jerſey.
William Livingston.
David Brearly.
William Patterſon.
Jonathan Dayton.

Delaware.
George Read.
Gunning Bedford, jun.
John Dickinſon.
Richard Baſſett.
Jakob Broom.

Maryland.
James M'Henry.
Daniel of St. Tho. Jenifer.
Daniel Carroll.

Virginia.
John Blair.
James Madiſon, jun.

North-Carolina.
William Blount.
Richard Dabbs Spaight.
Hugh Williamſon.

Pennsylvania.
Benjamin Franklin.
Thomas Mifflin.
Robert Morris.
George Clymer.
Thomas Fitzsimmons.
Jared Ingersoll.
James Wilson.
Governor Morris.

South-Carolina.
John Rutledge.
Charles Cotesworth Pinkney.
Charles Pinkney.
Pierce Butler.

Georgia.
William Few.
Abraham Baldwin.

Bezeugt: William Jackson, Sekretär.

---

4. Verbesserungen und Zusätze zur Verfassung der Vereinigten Staaten.

(Amendments to the Constitution).

In seiner ersten Sitzung bereits, die im Jahre 1789 zu New-York gehalten wurde, schlug der Kongreß den Legislaturen der einzelnen Staaten zwölf Zusätze (Amendments) zur Verfassung vor, von denen indessen nur die zehn ersten der nachstehenden Artikel angenommen, und von drei Vierteln der verfassungsmäßig bestimmten Staaten, am 11. December 1791 ratificirt wurden. Der elfte Zusatzartikel ward bei der ersten Sitzung des dritten Kongresses vorgeschlagen und vom Präsidenten der Vereinigten Staaten in seiner am 8. Januar 1798 an beide Häuser des Kongresses gerichteten Botschaft, von der verfassungsmäßigen Staatenmehrheit für angenommen erklärt. Der zwölfte Zusatzartikel wurde bei der ersten Sitzung des elften Kongresses vorgeschlagen, und durch Bekanntmachung des Staatssekretärs, vom 25. September 1804, als angenommen erklärt. In der zweiten Sitzung desselben Kongresses wurde noch ein anderer Zusatzartikel als Dreizehnter vorgeschlagen, jedoch, da ihm die hinreichende Stimmenzahl der Staaten fehlte, nicht angenommen, obgleich er in den 1815 bei Bevien und Duane erschienenen „Laws of the United States," Vol. I. p. 74, irrthümlich als Theil der Verfassung angegeben ist. Die zwölf gesetzlich angenommenen Zusatzartikel selbst sind Folgende:

Artikel I.

Der Kongreß soll kein Gesetz erlassen dürfen, bezüglich der Einführung einer Religion (Staatsreligion), oder was die freie Ausübung einer

solchen verhindern könne; noch Gesetze, durch welche die Freiheit der Rede oder der Presse, oder das Recht des Volks, sich friedlich versammeln zu dürfen, und bei der Regierung um Abhülfe von Beschwerden bittend einzukommen, verkürzt werde.

Artikel II.

Da eine wohleingerichtete Wehrschaft (militia) zur Sicherheit eines freien Staates nothwendig ist, soll das Recht des Volks, Waffen zu halten und zu tragen, nicht gehindert werden.

Artikel III.

Kein Soldat soll in Friedenszeiten in irgend ein Haus einquartirt werden können, ohne Bewilligung des Eigenthümers; noch in Kriegszeiten auf andere, als durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise.

Artikel IV.

Das Recht des Volks, sicher in seiner Person, seinen Häusern, Papieren und Effekten, gegen unbillige Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu sein, soll nicht verletzt werden; und keine Verhaftsbefehle (warrants) sollen erlassen werden können, ohne erweisliche, auf Eid oder Angelöbniß gestützte Ursache, und ohne daß der zu durchsuchende Platz, und die zu verhaftenden Personen oder Gegenstände insbesondere beschrieben worden wären.

Artikel V.

Niemand soll wegen eines Kapital- oder auf andere Art infamirenden Verbrechens zur Verantwortung gezogen werden, als auf Anklage von Amtswegen (presentment), oder schriftliche Anklage (indictment) einer großen Jury, ausgenommen in Fällen, die bei der Land- und Seemacht, oder der Miliz vorkommen, wenn diese in Zeiten des Kriegs oder öffentlichen Gefahr in aktivem Dienst sich befindet; noch soll Niemand wegen desselben Vergehens zweimal in Leibes- und Lebensgefahr gesetzt werden können (put in jeoperdy of life and limbs); auch nicht genöthigt werden, in irgend einem Kriminalfall Zeugniß gegen sich selbst abzulegen; noch anders, als auf dem gehörigen, gesetzlichen Wege, des Lebens, der Freiheit oder des Eigenthums beraubt werden, und kein Privateigenthum soll ohne gerechte Entschädigung hinweggenommen werden können.

Artikel VI.

In allen kriminellen Anklagen soll der Beschuldigte das Recht einer schnellen und öffentlichen Untersuchung durch eine unparteiische Jury des

Staats und Distrikts genießen, worinnen das Verbrechen begangen wurde; auch soll der Distrikt vorher gesetzlich bestimmt sein. Der Angeklagte ist über die Natur und Ursache der Anklage zu unterrichten; mit den gegen ihn auftretenden Zeugen zu konfrontiren; kann Zwangsverfahren (**compulsory process**) anwenden lassen, um Zeugen zu seinen Gunsten zu erhalten, und soll den Beistand eines Anwalts zu seiner Vertheidigung haben.

Artikel VII.

In Sachen des gemeinbürgerlichen Rechts, wo der Werth der Streitsache 20 Dollars übersteigt, soll das Recht des Verfahrens vor dem Geschwornengericht gewährt werden, und keine von einer Jury verhandelte Thatsache soll auf andere Weise von irgend einem Gerichtshof der Vereinigten Staaten wiederholt untersucht werden, als nach den Regeln des gemeinen Rechts.

Artikel VIII.

Uebermäßige Bürgschaften sollen nicht gefordert, noch übermäßige Geldbußen auferlegt, noch grausame und ungewöhnliche Strafen verhängt werden.

Artikel IX.

Die Aufzählung bestimmter Rechte in der Verfassung, soll nicht die Deutung zulassen, andere, dem Volke vorbehaltene Rechte zu verweigern oder zu beeinträchtigen.

Artikel X.

Die Gewalten, welche den Vereinigten Staaten durch die Verfassung nicht übertragen sind, noch durch dieselbe den Staaten untersagt wurden, sind den respektiven Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Artikel XI.

Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll nicht so gedeutet werden, als könne sie sich über irgend einen Rechtshandel in Gesetzes- oder Billigkeitssachen ausdehnen, welcher gegen einen Staat der Vereinigten Staaten von Bürgern eines andern Staates, oder durch Bürger oder Unterthanen irgend eines fremden Staates begonnen oder fortgeführt wird.

Artikel XII.

§. 1. Die Wähler sollen sich in ihren respektiven Staaten versammeln, und durch Scrutinium über einen Präsidenten und Vice-Präsidenten, von denen einer wenigstens kein Einwohner desselben Staats

mit ihnen ſein darf, abſtimmen. Sie ſollen auf ihren Stimmzetteln den Namen der Perſon bezeichnen, welche ſie zum Präſidenten, und auf andern Stimmzetteln den Namen einer Perſon, welche ſie zum Vice-Präſidenten wünſchen; und ſollen getrennte Liſten anfertigen über alle Perſonen, welche zum Präſidenten, und über alle, welche zum Vice-Präſidenten Stimmen erhielten, und über die Zahl der Vota für jeden, welche Liſten ſie dann unterzeichnen, beglaubigen, und verſiegelt nach dem Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten ſenden, und an den Präſidenten des Senats adreſſiren ſollen. Der Präſident des Senats ſoll nun, in Gegenwart des Senats und des Hauſes der Repräſentanten, alle Certifikate eröffnen, und hierauf ſollen die Stimmen gezählt werden. Die Perſon, welche die größte Stimmenmehrheit zum Präſidenten hat, ſoll Präſident ſein, im Fall eine ſolche Stimmenzahl die Majorität der ganzen Zahl der ernannten Wähler begreift, und wenn Niemand eine ſolche Majorität erhält, ſo ſoll das Haus der Repräſentanten von denen Perſonen, welche auf der Präſidentenſtimmliſte die meiſten Stimmen haben, doch nicht mehr als drei nehmen, und unmittelbar darauf durch Scrutinium den Präſidenten wählen. Da aber bei der Wahl des Präſidenten die Stimmen nach Staaten genommen werden, und die Repräſentation eines jeden Staates nur eine Stimme hat, ſo ſoll die geſetzmäßige Wählerzahl (a quorum) zu dieſem Zwecke, aus einem oder mehreren Mitgliedern von zwei Dritteln aller Staaten beſtehen, und eine Majorität aller Staaten ſoll zur Wahl nothwendig ſein. Sollte aber das Haus der Repräſentanten, wenn es im Beſitze des Wahlrechts iſt, den Präſidenten nicht vor dem vierten Tag des nächſt folgenden Monat März wählen, ſo ſoll der Vice-Präſident als Präſident fungiren, gleich wie bei einem Todesfalle, oder einer anderen konſtitutionellen Behinderung des Präſidenten.

§. 2. Die Perſon, welche die größte Stimmenzahl zum Vice-Präſidenten hat, ſoll Vice-Präſident werden, ſobald eine ſolche Zahl die Majorität der ganzen Anzahl der beſtellten Wähler iſt; und wenn Niemand eine Majorität hat, ſo ſoll der Senat aus den zwei höchſten Zahlen auf der Liſte den Vice-Präſidenten erwählen. Die zu dieſem Zwecke nöthige Wählerzahl ſoll aus zwei Dritteln der ganzen Zahl der Senatoren beſtehen, und eine Majorität der ganzen Anzahl ſoll zur Wahl nothwendig ſein.

§. 3. Niemand aber, der verfaſſungsmäßig unwählbar zum Amte eines Präſidenten iſt, ſoll wahlfähig zum Amte des Vice-Präſidenten der Vereinigten Staaten ſein.

Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche gegenwärtig aus 28 Staaten, 3 Gebieten (territories) und einem Distrikt bestehen, sind in ihrer Gesammtheit, als Bundesstaat, vorstehender Verfassung unterworfen, jeder einzelne Staat aber ist für sich völlig souverän, frei und unabhängig, und jeder erfreut sich einer eigenen, den lokalen Verhältnissen anpassenden Verfassung. Die 28 Verfassungen selbst sind in ihren Grundsätzen völlig übereinstimmend, meist nur im Wortlaut und einzelnen Redewendungen verschieden, und um den Geist derselben unsern Lesern recht anschaulich zu machen, da durch sie allein, in Verbindung mit der Verfassung der Union, ein richtiges Bild des amerikanischen, so sehr gerühmten Staatslebens erhalten werden kann, lassen wir hier, zur Supplirung der vorstehenden, die Verfassungen von zwei Einzelstaaten folgen, welche, da in ihnen das deutsche Element vorzugsweise Wurzel gefaßt hat, für die Entwickelung unseres politischen Lebens von um so größerer Wichtigkeit sind, als nur durch Vergleichungen dieser mit den unserigen und unseren Wünschen, eine klare Ansicht bei denen geschaffen werden kann, die durch den Namen Republik bestochen, in dieser nur das Heil des deutschen Vaterlands erwarten, oder umgekehrt in derselben nur eine verkappte Willkührherrschaft und Lösung aller gesellschaftlichen Bande fürchten.

5. Die Verfassung des Staats Pennsylvania.

Der Staat Pennsylvania, die Schöpfung des berühmten William Penn, der Kraft eines am 4. März 1681 von Karl II. ausgefertigten Freibriefs einen ansehnlichen Landstrich in dem damaligen Delaware an Zahlungsstatt für eine bedeutende, von seinem Vater ererbte Schuldforderung an die englische Regierung erhielt, hat sich schon von seiner ersten Gründung an durch die weise Leitung des rastlosen Penn, und durch dessen ausgesprochenen Grundsatz einer allgemeinen Religionsduldung, die hier zuerst ausgeübt, in Alt-England aber erst später, unter Wilhelm III. Regierung eingeführt wurde, zu einem der ersten und größten Staaten Nord-Amerika's erhoben. Bis zum Unabhängigkeitskrieg blieb Pennsylvania im ungestörten Besitz der Eigenthümer, die nicht, wie in andern amerikanischen Kolonien, durch unbefugte Ausdehnung ihrer Autorität steten Anlaß zu Klagen und Streit zwischen den Kolonisten gaben. Schon früh wurden hier Repräsentativkörper, theils von den Freileuten erwählt, theils von den Eigenthümern dazu beordert, und als die Besitzer und Eigenthümer der Provinz nach Eng-

land zurückgingen, ließen ſie dieſelbe durch im Lande wohnende Deputirte regieren. Im Jahre 1776 erklärten auch die Bewohner Pennſylvania's ſich unabhängig, und nahmen am 28. Sept. eine, vom Generalkonvent unter Benjamin Franklins Vorſitz entworfene Verfaſſung an, von welcher wir hier nachſtehend die Einleitung folgen laſſen, um klar darzuthun, von welchen politiſchen Anſichten die Gründer und Entwerfer derſelben ausgingen. Im Jahre 1790 wurde die Verfaſſung einer nochmaligen Durchſicht und Umarbeitung unterworfen, und derſelben 1829 von der Generalverſammlung noch einige Paragraphe beigefügt.

Einleitung der Verfaſſung von Pennſylvania, vom 28. Sept. 1776.

Der Zweck der Einſetzung und Aufrechthaltung einer jeden Regierung ſoll kein anderer ſein, als die Gründung des politiſchen Staatskörpers, deſſen Beſchützung, und die jedem Staatsbürger zu leiſtende Sicherheit ſeiner natürlichen Rechte und aller anderen Güter, welche der Schöpfer unſeres Daſeins über alle Menſchen verbreitet hat. Sobald dieſe großen Verpflichtungen einer Regierung nicht erfüllt werden, hat das Volk das Recht, ſie durch eine Handlung des allgemeinen Willens zu ändern, und ſolche Maaßregeln zu ergreifen, die ihm zur Schaffung ſeiner Sicherheit und ſeines Glückes nöthig ſcheinen.

Die Bewohner dieſes Freiſtaats haben ſich bisher für Unterthanen des Königs von Großbritanien gehalten, einzig und allein in Betracht des Schutzes, den ſie von ihm erwarteten; da aber derſelbe ihnen nicht allein ſeinen Schutz entzogen, ſondern auch angefangen hat und aus unerbittlicher Rache fortfährt, gegen ſie den grauſamſten und ungerechteſten Krieg zu führen, in welchem er nicht allein Truppen aus Großbritanien, ſondern auch fremde, von ihm erkaufte Soldaten, Indianer und Sklaven benutzt, um zu dem ſich vorgeſetzten und eingeſtandenen Zwecke zu gelangen, ſie zu einer gänzlichen und ſchimpflichen Unterwerfung unter die deſpotiſche Regierung des britiſchen Parlaments zu bringen; da er auch außerdem gegen die Bewohner dieſer Staaten viele andere tyranniſche Handlungen ausgeübt hat, welche in der Unabhängigkeits-Erklärung vom General-Kongreß in ihr völliges Licht geſtellt worden ſind, — ſo hat er hierdurch die Bande der Unterthänigkeit und der Treue völlig aufgelöst, und in den amerikaniſchen Kolonien alle ſeine und ſeiner Nachfolger Macht und Gewalt auf immer vernichtet. Da es aber zur Wohlfahrt und Sicherheit der Einwohner dieſer Kolonien unumgänglich nothwendig iſt, daß ſie von nun an freie und unabhängige Staaten ſeien, und daß in jedem ihrer Theile eine gerechte, dauernde und ihnen angemeſſene Re-

gierungsform beſtehe, von welcher, den Abſichten des General-Kongreſſes gemäß, die Macht des Volkes die einzige Quelle und der einzige Grund iſt: ſo verordnen, erklären und ſtellen wir, die zur Entwerfung einer, auf vorſtehende Grundſätze baſirten Regierungsform außerordentlich und beſonders verſammelten Repräſentanten der freien Einwohner von Pennſylvania, unter Anerkennung der Güte des höchſten Geſetzgebers des Weltalls (welcher allein weiß, auf welche Staffel des Glücks das menſchliche Geſchlecht auf Erden durch Vervollkommnung der Regierung gelangen kann), der unermeßlichen Güte, die es erlaubt hat, daß das Volk dieſer Staaten durch eigene und gemeinſchaftliche Uebereinſtimmung, ohne Gewalt, und nach reiflicher Ueberlegung diejenigen Geſetze abfaſſe, die es für die gerechteſten und beſten zur Regierung der künftigen Geſellſchaft hält: in der völligen Ueberzeugung, daß es für uns eine unverletzbare Pflicht iſt, ohne alle Parteilichkeit und Vorurtheil für oder wider eine Klaſſe, Sekte oder beſondere Benennung von Menſchen, welche es auch ſein möge, diejenigen Grundſätze feſt, welche die geeignetſten ſind, das Glück der Bewohner dieſes Staates und deren Nachkommen zu machen und zu künftigen Verbeſſerungen zu dienen; und entwerfen, in Kraft des Auftrags unſerer Vollmachtgeber, die Beſtimmung der Rechte des Volkes und den nachfolgenden Regierungsplan, als ein Grundgeſetz dieſes Freiſtaats, auf immer und ohne Veränderung in Gültigkeit zu bleiben, ausgenommen in den Artikeln, von welchen die Erfahrung in der Zukunft beweiſen wird, daß ſie einer Verbeſſerung bedürfen, und welche, kraft obgedachter Vollmacht des Volks, durch eine Verſammlung Abgeordneter, dieſer Regierungsform gemäß, verbeſſert und vervollkommnet werden ſoll, um den großen und allein wahren Zweck einer jeden Regierung, ſo wie wir ihn zu Anfang beſtimmt haben, auf die wirkſamſte Art erreichen und erfüllen zu können.

Verfaſſung des Staats Pennſylvania, vom 2. Sept. 1790.

Wir, das Volk des Freiſtaats von Pennſylvania, verordnen und ſetzen hiermit gegenwärtige Verfaſſung zu deſſen Regierung feſt:

Artikel I. §. 1. Die geſetzgebende Gewalt dieſes Freiſtaats ſoll in einer Generalverſammlung beruhen, welche aus einem Senat und dem Hauſe der Repräſentanten beſteht.

§. 2. Die Repräſentanten ſollen alljährlich am zweiten Dienſtag im Oktober von den Bürgern der City Philadelphia und jedes reſpektiven Kantons (County) gewählt werden.

§. 3. Niemand ſoll Repräſentant ſein, der nicht das Alter von 21 Jahren erreicht hat, und nicht drei Jahre vor ſeiner Wahl Bürger und

Einwohner des Staats geweſen iſt, und nicht während des letzten Jahres Bewohner der City oder des Kantons war, in welchem er gewählt wird; es ſei denn, er wäre in Geſchäften der Vereinigten Staaten oder dieſes Staates abweſend geweſen. Niemand ſoll von irgend einem Kanton zum Mitglied des Repräſentantenhauſes erwählt werden können, der in irgend einer, zu einer beſondern Repräſentation berechtigten City, Stadtgemeinde oder einem Marktflecken wohnt, und eben ſo wenig eine Perſon, die außerhalb einer ſolchen City, Stadtgemeinde oder eines Marktfleckens wohnt, als deren Vertreter.

§. 4. Binnen dreier Jahre nach der erſten Zuſammenkunft der Generalverſammlung, und innerhalb eines jeden folgenden Zeitraums von ſieben Jahren, ſoll eine Zählung der ſteuerpflichtigen Einwohner abgehalten werden, in der Weiſe, wie das Geſetz vorſchreiben wird. Die Zahl der Repräſentanten ſoll zu den verſchiedenen Zeiten, nach ſolchen Zählungen, von der geſetzgebenden Behörde feſtgeſetzt, und unter die City Philadelphia und die einzelnen Kantons, nach Maaßgabe der beſteuerten Einwohner eines jeden derſelben vertheilt werden, und es ſollen ihrer nie weniger als ſechzig, und nie mehr als hundert ſein. Jeder Kanton ſoll wenigſtens einen Repräſentanten haben; jedoch kein in der Folge errichteter Kanton ſoll zu einer beſondern Repräſentation berechtigt ſein, ehe er die hinreichende Anzahl ſteuerbarer Einwohner enthält, welche ihn nach dem feſtgeſtellten Verhältniß zur Wahl eines Repräſentanten befähigt.

§. 5. Die Senatoren ſollen auf vier Jahre durch die Bürger von Philadelphia und der verſchiedenen Kantons, zur gleichen Zeit, und auf dieſelbe Art und Weiſe, und an den gleichen Orten, wie die Repräſentanten, gewählt werden.

§. 6. Die Zahl der Senatoren ſoll zu den verſchiedenen Perioden, wenn die vorerwähnte Zählung vollendet iſt, von der geſetzgebenden Behörde beſtimmt, und unter die Bezirke, welche nach ſpäterer Verordnung hierinnen gebildet ſind, im Verhältniß zur Zahl der ſteuerbaren Einwohner in jedem derſelben, eingetheilt werden, und es ſollen ihrer nie weniger als ein Viertel, noch mehr als ein Drittel der jedesmaligen Repräſentanten ſein.

§. 7. Die Senatoren ſollen in den Bezirken gewählt werden, die von der geſetzgebenden Behörde zu dieſem Behufe gebildet ſind, und jeder Bezirk ſoll diejenige Zahl ſteuerpflichtiger Einwohner enthalten, welche ihn zur Wahl von nicht mehr als vier Senatoren berechtigt. Iſt ein Bezirk aus zwei oder mehreren Kantons gebildet, ſo ſollen dieſe an ein-

ander liegen; aber weder die City von Philadelphia noch irgend ein Kanton, ſollen zur Bildung eines Wahlbezirks getrennt werden können.

§. 8. Niemand kann Senator werden, der nicht das Alter von 25 Jahren erreicht hat, nicht vier Jahre Bürger und Einwohner des Staats iſt, und nicht das letzte Jahr Bewohner des Bezirks war, für den er gewählt wird; er ſei denn in Geſchäften der Vereinigten Staaten oder dieſes Staats abweſend geweſen.

§. 9. Sogleich, nachdem ſich die Senatoren, in Folge der nach der erſten Zählung veranſtalteten Wahl verſammelt haben, ſollen ſie durchs Loos ſo genau als möglich in vier Abtheilungen geſchieden werden. Die Stellen der Senatoren der erſten Abtheilung ſollen nach Ablauf des erſten Jahres, die der zweiten Abtheilung nach Ablauf des zweiten, die der dritten nach Ablauf des dritten, und die der vierten Abtheilung nach Ablauf des vierten Jahres erledigt, und alljährlich ſo der vierte Theil derſelben durch neue Wahl ergänzt werden.

§. 10. Die Generalverſammlung ſoll jährlich am erſten Dienſtag des Decembers ſtattfinden, wenn ſie nicht durch den Gouverneur früher zuſammenberufen wird.

§. 11. Ein jedes Haus ſoll ſeine Sprecher und andere Beamte wählen, und der Senat ſoll auch außerdem einen Sprecher auf Zeit (pro tempore) wählen für den Fall, daß der Sprecher das Amt des Gouverneurs verſehen ſollte.

§. 12. Jedes Haus ſoll über die erforderlichen Eigenſchaften ſeiner Mitglieder richten. Streitige Wahlen ſollen durch einen Ausſchuß entſchieden werden, der auf durchs Geſetz beſtimmte Weiſe gewählt, gebildet und eingerichtet werden ſoll. Eine Majorität jedes Hauſes ſoll die geeignete Anzahl zur Verrichtung der Geſchäfte ausmachen, aber eine Minorität ſich von einem Tage zum andern vertagen können, und durchs Geſetz befugt ſein, abweſende Mitglieder auf ſolche Art und unter ſolchen Strafen zum Eintritt zu nöthigen, wie es durchs Geſetz verfügt werden mag.

§. 13. Jedes Haus kann ſeine Geſchäftsordnung beſtimmen, ſeine Mitglieder wegen ungeordneten Betragens beſtrafen, und unter Zuſtimmung von zwei Dritteln ein Mitglied ausſtoßen, doch nie zweimal wegen ein und derſelben Sache; und jedes Haus ſoll alle, dem Zweige der Geſetzgebung eines freien Staates nöthigen Gewalten beſitzen.

§. 14. Jedes Haus ſoll ein Tagebuch über ſeine Verhandlungen halten, und dieſe wöchentlich veröffentlichen, mit Ausnahme derjenigen Theile, die geheim zu halten nöthig ſein dürften. Die Abſtimmungen der Mitglieder ſollen, auf Verlangen von zweien derſelben, in die Tagebücher eingetragen werden.

§. 15. Die Thüren eines jeden Hauses, so wie der Ausschüsse beider sollen offen sein, außer wenn die Geschäfte eine Geheimhaltung erfordern.

§. 16. Keins von beiden Häusern soll ohne Zustimmung des andern seine Sitzungen auf länger als dreimal vierundzwanzig Stunden vertagen, noch sie an einen andern Platz verlegen, als der ist, wo beide Häuser ihre Sitzungen halten müssen.

§. 17. Die Senatoren und Repräsentanten sollen für ihre Dienstleistungen eine Vergütung erhalten, die durch das Gesetz bestimmt, und aus der Schatzkammer des Staats ausgezahlt werden soll. Sie sollen in allen Fällen, ausgenommen Hochverrath, Felonie, Friedensbruch, oder wenn die Sicherheit des Staats es erfordert, während der Dauer der Sitzungen, so wie während der Hin- und Rückreise von Verhaftung frei sein, und dürfen sie wegen keiner, in einem der beiden Häuser gehaltenen Rede oder Debatte, an irgend einem andern Orte zur Rede gestellt werden.

§. 18. Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für die er gewählt worden, mit irgend einem Amte dieses Staats bekleidet werden, welches während jener Zeit errichtet, oder dessen Einkünfte vergrößert worden sind; und kein Mitglied des Kongresses, oder eine andere Person, welche irgend ein Amt — außer das eines Gerichtsanwaltes oder in der Miliz — unter den Vereinigten Staaten oder diesem Freistaat bekleidet, soll Mitglied eines der Häuser werden dürfen, so lange es im Kongreß, oder im Amte ist.

§. 19. Bei eintretender Stellen-Erledigung in einem der beiden Häuser soll der Sprecher, zur Wiederbesetzung jener Vakanzen, Wahlausschreibungen erlassen.

§. 20. Alle Gesetzesvorschläge (bills) zur Erhebung von Abgaben sollen ursprünglich aus dem Hause der Repräsentanten hervorgehen; der Senat aber kann, wie bei andern Gesetzentwürfen Verbesserungen vorschlagen.

§. 21. Aus der Schatzkammer soll kein Geld als in Folge gesetzlicher Verwilligung gezogen werden.

§. 22. Jede Bill, welche in beiden Häusern durchgegangen ist, soll dem Gouverneur vorgelegt werden. Billigt sie dieser, so soll er dieselbe unterzeichnen, billigt er sie aber nicht, so soll er sie mit seinen Einwendungen an das Haus zurücksenden, aus welchem sie hervorgegangen; dieses soll die Einwendungen genau in sein Tagebuch eintragen und die Bill nochmaliger Erwägung unterwerfen. Sind nun nach solcher Wiedererwägung zwei Drittel dieses Hauses über den Erlaß der Bill einig,

so soll sie mit den Einwendungen dem andern Hause zugesandt, und von diesem gleichfalls wieder erwogen werden; und wird sie nun von zwei Dritteln dieses Hauses gebilligt, so soll sie Gesetzeskraft erhalten. In diesen Fällen sollen jedoch die Stimmen beider Häuser mit: Ja und Nein entscheiden, und die Namen der für oder gegen sie Stimmenden, in die Tagebücher jedes resp. Hauses eingetragen werden. Würde eine Bill nicht innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Ueberweisung an (Sonntage ausgenommen), vom Gouverneur zurückkommen, so soll sie auf gleiche Art gesetzeskräftig werden, als wenn er sie unterzeichnet hätte, es sei denn, die Generalversammlung habe durch ihre Vertagung die Rückgabe der Bill verhindert, in welch' letzterem Falle sie zum Gesetz werden soll, wenn sie nicht innerhalb drei Tagen nach der nächsten Zusammenkunft derselben, vom Gouverneur zurückgeschickt wird.

§. 23. Jede Verordnung, Beschluß oder Abstimmung, zu welcher die Mitwirkung beider Häuser erforderlich ist, ausgenommen die Frage über Vertagung der Sitzung, soll dem Gouverneur vorgelegt und, bevor sie Gesetzeskraft erhält, von ihm gebilligt werden; oder aber, wenn sie dieser nicht genehmigt, nochmals von zwei Dritteln beider Häuser wieder durchgegangen werden, den Bestimmungen und Einschränkungen gemäß, wie sie bei einer Bill vorgeschrieben sind.

Artikel II. §. 1. Die höchste vollziehende Gewalt dieses Freistaats soll von einem Gouverneur bekleidet werden.

§. 2. Der Gouverneur soll am zweiten Dienstag im Oktober von den Bürgern dieses Freistaats an den Orten gewählt werden, wo sie resp. für Repräsentanten stimmen. Die Berichte und Listen über die jedesmalige Wahl eines Gouverneues, sollen versiegelt nach dem Sitz der Regierung gesendet, und an den Sprecher des Senats gerichtet werden, welcher sie in Gegenwart der Glieder beider Häuser eröffnen und bekannt machen soll. Derjenige, welcher die größte Stimmenmehrheit hat, soll Gouverneur sein. Sollten zwei oder mehr Personen gleiche, und die meisten Stimmen haben, so soll einer davon durch die vereinigten Stimmen der Glieder beider Häuser zum Gouverneur gewählt werden. Bestrittene Wahlen werden durch einen Ausschuß entschieden, welcher aus beiden Häusern der gesetzgebenden Behörde ausgewählt, und auf die vom Gesetz vorgeschriebene Weise gebildet und eingerichtet werden soll.

§. 3. Der Gouverneur soll sein Amt drei Jahre lang von dem, seiner Wahl nächstfolgenden dritten Dienstag im Dezember an, bekleiden, aber nicht befähigt sein, es länger als neun Jahre in zwölf Jahren inne zu haben.

§. 4. Er soll wenigstens 30 Jahre alt, und Bürger dieses Staa-

tes ſein, auch die ſeiner Wahl vorhergegangenen ſieben Jahre im Lande gewohnt haben, es ſei denn, er wäre in Geſchäften dieſes Staats oder der Vereinigten Staaten abweſend geweſen.

§. 5. Kein Mitglied des Kongreſſes und keine Perſon, die irgend ein Amt unter den Vereinigten Staaten oder dieſem Staate bekleidet, ſoll zum Gouverneur erwählt werden können.

§. 6. Der Gouverneur ſoll zu feſtgeſetzten Zeiten für ſeine Dienſtleiſtungen eine Vergütung erhalten, welche während der Zeit, für die er erwählt worden, weder vergrößert noch verringert werden darf.

§. 7. Er ſoll Oberbefehlshaber der Armee, der Flotte und der Miliz dieſes Freiſtaates ſein, ausgenommen in Fällen, wo letztere zum aktiven Dienſt der Vereinigten Staaten berufen wird.

§. 8. Er ſoll alle Beamten anſtellen, deren Aemter durch dieſe Verfaſſung errichtet ſind, oder es durch das Geſetz werden, und über deren Beſetzung hierin nicht anders verfügt worden iſt. Niemand jedoch ſoll zu irgend einem Amte innerhalb irgend eines Kantons gezogen werden, der nicht während des, ſeiner Anſtellung vorhergegangenen Jahres Bürger und Einwohner des Kantons geweſen, wenn dieſer ſchon ſo lange errichtet war; iſt der Kanton jedoch noch nicht ſo lange errichtet, ſo tritt dieſe Beſtimmung für den Bezirk des Kantons oder der Kantone ein, aus welchem jener gebildet wurde. Kein Kongreßmitglied dieſes Staats, noch irgend Jemand, der ein einträgliches oder anvertrautes, unter den Vereinigten Staaten ſtehendes Amt bekleidet, ſoll zu gleicher Zeit das Amt eines Richters, Sekretärs, Schatzmeiſters, Protonotars, Regiſtrators der Teſtamente (register of wills), Regiſtrators von Urkunden (register of deeds), Sheriffs, oder irgend ein Amt in dieſem Staate bekleiden, mit dem eine, durch das Geſetz beſtimmte Beſoldung verknüpft iſt, oder auch irgend ein Amt, welches künftige Geſetzgebungen als unverträglich mit Aemtern oder Anſtellungen erklären, die unter den Vereinigten Staaten ſtehen.

§. 9. Er ſoll die Gewalt haben, Strafen und Verwirkungen nachzulaſſen, und Aufſchub der Strafen und Begnadigung zu ertheilen, ausgenommen bei der, vor dem Senat angebrachten Staatsanklage (case of impeachment).

§. 10. Er darf ſchriftlich von den Beamten des Vollziehungsfaches Erkundigungen verlangen, über irgend einen Gegenſtand, der den Verpflichtungen ihrer reſp. Aemter unterworfen iſt.

§. 11. Er ſoll von Zeit zu Zeit der Generalverſammlung Nachricht über den Zuſtand des Staats ertheilen, und ihrer Erwägung die Maßregeln empfehlen, die er für zweckdienlich erachtet.

§. 12. Er darf bei außerordentlichen Gelegenheiten die General-Verſammlung zuſammenberufen, und im Fall daß beide Häuſer hinſichtlich ihrer Vertagung nicht einſtimmig ſein ſollten, kann er ſie auf die von ihm ſchicklich erachtete Zeit, jedoch nicht über vier Monate, vertagen.

§. 13. Er ſoll Sorge tragen für den getreulichen Vollzug der Geſetze.

§. 14. Bei dem Todesfall des Gouverneurs, ſeiner Amtsniederlegung oder Amtsentſetzung, ſoll der Sprecher des Senats das Amt des Gouverneurs verwalten, bis ein neuer Gouverneur erwählt und verpflichtet iſt. Und wenn die Unterſuchung einer beſtrittenen Wahl deſſelben länger dauern ſollte, als bis zum dritten Dienſtag im Dezember, der auf die Wahl des Gouverneurs folgt, ſo ſoll der Gouverneur vom letzten Jahr, oder der Sprecher des Senats, der etwa im Beſitz der vollziehenden Gewalt des Gouverneurs iſt, in dieſer verbleiben, bis zur Entſcheidung der beſtrittenen Wahl, und bis wie vorher geſagt, ein Gouverneur verpflichtet iſt.

§. 15. Es ſoll für die Zeit der Amtsdauer des Gouverneurs ein Sekretär ernannt und beſtellt werden; es ſoll dieſer ein genaues Regiſter über alle amtlichen Aktenſtücke und Verfahren des Gouverneurs halten, und daſſelbe, wenn es verlangt wird, ſo wie alle darauf bezüglichen Papiere, Entwürfe und Belege einem jeden der beiden Zweige der Geſetzgebung vorlegen; und er ſoll eben ſo auch alle andern, ihm durch's Geſetz überwieſenen Amtspflichten verrichten.

Artikel III. §. 1. Bei den Wahlen ſoll jeder freie Mann, der einundzwanzig Jahre alt iſt, im Staate zwei, der Wahl zunächſt vorhergegangene Jahre gewohnt, und während dieſer Zeit eine Staats- oder Kantonsſteuer bezahlt hat, die wenigſtens ſechs Monate zuvor auferlegt worden, die Rechte eines Wählers genießen, vorbehältlich, daß die Söhne von Perſonen, welche die vorbemerkten Eigenſchaften beſitzen, in dem Alter von 21—22 Jahren ſtimmberechtigt ſein ſollen, wenn ſie gleich noch keine Steuern bezahlt haben.

§. 2. Alle Wahlen ſollen durch Scrutinium geſchehen, ausgenommen die Wahlen, welche durch Perſonen in ihrer amtlichen Stellung ſtattfinden, wo dann die Wähler mit lauter Stimme (viva voce) ſtimmen ſollen.

§. 3. Die Wähler ſollen in allen Fällen, Hochverrath, Felonie oder Friedensbruch ausgenommen, von Verhaftung vorrechtlich befreit ſein, ſowohl während ihrer Gegenwart bei der Wahl, als auch während ihres Hin- und Abgangs zu und von derſelben.

Artikel IV. §. 1. Das Haus der Repräsentanten soll das alleinige Recht der Anbringung einer Staatsanklage (power of impeachment) haben.

§. 2. Alle Staatsanklagen sollen vor dem Senat verhandelt werden, und wenn derselbe zu dem Ende Sitzung hält, sollen die Senatoren durch Eid oder Gelöbniß verpflichtet, Niemand aber ohne Zustimmung von zwei Dritteln der gegenwärtigen Mitglieder für schuldig erkannt werden.

§. 3. Der Gouverneur und alle andern Civilbeamten dieses Staates sollen einer Anklage vor dem Senat, wegen jeden Vergehens im Amte, unterworfen sein. Das Urtheil aber soll sich in allen Fällen nicht weiter erstrecken, als auf Amtsentsetzung und die Unfähigkeitserklärung, irgend ein Ehrenamt, ein einträgliches oder anvertrautes Amt in diesem Freistaate zu bekleiden. Die entweder frei gesprochene oder überwiesene Partei soll aber nichts desto weniger einer von dem großen Geschwornengericht begründet erachteten Anklage (indictment) des Verhörs, Urtheilspruchs und der Strafe nach den Gesetzen unterworfen sein.

Artikel V. §. 1. Die richterliche Gewalt dieses Freistaats soll in einem obersten Gerichtshof (Supreme Court) beruhen, in Gerichtshöfen zur Abhörung und Entscheidung peinlicher Sachen (Court of oyer and terminer), einem Gerichtshof für allgemeine Gefängnißerledigung (general gaol-delivery), einem für gemeine bürgerliche Sachen (court of common pleas), einem Waisengerichtshof, einem Kanzleigerichtshof (court of chancery), einem Gerichtshof für vierteljährige Sitzungen, für jeden Kanton, in Friedensgerichten und in solch andern Gerichtshöfen, wie die gesetzgebende Behörde von Zeit zu Zeit errichten wird.

§. 2. Die Richter des obersten Gerichtshofs und die der verschiedenen Gerichtshöfe für gemein bürgerliche Sachen, sollen in ihren Aemtern auf Wohlverhalten bleiben. Der Gouverneur jedoch kann aus jedem vernunftgemäßen Grunde, der aber keine hinreichende Ursache zur Anklage vor dem Senat abgeben darf, irgend einen derselben, auf Vorstellung von zwei Dritteln der Mitglieder eines jeden Zweiges der Gesetzgebung, absetzen. Die Richter des obersten Gerichtshofs und die Präsidenten der verschiedenen Gerichtshöfe für gemeinbürgerliche Sachen sollen zu bestimmten Zeiten für ihre Dienstleistungen eine angemessene, durch das Gesetz bestimmte Vergütung erhalten, welche während der Dauer ihrer Amtsverrichtung nicht vermindert werden darf; aber sie sollen weder Sporteln noch Amtsaccidenzen erhalten, noch sollen sie ein anderes einträgliches Amt im Freistaat bekleiden.

§. 3. Die Gerichtsbarkeit des obersten Gerichtshofs soll sich über

den ganzen Staat erſtrecken, und die Richter deſſelben ſollen, kraft ihrer Aemter, zugleich Richter zur Abhörung und Entſcheidung peinlicher Sachen, und allgemeiner Gefängnißerledigung (justice of oyer and terminor and general gaol-delivery) in den verſchiedenen Kantons ſein.

§. 4. Die verſchiedenen Gerichtshöfe für gemeinbürgerliche Sachen ſollen, ſo lange das Geſetz nicht anders darüber verfügt, auf folgende Art eingerichtet ſein: der Gouverneur ſoll in jedem Kanton nicht weniger als drei, und nicht mehr als vier Richter anſtellen, die während ihrer Amtsbekleidung in ihren reſpektiven Kantons wohnen ſollen. Der Staat ſoll durch das Geſetz in Kreiſe abgetheilt werden, von denen keiner mehr als ſechs und keiner weniger als drei Kantons enthalten ſoll; und in jedem Kreiſe ſoll ein Präſident für die Gerichtshöfe beſtellt werden, welcher, ſo lange er ſein Amt bekleidet, im Kreiſe wohnen muß. Der Präſident und die Richter, von denen zwei die hinreichende Zahl zur Verrichtung der Geſchäfte bilden, ſollen die reſpektiven Gerichtshöfe für gemeinbürgerliche Sachen ausmachen.

§. 5. Die Richter der Gerichtshöfe für gemeinbürgerliche Sachen in einem jeden Kanton ſollen, kraft ihrer Aemter, zugleich Richter zur Abhörung und Entſcheidung peinlicher Sachen, und zur allgemeinen Gefängnißerledigung von Kapital- und anderen Verbrechen hierinnen ſein. — Je zwei dieſer Richter ſollen, wenn der Präſident einer von ihnen iſt, eine hinreichende Zahl zur Geſchäftsverrichtung ſein; doch ſollen ſie keinen Gerichtshof zum Abhören und Entſcheiden peinlicher Sachen, oder allgemeiner Gefängnißerledigung in irgend einem Kanton abhalten, wenn die Richter des oberſten Gerichtshofs, oder irgend welche derſelben, im nämlichen Kanton Sitzung halten. Die angeklagte Partei ſowohl, als der Freiſtaat, können unter den vom Geſetz vorgeſchriebenen Verordnungen, die Anklage und das Verfahren in einer Abſchrift derſelben vor den oberſten Gerichtshof bringen.

§. 6. Der oberſte Gerichtshof und die verſchiedenen Gerichtshöfe für gemeinbürgerliche Sachen ſollen, außer den Gewalten, die ſie vor dieſem gebräuchlicher Maßen ausgeübt haben, noch die Gewalt eines Kanzleigerichtshofs (court of chancery) ausüben, ſo weit als es die Fortſetzung von Zeugniſſen, die Erhaltung von vollſtändigen Beweiſen von Orten außerhalb des Staats, und die Sorge für Perſonen ſchwachen Geiſtes (non compos mentis) und deren Vermögen betrifft; und die Geſetzgebung ſoll den genannten Gerichtshöfen ſolch andere Gewalten in Bezug auf Abhülfe nach Billigkeit gewähren, wie es für nothwendig befunden wird; auch darf ſie von Zeit zu Zeit dieſe Gewalten

ausdehnen oder einschränken, oder sie andern Gerichtshöfen übertragen, wie sie es zur zweckmäßigen Handhabung der Rechtspflege für dienlich erachtet.

§. 7. Die Richter der Gerichtshöfe für gemeinbürgerliche Sachen in jedem Kanton, von denen je zwei ein Quorum (verfassungsmäßige Zahl zur Betreibung der Geschäfte) bilden dürfen, sollen die Gerichtshöfe für die vierteljährigen Friedensrichtersitzungen (Quarter Sessions) und die Waisengerichtshöfe der Kantons ausmachen; und der Testaments-Registrator (register of wills) soll mit den besagten Richtern zugleich, oder mit je zweien derselben, den Kanzleigerichtshof für jeden Kanton bilden.

§. 8. Die Richter der Gerichtshöfe für gemeinbürgerliche Sachen sollen, wie die Richter des obersten Gerichtshofs, innerhalb ihres Kantons das Recht haben, schriftliche Befehle zur Einsendung der Akten oder der Protokolle über anhängige Rechtsstreitigkeiten (writs of certoriari) an die Friedensrichter erlassen zu dürfen und sich ihre Verhandlungen vorlegen, und sie Recht und Gerechtigkeit vollziehen lassen.

§. 9. Der Präsident des Gerichtshofs eines jeden Kreises soll innerhalb desselben, und die Richter für gemeinbürgerliche Sachen sollen in ihren resp. Kantons, die Friedensrichter in Bezug auf peinliche Sachen sein.

§. 10. Der Gouverneur soll eine hinlängliche Anzahl von Friedensrichtern in solchen passenden Bezirken eines jeden Kantons aufstellen, wie durch's Gesetz vorgeschrieben ist, oder es noch werden soll. Diese sollen ihre Amtsbestellung auf Wohlverhalten besitzen, können aber sofort abgesetzt werden, wenn sie eines Mißverhaltens im Amte oder irgend eines infamirenden Verbrechens überwiesen sind, oder auf den Antrag beider Häuser der Gesetzgebung.

§. 11. In jedem Kanton soll ein Registratoramt für gerichtliche Bestätigung des letzten Willens und Ertheilung von Verwaltungspatenten, und ein Registratoramt zur Aufbewahrung von Schriften uud Urkunden (deeds) sein.

§. 12. Der Titel aller Gerichtserlasse und alles Verfahrens soll sein; „der Freistaat von Pennsylvania;" alle gerichtlichen Verfolgungen wegen Vergehen sollen im Namen und auf Ansehen des Freistaats Pennsylvania betrieben werden, und sich mit der Formel schließen: „gegen den Frieden und die Würde desselben."

Artikel VI. §. 1. Bezirks-Amtmänner (sheriffs) und Leichenschauer (Coroners) sollen zu denselben Zeiten und an denselben Plätzen, von den Bürgern jedes Kantons gewählt werden, wenn und wo die Wahl der

Repräsentanten vor sich geht. Für jedes dieser Aemter sollen zwei Personen gewählt, und von diesen eine davon vom Gouverneur angestellt werden. — Sie sollen ihr Amt 3 Jahre lang, wenn sie sich so lange wohl verhalten, und bis ein anderer Nachfolger verpflichtet ist, bekleiden; jedoch soll Niemand in einem Zeitraum von 6 Jahren zweimal zum Sheriff gewählt oder angestellt werden dürfen. Erledigte Stellen in besagten beiden Aemtern sollen durch eine neue Ernennung, durch den Gouverneur besetzt werden, und diese soll, bis zur nächsten Hauptwahl, und bis ein Nachfolger, wie vorgeschrieben, erwählt und verpflichtet ist, Geltung haben.

§. 2. Die freien Männer dieses Freistaats sollen zur Vertheidigung desselben bewaffnet und dienstfähig sein. Diejenigen, die Gewissensbedenken haben, Waffen zu tragen, sollen nicht dazu gezwungen werden, haben aber eine ausgleichende Summe statt ihrer persönlichen Dienste zu zahlen. Die Milizoffiziere sollen in der Art und für die Zeit angestellt werden, wie es das Gesetz verordnen wird.

§. 3. Die Obernotare (prothonotary), Schreiber der Friedens- und Waisengerichte, Archivare (recorder of deeds), Testaments-Registratoren und die Sheriffs sollen ihre Amtsstuben in der Gerichtsstadt des Kantons haben, in welchem sie resp. Beamte sind, ausgenommen wenn sie der Gouverneur aus besondern Ursachen für einen gewissen Zeitraum, der jedoch nicht fünf Jahre, von der Errichtung des Kantons an, übersteigen darf, von dieser Verpflichtung entbindet.

§. 4. Alle Amtsbestallungen sollen im Namen und unter der Autorität des Freistaats von Pennsylvania geschehen, mit dem Staatssiegel gesiegelt, und vom Gouverneur unterzeichnet werden.

§. 5. Der Staatsschatzmeister soll alljährlich durch die vereinten Stimmen beider Häuser angestellt werden; alle anderen Beamten dagegen in der Schatzkammer, so wie Gerichtsanwälte, Wahlbeamte, Steuer-, Armen- und Straßenbaubeamte, Konstabler und andere Ortschaftsgemeindebeamten, in der Art, wie es durch das Gesetz verfügt ist, oder noch verfügt werden wird.

Artikel VII. §. 1. Die Gesetzgebung soll, sobald es sich schicklicher Weise thun läßt, durch ein Gesetz für die Errichtung von Schulen im ganzen Staat, in der Art zugleich Fürsorge treffen, daß der Arme in denselben unentgeldlich Unterricht erhalte.

§. 2. Künste und Wissenschaften sollen durch eine oder mehrere hohe Schulen befördert werden.

§. 3. Die Rechte, Privilegien, Freiheiten und das Vermögen religiöser Gesellschaften und inkorporirter Gemeinschaften sollen so verblei-

ben, als ob die Verfaſſung dieſes Staats nicht verändert oder verbeſſert worden wäre.

Artikel VIII. Die Mitglieder der Generalverſammlung und alle zum vollziehenden und richterlichen Fache gehörenden Beamten ſollen durch Eid oder feierliche Verſicherung an Eidesſtatt, verpflichtet werden: „Die Verfaſſung dieſes Freiſtaats aufrecht zu halten, und die Pflichten ihrer verſchiedenen Aemter getreulich auszuüben.“

Artikel IX. Auf daß die allgemeinen großen und weſentlichen Grundſätze der Freiheit und freier Regierung anerkannt und unabänderlich feſtgeſetzt werden mögen, ſo erklären wir hiermit:

§. 1. Alle Menſchen ſind frei und unabhängig geboren, und haben gewiſſe angeborene und unveräußerliche Rechte, unter denen ſich folgende befinden: Leben und Freiheit zu genießen und zu vertheidigen, Eigenthum und guten Ruf zu erwerben, zu beſitzen und zu beſchirmen, und die eigene Glückſeligkeit zu befördern.

§. 2. Alle Macht ruht im Volke, und alle freien Regierungen ſind auf deſſen Anſehen gegründet, und zu ſeinem Frieden, ſeiner Sicherheit und ſeinem Glücke eingeſetzt. Zur Beförderung dieſer Endzwecke hat das Volk zu allen Zeiten ein unveräußerliches und unverletzliches Recht, ſeine Regierung in der Art zu verändern, zu verbeſſern oder abzuſchaffen, wie es daſſelbe für dienlich erachten möge.

§. 3. Alle Menſchen haben ein natürliches und unverletzliches Recht, Gott, den Allmächtigen, nach den Eingebungen ihres eigenen Gewiſſens anzubeten, und Niemand kann rechtlich gezwungen werden, an irgend einem Orte öffentlicher Gottesverehrung zu erſcheinen, zur Errichtung eines ſolchen beizutragen oder einen ſolchen zu unterſtützen, oder irgend ein geiſtliches Amt anzunehmen, ohne eigene Zuſtimmung. Keine menſchliche Autorität kann auch, in irgend einem Falle, die Gewiſſensfreiheit einſchränken, oder ſich hinein miſchen, und nie ſoll durch's Geſetz irgend einer Religionsverrichtung oder Art und Weiſe der Gottesverehrung ein Vorzug gegeben werden.

§. 4. Niemand, der an Gott, an Belohnung und Strafe in einem künftigen Leben glaubt, ſoll in Betracht ſeiner religiöſen Meinungen unfähig ſein, irgend ein einträgliches oder vertrautes Amt oder eine Stelle in dieſem Freiſtaat zu bekleiden.

§. 5. Alle Wahlen ſollen frei und gleich ſein.

§. 6. Das Geſchwornengericht ſoll wie vordem, und das Recht dazu unverletzlich bleiben.

§. 7. Die Preſſe ſoll für einen Jeden, der das Verfahren der geſetzgebenden Behörde oder irgend eines Zweiges der Regierung beleuch-

ten will, frei sein, und nie soll ein Gesetz gemacht werden können, um dieses Recht einzuschränken. Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eins der werthvollsten Menschenrechte, und jeder Bürger darf über irgend einen Gegenstand frei sprechen, schreiben und drucken, und ist allein für den Mißbrauch dieser Freiheit verantwortlich. Bei gerichtlichen Belangungen wegen Bekanntmachungen von Papieren oder Schriften, in denen das amtliche Betragen von Beamten oder Männern in öffentlicher Stellung untersucht wird, oder wo der bekannt gemachte Gegenstand sich zur öffentlichen Kunde eignet, darf die Wirklichkeit derselben evident bewiesen werden; und in allen Anklagen wegen Schmähschriften soll das Geschwornengericht das Recht haben, unter Leitung des Gerichtshofs, über das was Rechtens ist und die Thatsachen, gleich wie in andern Fällen zu entscheiden.

§. 8. Das Volk soll in seinen Personen, Häusern, Papieren und Besitzungen sicher vor allen unziemlichen Nachsuchungen und Beschlagnahmen sein, und kein Ermächtigungsbefehl zur Untersuchung irgend eines Orts, oder zur Haftnahme einer Person oder eines Gegenstandes soll erlassen werden, ohne daß diese so genau als möglich beschrieben sind, noch ohne triftige, durch Eid oder feierliches Gelöbniß unterstützte Ursache.

§. 9. Bei allen peinlichen Gerichtsverfolgungen hat der Angeklagte das Recht, selbst oder durch seinen Rechtsbeistand gehört zu werden, Natur und Ursache der gegen ihn vorgebrachten Klage zu fordern, den Zeugen gegenüber gestellt zu werden, Zwangsbefehle zur Beibringung von Zeugen zu seinen Gunsten zu erhalten, und bei Belangungen durch eine Anklage vor der großen Jury oder eine Denunziation (information) ein schleuniges, öffentliches Verhör durch ein unparteiisches Geschwornengericht der Nachbarschaft zu verlangen. Niemand aber kann gezwungen werden, Zeugniß gegen sich selbst abzulegen, noch des Lebens, der Freiheit oder des Eigenthums beraubt zu werden, als auf Urtheil von Personen seines Gleichen, oder nach den Gesetzen des Landes.

§. 10. Niemand soll eines anklagbaren Verbrechens wegen, auf eine gemachte Denunciation hin, einem peinlichen Verfahren unterworfen werden, ausgenommen in Fällen, die sich bei der Land- und Seemacht, oder der im aktiven Dienst befindlichen Miliz in Zeiten des Kriegs oder öffentlicher Gefahr ereignen, oder auf ertheilte Erlaubniß des Gerichtshofs hin, wegen Unterdrückung oder Mißverhaltens im Amte. Niemand soll wegen ein und desselben Vergehens zweimal in Leibes- und Lebensgefahr gesetzt werden, noch soll irgend Jemands Eigenthum zum öffentlichen Besten genommen oder verwendet werden, ohne daß dessen Stell-

vertreter ihre Zustimmung dazu gegeben, oder ohne daß ihm dafür eine gebührende Entschädigung werde.

§. 11. Alle Gerichtshöfe sollen offen gehalten werden. Jedermann soll wegen irgend einer Verletzung, die ihm an Leib, Gut, Person oder guten Ruf geschehen, durch den richtigen Gang des Gesetzes Hülfe erhalten, und Recht und Gerechtigkeit sollen ohne Verkauf, Verweigerung oder Verzug gehandhabt werden. Klagen gegen den Freistaat sollen in der Art und in solchen Fällen bei den Gerichtshöfen angebracht werden, wie es die Legislatur durch das Gesetz verordnen mag.

§. 12. Die Gewalt, Gesetze für eine Zeit zu suspendiren, darf nur von der gesetzgebenden Behörde oder durch deren Autorität ausgeübt werden.

§. 13. Uebermäßige Bürgschaften sollen nicht gefordert, auch keine solchen Geldstrafen auferlegt, noch grausame, körperliche Strafen verhängt werden.

§. 14. Alle Verhafteten können gegen hinlängliche Bürgschaften ihrer Haft entlassen werden, außer bei Kapitalverbrechen, wo der Beweis augenscheinlich oder der Verdacht groß ist; und das Recht der Habeascorpus-Akte soll nicht aufgehoben werden, außer wenn im Fall eines Aufruhrs oder eines feindlichen Einfalls von Außen die öffentliche Sicherheit es erfordert.

§. 15. Keine Verordnung, welche die Richter der Assisen ermächtigt, peinliche Sachen abzuhören und darüber zu entscheiden, oder zu allgemeiner Gefängnißerledigung, soll erlassen oder aufgestellt werden.

§. 16. Kein Schuldner soll, wenn nicht starke Verdachtsgründe wegen Betrug gegen ihn vorliegen, länger in Haft gelassen werden, wenn einmal sein Vermögen in der Art, wie es das Gesetz vorschreibt, zum Besten seiner Gläubiger überliefert worden ist.

§. 17. Kein Gesetz mit rückwirkender Kraft, und keines, durch welches die Gültigkeit von Verträgen nachtheilig verändert wird, soll gegeben werden.

§. 18. Niemand soll durch die Gesetzgebung des Verraths oder der Felonie überwiesen erklärt werden.

§. 19. Die Schmach einer gerichtlichen Ueberweisung soll keinen Schandfleck auf die Familie des Verbrechers werfen, noch, außer während der Lebensdauer des Verurtheilten, eine Verwirkung des Vermögens zu Gunsten des Freistaats bewirken. Das Vermögen derer, die sich selbst entleiben, soll wie im Fall eines natürlichen Todes vererben oder übergehen; und wenn Jemand durch Zufall getödtet wird, so soll daraus keine Vermögensverwirkung erwachsen.

§. 20. Die Bürger haben das Recht, sich in friedlicher Weise für ihr gemeinschaftliches Beste zu versammeln, und sich an die Regierungsgewalten wegen Abhülfe von Beschwerden oder anderen Zwecken, durch Bittschriften, Adressen oder Vorstellungen zu wenden.

§. 21. Das Recht der Bürger, zu ihrer und des Staats Vertheidigung Waffen zu tragen, soll nicht in Frage gezogen werden.

§. 22. In Friedenszeiten sollen, ohne Einwilligung der gesetzgebenden Behörde, keine stehenden Heere gehalten werden, und die Militärmacht soll in allen Fällen und zu allen Zeiten, streng der bürgerlichen Gewalt unterworfen sein.

§. 23. Kein Soldat soll in Friedenszeiten, ohne Einwilligung des Hauseigenthümers, einquartirt werden, und in Kriegszeiten nur in der Art, wie es durch's Gesetz vorgeschrieben wird.

§. 24. Die Gesetzgebung soll keinerlei Adelstitel oder erbliche Auszeichnung ertheilen, noch ein Amt errichten, dessen Anstellung auf längere Zeit, als auf Wohlverhalten dauert.

§. 25. Die Auswanderung aus dem Staate darf nicht verboten werden.

§. 26. Um den Uebertretungen der von uns übertragenen Gewalten vorzubeugen, erklären wir hiemit, daß eine jede in diesem Artikel enthaltene Sache eine Ausnahme von den allgemeinen Gewalten der Regierung ist, und daß sie für immer unverletzlich bleiben sollen.

Anhang zur Verfassung von Pennsylvania.

Damit wegen der Veränderungen und Verbesserungen in der Regierungsform dieses Freistaats keinerlei Mißverhältnisse entstehen, und um dieselbe vollständig in's Leben treten zu lassen, sei hiermit erklärt und verordnet:

§. 1. Alle Gesetze dieses Freistaats, welche zur Zeit, in welcher diese Veränderungen und Verbesserungen in der Verfassung gemacht werden, noch in Kraft und nicht unverträglich mit derselben sind, so wie alle Rechte, Beschlüsse, gerichtliche Verfolgungen, Ansprüche und Verträge einzelner Personen sowohl, wie inkorporirter Gesellschaften, sollen fortdauern, als ob die besagten Veränderungen und Verbesserungen nicht gemacht worden wären.

§. 2. Der Gouverneur und der oberste Vollziehungsrath soll fortfahren, wie vor diesem, bis zum dritten Dienstag des nächsten Decembers, die vollziehende Gewalt dieses Freistaats auszuüben; doch sollen keine, mittlerweile erledigte Stellen im Rath durch neue Wahlen wieder besetzt werden.

§. 3. Alle Beamten, die bei der vollziehenden Gewalt angestellt sind, sollen in der Ausübung der Pflichten ihrer resp. Aemter bis zum 1. September 1791 und nicht länger verbleiben, es sei denn, daß ihre Amtsbestellungen durch ihre eignen Ziele früher erlöschen, oder daß die besagten Aemter durch das Absterben oder Verzichtleisten ihrer Inhaber erledigt worden wären, wo dann der Gouverneur dieselben von Neuem zu besetzen und Bestallungen auszugeben berechtigt wäre. Die Richter des obersten Gerichtshofs sollen jedoch ausnahmsweise ihre Aemter für die Dauer des Zeitraums bekleiden dürfen, der in ihren resp. Bestellungsausfertigungen ausgedrückt ist.

§. 4. Die Gerechtigkeitspflege soll in den verschiedenen Kantons dieses Staats bis zu vorbenannter Periode durch die nämlichen Richter, Gerichtshöfe und in gleicher Art, wie zuvor gehandhabt werden.

§. 5. Kein dermalen im Amt stehender Sheriff soll bei der nächsten Wahl für einen längeren Zeitraum wählbar sein, als einen, welcher mit sammt der Zeit, die er im besagten Amte gedient hat, drei Jahre ausmacht.

§. 6. Bis daß, laut §. 4. des Artikels I. dieser durch gegenwärtigen Konvent festgesetzten Verfassung, die erste Zählung geschehen sein wird, sollen die Stadt Philadelphia und die verschiedenen Kantons berechtigt sein, die nämliche Anzahl von Repräsentanten zu erwählen, wie dermalen durchs Gesetz vorgeschrieben ist.

§. 7. Der erste Senat soll aus 18 Mitgliedern bestehen, die in, wie folgt, gebildeten Bezirken gewählt werden sollen (folgen die Namen der Kantons, aus denen die einzelnen Bezirke gebildet werden). Alle diese Senatoren sollen dienen, bis die erste, oben erwähnte Aufzählung vollendet ist, und bis die Repräsentation in beiden Häusern der Gesetzgebung gesetzlich eingerichtet und, wenn es die Verfassung bestimmt hat, erwählt worden ist Die etwa innerhalb der besagten Zeit im Senat eintretenden Stellenerledigungen sollen, wie im I. Artikel §. 9. vorgeschrieben ist, besetzt werden.

§. 8. Die Wahl der Senatoren und die Berichte davon an den Senat sollen auf die nämliche Art betrieben und gemacht werden, wie in den Wahlgesetzen des Staats wegen Betreibung der Repräsentantenwahlen, und Absendung der Berichte darüber, vorgeschrieben worden ist. In denjenigen Bezirken, welche aus mehr als einem Kanton bestehen, sollen die Richter der Wahldistrikte innerhalb eines jeden Kantons, nach dem sie einen Bericht von der ganzen Wahl innerhalb des Kantons in der Art ausgefertigt haben, wie durch's Gesetz darüber vorgeschrieben worden ist, denselben durch einen oder mehrere aus ihrer Zahl zu den nacherwähnten Plätzen innerhalb des Bezirks, von dem ein solcher Kanton

ein Theil iſt, ſenden, wo alsdann die ſo verſammelten Richter die verſchiedenen Kantonsberichte vergleichen, zuſammenzählen und unter ihrer Hand und ihrem Siegel einen allgemeinen und wahrhaften Bericht von dem ganzen Bezirk ausfertigen (folgt nun die Angabe der Orte an denen ſich am dritten Dienſtag des Oktobers die Richter der Wahlbezirke verſammeln ſollen).

§. 9. Die Wahl des Gouverneurs ſoll in den verſchiedenen Kantons auf die Art betrieben werden, wie es die Geſetze des Staats hinſichtlich der Wahl der Repräſentanten vorſchreiben, und die Berichte hierüber ſollen in jedem Kanton von den Wahlrichtern verſiegelt und an den Präſidenten des Obervollziehungsraths unter der Ueberſchrift: „an den Sprecher des Senats,“ ſobald als möglich nach der Wahl, geſendet werden.

So geſchehen im Konvent den 2. September im Jahr unſres Herrn 1790 und der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika im Fünfzehnten. Zum Zeugniß deſſen haben wir hier unſere Namen unterzeichnet.

Thomas Mifflin, Präſident.

(Folgen die Namen der 62 Mitglieder des Konvents).

Bezeugt: Joſeph Redman, Sekretär.
Jakob Shallus, Hülfs-Sekretär.

6. Verfaſſung des Freiſtaats Texas.

Der jetzige Staat Texas, einer der werthvollſten Sterne des Nordamerikaniſchen Staatenbundes, im Weſten des Sabineflusſes, war vor 35 Jahren ein ſo wenig gekanntes Land, daß, als im Jahre 1812 Frankreich Louiſiana an die Union abtrat, man demſelben nicht den geringſten Werth beilegte, und das ausgedehnte Reich, obgleich daſſelbe damals in den Grenzen Louiſiana's inbegriffen war, angeblich als undurchdringlichen werthloſen Sumpf, ſtillſchweigend Mexiko überließ. Die Politik Spaniens, die von jeher in den benachbarten Freiſtaaten einen Nebenbuhler fürchtete, hinderte auf alle Weiſe die Koloniſation ihres Grenzlandes, und beſchränkte ſelbſt die Niederlaſſung einer ſpaniſch-mexikaniſchen Bevölkerung, um in dem wüſten Texas eine Vormauer gegen die wachſende Macht der Vereinigten Staaten zu beſitzen, und nur im Weſten des Landes beſtanden einige ſpaniſche Niederlaſſungen, die Städte Berar, Goliad und Bahia, im Oſten an der Grenze der Union aber nur ein Militärpoſten, Nacogdoches. Faſt zwei Jahrhunderte lag das Land im

urſprünglichen Naturzuſtande, und mit den Thieren der Wildniß vegetirte darin die auf kaum 6000 Seelen geſchätzte Bevölkerung ſpaniſcher Abkunft in einer gänzlichen Abgeſchiedenheit von der Welt. Fremden jeder Nation war es bei Strafe der Einkerkerung unterſagt, ſich in Texas aufzuhalten, und ſelbſt bloß Durchreiſende waren vielen Gefahren ausgeſetzt. Dem zweiten Viertel unſers Jahrhunderts war es vorbehalten, aus jener reichen, verkannten Wildniß ein neues Reich, einen unabhängigen Staat hervorwachſen zu laſſen, in welchem noch Millionen arbeitſamer Menſchen eine heitere Zukunft erblühen ſehen werden. — Das reiche, unbekannte, nicht geachtete Grenzland wurde, während des Kriegs, der mit der Unabhängigkeit Mexiko's endigte, in Verbindung mit den beiden nächſten Provinzen Tamaulipas und Cohahuila, ein Glied der mexikaniſchen Föderativ-Republik. Der Kongreß des neuen Bundesſtaates ließ im Betreff der Koloniſation des Grenzlandes, die eine Lieblingsſache der neuen Regierung wurde, eine andere Politik eintreten; Geſetze wurden hierüber promulgirt, die an Liberalität ſchwerlich übertroffen werden konnten, und die Regierung kontrahirte mit einzelnen Unternehmern, die Strecken Landes ausſuchten und ſich anheiſchig machten, beſtimmte Mengen von Familien auf denſelben anzuſiedeln, und für die Einführung ſolcher Familien erhielt jeder Unternehmer (Empreſſarios) eine Kommiſſion in Land. Während die in diplomatiſche Apathie verſunkenen Staatsmänner der mit Recht über Uebervölkerung klagenden Staaten des mittleren Europa's, die hungernden und arbeitsloſen Armen weder zu beſchäftigen noch zu ernähren vermochten, und nie daran dachten, außereuropäiſche Länder zum Feld der Thätigkeit der überſchüſſigen deutſchen Bevölkerung zu erheben, beachteten die Lenker unſres Staaten- und Volkswohls es nicht, daß es, obwohl weit von uns entfernt, ein Land gäbe, wo Landſtrecken, groß genug um Dorfmarkungen, Grafſchaften und Fürſtenthümer zu ſchaffen, ſo gut wie verſchenkt wurden. Moſes Auſtin, aus Durham in Connecticut, und ſein Sohn S. F. Auſtin, waren im Anfange der zwanziger Jahre die erſten Beginner der Koloniſation von Texas, und bis zum Jahre 1830 war beinahe ganz Texas an Empreſſarios vertheilt. Dennoch betrug die Zahl der neuen Bevölkerung in jenem Jahre kaum über 16,000 Seelen, auf einem Flächenraum, der nach europäiſchem Durchſchnitt bewohnt, 15 Millionen erhalten und ernähren konnte, meiſt Einwanderer aus der Union, mit einer geringen Zahl Europäer aller Nationen. Die Veränderungen des politiſchen Zuſtandes von Mexiko veränderten auch die Stellung der eingewanderten Bevölkerung von Texas der mexikaniſchen Regierung gegenüber. Partei verdrängte dort Partei: Guerero,

Bravo, Buſtamende und Santa Anna ſpielten ihre Rollen und untergruben die ſöderaliſtiſch-merikaniſche Regierungsform immer mehr, um der verderblichſten, einer Central-Militärgewalt Raum zu ſchaffen. Die kleine Bevölkerung von Texas war es allein, welche von 1824 bis 1832 einen immerwährenden Widerſtand gegen dieſe Veränderungen fortſetzte, und ſich bemühte, die merikaniſche Konſtitution von 1824, der ſie allein ihr Aufblühen und ihre Exiſtenz in Texas zu verdanken hatte, aufrecht zu erhalten. Der Kampf der Texaner war nicht ein glücklicher Verſuch einer Bande Abenteurer, einer ſchwachen, gefallenen Regierung ein ſchönes Land zu entreißen und ſich darein zu theilen, wie die meiſten europäiſchen und amerikaniſchen Publiziſten verkündeten, und den Texanern Undank ohne Maaß und Ziel zur Laſt legten; es war der Kampf für ihr Recht, ihr Eigenthum, und wenn der Grundſatz wahr iſt', nach welchem Regierungen von beſchränkter Gewalt gehalten ſind, geſetzliche Verträge mit den Bürgern des Staats nicht ohne deren Einwilligung zu ändern, ſo erwarb die anglo-amerikaniſche Bevölkerung von Texas in der Vertheidigung derſelben das geſetzliche Recht, einen von Mexiko zuerſt gebrochenen Vertrag aufzuheben und ſich als unabhängig zu konſtituiren. — Trotz aller Bedrückungen von Seiten der Central-Regierung und der Militärgewalt, wiederſetzten ſich die Texaner nie, ſondern erfüllten gern jedes billige Begehren der Befehlshaber der widerrechtlich in ihr Gebiet verlegten Truppen, um nur das gute Vernehmen mit der Regierung aufrecht zu erhalten; als aber der Friede nur mit Aufopferung all ihrer Rechte, und der Sicherheit ihres Eigenthums zu erkaufen war, als Militärgewalt die ungeſetzliche Verhaftung mehrerer Bürger bewirkt hatte, begannen die Feindſeligkeiten am 26. Juni 1832, und endeten mit Santa Anna's Gefangenſchaft in der Ebene von San Jacinto! — Nur die Geſchichte des alten Griechenlands bietet ähnliche Züge der Tapferkeit, wie die Befreiung von Texas. — Ein Volk, das beim Beginn des Kampfes kaum 36,000 Seelen zählte, erzwang ſein Recht einem Staatenbund von acht Millionen Seelen gegenüber! und — Texas war gerettet, wurde ein freier, ſelbſtſtändiger Staat! — Frankreich und die Vereinigten Staaten erkannten zuerſt die neue Republik an; bald folgten auch andere Europäiſche Staaten; aus allen Ländern der Welt ſtrömten Einwanderer herbei, die Segnungen der in Ausſicht geſtellten Freiheit zu genießen. Das Volk von Texas, wohl fühlend, daß vor der Hand ſeine materiellen Mittel nicht hinreichend ſeien, das ausgedehnte Land mit dem Schwerte ſchützen, und auch zugleich mit dem Pfluge heben zu können, begann mit dem benachbarten Staatenbunde über den Anſchluß ſeines neu gegründeten Reiches Unterhandlungen zu

pflegen; vom 10. Juli 1845 an wurde das unabhängige, anerkannte Texas ein Staat der nord-amerikaniſchen Union, und am 29. Dezember deſſelben Jahres förmlich und feierlich, mit Beibehaltung ſeiner Verfaſſung, in den Staatenbund aufgenommen.

Die Verfaſſung von Texas iſt der Verfaſſung der Vereinigten Staaten nachgebildet, und vereinigt, da ſie noch ſpezieller als in irgend einem Einzelſtaat die Rechte und Pflichten der Bürger und der Gewalten des Staats berührt und hervorhebt, in ſich die Vortheile aller einzelnen, in Amerika aufgeſtellten Verfaſſungen.

Verfaſſung von Texas, vom 27. Auguſt 1845.

„Wir, das Volk des Freiſtaats Texas, die wir mit Dankbarkeit die Güte Gottes anerkennen, der uns erlaubt hat, unſere Regierungsform uns ſelbſt zu wählen, ſetzen in Uebereinſtimmung mit den Verordnungen, die in dem gemeinſchaftlichen Beſchluß des Anſchluſſes (Annexation) von Texas an die Vereinigten Staaten ausgeſprochen und am 1. März 1845 genehmigt ſind, dieſe Verfaſſung feſt."

Artikel I. — Rechte.

Um die allgemeinen, großen und weſentlichen Grundſätze der Freiheit und der freien Regierung anzuerkennen und feſtzuſtellen, erklären wir Folgendes:

§. 1. Alle politiſche Gewalt iſt ein angebornes Recht des Volkes, und jede freie Regierung iſt auf ſeine Autorität gebaut und für ſein Wohl errichtet. Das Volk hat zu jeder Zeit das unveräußerliche Recht, ſeine Regierungsform entweder zu ändern, umzugeſtalten oder abzuſchaffen, und zwar in ſolcher Weiſe, die es für die zweckmäßigſte hält.

§. 2. Alle freien Menſchen haben, wenn ſie eine geſellſchaftliche Vereinbarung bilden, gleiche Rechte; und keine Klaſſe Menſchen iſt zu ausſchließlichen und beſonderen öffentlichen Belohnungen oder Privilegien berechtigt, ausgenommen für öffentliche Dienſte.

§. 3. Kein Glaubensbekenntniß ſoll je nöthig ſein, um irgend ein öffentliches Amt im Staate zu bekleiden.

§. 4. Alle Menſchen haben das natürliche und unverletzbare Recht, Gott nach der Eingebung ihres eigenen Gewiſſens zu verehren; kein Menſch ſoll je gezwungen werden, irgend ein Haus der öffentlichen Gottesverehrung zu beſuchen, zu bauen oder zu unterſtützen, noch zur Unterſtützung irgend eines Predigeramtes gegen ſeinen Willen beizutragen. Keiner menſchlichen Gewalt ſoll es in irgend einem Falle erlaubt ſein, in Gewiſſensſachen Vorſchriften zu machen oder ſich darein zu miſchen;

und kein Vorzug ſoll je einem Glaubensbekenntniß oder einer Art und Weiſe der Gottesverehrung gegeben werden, ſondern es ſoll im Gegentheil die Pflicht der Geſetzgebung ſein, ſolche Geſetze zu geben, welche ihr zum Schutze der friedlichen Gottesverehrung einer jeden religiöſen Gemeinſchaft nöthig erſcheinen.

§. 5. Jedem Bürger ſoll es erlaubt ſein, ſeine Meinungen über irgend einen Gegenſtand auszuſprechen, zu ſchreiben oder zu veröffentlichen, indem er ſelbſt für den Mißbrauch dieſes Rechtes verantwortlich iſt; und kein Geſetz ſoll gemacht werden, welches darauf hinzielt, die Freiheit der Rede oder der Preſſe zu beſchränken.

§. 6. In Anklagen wegen Veröffentlichung von Schriften, in welchen das Benehmen von öffentlichen Beamten unterſucht wird, oder deren Inhalt anerkannt für Veröffentlichung geeignet iſt, kann die Wahrheit der darin ausgeſprochenen Behauptungen durch Zeugen bekräftigt werden; und bei allen Klagen wegen Schmähſchriften ſollen die Geſchwornen unter Leitung des Gerichtshofes ein Recht haben, darin den Ausſpruch zu thun, wie in allen andern Fällen.

§. 7. Ein jeder ſoll perſönliche Sicherheit genießen; ſein Haus, ſeine Papiere und alles andere Beſitzthum ſoll vor jeder unbegründeten Beſchlagnehmung oder Nachſuchung geſchützt ſein; und kein Befehl zur Durchſuchung irgend eines Ortes oder zur Verhaftung irgend einer Perſon ſoll ausgefertigt werden, wenn nicht die fraglichen Gegenſtände darin ſo genau wie möglich beſchrieben ſind, oder wenn nicht guter Grund, der eidlich erhärtet werden muß, dazu vorhanden iſt.

§. 8. In allen Kriminalſachen ſoll dem Angeklagten ein raſches öffentliches Verhör, durch ein unpartheiiſches Geſchwornengericht werden; er ſoll nicht gezwungen werden können, gegen ſich ſelbſt zu zeugen; er ſoll das Recht haben, ſich ſelbſt zu vertheidigen oder durch ſeinen Advokaten oder auch gemeinſchaftlich mit demſelben; er ſoll mit den Zeugen gegen ihn konfrontirt werden und es ſteht ihm das Recht zu, Zeugen zu ſeinen Gunſten gerichtlich zum Erſcheinen im Gerichtshofe zwingen zu laſſen. Ferner braucht Niemand wegen einer kriminellen Handlung Rede zu ſtehen, ausgenommen wenn er deßhalb gerichtlich belangt worden iſt. Hiervon ſind diejenigen Fälle, die ſich in der Land- oder Seemacht zutragen, oder Verſtöße gegen die Geſetze der Miliz ausgeſchloſſen.

§. 9. Alle Gefangene ſind bürgſchaftsfähig gegen hinreichende Bürgſchaft, ausgenommen bei Kapitalverbrechen, wo die Beweiſe augenſcheinlich ſind oder der Verdacht groß iſt; jedoch ſoll dieſe Verordnung nicht ſo gedeutet werden, als wenn ſie, nachdem die Schuld eines Angeklag-

ten, durch einen Richter des obersten oder eines Kantons-Gerichtshofs nach Verhörung der Zeugen schon konstatirt worden ist, gegen Erlassung eines Habeas-Corpus-Befehls, angefertigt im Kanton, wo das Verbrechen begangen wurde, eine Bürgschaft nicht zulasse.

§. 10. Das Privilegium des Habeas-Corpus soll nicht aufgehoben werden, ausgenommen, wenn im Fall eines Aufstandes oder eines feindlichen Einfalls die öffentliche Sicherheit es erfordert.

§. 11. Sehr hohe Bürgschaft soll nicht verlangt werden; auch sollen keine übermäßigen Geldstrafen oder grausame oder ungebräuchliche Strafen auferlegt werden. Alle Gerichtshöfe sollen öffentlich sein; und einem Jeden soll für eine ihm selbst, seinen Ländereien, Gütern und seinem Rufe geschehene Verletzung Vergütung werden, und zwar auf dem Wege des Gesetzes.

§. 12. Niemand soll für ein Verbrechen sein Leben oder seine Glieder zweimal in Gefahr gebracht haben; noch soll irgend Jemand zum zweiten Male für ein und dasselbe Verbrechen vor Gericht gebracht werden, nachdem das Nicht-Schuldig schon einmal über ihn ausgesprochen worden ist. Das Recht, von einer Jury gerichtet zu werden, bleibt unantastbar.

§. 13. Jeder Bürger hat das Recht, Waffen zu halten und zu tragen zur gesetzlichen Vertheidigung seiner Selbst oder des Staates.

§. 14. Keine Akte, durch die Jemand für beschimpft erklärt wird, kein rückwirkendes Gesetz (ex post facto-law), noch irgend ein Gesetz, welches die durch Vertrag gemachten Verpflichtungen verletzen kann, soll je gemacht werden; und nie soll das Eigenthum irgend einer Person genommen oder zu öffentlichem Gebrauche bestimmt werden, ohne entsprechende Bezahlung, wenn nicht die Person damit einverstanden ist.

§. 15. Niemand soll Schulden halber eingekerkert werden.

§. 16. Kein Bürger dieses Staates soll seines Lebens, seiner Freiheit, seiner Güter, seiner Berechtigungen verlustig gemacht werden, noch außer dem Gesetz erklärt, noch verbannt, noch in irgend einer Art unwahlfähig gemacht werden, ausgenommen durch die Landesgesetze.

§. 17. Die militärische Gewalt soll in jeder Zeit den Civilbehörden untergeordnet sein.

§. 18. Erbliche Rechte und Monopole sind gegen den Genius einer freien Regierung und sollen nie erlaubt sein; noch soll das Erstgeburtsrecht oder feudum talliatum in diesem Staate in Kraft gesetzt werden.

§. 19. Die Bürger sollen ein Recht haben, sich in friedlicher Weise zu ihrem gemeinschaftlichen Wohl zu versammeln; auch steht es ihnen

frei, an diejenigen, welche mit Aemtern bekleidet sind, sich wegen Abhülfe von Beschwerden oder in andern Absichten zu wenden, entweder durch Petitionen, Adressen oder Vorstellungen.

§. 20. Keine Macht „die Gesetze des Staates aufzuheben," soll von irgend Jemand ausgeübt werden, ausgenommen von der gesetzgebenden Versammlung.

§. 21. Um uns vor jeder Ueberschreitung der bedeutenden Gewalt, welche hierdurch ertheilt worden ist, sicher zu stellen, erklären wir, daß die Antastung alles dessen, was in diesen Rechten dargethan ist, außer der Macht der Regierung liegt, und für immer unantastbar bleiben soll; alle Gesetze also, welche dem widersprechen, sind nichtig.

Artikel II. — Vertheilung der Regierungsmacht.

Die Macht der Regierung des Staates Texas soll in drei verschiedene Abtheilungen getheilt und eine jede einem besondern Verwaltungs-Körper anvertraut werden, nämlich einem die gesetzgebende, einem andern die ausführende und dem dritten die richtende Gewalt; und keine Person oder Versammlung von Personen, welche zu einem der genannten Körper gehört, soll es gestattet sein, Macht zu üben, welche eigentlich nur den andern Körpern zukömmt, ausgenommen in Fällen, die hierin besonders genannt sind.

Artikel III. — Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 1. Jeder freie Mann, der das einundzwanzigste Jahr erreicht hat, Bürger der Vereinigten Staaten ist, oder der zur Zeit, da diese Verfassung von den Vereinigten Staaten angenommen wurde, ein Bürger des Freistaats Texas war, und ein Jahr vor einer stattfindenden Wahl im Staate, oder sechs Monate in einem Distrikte, Kanton oder einer Stadt, wo er als Wähler auftreten will, gewohnt hat (nichtsteuerpflichtige Indianer, Afrikaner und Abkömmlinge von Afrikanern ausgenommen) soll als ein tüchtiger Wähler betrachtet werden. Sollte ein solcher Wähler zur Zeit einer Wahl in einem andern Kanton des Distrikts, in welchem er ansäßig ist, sich befinden, so soll er berechtigt sein, für Distrikt-Beamte zu wählen. Ferner soll ein befähigter Wähler in jedem Theile des Staates für Beamte des resp. Staates wählen dürfen. Soldaten und Seeleute, so wie Soldaten der Landarmee oder der Marine der Vereinigten Staaten, dürfen nicht wählen bei irgend einer Wahl, die in diesem Staate stattfindet.

§. 2. Jeder freie Mann über dem einundzwanzigsten Lebensjahr (nichtsteuerpflichtige Indianer, Afrikaner und Abkömmlinge von Afrika-

nern ausgenommen), der sechs Monate vor dem Zeitpunkt, da diese Verfassung von dem Kongreß der Vereinigten Staaten angenommen wurde, in Texas gewohnt hat, soll befähigter Wähler sein.

§. 3. Wähler sollen in allen Fällen, während ihrer Gegenwart bei den Wahlen von Arrest befreit sein, ausgenommen, wenn sie wegen Verrath, Felonie oder Friedensbruch verhaftet worden sind.

§. 4. Die gesetzgebende Macht dieses Staates soll zwei verschiedenen Abtheilungen einverleibt sein; deren eine „Senat", die andere „Haus der Repräsentanten" genannt wird, und beide zusammen sollen die Gesetzgebung des Staates Texas bilden. Die Abfassung aller Gesetze soll folgendermaßen beginnen: „Es ist beschlossen von der Gesetzgebung des Staates Texas."

§. 5. Die Mitglieder des Hauses der Repräsentanten sollen von den befähigten Wählern gewählt werden und ihre Amtsfrist soll zwei Jahre dauern von dem Tage der General-Wahl an gerechnet; und die Sitzungen der gesetzgebenden Behörden sollen alle zwei Jahre stattfinden, zu einem solchen Zeitpunkte, wie das Gesetz näher bezeichnen wird.

§. 6. Niemand soll Repräsentant werden können, der nicht Bürger der Vereinigten Staaten ist, oder der zur Zeit der Annahme dieser Verfassung ein Bürger der Republik Texas war, der nicht zwei Jahre vor seiner Wahl ein Bürger des Staates und hiervon ein Jahr Bewohner des Kantons, der City oder Stadt, für welche er gewählt werden soll, war, und der nicht bereits das einundzwanzigste Jahr erreicht hat.

§. 7. Alle Wahlen sollen zu solcher Zeit und an solchen Orten in den verschiedenen Kantons, Cities oder Städten abgehalten werden, wie sie jetzt schon bestimmt sind, oder zukünftig durch das Gesetz noch bestimmt werden sollen.

§. 8. Die Senatoren sollen von den befähigten Wählern für die Zeit von vier Jahren erwählt, und durch das Loos so weit wie möglich in zwei gleiche Klassen getheilt werden. Die Sitze der Senatoren der ersten Klasse sollen nach den ersten zwei Jahren, und die der zweiten Klasse erst nach vier Jahren erledigt werden, damit eine Hälfte des ganzen Senats alle zwei Jahre wieder gewählt werden muß.

§. 9. Diese Art, neue Senatoren in irgend eine der zwei Klassen zu bringen, soll so viel wie möglich beobachtet werden, damit eine Gleichheit in der Zahl der zwei Klassen bestehe.

§. 10. Wenn ein Senator-Wahl-Distrikt aus zwei oder mehreren Kantons besteht, so soll derselbe nicht durch einen Kanton, welcher zu einem andern Wahldistrikt gehört, getrennt sein.

§. 11. Niemand soll Senator werden können, der nicht Bürger

der Vereinigten Staaten ist, oder zur Zeit der Annahme dieser Verfassung ein Bürger der Republik Texas war, der nicht drei Jahre vor einer Wahl Bewohner dieses Staates gewesen ist; hiervon ein Jahr in dem Distrikt, für welchen er gewählt werden soll, zugebracht und der ferner nicht das dreißigste Jahr erreicht hat.

§. 12. Wenn das Haus der Repräsentanten versammelt ist, so soll es einen Sprecher und seine andern Beamten wählen; und der Senat soll ebenso einen Präsidenten pro tempore wählen, so wie seine übrigen Beamten. Jedes Haus kann über die Wählbarkeit und Wahl seiner eigenen Mitglieder entscheiden; bestrittene Wahlen sollen jedoch so geschlichtet werden, wie das Gesetz darüber es vorschreiben wird. Zwei Drittel eines jeden Hauses können eine hinreichende Zahl (a quorum) ausmachen, um Geschäfte zu thun; aber eine kleinere Anzahl mag sich von Tag zu Tag vertagen und kann die abwesenden Mitglieder zur Erscheinung zwingen in solcher Weise und durch solche Strafen, wie sie jedes Haus vorschreibt.

§. 13. Jedes Haus kann die Regeln seines eigenen Geschäftsganges bestimmen, kann Mitglieder wegen ordnungswidrigen Betragens bestrafen und kann bei zwei Drittel Stimmen ein Mitglied ganz ausstoßen; aber nicht zum zweiten Male für ein und dasselbe Vergehen.

§. 14. Jedes Haus soll ein Tagebuch über seine Verhandlungen halten und dasselbe veröffentlichen; und die Ja und Nein der verschiedenen Mitglieder des Hauses, über irgend eine verhandelte Frage, sollen auf den Wunsch von drei Mitgliedern in dem Tagebuch namentlich vorgemerkt werden.

§. 15. Wenn Vacanzen in einem der Häuser vorkommen, so soll der Gouverneur oder Derjenige, der seine Stelle vertritt, Wahlen veranstalten lassen, um die leer gewordenen Plätze wieder auszufüllen.

§. 16. Senatoren und Repräsentanten sollen in allen Fällen — wegen Verrath, Felonie und Friedensbruch ausgenommen — von Arrest befreit sein während der Zeit, daß die Gesetzgebung Sitzungen hält; und zur Reise von dem Wohnorte eines solchen Mitgliedes bis zum Ort, wo die Gesetzgebung Sitzungen hält, sollen zwanzig Meilen auf den Tag gerechnet werden.

§. 17. Jedes Haus hat die Macht, irgend eine Person (aber kein Mitglied) wegen unehrerbietigen oder ordnungswidrigen Betragens in seiner Gegenwart durch Einkerkerung zu bestrafen, und ebenso auch eine solche, die seine Verhandlungen hemmen sollte; nur soll die Zeit der Einkerkerung nicht über vierzig Tage dauern.

§. 18. Die Pforten beider Häuser sollen stets offen sein.

§. 19. Keines der beiden Häuser soll ohne die Einwilligung des andern sich über drei Tage vertagen können; noch seine Sitzungen nach einem andern Orte verlegen, als in welchem die Sitzungen beider Häuser stattfinden.

§. 20. Bills mögen in beiden Häusern eingebracht werden und können von dem andern verbessert, verändert oder zurückgewiesen werden; aber eine Bill soll nicht eher Gesetzeskraft erhalten, bis sie an drei verschiedenen Tagen in jedem Hause vorgelesen worden ist und freie Erörterung darüber stattgefunden hat, ausgenommen in außerordentlichen Fällen, und selbst dann nur, wenn vier Fünftel der Stimmen es zweckmäßig erachten, diese Regel bei Seite zu setzen; und jede Bill soll, nachdem sie durch beide Häuser gegangen ist, von dem Sprecher und dem Präsidenten des resp. Hauses unterzeichnet werden.

§. 21. Jede Bill, die den Zweck hat, „Steuern zu erheben," soll im Hause der Repräsentanten entstehen, indessen kann der Senat sie verbessern (amend) oder verwerfen.

§. 22. Nachdem eine Bill von einer Abtheilung der Gesetzgebung verworfen worden ist, so soll keine Bill desselben Inhalts zu einem Gesetz gemacht werden, während dem Laufe dieser Sitzung.

§. 23. Jedes Mitglied der Gesetzgebung soll aus dem öffentlichen Schatze Bezahlung für seine Dienste erhalten, welche gesetzlich erhöht oder herabgesetzt werden kann; aber keine Zunahme derselben soll stattfinden während der Zeit der Sitzung, in der dieselbe verordnet wurde.

§. 24. Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für welche er gewählt worden ist, für irgend ein anderes mit Bezahlung verknüpftes Amt, welches noch errichtet werden soll oder dessen Gehalt während der Periode erhöht worden ist, ernannt werden können. Gleichfalls soll kein Mitglied der Gesetzgebung für irgend ein Amt tauglich sein, wozu eine Abtheilung der Gesetzgebung irgend Jemanden ernennen kann. Ferner darf kein Mitglied der Gesetzgebung für irgend ein Mitglied seiner eignen Abtheilung stimmen, noch für irgend ein Amt, was es auch sein möge, ausgenommen in solchen Fällen, die hierin bezeichnet sind. Der Präsident des Senats und der Sprecher des Hauses der Repräsentanten sollen von ihren eignen Körpern (Senat und Haus der Repräsentanten) erwählt werden.

§. 25. Kein Richter irgend eines Billigkeitsgerichts (court of equity), noch der Staatssekretär, Generalfiskal, Gerichtsschreiber, Sheriff oder Einnehmer, oder jede andere Person, welche ein einträgliches Amt unter der Regierung der Vereinigten Staaten oder dieses Staates oder unter einer auswärtigen Regierung hat, soll für die Gesetzgebung wähl-

bar sein; noch soll eine solche Person zwei Aemter, Agenturen u. s. w., die mit Gehalt verknüpft sind, bekleiden oder die Funktionen derselben ausüben können. Ausgenommen: Stellen in der Miliz, welche nicht mit jährlichem Gehalte verbunden sind; auch das Amt eines Friedensrichters soll nicht als ein einträgliches Amt betrachtet werden.

§. 26. Jemand, der zu einer Zeit Steuer-Einnehmer gewesen ist, oder dem auf andere Art öffentliche Gelder anvertraut wurden, soll nicht für die Gesetzgebung wählbar sein, noch zu irgend einem andern Amte unter der Regierung dieses Staates, bis er eine Quittung für den Betrag seiner eingesammelten Steuern und für alle ihm sonst anvertrauten öffentlichen Gelder beigebracht hat.

§. 27. Da Priester in Folge ihres Berufes nur Gott und der Seelensorge sich widmen sollen, so dürfen sie nicht von den wichtigen Pflichten ihres Berufes abwendig gemacht werden; deßhalb soll kein Priester irgend eines Glaubens für die Gesetzgebung wählbar sein.

§. 28. Wahlen für Senatoren und Repräsentanten sollen im ganzen Staate stattfinden und durch das Gesetz superintendirt werden.

§. 29. Die Gesetzgebung soll bei ihrer ersten Zusammenkunft, ferner in den Jahren 1848 und 1850, nachher aber alle acht Jahre eine Zählung aller freien Bewohner (nichtsteuerpflichtige Indianer, Afrikaner und Abkömmlinge von Afrikanern ausgenommen) dieses Staates veranstalten lassen, wobei besonders die Zahl aller befähigter Wähler bemerkt werden soll; darnach soll zu den verschiedenen Zeitpunkten die Zahl der Repräsentanten von der Gesetzgebung festgesetzt und gleichmäßig unter die verschiedenen Kantons, Cities oder Städte vertheilt werden, wiederum nach der Anzahl der freien Bevölkerung in derselben; die Zahl der Repräsentanten soll nicht weniger als fünf und vierzig und nicht mehr als neunzig sein.

§. 30. Bis zur ersten Zählung und gleichmäßigen Vertheilung unter dieser Verfassung soll folgende Vertheilung der Repräsentanten unter den verschiedenen Kantons gelten. (Folgt hier die Eintheilung.)

§. 31. Die Zahl der Senatoren soll in der nächsten Sitzung, die nach den verschiedenen Zählungen stattfindet, von der Gesetzgebung festbestimmt, und gleichmäßig unter die, durchs Gesetz zu bestimmenden Distrikte, vertheilt werden, und zwar nach der Anzahl der befähigten Wähler; die Zahl derselben soll übrigens nicht weniger als neunzehn, und nicht mehr als drei und dreißig sein.

§. 32. Bis zur ersten Zählung soll es mit den Senator-Wahl-Distrikten folgendermaßen gehalten werden. (Hier folgt die Eintheilung des Landes in Wahldistrikte.)

§. 33. Die erste Versammlung der Gesetzgebung soll nach der Annahme dieser Verfassung durch die Vereinigten Staaten, bis zum Jahre 1850, in der Stadt Austin, dem gegenwärtigen Sitze der Regierung, abgehalten, nach der Zeit aber der Sitz der Regierung vom Volke für immer festgesetzt werden.

§. 34. Die Mitglieder der Gesetzgebung sollen bei ihrer ersten Sitzung aus dem Schatze des Staates drei Dollars per Tag an Diäten erhalten, und zwar für die Zeit der Dauer der Versammlung, und drei Dollars Reisespesen sollen ihnen für jede fünf und zwanzig Meilen, von ihrem Wohnorte bis zum Sitze der Regierung, zu berechnen erlaubt sein.

§. 35. Damit nun der Sitz der Regierung für immer bestimmt werde, soll eine Wahl im ganzen Staate stattfinden, in den Orten, wo die Wahlen gewöhnlich abgehalten werden, und zwar am ersten Montag im März 1850, um welche Zeit das Volk für einen solchen Ort abstimmen wird, der ihm für den Sitz der Regierung angemessen erscheint. Die Berichte über diese Wahl sollen dem Gouverneur bis zum ersten Montag im Juni übermacht werden. Wenn einer der Orte, worüber man abgestimmt hat, eine Stimmenmehrheit haben sollte, so soll dieser der beständige Sitz der Regierung werden, und zwar bis zum Jahre 1870, wenn der Staat nicht schon früher getheilt worden ist. Sollte keiner von zwei Orten eine Majorität haben, so wird der Gouverneur eine Proklamation ergehen lassen, für eine Wahl, die auf dieselbe Art am ersten Montag im October 1850 abgehalten werde, und der Ort, der dann die meisten Stimmen hat, wird der Sitz der Regierung werden, für die Zeit, welche oben bezeichnet ist.

Artikel IV. — Von der richterlichen Gewalt.

§. 1. Mit der richterlichen Gewalt in diesem Staate sollen ein oberster Gerichtshof (supreme court), Distriktsgerichte, und kleinere Gerichtshöfe, wie solche die Gesetzgebung von Zeit zu Zeit errichten mag, bekleidet sein; und diese Gerichtsbarkeit kann Korporations-Gerichtshöfen verliehen werden, wie es nöthig erscheint, muß aber durch Gesetze bestimmt werden.

§. 2. Der oberste Gerichtshof soll aus einem Oberrichter (chief justice) und zwei beigeordneten Richtern bestehen, und zwei von diesen können ein quorum bilden.

§. 3. Der oberste Gerichtshof soll blos die Appellation betreffende Gerichtsbarkeit ausüben, welche sich so weit erstrecken soll, als die Grenzen des Staates gehen; aber in Kriminalsachen und bei Appellationen von interlocutorischen Urtheilen nur mit solchen Ausnahmen und unter

ſolchen Regulationen, wie ſie die Legislatur geben wird; ferner hat der oberſte Gerichtshof und ſeine Richter die Macht, Habeas-Corpus-Befehle zu erlaſſen, und unter ſolchen Regulationen, wie die Legislatur ſie geben mag, kann er auch Mandamus-Befehle erlaſſen und überhaupt alle anderen Befehle, welche nöthig erſcheinen, um ſeine Gerichtsherrſchaft zu erzwingen. Auch kann er die Richter der Diſtriktgerichte nöthigen, zum Verhör und Urtheil in irgend einem Falle zu ſchreiten. Der oberſte Gerichtshof ſoll ſeine Sitzungen einmal des Jahres halten, während der Monate October bis Juni einſchließlich; doch in nicht mehr als drei verſchiedenen Orten des Staates.

§. 4. Der oberſte Gerichtshof ſoll ſeine eigenen Sekretäre (clerks) ernennen, welche ihre Aemter für vier Jahre bekleiden ſollen und die von dem Gerichtshof abgeſetzt werden können, wegen Vernachläſſigung ihrer Pflichten, Vergehen oder anderer Urſachen, welche das Geſetz bezeichnet.

§. 5. Der Gouverneur ſoll die Richter des oberſten Gerichtshofes und der Diſtriktsgerichte bezeichnen, ſie mit dem Rathe und mit der Genehmigung von zwei Drittheil der Stimmen des Senats ernennen, und ſie ſollen ihre Aemter für ſechs Jahre bekleiden.

§. 6. Der Staat ſoll in paſſende gerichtliche Diſtrikte eingetheilt werden. Für jeden Diſtrikt ſoll ein Richter ernannt werden, welcher in demſelben wohnen und ſeine Sitzungen in einem Orte jedes Kantons und zum mindeſten zweimal des Jahres halten ſoll, in ſolcher Art, wie das Geſetz es vorſchreibt.

§. 7. Die Richter des oberſten Gerichtshofs ſollen einen Gehalt von nicht weniger als zweitauſend Dollars jährlich, und die Richter der Diſtriktsgerichte von nicht weniger als ſiebenzehn hundert Dollars erhalten, und dieſe Gehalte ſollen während der Dauer ihrer Amtsbekleidung weder vermehrt noch verringert werden.

§. 8. Die Richter des oberſten Gerichtshofs können durch den Gouverneur abgeſetzt werden, auf das Verlangen von zwei Dritteln der Stimmen eines jeden Hauſes, wegen abſichtlicher Dienſtvernachläſſigung oder wegen anderer guter Gründe, welche gerade nicht auch eine Urſache zur Anklage darbieten, jedoch müſſen die Gründe, wegen welcher eine ſolche Amtsentſetzung ſtattfinden ſoll, in der an den Gouverneur gerichteten Adreſſe umſtändlich auseinandergeſetzt ſein, und ſie müſſen in den Tagebüchern eines jeden Hauſes notirt werden. Ferner ſollen in einem ſolchen Falle dieſe Gründe dem in Rede ſtehenden Richter mitgetheilt, und er ſoll zu ſeiner eigenen Vertheidigung zugelaſſen werden; dieſelbe aber muß gehört werden, ehe eine einzige Stimme angenommen werden

kann, und in allen ſolchen Fällen ſoll die Abſtimmung durch Ja und Nein geſchehen.

§. 9. Alle Richter des oberſten Gerichtshofs ſollen ihrem Amte gemäß Erhalter des Friedens im ganzen Staate ſein; die Ueberſchrift aller Befehle und Akten ſoll ſein „der Staat Texas.“ Alles gerichtliche Verfahren gegen Jemand ſoll „im Namen und durch die Macht des Staates Texas“ eingeleitet werden und enden mit „Gegen den Frieden und die Würde des Staates.“

§. 10. Den Diſtriktsgerichten ſoll die erſte Gerichtsbarkeit in Kriminalſachen, in allen Prozeſſen, in welchen der Staat Geldbußen, verfallene Güter u. ſ. w. eintreiben will, in allen Eheſcheidungsprozeſſen und in allen andern Prozeſſen, Beſchwerden und Vertheidigungen, welcher Art ſie auch ſein mögen, ohne Rückſicht auf den feinen Unterſchied zwiſchen Geſetz und Billigkeit, wenn überhaupt der ſtreitige Gegenſtand den Werth von hundert Dollars, ohne Zinſen, erreicht, zuſtehen. Die genannten Gerichtshöfe haben ferner die Macht, ſolche Befehle zu erlaſſen, die nöthig ſind, ihre Gerichtsbarkeit zu erzwingen, und die ihnen eine allgemeine Oberaufſicht über die kleinen Gerichte geben. In Kriminal-Sachen ſoll die Jury, welche darüber entſcheidet, auch den Grad der Strafe oder den Betrag der Geldbuße beſtimmen; ausgenommen bei Kapital-Verbrechen und bei ſolchen Fällen, wo der Betrag der Geldbuße beſonders im Geſetze bezeichnet iſt.

§. 11. Das Diſtriktsgericht ſoll einen Sekretär (clerk) für jeden Kanton haben, welche Sekretäre von den Wählern, welche die Mitglieder der Legislatur zu wählen befähigt ſind, ernannt werden, und die ihr Amt auf vier Jahre bekleiden ſollen, jedoch entſetzt werden können durch eine Anklage vor einer Grand-Jury und Ueberführung durch eine Petit-Jury. Sollte die Stelle eines Diſtrikt-Clerks erledigt werden, ſo kann der Diſtrikt-Richter Jemand dazu ernennen, bis eine ordentliche Wahl abgehalten werden kann.

§. 12. Der Gouverneur ſoll einen General-Anwalt oder Fiskal (attorney-general) bezeichnen und ihn mit dem Rath und der Genehmigung von zwei Dritteln der Stimmen im Senate ernennen, der ſein Amt für zwei Jahre bekleiden ſoll; und die Pflichten und der Gehalt des General-Anwalts und der Diſtrikts-Anwalte ſoll durch's Geſetz bezeichnet werden.

§. 13. Für jeden Kanton ſollen eine paſſende Anzahl Friedensrichter, ſowie ein Sheriff, ein Coroner (Todtenbeſchauer) und eine hinreichende Anzahl Konſtabel gewählt werden, die ihr Amt zwei Jahre bekleiden, und von den befähigten Wählern des Diſtrikts oder des Kan-

tons in solcher Art erwählt werden sollen, wie die Gesetzgebung es vorschreibt. Friedensrichter, Sheriffs und Coroners sollen ihre Vollmacht alsdann vom Gouverneur ausgestellt erhalten. Der Sheriff soll nur für vier Jahre in dem Zeitraum von sechs gewählt werden können.

§. 14. Kein Richter soll in irgend einer Sache richten, bei welcher er selbst betheiligt ist, oder wo eine der streitenden Parteien mit ihm durch Verschwägerung oder Blutsverwandtschaft verbunden ist, in solchem Grade wie das Gesetz vorschreiben wird, oder in einer Sache, in welcher er schon früher Advokat gewesen ist. Wenn der oberste Gerichtshof, oder irgend zwei seiner Mitglieder auf solche Weise nicht fähig sind, über eine Sache zu entscheiden, oder wenn ein Urtheil in diesem Gerichtshofe über gewisse Fälle nicht gesprochen werden kann, weil die Meinungen der Richter in gleiche Theile ausgefallen sind, so soll dieser Umstand dem Gouverneur mitgetheilt werden, welcher alsdann die nöthige Anzahl Rechtsgelehrte bevollmächtigen wird, diese Fälle zu untersuchen und Urtheil darin zu sprechen. Wenn die Richter des Distriktsgerichts auf diese Weise unfähig gemacht worden sind, so können die streitenden Parteien eine geeignete andere Person bezeichnen, um ihre Sache zu entscheiden; oder auch, es können die Richter zweier Distrikte tauschen, der eine kann für den andern gerichtliche Sitzungen halten, wenn sie es für zweckmäßig finden; und sie sollen dieß überhaupt thun, wenn das Gesetz es vorschreibt. Der Nichtbefähigung von Richtern untergeordneter Tribunale soll abgeholfen werden, wie später das Gesetz es vorschreiben wird.

§. 15. Es sollen untergeordnete Tribunale in jedem Kanton errichtet werden, welche Vormünder ernennen, testamentarische und administrative Vollmachten ertheilen, Rechnungen der Exekutoren, Vermögens-Verwalter und Vormünder in Ordnung bringen, und die überhaupt solche Geschäfte verrichten können, die sich bloß auf Vermögenssachen erstrecken. Das Distriktsgericht soll die erste Appellations-Gerichtsbarkeit, so wie die allgemeine Aufsicht über die genannten kleinern Gerichtshöfe haben, eben so wie über die Exekutoren, Administratoren und Unmündigen, und zwar unter solchen Vorschriften, wie das Gesetz sie gibt.

§. 16. In den Verhandlungen über rechtliche Forderungen (causes of equity), die mehr auf Billigkeit gegründet sind, soll der Kläger oder der Beklagte auf sein Verlangen, welches im Gerichtshofe ausgesprochen werden muß, das Recht zur Untersuchung durch Geschwornengerichte abweisen können, wie solches die Vorschriften des Gesetzes es vorschreiben.

§. 17. Friedensrichter sollen Gerichtsbarkeit über solche Civil- und Kriminal-Sachen haben, die durch das Gesetz vorgeschrieben sind.

§. 18. Bei allen Prozessen, die durch Nichterfüllung von stattge-

habten Verträgen zwiſchen Zweien entſtanden ſind, kann, wenn dieſe vor ein untergeordnetes Tribunal gebracht werden, und wenn der Betrag des ſtreitigen Gegenſtandes zehn Dollars überſchreitet, der Kläger oder der Beklagte das Recht, durch ein Geſchwornen-Gericht gerichtet zu werden, verlangen, indem er beim vorſitzenden Richter darauf anträgt.

§. 19. In allen Fällen, in welchen Friedensrichter oder Richter untergeordneter Tribunale Gerichtsbarkeit haben, und bei welchen die Strafe für eine Geſetzwidrigkeit in Geldbuße oder Einkerkerung beſteht (ausgenommen in Fällen von Unehrerbietigkeit gegen den Gerichtshof), ſoll der Angeklagte das Recht haben, von einem Geſchwornen-Gericht verhört und verurtheilt zu werden.

Artikel V. — Von der vollziehenden Gewalt.

§. 1. Mit der höchſten vollziehenden Gewalt in dieſem Staate ſoll eine Magiſtratsperſon bekleidet werden, die den Namen Gouverneur des Staates Texas führen wird.

§. 2. Der Gouverneur ſoll von den befähigten Wählern des Staates gewählt werden, zur Zeit und an denſelben Orten, wo die Wahlen der Mitglieder der Legislatur ſtattfinden.

§. 3. Die Berichte jeder Gouverneur-Wahl ſollen, ſo lange das Geſetz es nicht anders beſtimmt, verſiegelt und an den Sprecher des Hauſes der Repräſentanten adreſſirt, nach dem Sitze der Regierung geſandt werden. Der Sprecher ſoll in der erſten Woche der Sitzung der Legislatur die Berichte eröffnen und ſie in Gegenwart beider Häuſer veröffentlichen, und derjenige, der die meiſten Stimmen hat, ſoll von dem Sprecher, unter Leitung der Legislatur, als Gouverneur ausgerufen werden; aber im Fall zwei oder mehrere Perſonen eine gleiche Anzahl Stimmen haben ſollten, ſo ſoll einer derſelben augenblicklich gewählt werden, durch gemeinſchaftliche Abſtimmung beider Häuſer. Beſtrittene Wahlen ſollen durch beide Häuſer der Geſetzgebung entſchieden werden.

§. 4. Der Gouverneur ſoll ſein Amt für den Zeitraum von zwei Jahren bekleiden, von der Zeit ſeiner Einſetzung an gerechnet; er ſoll aber nicht über vier Jahre in dem Zeitraume von ſechs Jahren zu wählen ſein; er muß mindeſtens 30 Jahr alt und entweder Bürger der Vereinigten Staaten oder Bürger von Texas zur Zeit der Annahme dieſer Verfaſſung ſein, und ſoll drei Jahre vor ſeiner Wahl ſchon in dem Staate gewohnt haben.

§. 5. Er ſoll zu bezeichneten Zeitpunkten einen Gehalt für ſeine Dienſtleiſtungen erhalten, welcher jedoch während der Dauer ſeiner Dienſt-

zeit weder vermehrt noch verringert werden darf. Der erste Gouverneur soll eine jährliche Entschädigung von zwei tausend Dollars erhalten und nicht mehr.

§. 6. Der Gouverneur wird als Ober-Befehlshaber die Armee, die Marine und die Miliz des Staates befehligen, ausgenommen in dem Falle, daß dieselben zum Dienste der Vereinigten Staaten gerufen werden sollten.

§. 7. Er kann schriftliche Auskunft von den Beamten der vollziehenden Departements verlangen, über irgend einen Gegenstand, der sich auf die Obliegenheiten ihrer resp. Aemter bezieht.

§. 8. Durch eine Proklamation darf er die Gesetzgebung an dem Sitz der Regierung versammeln, oder auch an einem andern Orte, wenn der Sitz der Regierung in den Händen eines Feindes sein sollte. Sollten die Häuser sich entzweien über die Verlegung, so kann er sie vertagen bis zu einem solchen Zeitpunkte, der ihm am besten erscheint, jedoch nicht über den Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Versammlungen hinaus.

§. 9. Von Zeit zu Zeit soll er der Legislatur schriftliche Auskunft über den Zustand der Regierung geben, und ihrer Berücksichtigung solche Maßregeln empfehlen, die er für zweckmäßig findet.

§. 10. Er soll darauf achten, daß die Gesetze genau befolgt werden.

§. 11. In allen Kriminal-Fällen, ausgenommen bei Verrath, und wenn ein Mitglied der Legislatur angeklagt worden ist (impeachment), soll er die Macht haben, nach der Verurtheilung Begnadigung eintreten zu lassen; und unter solchen Beschränkungen, wie die Gesetzgebung sie vorschreibt, kann er auch auf Geldbußen und Verwirkungen (forfeitures) dieses Gnadenrecht ausdehnen. In Fällen von Verrath soll er die Macht besitzen, mit dem Rath und der Genehmigung des Senats Pardon zu ertheilen; er kann auch während der Zeit, in der die Legislatur keine Sitzungen hält, die Vollziehung des Urtheils bis zur nächsten Versammlung derselben aufschieben.

§. 12. Ferner soll ein Unter-Gouverneur gewählt werden, und zwar während der Gouverneur-Wahl und durch dieselben Personen, so wie auf dieselbe Art und Weise; er soll sein Amt für dieselbe Zeit bekleiden, und soll dieselben Befähigungen besitzen. Bei der Gouverneur- und Lieutenant-Gouverneur-Wahl sollen die Wähler wohl unterscheiden, wen sie als Gouverneur, und wen als Lieutenant-Gouverneur gewählt haben wollen. Der Lieutenant-Gouverneur soll kraft seines Amtes Präsident des Senates sein; und wenn der ganze Senat ein Comittee gebildet hat, so kann er über alle Fragen debattiren und mit abstimmen,

und sollte der Senat über einen Gegenstand in zwei gleiche Parteien bei der Abstimmung sich getheilt finden, so gibt seine Stimme den Ausschlag. Sollte der Gouverneur sterben, resigniren, seines Amtes entsetzt werden, unfähig sein, sich weigern, ferner Dienste zu leisten, oder in den Anklagestand versetzt worden sein, oder im Fall seiner Abwesenheit von dem Staate, so soll der Lieutenant-Gouverneur diejenige Macht und Autorität ausüben, die mit dem Amte des Gouverneurs verknüpft sind, bis ein anderer bei der nächsten Wahl erwählt werden kann, oder bis der in Anklagestand versetzte, abwesende, oder unfähige Gouverneur freigesprochen, zurückgekehrt oder wieder dienstfähig ist.

§. 13. Im Fall der Lieutenant-Gouverneur die Pflichten des Gouverneurs ausüben muß, oder wenn derselbe unfähig sein sollte, als Präsident des Senats zu fungiren, so soll der Senat für diese Zeit ein Mitglied aus seiner Mitte als Präsidenten erwählen. Und sollte während der Erledigung des Gouverneur-Amtes der Lieutenant-Gouverneur sterben, resigniren, sich weigern zu dienen, seines Amtes entsetzt werden, unfähig werden, in den Anklagestand versetzt, oder vom Staate abwesend sein, so soll der Präsident des Senats für diese Zeit in derselben Weise die Regierung verwalten, bis er durch einen Gouverneur oder Lieutenant-Gouverneur wieder ersetzt worden ist. Der Lieutenant-Gouverneur soll, während er als Präsident des Senats fungirt, dieselbe Bezahlung erhalten, die dem Sprecher des Hauses der Repräsentanten bestimmt werden wird, und nicht mehr; und während der Zeit, da er der Regierung als Gouverneur vorsteht, soll er dieselbe Zahlung haben, die der Gouverneur erhalten würde, im Fall er den Pflichten seines Amtes vorgestanden hätte, und nicht mehr. Im Fall der Präsident des Senats die Pflichten der Regierung erfüllen sollte, so soll er für diese Zeit denselben Gehalt beziehen, welchen der Gouverneur erhalten haben würde, wenn er diesen Pflichten selbst vorgestanden hätte. Wenn der Lieutenant-Gouverneur genöthigt sein sollte, der Regierung vorzustehen, und er während solcher Verwaltung sterben, resigniren oder vom Staate abwesend sein sollte, zur Zeit, da die Legislatur keine Sitzungen hält, so soll es die Pflicht des Staats-Sekretärs sein, den Senat zusammen zu rufen, um einen Präsidenten pro tempore zu erwählen.

§. 14. Es soll ein Staatssiegel von dem Gouverneur aufbewahrt und von ihm in Dienstsachen gebraucht werden. Auf dieses Siegel soll ein Stern mit fünf Spitzen, umkränzt von einem Oliven- und Lebenseichen-Zweige, mit den Worten „der Staat Texas“ gravirt sein.

§. 15. Alle Befehle sollen im Namen und durch die Macht des

Staates Texas gegeben werden, mit dem Staatssiegel versehen, von dem Gouverneur unterzeichnet, und vom Staatssekretär beglaubigt sein.

§. 16. Es soll ein Staatssekretär (Secretary of state) ernannt werden, und zwar vom Gouverneur, mit dem Rathe und der Genehmigung des Senats; und derselbe soll sein Amt während der Dienstzeit des Gouverneurs bekleiden. Er soll ein Register über alle offiziellen Handlungen des Gouverneurs führen; auch soll er auf Verlangen dasselbe nebst allen Papieren, Details und Bescheinigungen, die darauf Bezug haben, der Legislatur oder einem der Häuser vorlegen. Ferner soll er alle anderen Pflichten erfüllen, die das Gesetz von ihm erheischt.

§. 17. Jede Bill, die in beiden Häusern der gesetzgebenden Behörde genehmigt worden ist, soll dem Gouverneur vorgelegt werden; wenn auch er sie billigt, so soll er sie unterzeichnen; wenn nicht, so soll er sie mit seinen Einwendungen dem Hause zurücksenden, in welchem sie entstand, welches Haus die Einwendungen in seinem Tagebuche verzeichnen und sie zum zweiten Male in Erwägung ziehen soll. Wenn, nachdem dieselbe wieder in Erwägung gezogen worden ist, zwei Drittheil der Mitglieder zu Gunsten derselben stimmen werden, so soll sie mit jenen Einwendungen dem andern Hause zugeschickt werden, welches dieselbe gleichfalls wieder in Berathung ziehen soll; und sollte sie dann auch von zwei Dritteln der Stimmen gebilligt werden, so soll sie Gesetz sein. In solchen Fällen sollen jedoch die Stimmen in beiden Häusern mit Ja und Nein aufgenommen, und es sollen die Namen der Mitglieder, die dafür oder dagegen stimmen, in dem Tagebuche eines jeden Hauses aufgezeichnet werden. Wenn irgend eine Bill nicht innerhalb fünf Tagen (Sonntage ausgenommen) von dem Gouverneur zurückgeschickt worden ist, so soll sie ein Gesetz werden, als ob er sie unterzeichnet hätte. Jede Bill, welche dem Gouverneur an dem vorhergehenden Tage, an welchem die Legislatur sich vertagt, vorgelegt wird und nicht vor der Vertagung dem Hause, in welchem sie entstand, zurückgesandt worden ist, soll ein Gesetz sein, und dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob der Gouverneur sie unterzeichnet hätte.

§. 18. Jeder Befehl und Beschluß, wozu die Genehmigung beider Häuser der Legislatur erforderlich ist (ausgenommen was die Vertagung der Legislatur betrifft), soll dem Gouverneur vorgelegt, und von ihm gutgeheißen werden, ehe er als Beschluß in Kraft treten kann; und wenn derselbe nicht genehmigt wird, so soll er wieder durch beide Häuser gehen, den Regeln und Beschränkungen gemäß, welche in solchen Fällen bei einer Bill vorgeschrieben sind.

§. 19. Der Gouverneur soll mit dem Rathe und mit der Geneh-

migung von zwei Dritteln der Stimmen des Senats eine passende Anzahl öffentlicher Notare ernennen, nicht über sechs für jeden Kanton, welche außer den Diensten, die ihnen das Gesetz vorschreibt, solche andere thun sollen, welche die Gesetzgebung von Zeit zu Zeit bezeichnen wird.

§. 20. Von Ernennungen, die während der Zeit, in der die Legislatur keine Sitzungen hält, gemacht worden sind, soll der Senat in den ersten zehn Tagen seiner nächsten Sitzung in Kenntniß gesetzt werden. Und sollte irgend eine Ernennung dann verworfen werden, so soll der Gewählte während derselben Sitzung nicht wieder ernannt werden können, um dasselbe Amt zu bekleiden. Sollte der Gouverneur, im Fall irgend ein Amt erledigt worden, zu demselben Niemanden während der Sitzung des Senats ernennen, so soll dieß Amt unbesetzt bleiben bis zur nächsten Versammlung des Senats.

§. 21. Der Gouverneur soll während der Versammlung der Gesetzgebung da wohnen, wo dieselbe ihre Sitzungen hält, und zu andern Zeiten da, wo nach ihrer Meinung das öffentliche Wohl es erheischt.

§. 22. Jemand, der das Amt eines Gouverneurs bekleidet, soll kein anderes haben, weder ein bürgerliches, noch ein militärisches.

§. 23. Es soll alle zwei Jahre ein Staats-Schatzmeister und ein Kontroleur der öffentlichen Rechnungen durch gemeinschaftliches Ballotement beider Häuser erwählt werden; und sollte ein solches Amt während der Zeit, in der die Legislatur nicht versammelt ist, Erledigung finden, so soll der Gouverneur Jemanden dazu ernennen, welche Ernennung gültig sein soll bis zum Schluß der demnächst stattfindenden Sitzung der gesetzgebenden Behörde.

Artikel VI. Von der Miliz.

§. 1. Die Legislatur soll auf gesetzlichem Wege Sorge tragen für die Organisation und Disciplinirung der Miliz dieses Staates, in der Art, wie sie es für am zweckmäßigsten hält, und die nicht mit der Verfassung und den darauf bezüglichen Gesetzen der Vereinigten Staaten unverträglich ist.

§. 2. Jemand, der Gewissens-Skrupel empfindet, Waffen zu tragen, soll statt seiner persönlichen Dienste eine Entschädigung an Geld zu leisten haben.

§. 3. Kein angestellter Prediger braucht Militärdienst zu thun, noch an Landstraßen zu arbeiten, noch Geschworner bei einem Geschworenen-Gerichte zu sein.

§. 4. Der Gouverneur soll die Macht haben, die Miliz des Staa-

tes aufzurufen, um die Geſetze des Staates in Vollſtreckung zu bringen, Aufſtände zu unterdrücken oder feindliche Einfälle zurückzuweiſen.

Artikel VII. Allgemeine Verordnungen.

§. 1. Ehe die Mitglieder der geſetzgebenden Behörde, ſo wie alle Beamte des Staats ihre Amtspflichten antreten, ſollen ſie folgenden Eid leiſten:

Ich (A. B.) ſchwöre feierlich (oder betheure) getreulich und unparteiiſch alle Pflichten, die mir als ..... obliegen, nach meiner beſten Einſicht und Fähigkeit, übereinſtimmend mit der Verfaſſung und den Geſetzen der Vereinigten Staaten und dieſes Staates, zu erfüllen; und ich ſchwöre ferner feierlich (oder betheure), daß ich ſeit der Annahme dieſer Verfaſſung durch den Kongreß der Vereinigten Staaten, als Bürger dieſes Staates, kein Duell mit tödlichen Waffen gehabt habe, weder in dieſem Staate noch außerhalb deſſelben, noch habe ich als Sekundant ein Kartel überbracht oder Jemandem geholfen, gerathen oder beigeſtanden in dieſem Vergehen ..... ſo helfe mir Gott.

§. 2. Verrath gegen den Staat ſoll nur in Kriegführung gegen denſelben beſtehen, in Zuſammenhalten mit ſeinen Feinden, indem man ihnen Hülfe und Pflege zukommen läßt, und Niemand ſoll wegen Verrath verurtheilt werden, ausgenommen auf die eidliche Ausſage zweier Zeugen oder auf ſein eigenes Geſtändniß im offenen Gerichtshofe.

§. 3. Jeder, der überführt worden iſt, Jemandem eine Beſtechung gegeben oder angeboten zu haben, um ſeine eigene Erwählung oder Ernennung durchzuſetzen, ſoll nicht fähig ſein, irgend ein wichtiges oder einträgliches, mit Einnahme verbundenes oder Vertrauen erforderndes Amt im Staate zu bekleiden.

§. 4. Geſetze ſollen gemacht werden, die Jeden von Aemtern, Geſchwornen-Gerichten und von dem Stimmrechte ausſchließen, welcher der Beſtechung, des Meineides, der Verfälſchung und anderer Kapital-Verbrechen überführt worden iſt. Das Privilegium des freien Stimmrechtes ſoll von den Geſetzen, welche die Wahlen reguliren, aufrecht erhalten werden, und ſie ſollen unter angemeſſenen Strafen jede unerlaubte Einwirkung auf dieſe Wahlen, wie Macht, Beſtechung, Tumult u. ſ. w. ſtreng verbieten.

§. 5. Ein Bürger dieſes Staates, der nach Annahme dieſer Verfaſſung ein Duell mit tödtlichen Waffen hat, oder eine Herausforderung zu einem Duell mit tödtlichen Waffen ſchickt oder annimmt, ſei es im Staate oder außerhalb deſſelben, oder der als Sekundant fungirt oder

Jemandem in dieſem Vergehen auf irgend eine Weiſe wiſſentlich hilft oder beiſteht, ſoll in dieſem Staate kein wichtiges oder einträgliches, mit Einnahme verbundenes Amt bekleiden dürfen.

§. 6. Bei allen Volkswahlen ſoll das Abſtimmen durch Ballotement geſchehen, ſo lange bis die Legislatur es anders vorſchreibt; und bei allen Wahlen, welche im Senat und im Hauſe der Repräſentanten, gemeinſchaftlich oder ſeparat, ſtattfinden, ſoll das Abſtimmen mündlich geſchehen, ausgenommen bei der Wahl ihrer eigenen Beamten.

§. 7. Die Legislatur ſoll durch Geſetze die Gehalte aller Beamten, Diener, Agenten und Kontrahenten, deren Bezahlung durch dieſe Verfaſſung noch nicht feſtgeſetzt iſt, beſtimmen; und ſie ſoll keinem Beamten, Agenten, Diener oder Kontrahenten extra Bezahlung bewilligen, nachdem ſolche Dienſte geſchehen, oder ein Kontrakt über Erfüllung derſelben geſchloſſen iſt, noch ſoll ſie irgend Jemandem durch Genehmigung oder auf andere Weiſe eine Summe Geldes aus dem öffentlichen Schatze übermachen gegen eine Forderung, ſei ſie nun gegründet oder nicht, die nicht in einem vorher beſtehendem Geſetze beſtimmt geweſen iſt; jedoch ſoll nichts in dieſen Paragraphen ſo ausgelegt werden, als wenn es die Forderungen von Perſonen an die Republik Texas beeinträchtige, die ſchon vor dieſem Zeitpunkte vorhanden waren.

§. 8. Kein Geld ſoll aus dem Schatze genommen werden, mit Ausnahme geſetzlicher ſpezieller Genehmigungen; noch ſoll irgend eine Genehmigung für eine längere Zeit gemacht werden, als für zwei Jahre, ausgenommen für Zwecke der Erziehung; und keine Bewilligung für Privat-Zwecke oder für Zwecke innerer Verbeſſerungen ſoll gemacht werden, ohne die Genehmigung von zwei Dritteln der Stimmen beider Häuſer der Geſetzgebung. Ein regelmäßiger Bericht oder eine Ueberſicht aller Einkünfte und Ausgaben aller öffentlichen Gelder ſoll jährlich veröffentlicht werden, in der Art, wie das Geſetz es beſtimmen wird. Und in keinem Falle ſoll die Legislatur die Macht haben, Schatzaſſignaten, Schatz-Noten oder andere Papiere irgend einer Art, die als Münze cirkuliren ſollen, auszugeben.

§. 9. Alle bürgerlichen Beamten ſollen im Staate wohnen, und alle Diſtrikt- oder Kantons-Beamten in ihren Diſtrikten oder Kantons, und ſie ſollen ihre Geſchäftszimmer in ſolchen Orten daſelbſt haben, die das Geſetz vorſchreiben wird.

§. 10. Die Amtszeit aller Aemter, die nicht in dieſer Verfaſſung feſtgeſetzt iſt, ſoll nie vier Jahre überſchreiten.

§. 11. Abweſenheit in Geſchäften dieſes Staates oder der Vereinigten Staaten ſoll Niemanden des Rechtes, welches er als Bewohner

irgend eines Diſtriktes u. ſ. w. erhalten hat, verluſtig machen; ſie benimmt ihm alſo nicht das Stimmrecht oder das Recht, zu irgend einem Amte erwählt oder ernannt zu werden, wegen der Ausnahmen, die dieſe Verfaſſung bezeichnet hat.

§. 12. Die geſetzgebende Behörde ſoll die Macht haben, Beſtimmungen zu treffen über Abzüge von den Gehalten öffentlicher Beamten, welche die Erfüllung irgend einer geſetzlich ihnen obliegenden Pflicht vernachläſſigen.

§. 13. Kein Mitglied des Kongreſſes und Niemand, der ein mit Einnahme verbundenes oder Vertrauen erforderndes Amt unter der Regierung der Vereinigten Staaten oder eines Staates derſelben oder auch unter einer fremden Macht bekleidet, ſoll zum Mitglied der Legislatur wählbar ſein, auch ſoll er kein mit Einnahme verbundenes oder Vertrauen erforderndes Amt in dieſem Staate bekleiden können.

§. 14. Die geſetzgebende Behörde ſoll für Veränderung der benachbarten Gerichtsorte in Civil- und Kriminalſachen und für die Erbauung von Gefängniſſen ſobald wie möglich Sorge tragen.

§. 15. Es ſoll die Pflicht der Legislatur ſein, ſolche Geſetze zu geben, die nöthig und geeignet ſind, um Streitigkeiten durch Schiedsrichter-Ausſpruch zu entſcheiden, wenn die ſtreitenden Parteien dieſe Art und Weiſe der Unterſuchung ihrer Sache wählen ſollten.

§. 16. Binnen fünf Jahren nach der Annahme dieſer Verfaſſung ſollen die Kriminal- und Civil-Geſetze revidirt, durchgearbeitet, geordnet und veröffentlicht werden, und zwar auf ſolche Art, wie die Legislatur es vorſchreiben wird, und eine ähnliche Reviſion, Durcharbeitung und Veröffentlichung ſoll nach dieſem jede zehn Jahre gemacht werden.

§. 17. Keine Lotterie ſoll vom Staate autoriſirt werden, und der Verkauf und Kauf von Lotterie-Looſen iſt in dieſem Staate verboten.

§. 18. Keine Eheſcheidung ſoll von der geſetzgebenden Behörde erlaubt werden können.

§. 19. Alles Beſitzthum der Frau, welches ihr vor der Heirath gehört oder beanſprucht wird, und dasjenige, welches ihr ſpäter durch Schenkung, Vermächtniß oder Erbſchaft zufällt, ſoll ihr beſonders gehören; und Geſetze ſollen gegeben werden, welche genau die Rechte der Ehefrau hinſichtlich ihres eigenen Vermögens ſowohl, als auch deſſen, was ſie in Gemeinſchaft mit dem Manne beſitzt, auseinander ſetzen. Auch ſollen Geſetze gegeben werden, welche die Einregiſtrirung des beſonderen Vermögens der Ehefrau anordnen.

§. 20. Die Rechte des Eigenthums und die Klagerechte, welche unter der Verfaſſung und den Geſetzen der Republik Texas entſtanden ſind,

ſollen nicht angegriffen werden; noch ſollen Berechtigungen oder Klagrechte, die von der Verfaſſung und den Geſetzen der Republik Texas entäußert, unwirkſam gemacht oder für nichtig erklärt worden ſind, durch dieſe Verfaſſung zurückgegeben, erneuert oder wieder hergeſtellt werden, ſondern alles ſoll ganz bleiben, wie es vor der Annahme dieſer Verfaſſung war.

§. 21. Alle Anſprüche, Ausmeſſungen, Schenkungen und Titel auf Ländereien, welche für Null und nichtig von der Verfaſſung der Republik Texas erklärt worden ſind, ſollen für immer ſo bleiben.

§. 22. Die Legislatur ſoll die Macht haben, einen Theil des Beſitzthums von Familienhäuptern geſetzlich gegen Veräußerung zu ſchützen. Der Wohnort einer Familie, wenn nicht über zweihundert Acker Land, der nicht in einer City oder Stadt gelegen iſt, oder ein Erbe oder auch mehrere in einer Stadt, das an Werth zwei tauſend Dollars nicht überſchreitet, ſoll keiner gezwungenen Veräußerung unterworfen ſein, für eine Schuld, die nach dieſer Zeit gemacht worden; ebenſowenig ſoll es dem Eigenthümer deſſelben, wenn er ein verheiratheter Mann iſt, erlaubt ſein, ihn zu veräußern, ohne die Zuſtimmung ſeiner Frau, worüber die geſetzgebende Behörde ſpäter beſondere Verordnungen erlaſſen wird.

§. 23. Die Legislatur ſoll beſtimmen, in welchen Fällen Beamte fortfahren ſollen, ihre Amtspflichten zu verſehen, bis ihre Nachfolger gehörig befähigt ſind, ſie abzulöſen.

§. 24. Jedes Geſetz, welches von der Legislatur gegeben wird, ſoll nur einen Gegenſtand umfaſſen, und dieſer ſoll auf dem Titel bezeichnet ſein.

§. 25. Kein Geſetz ſoll revidirt oder verbeſſert werden durch Bezugnahme auf den Titel, ſondern der zu verbeſſernde Akt oder die Section deſſelben ſoll von Neuem verordnet (re-enacted) und umſtändlich veröffentlicht werden.

§. 26. Niemand ſoll zu ein und derſelben Zeit mehr als ein Amt bekleiden, das mit Gehalt verbunden iſt, ausgenommen die Friedensrichter.

§. 27. Die Beſteuerung ſoll im ganzen Staate gleich ſein. Alles Eigenthum in dieſem Staate ſoll nach ſeinem Werth beſteuert werden, welcher auf geſetzlich beſtimmte Weiſe ermittelt werden ſoll, ausgenommen ſolches Beſitzthum, welches durch zwei Drittel der Stimmen beider Häuſer der Legislatur von Beſteuerung befreit ſein ſoll. Die Legislatur ſoll die Macht haben, eine Einkommen-Steuer aufzuerlegen, und alle Perſonen, die irgend einer Beſchäftigung, einem Gewerbe oder Berufe nachgehen, zu beſteuern. Jedoch ſoll der Ausdruck „Beſchäftigung“ ſich nicht auf Ackerbauer oder Handwerker beziehen.

§. 28. Die Legislatur soll die Macht haben, Gesetze zu geben, die einen Werth von zweihundert fünfzig Dollars an Wirthschafts-Utensilien und anderem Eigenthum jeder Familie im Staate von Besteuerung befreien.

§. 29. Der Schätzer (Assessor) und Steuersammler soll auf die Weise ernannt werden, wie solche die gesetzgebende Behörde vorschreibt.

§. 30. Kein vereinigter Körper, der das Privilegium hat, eine Bank oder Disconto-Bank zu halten, soll nach diesem geschaffen, erneuert oder erweitert werden.

§. 31. Keine Privat-Korporation soll geschaffen werden, wenn nicht die Bill, die eine solche ins Leben rufen soll, von zwei Dritteln Stimmen beider Häuser der Legislatur genehmigt wird; und zwei Dritteln Stimmen der Legislatur sollen das Recht haben, alle Privat-Korporationen zu widerrufen, indem sie für den Verlust eines solchen Vorrechtes Entschädigung zugestehen, auch soll der Staat nie Theilhaber an dem Kapital oder Besitzthum irgend einer Korporation sein.

§. 32. Die Legislatur soll durch Gesetz verbieten, daß Jemand Bankscheine, Anweisungen oder Schuldscheine, die als Geld zirkuliren sollen, ausgebe.

§. 33. Der Total-Betrag aller Schulden, welche die gesetzgebende Behörde in Zukunft machen darf, soll nie höher als hunderttausend Dollars sein, ausgenommen im Fall eines Krieges, um feindliche Einfälle zurückzuweisen, oder um Empörungen zu unterdrücken; und in keinem Falle soll irgend eine Summe angeliehen werden, wenn nicht zwei Drittel Stimmen beider Häuser der Gesetzgebung ihre Genehmigung dazu gegeben haben.

§. 34. Die Gesetzgebung soll während ihrer ersten Versammlung, und kann in nachfolgenden Sitzungen neue Kantons für die Bequemlichkeit ihrer Bewohner schaffen. Vorbehalten bleibt jedoch, daß kein neuer Kanton gemacht werden soll, welcher andere Kantons, von denen der neue genommen wird, zu einem minderen Flächenraum reducirt als neunhundert englische Quadratmeilen (ausgenommen der Kanton Bowie), wenn nicht zwei Drittel beider Häuser damit einverstanden sind; ebensowenig soll irgend ein Kanton von minderem Flächenraum ausgelegt werden. Jeder Kanton soll hinsichtlich des Stimmrechts und der Vertretung als ein Theil desjenigen Kantons, von welchem er genommen wurde, betrachtet werden, bis seine Einwohnerzahl ihm zur besonderen Vertretung ein Recht gibt.

§. 35. Kein Soldat soll in Friedenszeiten in dem Hause oder in dem eingezäunten Grundstücke irgend einer Person einquartiert werden,

ohne die Genehmigung des Besitzers; und in Kriegszeiten nur in solcher Weise, wie das Gesetz es vorschreibt.

§. 36. Die Gehalte des Gouverneurs und der Richter des obersten Gerichtshofs und der Distriktsgerichte werden hiemit zu dem in der Verfassung als Minimum angesetzten Betrage festgestellt, und sie sollen in zehn Jahren nicht erhöht werden.

§. 37. Auf welche Art die Verfassung verbessert (amended) werden soll. —

Wenn zwei Drittel beider Häuser der Gesetzgebung es für nöthig erachten, eine Verbesserung der Verfassung vorzuschlagen, so müssen diese vorgeschlagenen Verbesserungen in den öffentlichen Blättern des Staates, wenigstens drei Monate vor der nächsten allgemeinen Wahl der Repräsentanten, zur Erwägung für das Volk veröffentlicht werden; und es soll die Pflicht der verschiedenen berichterstattenden Beamten der nächsten Wahl sein, eine Namenliste zu eröffnen, und einen Bericht von den Namen derjenigen Personen, die für Repräsentanten gestimmt haben, welche zu Gunsten vorgeschlagener Verbesserungen waren, an den Staats-Sekretär zu erstatten. Und wenn es sich darnach herausstellen sollte, daß eine Majorität aller Bürger dieses Staates, die für Repräsentanten votirten, ihre Stimme zu Gunsten der vorgeschlagenen Verbesserungen abgegeben haben, und wenn zwei Drittel beider Häuser der Gesetzgebung nach einer solchen Wahl, und vor einer zukünftigen, dieselben Verbesserungen, durch eine Abstimmung von Ja und Nein genehmigen werden, so sollen sie gültig sein für alle Endzwecke als ein Theil der Verfassung, vorausgesetzt indessen, daß die vorgeschlagenen Verbesserungen bei jeder Sitzung an drei verschiedenen Tagen in jedem Hause vorgelesen worden sind.

Artikel VIII. — Sklaven betreffend.

§. 1. Die gesetzgebende Behörde soll keine Macht haben, Gesetze für die Emancipation von Sklaven zu geben, ohne die Einwilligung ihrer Eigner und ohne denselben vorher eine volle Entschädigung an Geld für solche emancipirte Sklaven zu behändigen. Auch soll sie keine Macht besitzen, Einwanderern nach diesem Staate zu verhindern, solche Personen, welche nach den Gesetzen irgend eines der Vereinigten Staaten als Sklaven betrachtet werden, mit sich zu bringen, so lange wie eine Person dieser Klasse nach den Gesetzen dieses Staates noch als Sklave angesehen wird; vorausgesetzt, daß ein solcher Sklave das bona fide Eigenthum eines solchen Einwanderers sei; und ferner: daß Gesetze gegeben werden, welche die Einführung von Sklaven, welche in andern Staaten oder Territorien Kapital-Verbrechen begangen haben,

verbieten; ferner ſoll ſie die Macht beſitzen, Geſetze zu geben, die den Sklaven-Eigenthümer zwingen, den Sklaven mit Menſchlichkeit zu behandeln, ihm nöthige Lebensmittel und Kleider zu geben und ſich aller Verletzungen ſeines Lebens und ſeiner Glieder zu enthalten; und im Fall ein Eigenthümer dieſe Geſetze nicht befolget und ſie vernachläßiget, ſo ſoll der Sklave ihm genommen und für Rechnung des Eigenthümers verkauft werden. Die Legislatur kann Geſetze geben, welche die Einführung von Sklaven als bloße Waare verhindern.

§. 2. Bei einer gegen Sklaven eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung wegen eines Verbrechens von höherem Grade, als kleiner Diebſtahl (petty larceny), hat die Legislatur keine Macht, ſie eines unpartheiiſchen Verhörs durch ein kleines Geſchwornengericht (petty jury) zu berauben.

§. 3. Jemand, der einen Sklaven böswilliger Weiſe verſtümmeln oder des Lebens berauben ſollte, ſoll ſolche Strafe erleiden, als wenn das Vergehen an einem freien Weißen verübt worden wäre, auch kann er durch dieſelben Zeugniſſe überwieſen werden, ausgenommen im Fall der Empörung eines ſolchen Sklaven.

Artikel IX. — Vom Anklage-Zuſtand.

§. 1. Die Macht, Jemanden in den Anklage-Zuſtand zu verſetzen, ſoll dem Hauſe der Repräſentanten verliehen ſein.

§. 2. Beſchuldigungen gegen den Gouverneur, Lieutenant-Gouverneur, Staats-Anwalt, Staats-Sekretär, Schatzmeiſter, Kontroleur und gegen die Richter der Diſtriktgerichte, ſollen von dem Senat gerichtlich entſchieden werden.

§. 3. Beſchuldigungen gegen die Richter des oberſten Gerichtshofs ſollen durch den Senat gerichtlich entſchieden werden. Wenn der Senat als ein Gerichtshof über ſolchermaßen Angeklagte zu richten hat, ſollen ſeine Mitglieder den Richter- oder Betheuerungs-Eid leiſten, und Niemand ſoll für überwieſen erklärt werden können, ohne die Zuſtimmung von zwei Dritteln der anweſenden Senatoren.

§. 4. Das Urtheil bei ſolchen Anklagen ſoll ſich nur auf eine Amtsentſetzung ausdehnen, und auf eine Erklärung, daß die beklagte Perſon untüchtig iſt, irgend ein Ehrenamt oder ein Vertrauen erforderndes, oder mit Gehalt verknüpftes Amt zu bekleiden; dennoch ſollen aber die auf dieſe Weiſe verurtheilten Perſonen durch das Geſetz noch vor der großen Jury angeklagt, verhört und beſtraft werden können.

§. 5. Alle Beamten, gegen welche Anklagegründe vorgebracht werden, ſollen von der Ausübung ihrer Dienſtpflichten ſuspendirt ſein, während der Zeit, in der dieſe Anklage über ihnen ſchwebt. Diejenige Ge-

walt, welche die Beamten ernannt, kann dann eine proviſoriſche Ernennung vornehmen, um die erledigte Stelle, welche durch die Suspenſion eines ſolchen Beamten entſtand, bis zur Entſcheidung der Anklage zu füllen.

§. 6. Die geſetzgebende Behörde ſoll wegen des Verhörs, Beſtrafung und Amtsentſetzung aller andern Beamten des Staates durch Anklage vor der großen Jury oder auf andere Weiſe Verfügungen treffen.

Artikel X. Von der Erziehung.

§. 1. Da eine allgemeine Verbreitung von Kenntniſſen für die Erhaltung der Freiheit und der Rechte des Volkes weſentlich iſt, ſo ſoll es die Pflicht der Geſetzgebung dieſes Staates ſein, angemeſſene Verordnungen für die Unterſtützung und Erhaltung öffentlicher Schulen zu treffen.

§. 2. Die geſetzgebende Behörde ſoll ſo bald wie möglich Freiſchulen im ganzen Staate errichten, und ſoll die Mittel für ihre Unterhaltung durch Beſteuerung von Beſitzthum anſchaffen; und es ſoll die Pflicht der geſetzgebenden Behörde ſein, nicht weniger als ein Zehntel der jährlichen, durch Beſteuerung aufgebrachten Staatseinkünfte als einen bleibenden Fonds der Unterſtützung öffentlicher Schulen zu widmen; und kein Geſetz ſoll je gegeben werden, welches dieſen Fonds zu andern Zwecken beſtimmt; und bis dahin, daß die geſetzgebende Behörde für die Errichtung von Schulen in den verſchiedenen Diſtrikten des Staates geſorgt hat, ſoll der Fonds, der unterdeſſen entſteht, dem Staate zur Laſt geſchrieben und den Freiſchulen kreditirt werden.

§. 3. Alle Staatsländereien, mit welchen bis jetzt den öffentlichen Schulen der verſchiedenen Kantons oder anderer politiſchen Diſtrikte eine Schenkung gemacht worden iſt, oder ſpäter gemacht werden wird, ſollen nicht als Lehen weggegeben oder veräußert, ſondern nur verpachtet werden, für eine nicht längere Zeit als zwanzig Jahre, und auf eine Weiſe, welche die Geſetzgebung zu beſtimmen für gut findet.

§. 4. Die verſchiedenen Kantons, welche bis jetzt ihren Antheil Land, welches zur Unterſtützung von Schulen dienen ſoll, noch nicht erhalten haben, ſollen zu demſelben Quantum berechtigt ſein, den der Kongreß der Republik Texas andern Kantons bewilligt hat.

Artikel XI. Vorrechts-Anſprüche (head right-claims).

§. 1. Atteſte für Vorrechts-Anſprüche auf Ländereien, die nur unter erdichteten Namen ausgeſtellt oder verfälſcht ſind, nebſt allen Grenz-

bestimmungen und Ausmessungen derselben, sind und waren null und nichtig vom Anfange an.

§. 2. Die Distrikts-Gerichtshöfe sollen bis zum 1. Juli 1847 für die Ausstellung von Attestaten für Vorrechts-Ansprüche, welche von der Kommission, die unter dem Akt „betrügerische Land-Certifikate zu entdecken und Verordnungen wegen Ausstellung guter Patente zu geben" eingesetzt wurde, nicht erwähnt worden waren, sorgen; und die betreffenden Partheien sollen dieselben Beweise liefern und denselben Erfordernissen unterworfen sein, die nöthig waren und durch's Gesetz vorgeschrieben sind, um die ursprünglichen Gesuche um Atteste zu behaupten; und alle obenerwähnten Atteste, die nicht vor dem Zeitpunkte festgestellt oder nachgesucht worden sind, sollen für immer ausgeschlossen und alle Grenzbestimmungen und Vermessungen der in denselben bezeichneten Ländereien null und nichtig sein; und jede spätere Grenzbestimmung auf solche Vermessungen soll bleiben, bis die Attestate, wie oben angegeben ist, festgestellt sind.

Artikel XII. — Länderei-Amt.

Es soll ein Haupt-Länderei-Amt (general-land-office) in diesem Staate geben und zwar da, wo die Regierung ihre Sitzungen hält, durch welches alle Titel, welche bis jetzt ausgestellt worden sind oder noch von der Regierung ausgestellt werden, einregistrirt werden sollen; und die gesetzgebende Behörde kann von Zeit zu Zeit untergeordnete Landämter, die sie etwa für nöthig erachtet, errichten.

Artikel XIII. — Anhang.

§. 1. Damit durch den Uebergang von einer selbstständigen Regierung zu einer Staatsregierung kein Nachtheil entstehe, so wird hiermit erklärt, daß alles, was, ehe die Staatsregierung nach dieser Verfassung organisirt worden ist, im Namen der Republik Texas ausgestellt ist, so gültig sein soll, als wäre es im Namen des Staates von Texas verfaßt.

§. 2. Die Gültigkeit aller Obligationen, gerichtlicher Erkenntnisse, die in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Republik Texas ausgestellt worden sind, soll durch den Wechsel in der Regierung nicht beeinträchtigt werden, sondern man soll im Namen des Gouverneurs von Texas gerichtlich dafür belangen und dieselben eintreiben können, und alle Kriminal-Anklagen oder strafbare Handlungen, welche vor der Organisation der Staats-Regierung unter der jetzigen Verfassung, in einem Gerichtshofe der Republik Texas stattgefunden haben mögen, sollen im Namen des genannten Staates zur Verurthei-

lung und Vollziehung gebracht werden. Alle Prozesse und Streitsachen, welche an irgend einem Gerichtshofe der Republik Texas vor der Organisation des Staates unter der jetzigen Verfassung anhängig sein mögen, sollen an den kompetenten Gerichtshof des Staates gebracht werden, welcher den in Frage stehenden Gegenstand zu entscheiden hat.

§. 3. Alle Gesetze oder Theile vom Gesetze, jetzt in der Republik Texas in Kraft, welche der Verfassung der Vereinigten Staaten, den gemeinsamen Beschlüssen hinsichtlich der Vereinigung von Texas mit den Vereinigten Staaten, so wie den Maßregeln dieser Verfassung nicht widersprechen, sollen fortbestehen und in Kraft bleiben, als Gesetze dieses Staates, bis sie durch ihre in sich selbst bestimmte Beschränkung abgelaufen sind, oder durch die gesetzgebende Behörde geändert oder widerrufen werden.

§. 4. Alle Geldbußen, Verwirkungen und Anheimfallungen, welche der Republik Texas unter der Verfassung und den Gesetzen zugefallen sind, sollen dem Staate Texas zufallen; und die Legislatur wird eine gesetzliche Bestimmung erlassen, welche entscheidet, was für Länder verwirkt worden oder anheim gefallen sind.

§. 5. Gleich nach Vertagung dieser Versammlung soll der Präsident der Republik eine Proklamation erlassen, durch welche die Obergerichte der verschiedenen Provinzen der Republik angewiesen werden; und die verschiedenen Oberrichter und deren Amtsgenossen werden hierdurch angewiesen, Stimmlisten in den verschiedenen Kantons, in vorgeschriebenen Bezirken, an dem zweiten Monat des nächsten Oktobers zu eröffnen, um die Meinung des Volkes von Texas hinsichtlich der Annahme oder Verwerfung dieser Verfassung aufzunehmen; die Stimmen aller, nach den bestehenden Gesetzen oder dieser Verfassung zur Abstimmung berechtigten Personen sollen angenommen werden. Jeder Stimmgeber soll seine Meinung aussprechen und durch mündliches Votiren sich erklären für „die Annahme der Verfassung“ oder „Verwerfung der Verfassung“, oder durch Worte, die seine Absicht deutlich ausdrücken; zu gleicher Zeit sollen die Stimmen in derselben Weise für oder gegen den Anschluß entgegengenommen werden. Die Wahl soll, in Uebereinkunft mit den bestehenden Gesetzen, über Regelung von Wahlen geschehen, und die Oberrichter der verschiedenen Provinzen sollen unverzüglich Wahlberichte in duplo sorgfältig aufsetzen, wovon der eine dem Staatssekretär der Republik Texas übersandt, der andere in der Kanzlei des Provinzial-Gerichtshofes niedergelegt werden soll.

§. 6. Beim Empfange besagter Wahlberichte, oder an dem zweiten Montage des nächsten Novembers, wenn die Wahlberichte nicht früher

gemacht ſind, ſoll es des Präſidenten Pflicht ſein, in Gegenwart der Beamten ſeines Kabinets, die anweſend ſind, und eines Jeden, der es für gut findet beizuwohnen, die gegebenen Stimmen für Annahme oder Verwerfung dieſer Verfaſſung zu vergleichen; und ſollte ſich durch die Wahlberichte herausſtellen, daß die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für die Annahme der Verfaſſung iſt, ſo ſoll es des Präſidenten Pflicht ſein, eine Proklamation dieſes Faktums ergehen zu laſſen, und fortan ſoll dieſe Verfaſſung als Verfaſſung des Staates ein- und feſtgeſetzt ſein, in Ausübung kommen, und in Kraft und Wirkung, vor und nach der Organiſation der Staatsregierung unter dieſe Verfaſſung treten. Der Präſident dieſer Republik iſt ermächtigt und verpflichtet, dem Präſidenten der Vereinigten Staaten doppelte, gehörig beglaubigte Abſchriften dieſer Verfaſſung, ſo wie certificirte Angaben der Anzahl Stimmen für deren Ratifikation und der Anzahl für Verwerfung zu überſenden; eine dieſer Abſchriften ſoll durch die Poſt und die andere durch einen beſonders abgeſchickten Boten übermacht werden und zwar frühzeitig genug, um den Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten im Anfange des nächſten Decembers zu erreichen.

§. 7. Sollte dieſe Verfaſſung von dem Volke von Texas angenommen werden, ſo wird dem Präſidenten zur Pflicht gemacht, an oder vor dem zweiten Montag des nächſten Novembers eine Proklamation zu erlaſſen, welche befiehlt und anordnet, daß in allen Provinzen der Republik an dem dritten Montag des nächſten Decembers Wahlen gehalten werden für die Stelle des Gouverneurs, des Lieutenant-Gouverneurs und der Mitglieder des Senats und des Hauſes der Repräſentanten der Staats-Legislatur, in Uebereinſtimmung mit der in dieſer Verfaſſung angeordneten Verhältnißmäßigkeit der Repräſentation. Die Wahlberichte über Mitglieder der Geſetzgebung dieſes Staates müſſen an das Staatsdepartement dieſer Republik gemacht werden, und jene für den Gouverneur und den Lieutenant-Gouverneur müſſen an den Präſidenten des Hauſes der Repräſentanten mit der Aufſchrift: „Wahlberichte des Kantons für den Gouverneur“ addreſſirt und an das Staatsdepartement geſchickt werden. Sollte jedoch der Oberrichter eines Kantons aus irgend einer Urſache es vernachläſſigen, eine durch die Verfaſſung vorgeſchriebene Abſtimmung oder Wahl zur angegebenen Zeit und an den angegebenen Orten abhalten zu laſſen, ſo iſt das Volk des Bezirks, wo eine ſolche Unterlaſſung ſtattfindet, hiermit ermächtigt, Vorſteher, Richter und andere Beamte zur Leitung beſagter Wahlen zu erwählen.

§. 8. Sobald der Präſident dieſer Republik die amtliche Nachricht der Annahme dieſer Verfaſſung Seitens des Kongreſſes der Vereinigten

Staaten erhalten hat, soll er eine Proklamation erlassen, welche die Legislatur des Staates Texas an den Sitz der, unter dieser Verfassung gebildeten Regierung an einem nicht fernen Tage zusammenberuft; und nachdem die besagte Legislatur sich organisirt hat, soll der Präsident des Hauses der Repräsentanten, in Gegenwart beider Zweige der Gesetzgebung, die Berichte der Wahlen hinsichtlich des Gouverneurs und Lieutenant-Gouverneurs öffnen, die Stimmen zählen und mit einander vergleichen, die Namen derjenigen Personen angeben, welche für die Aemter des Gouverneurs und des Lieutenant-Gouverneurs erwählt sind, welche sofort in ihre Aemter eingesetzt sein sollen, und die gesetzgebende Behörde soll, sobald es möglich ist, dazu schreiten, die Senatoren zu Vertretung dieses Staates in dem Senate der Vereinigten Staaten zu erwählen, und auch die Wahl der Repräsentanten zu dem Kongresse der Vereinigten Staaten anzuordnen. Die gesetzgebende Behörde soll auch Maßregeln treffen, welche erforderlich sein mögen, um zur rechten Zeit den Vereinigten Staaten alle öffentlichen Gebäude, Festungen, Kasernen, Seehäfen, Anfahrten, Marine und Schiffswerfte, Docks, Magazine, Waffen und Geschütz und jedes andere Eigenthum und Mittel, die zur Landesvertheidigung gehören und welche jetzt der Staat Texas besitzt, abzutreten; und die nöthigen Vorbereitungen treffen, den Vereinigten Staaten alle Zollhäuser und andere Plätze für Erhebung von Einfuhrzoll und andern fremden Einkünften zu übertragen.

§. 9. Es soll des Präsidenten von Texas Pflicht sein, gleich nach der Einsetzung des Gouverneurs demselben alle Urkunden, Staatsgelder, Documente, Archive und Staatsgüter jeder Art, welche sich unter der Kontrolle des vollziehenden Zweiges der Regierung befinden, zu übergeben, und der Gouverneur soll damit nach Anweisung der gesetzgebenden Behörde verfahren.

§. 10. Damit keine Schwierigkeiten durch die Veränderung der Regierung entstehen mögen, wird hiermit erklärt, daß die Gesetze dieser Republik hinsichtlich der Pflichten der Civil- und Militär-Beamten in voller Kraft bleiben, und die Pflichten ihrer Aemter den bestehenden Gesetzen gemäß ausgeübt werden sollen, bis zur Organisation des Staats-Gouvernements unter dieser Verfassung, oder bis zur ersten Zusammenkunft der gesetzgebenden Behörde; wo alsdann die Aemter des Präsidenten, Vice-Präsidenten, die des Präsidenten-Kabinets, fremder Gesandten, Bevollmächtigter, Agenten und andere Anstellungen, welche dieser Verfassung widersprechen, durch dieselbe aufgehoben sein sollen; und daß alle andern fortgesetzt und ausgeübt werden sollen, bis sie durch ihre eigene Beschränkung aufhören, oder durch die Autorität dieser Ver-

faſſung oder durch Geſetze, welche zufolge derſelben gegeben wurden, aufgehoben werden.

§. 11. Im Falle irgend einer Unfähigkeit ſeitens des Präſidenten der Republik Texas, hierin wie befohlen zu handeln, ſoll es des Staats-ſekretärs der Republik Texas Pflicht ſein, und im Falle deſſen Unfähigkeit, ſoll es des Staats-Anwaltes der Republik Texas Pflicht ſein, die dem Präſidenten aufgetragenen Pflichten zu erfüllen.

§. 12. Die erſte General-Wahl für den Gouverneur, Lieutenant-Gouverneur und die Mitglieder der geſetzgebenden Behörde, nach der Organiſation der Regierung, ſoll am erſten Montag im November 1847 ſtattfinden, und nachher alle zwei Jahre am erſten Montag im November, bis es von der geſetzgebenden Behörde anderweitig beſtimmt wird; der Gouverneur und Lieutenant-Gouverneur, welche nächſten December erwählt werden, ſollen ihre Aemter bis zur Einſetzung des Gouverneurs und Lieutenant-Gouverneurs, die in dem nächſten Jahre gewählt werden, behalten.

§. 13. Die Ordonnanz, welche durch die Konvention am vierten Tage im Juli erlaſſen wurde, und durch welche die Zuſtimmung gegeben wurde, zu den Vorſchlägen wegen des Anſchluſſes von Texas an die Vereinigten Staaten, ſoll dieſer Verfaſſung angehängt werden, und einen Theil derſelben bilden.

Geſchehen in dem Konvente durch die Deputation des Volkes von Texas, in der Stadt Auſtin, am ſiebenundzwanzigſten Tag des Auguſtes in dem Jahre 1845.

Zur Bekräftigung deſſen wir hierunter unſere Namen unterzeichnet haben.

(Folgen die Unterſchriften.)

7. Staatsverfaſſung des Königreichs Belgien.

Die Verfaſſung Belgiens wird nächſt der des Königreichs Norwegen, von vielen Freunden zeitgemäßer Reformen als eine, für unſere jetzigen deutſchen Verhältniſſe geeignetſte Muſterverfaſſung der Berückſichtigung empfohlen, aber auch ſie ſcheint nur einem kleinen Theile derer bekannt zu ſein, die gegenwärtig ſo regen Antheil an der Umgeſtaltung des ſtaatlichen Lebens, in unſerm deutſchen Geſammtvaterlande nehmen. — Belgien, dieſe zuletzt in die Reihe der Europäiſchen Staaten eingetretene Monarchie, beſteht aus den Provinzen der Niederlande, die ſich im

Jahre 1830 auf dem Wege der Revolution der Verbindung mit den nördlichen Provinzen, mit welchen sie bisher ein Königreich unter dem Herrscherhause der Oranier ausmachten, entzogen. Unter dem Namen Burgund einen Kreis des deutschen Reichs bildend, gehörte seit Karl V. Belgien den spanischen Königen; aber schon unter Philipp II. rissen sich die 7 nördlichen Provinzen 1559 los und erhielten im Westphälischen Frieden von Spanien die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit. Von den südlichen Provinzen, die Spanien verblieben, erbeutete Frankreich durch Einfälle und Kriege von 1557—1559 und 1635—1659, Artois, Theile von Flandern, Hennegau, Namür und Luxemburg. Die übriggebliebenen Provinzen ererbte, nach Aussterben der Spanischen Könige Habsburgischen Stammes, die Oesterreich-Habsburgische Linie in Deutschland, und blieb im Besitze derselben, bis sie in den französischen Revolutionskriegen 1794 von den Neufranken erobert, und in dem Frieden von Campo Formio, 1797, von Oesterreich an Frankreich abgetreten wurden. Nach Napoleons Sturze wurden diese Ländertheile mit den sieben nördlichen Provinzen zu einem Königreiche vereinigt und Wilhelm Friedrich, Prinz von Oranien und Nassau, zum Fürsten und später, mit Bewilligung des Wiener Kongresses, zum erblichen souveränen König der Niederlande ernannt. Den 8. August 1815 legte der König den zusammenberufenen Notabeln Belgiens ein Grundgesetz des gesammten Königreichs vor, gegen welches sich aber die Mehrzahl, wegen der darin ausgesprochenen völligen Freiheit des Religionskultus, der politischen und bürgerlichen Gleichheit aller Staatsbürger, und ihrer Fähigkeit zu Staatsämtern, ohne Rücksicht der Religion und des Standes, durch entschiedenen Einfluß der Geistlichkeit offen erklärte. Nichtsdestoweniger führte König Wilhelm Friedrich die vorgelegte Verfassung ein, weil sie bereits von den nördlichen Provinzen angenommen war, und weil die darin ausgesprochenen Grundsätze mit den Prinzipien unserer Zeit zur gedeihlichen Entwickelung volksthümlicher Wohlfahrt übereinstimmten. Seitdem trat offene und versteckte Opposition jeder Maßregel der Regierung entgegen; Journalistik und katholisches Kirchenthum entfremdeten die Gemüther der bestehenden Regierung, was hier um so leichter wurde, als in den andern Staaten, da Sprache, Konfession und Mischungsabkunft sie ohnehin schon von den nördlichen Niederländern trennte. Nach der französischen Julirevolution 1830 brach in Brüssel die lange genährte Unzufriedenheit zum Aufstande aus, der sich schnell über ganz Belgien verbreitete. Die Versuche des Königs, die Provinzen durch Waffengewalt oder eigne Verfassung wieder zu gewinnen, waren vergebens. Vielmehr erklärte sich Belgien für unabhängig und errichtete eine provisorische Regierung, die

unter dem Titel „Centralcomité,“ am 4. Oktober 1830 folgenden Beſchluß erließ.

Beſchluß des Centralcomité, die Unabhängigkeit Belgiens und die Einberufung des Nationalkongreſſes betreffend.

Die proviſoriſche Regierung, in Betracht des Bedürfniſſes, Belgiens künftigen Zuſtand feſtzuſetzen, befiehlt:

Artikel I. Die auf gewaltſame Art von Holland losgeriſſenen belgiſchen Provinzen bilden fortan einen unabhängigen Staat.

Artikel II. Das Centralcomité wird ſich ſo bald als möglich mit einem Verfaſſungsentwurfe beſchäftigen.

Artikel III. Ein Nationalkongreß, in welchem alle Intereſſen der Provinzen eine Vertretung finden, wird zuſammenberufen werden. Dieſer wird den Entwurf der belgiſchen Verfaſſung prüfen, dieſelbe nach Gutbefinden modifiziren, und ſie dann als definitive Verfaſſung in ganz Belgien zur Ausführung bringen.

Brüſſel, den 4. Okt. 1830.

De Potter; — Sylvain Vandeweyer; — C. Rogier; — Felix de Merode.

Am 6. Oktober ſchon ernannte das Centralkomité eine Verfaſſungskommiſſion, beſtehend aus den Herren van Meenen, Gouverneur von Süd-Brabant; v. Gerlach, Rath beim Gerichtshof zu Lüttich; Tielemans, Advokat; v. Brouckère, Gutsbeſitzer; Fabry, Rath; Ballin, Zaude und Thorn, Advokaten; denen noch die ausgezeichnetſten Männer aller Provinzen beigeſellt wurden, und bereits am 27. Oktober ſchon unterzeichnete dieſelbe den Entwurf der neuen Verfaſſung Belgiens, der aber noch mehrere Modifikationen erhielt, bevor er von dem Nationalkongreſſe Belgiens, unter der Präſidentſchaft von Sürlet de Chokier, am 25. Febr. 1831, als neue Verfaſſung angenommen wurde. Im März deſſelben Jahres bot der verſammelte Nationalkongreß dem Prinzen Leopold von Coburg die belgiſche Krone an, und dieſer beſtieg am 21. Juli 1831 den neuen Thron, und beſchwor die Verfaſſung des Volks. — In dem Kriege, der gleich hierauf zwiſchen Belgien und Holland entbrannte, wurden die ſchlecht bewaffneten und befehligten Belgier geſchlagen, und der kaum geborene Staat hätte ſicher ſeine Endſchaft erreicht, wenn nicht Frankreich vom 2. bis 15. Auguſt dazwiſchen getreten wäre. Bald hierauf wurde zu London ein Kongreß über die Niederländiſchen Angelegenheiten eröffnet, in welchem die Trennung

beider Staaten und die Begränzung derselben entschieden wurde. Holland widersprach zwar, wurde aber durch ein französisches Heer und die Eroberung Antwerpens zur Abtretung der für Belgien bestimmten Theile genöthigt.

Der Entwurf der Verfassung enthält in 123 §§. folgende 12 Artikel: Allgemeine Bestimmungen; — Regierungsform; — Staatsoberhaupt; — Kammern; — wählbare Kammer; — Senat; — Minister; — richterliche Gewalt; — Provinzial- und Kommunal-Institutionen; — Revision der Verfassung; — Supplementar-Verfügungen; — Schlußverfügungen. — Die Verfassung selbst enthält in 8 Artikeln folgende 139 Paragraphen.

Staats-Verfassung Belgiens,

angenommen vom National-Kongresse am 25. Februar 1831.

Artikel I. — Von dem Staatsgebiete und seinen Eintheilungen.

§. 1. Belgien ist in Provinzen eingetheilt. — Die Provinzen sind: Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg und Namür, vorbehältlich der Verhältnisse Luxemburgs zum deutschen Bunde. — Soll das Staatsgebiet in eine größere Zahl von Provinzen eingetheilt werden, so hängt dieses von dem Gesetze ab.

§. 2. Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch ein Gesetz angeordnet werden.

§. 3. Die Gränzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden können nur in Kraft eines Gesetzes verändert und berichtigt werden.

Artikel II. — Von den Belgiern und ihren Rechten.

§. 4. Die Eigenschaften eines Belgiers erwirbt, behauptet und verliert man nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. — Die gegenwärtige Verfassung, und die übrigen auf die staatsbürgerlichen (politischen) Rechte bezüglichen Gesetze bestimmen, außer dieser Eigenschaft, die Bedingungen, welche zur Ausführung dieser Rechte erforderlich sind.

§. 5. Das Bürgerrecht wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen. — Nur das große Bürgerrecht (la grande naturalisation) macht den Fremden in der Ausübung politischer Rechte dem Belgier gleich.

§. 6. Es gibt in dem Staate keinen Standes-Unterschied. — Die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können bürgerliche und

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

militärische Aemter bekleiden, vorbehältlich der Ausnahmen, welche in besonderen Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden können.

§. 7. Die persönliche Freiheit (liberté individuelle) ist Jedem zugesichert. — Keiner kann anders gerichtlich verfolgt werden, als in den Fällen, welche das Gesetz verzeichnet, und in der Form, welche dasselbe vorschreibt. Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That, kann Niemand anders verhaftet werden, als Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher im Augenblicke der Verhaftung, oder spätestens binnen 24 Stunden bekannt gemacht werden muß.

§. 8. Niemand darf wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 9. Eine Strafe kann nur in Kraft des Gesetzes bestimmt und verfügt werden.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung kann nur stattfinden in den Fällen, welche das Gesetz voraus bezeichnet, und in der Form, welche es vorschreibt.

§. 11. Nur aus Rücksicht auf den öffentlichen Nutzen kann Jemand seines Eigenthums beraubt werden, und nur in solchen Fällen, und auf solche Art, wie selbige das Gesetz bestimmt, und nur gegen eine gerechte und vorgängige Entschädigung,

§. 12. Die Strafe der Gütereinziehung (Confiscation) darf nicht stattfinden.

§. 13. Der bürgerliche Tod (Mundtodterklärung) ist abgeschafft, und darf nicht wieder eingeführt werden.

§. 14. Die Freiheit jeder Gottesverehrung (culte), ihrer Ausübung, so wie die Freiheit, seine Gedanken äußern zu dürfen, auf welche Art es sein mag, ist zugesichert, mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.

§. 15. Niemand ist gezwungen, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Gottesdienstes Theil zu nehmen, oder die Ruhetage desselben zu beobachten.

§. 16. Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer religiösen Gesellschaft zu mischen, oder ihnen den Verkehr mit ihren Obern, und die Bekanntmachung ihrer Akten zu untersagen; im letztern Falle vorbehältlich der gewöhnlichen Verantwortlichkeit in Betreff der Presse und der Bekanntmachung. — Die bürgerliche Heirath muß immer der priesterlichen Einsegnung vorausgehen, mit Vorbehalt der etwaigen, durch das Gesetz zu bestimmenden Ausnahmen.

§. 17. Der Unterricht ist frei; jede vorgreifende Maßregel ist un-

terſagt; die Unterdrückung von Vergehungen wird nur durch das Geſetz geordnet. Der öffentliche Unterricht, der auf Koſten des Staats ertheilt werden ſoll, wird durch das Geſetz genauer beſtimmt werden.

§. 18. Die Preſſe iſt frei; die Cenſur kann nie eingeführt werden; es bedarf auch keiner Sicherheitsleiſtung von Seiten der Schriftſteller, Verleger oder Drucker; und wenn der Verfaſſer einer Schrift bekannt, und in Belgien anſäßig iſt, ſo kann der Verleger, Drucker oder Vertheiler nicht gerichtlich verfolgt werden.

§. 19. Die Belgier haben das Recht, ſich friedlich und ohne Waffen verſammeln zu dürfen, gemäß den Geſetzen, welche die Ausübung dieſes Rechts beſtimmen, ohne es vorher von einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig zu machen. — Dieſe Verfügung bezieht ſich nicht auf die Verſammlungen unter freiem Himmel, welche gänzlich den Polizeigeſetzen unterworfen bleiben.

§. 20. Die Belgier haben das Recht, ſich in Geſellſchaften zu vereinigen; und dieſes Recht darf keiner vorgreifenden Maßregel unterworfen werden.

§. 21. Jeder hat das Recht, an die öffentlichen Behörden Bittſchriften mit der Unterſchrift von einer oder mehreren Perſonen einzureichen. — Die eingeſetzten Behörden haben allein das Recht, im gemeinſchaftlichen Namen Bittſchriften einzugeben.

§. 22. Das Briefgeheimniß iſt unverletzlich. Das Geſetz beſtimmt die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimniſſes der, der Poſt anvertrauten Briefe verantwortlich ſind.

§. 23. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen iſt willkührlich; er kann nur durch das Geſetz beſtimmt werden, und nur für die Akten der öffentlichen Behörde, und für gerichtliche Handlungen.

§. 24. Um öffentliche Beamte für Handlungen ihrer Verwaltung gerichtlich zu verfolgen, iſt keine vorgängige Erlaubniß nothwendig, vorbehältlich der Anordnungen in Betreff der Miniſter.

Artikel III. — Von den Gewalten.

§. 25. Alle Gewalten gehen von der Nation aus; und werden auf die, in der Verfaſſung feſtgeſetzte Weiſe ausgeübt.

§. 26. Die geſetzgebende Gewalt wird in Gemeinſchaft mit dem Könige, durch die Kammer der Volksvertreter und den Senat in Ausübung gebracht.

§. 27. Der Geſetzvorſchlag (Initiative) gebührt einem jeden dieſer drei Zweige der geſetzgebenden Gewalt. Doch ſoll über ein jedes Geſetz, das ſich auf die Einnahmen oder Ausgaben des Staates, oder auf

das Kontingent des Heeres bezieht, zuerst in der Kammer der Volksvertreter abgestimmt werden.

§. 28. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

§. 29. Der König besitzt die ausübende Gewalt, in der Art, wie sie in der Verfassung angeordnet ist.

§. 30. Die richterliche Gewalt wird durch die Gerichtshöfe und Tribunale ausgeübt. Die Beschlüsse und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen.

§. 31. Die Angelegenheiten, welche sich ausschließlich auf die Provinzen oder Gemeinden beziehen, werden, nach den Grundlagen der Staatsverfassung, durch die Provinzial- und Gemeinderaths-Versammlungen geordnet.

Kapitel 1. — Von den Kammern.

§. 32. Die Mitglieder der beiden Kammern repräsentiren die Nation, nicht aber bloß die Provinz, oder die Unterabtheilung der Provinz, welche sie ernannt hat.

§. 33. Die Verhandlungen der Kammern sind öffentlich. — Jede Kammer bildet sich auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Versammlung; entscheidet aber darauf durch absolute Stimmenmehrheit, ob über denselben Gegenstand nochmals in einer öffentlichen Sitzung verhandelt werden soll.

§. 34. Jede Kammer prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder, und schlichtet die Streitigkeiten, die in dieser Hinsicht sich erheben.

§. 35. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

§. 36. Wenn ein Mitglied einer oder der andern Kammer von der Regierung zu einem besoldeten Amte berufen, und das Amt von diesem angenommen wird, so verliert dasselbe dadurch Sitz und Stimme, und erlangt seine Stelle erst in Folge einer neuen Wahl wieder.

§. 37. Bei jeder ersten Jahressitzung erwählt eine jede Kammer ihren Präsidenten und ihre Vice-Präsidenten, und ordnet ihr Bureau.

§. 38. Jede Beschlußnahme wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, vorbehältlich der Regulative, welche durch die Kammer in Beziehung auf die Wahlen und die Vorschläge (Präsentationen) festgesetzt werden. Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag verworfen. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder zugegen ist.

§. 39. Die Abstimmung geschieht entweder laut, oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben. — Ueber vollständige Gesetze wird durch Na-

mensaufruf und laut abgestimmt. Die Wahlen und das Vorschlagen der Kandidaten geschehen immer durch geheime Stimmengebung.

§. 40. Eine jede Kammer hat das Recht Untersuchungen anzustellen.

§. 41. Ein Gesetz kann nur dann von einer der Kammern angenommen werden, wenn über jeden Artikel einzeln abgestimmt ist.

§. 42. Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die vorgeschlagenen Zusätze abzutheilen und zu verbessern.

§. 43. Es ist verboten, den Kammern in Person Bittschriften zu überreichen. Jede Kammer hat das Recht, die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister zu überweisen. Die Minister sind verbunden, Auskunft über deren Inhalt zu ertheilen, wenn es die Kammer verlangt.

§. 44. Kein Mitglied der einen oder andern Kammer kann gerichtlich verfolgt, oder zur Rechenschaft für seine Meinung und Stimme gezogen werden, die es in der Ausübung seiner Dienstverrichtungen ausgesprochen hat.

§. 45. Ein Mitglied der einen oder andern Kammer kann während der Dauer der Sitzungen, nur mit Zustimmung der Kammer, welcher es angehört, verfolgt oder festgesetzt werden, vorbehältlich der Ergreifung auf frischer That. Der Verhaft oder die Verfolgung eines Mitgliedes der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzungen und für ihre ganze Dauer aufgeschoben werden, wenn die Kammer es verlangt.

§. 46. Jede Kammer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung den Gang, nach welchem sie ihre Gerechtsame ausübt.

Abtheilung 1. — Von der Kammer der Volksvertreter (Repräsentanten).

§. 47. Die Kammer der Volksvertreter besteht aus den unmittelbar von den Bürgern gewählten Abgeordneten, welche den durch das Wahlgesetz bestimmten Steuerbeitrag zahlen, der nicht 100 fl. überschreiten, und nicht unter 20 fl. sein darf.

§. 48. Die Wahlen geschehen nach den Eintheilungen der Provinzen, und an den Orten, welche das Gesetz bestimmt.

§. 49. Das Wahlgesetz bestimmt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung, und diese Zahl darf das Verhältniß von einem Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht überschreiten. Das Wahlgesetz bestimmt gleicherweise die Bedingungen, welche erforderlich sind, um Wähler zu sein, und den Gang der Wahlen.

§. 50. Um gewählt werden zu können muß man: 1) Belgier von Geburt sein, oder das große Bürgerrecht erlangt haben; 2) im Genuß

der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte ſein; 3) das fünf und zwanzigſte Lebensjahr erreicht haben, und 4) in Belgien wohnhaft ſein. — Keine andere Bedingung der Wählbarkeit iſt erforderlich.

§. 51. Die Mitglieder der Kammer der Volksvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre, nach der im Wahlgeſetz angeordneten Reihenfolge, zur Hälfte erneuert. Im Fall der Auflöſung muß die Kammer vollſtändig erneuert werden.

§. 52. Jedes Mitglied der Kammer der Volksvertreter erhält, während der Dauer der Sitzungen, eine monatliche Entſchädigung von 200 fl.; diejenigen, welche in der Stadt wohnen, wo die Sitzungen gehalten werden, erhalten keine Vergütung.

Abtheilung 2. — Vom Senate.

§. 53. Die Mitglieder des Senats werden nach Maßgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz, durch dieſelben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Kammer der Volksvertreter wählen.

§. 54. Der Senat beſteht aus halb ſoviel Mitgliedern, als die Kammer der Volksvertreter.

§. 55. Die Senatoren werden für acht Jahre gewählt. Sie werden alle vier Jahre zur Hälfte, nach der im Wahlgeſetz vorgeſchriebenen Reihenfolge erneuert. Im Falle der Auflöſung wird eine neue Wahl ſämmtlicher Mitglieder vorgenommen.

§. 56. Um zum Senator gewählt werden zu können, und um es zu bleiben, muß man: 1) Belgier von Geburt ſein, oder das große Bürgerrecht erhalten haben; 2) im Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte ſein; 3) in Belgien wohnhaft; 4) wenigſtens vierzig Jahre alt ſein, und 5) in Belgien wenigſtens 100 fl. direkte Steuern zahlen, die Patentgelder inbegriffen. — In den Provinzen, wo die Zahl der Bürger, welche 100 fl. Abgaben zahlen, nicht das Verhältniß von 1 auf 6000 Seelen erreicht, wird die Zahl durch die am höchſt Beſteuerten der Provinz bis zu dieſem Verhältniſſe vollzählig gemacht.

§. 57. Die Senatoren erhalten weder Beſoldung noch Entſchädigung für ihre Dienſtleiſtungen.

§. 58. Mit dem achtzehnten Jahre erreicht der muthmaßliche Thronerbe das Senatorrecht; derſelbe hat aber erſt mit dem fünf und zwanzigſten Jahre eine beſchließende Stimme.

§. 59. Jede Verſammlung des Senats, welche außer der Zeit der Sitzungen der Volksvertreter gehalten wird, iſt mit vollem Rechte ungültig.

Kapitel 3. Von dem Könige und seinen Miniſtern.

Abtheilung 1. Vom Könige.

§. 60. Die verfaſſungsmäßigen Gewalten des Königs ſind erblich in ſeiner direkten, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenſchaft, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erſtgeburt, und mit beſtändiger Ausſchließung der Frauen und ihrer Nachkommenſchaft.

§. 61. In Ermangelung männlicher Nachkommen, kann er, mit Zuſtimmung der Kammern, welche auf die im folgenden Paragraphen vorgeſchriebene Weiſe erlangt werden muß, ſeinen Nachfolger ernennen. Wenn auf dieſe Weiſe keine Ernennung ſtattfindet, ſo iſt der Thron erledigt.

§. 62. Der König von Belgien kann ohne Zuſtimmung der beiden Kammern nicht zugleich das Haupt eines andern Staates ſein. — Keine der beiden Kammern kann über dieſe Gegenſtände berathen, wenn nicht wenigſtens zwei Drittel der Mitglieder, woraus die Kammer beſteht, gegenwärtig ſind; und es kann kein Beſchluß angenommen werden, wenn er nicht wenigſtens zwei Drittel der Stimmen für ſich hat.

§. 63. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich; ſeine Miniſter ſind verantwortlich.

§. 64, Kein Akt des Königs hat Kraft, wenn er nicht von einem Miniſter unterzeichnet iſt, welcher ſich durch dieſes allein dafür verantwortlich macht.

§. 65. Der König ernennt und entläßt ſeine Miniſter.

§. 66. Er verleiht die Stellen in der Armee, und beſetzt die Stellen der allgemeinen Staatsverwaltung und der auswärtigen Angelegenheiten, vorbehältlich der durch das Geſetz angeordneten Ausnahmen. Andere Stellen beſetzt er nur Kraft einer beſondern geſetzlichen Verfügung.

§. 67. Er trifft die zur Vollziehung der Geſetze nöthigen Anordnungen und Beſchlüſſe, ohne jedoch die Geſetze ſelbſt ſuſpendiren, noch von ihrer Vollziehung befreien zu können.

§. 68. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, ſchließt Bündniſſe, Friedens- und Handelsverträge. Setzt, ſobald das Intereſſe und die Sicherheit des Staates es erlauben, die Kammern davon in Kenntniß, und fügt die nöthigen Mittheilungen bei. Die Handelsverträge, ſo wie alle Verträge, welche den Staat belaſten, oder einzelne Belgier verpflichten, haben nur Kraft, wenn ſie die Zuſtimmung der Kammern erhalten. — Kein Abtritt, kein Tauſch, keine Verbindung eines Landestheiles kann anders ſtattfinden, als Kraft eines Geſetzes. In keinem Falle dürfen die geheimen Artikel eines Vertrages den offenen Artikeln zuwiderlaufen.

§. 69. Der König bestätigt die Gesetze und macht sie bekannt.

§. 70. Die Kammern vereinigen sich von Rechtswegen wenigstens alle Jahre am zweiten Dienstag des Novembers, wenn sie nicht früher vom Könige zusammenberufen werden. Die Kammern müssen alle Jahre wenigstens 40 Tage versammelt bleiben. Der König schließt die Sitzungen, und hat das Recht, die Kammern in außerordentlichen Fällen zusammen zu berufen.

§. 71. Der König hat das Recht, die Kammern aufzulösen, entweder beide zugleich, oder nur eine Kammer. Der Beschluß der Auflösung begreift aber die Zusammenberufung der Wähler innerhalb der nächsten 40 Tage in sich, und die der Kammern innerhalb der nächsten zwei Monate.

§. 72. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung aber darf die Frist eines Monates nicht überschreiten, und kann in der nämlichen Jahresperiode, ohne Zustimmung der Kammern, nicht wiederholt werden.

§. 73. Der König hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern, vorbehältlich der Bestimmungen in Betreff der Minister.

§. 74. Er hat das Recht, in Vollziehung des Gesetzes, Münzen zu schlagen.

§. 75. Er hat das Recht, Adelstitel zu verleihen, jedoch ohne jemals Vorrechte daran knüpfen zu können.

§. 76. Er verleiht die militärischen Orden, mit Beobachtung der Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht das Gesetz vorschreibt.

§. 77. Das Gesetz bestimmt die Civilliste für die ganze Dauer einer jeden Regierung.

§. 78. Der König hat keine andere Gewalt, als diejenige, welche ihm die Verfassung, und die andern, in Kraft der Verfassung gegebenen, Gesetze förmlich beilegen.

§. 79. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung, spätestens zehn Tage nach seinem Ableben. Im Fall die Kammern vorher aufgelöst waren, und die Zusammenberufung der neuen, in dem Beschlusse der Auflösung auf eine spätere Zeit als den zehnten Tag festgesetzt ist, so treten die alten wieder, bis zur Vereinigung der neuen, in ihre Verrichtungen ein. — Wenn nur eine Kammer aufgelöst ist, so befolgt man in Rücksicht dieser Kammer dieselbe Vorschrift. — Vom Tode des Königs an bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten werden die verfassungsmäßigen Gewalten des-

ſelben von den, in einen Rath vereinigten Miniſtern, und unter ihrer Verantwortlichkeit im Namen des belgiſchen Volkes ausgeübt.

§. 80. Der König wird mit dem vollendeten achtzehnten Jahre volljährig; nimmt aber erſt vom Throne Beſitz, nachdem er in der Mitte der vereinigten Kammern folgenden Eid feierlichſt geleiſtet hat.

„Ich ſchwöre, die Verfaſſung und die Geſetze des belgiſchen Volkes zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die Unverletzlichkeit des Staatsgebietes aufrecht zu erhalten.“

§. 81. Wenn beim Tode des Königs ſein Nachfolger minderjährig iſt, ſo vereinigen ſich beide Kammern in eine einzige Verſammlung, zur Einſetzung einer Vormund- und Regentſchaft.

§. 82. Wenn der König ſich in der Unmöglichkeit befindet, zu regieren, ſo rufen die Miniſter, nachdem ſie dieſe Unmöglichkeit dargethan haben, ſogleich die beiden Kammern zuſammen. — Die Vormundſchaft und Regentſchaft werden dann durch die vereinigten Kammern angeordnet.

§. 83. Die Regentſchaft kann nur einer Perſon übertragen werden. Der Regent beginnt ſeine Verrichtungen, nachdem er den Eid, welchen §. 80 vorſchreibt, geleiſtet hat.

§. 84. Während der Regentſchaft kann keine Veränderung in der Verfaſſung vorgenommen werden.

§. 85. Im Falle der Erledigung des Thrones ordnen die gemeinſchaftlich berathenden Kammern proviſoriſch die Regentſchaft an, bis zur Verſammlung der vollſtändig erneuerten Kammern, deren Zuſammentritt ſpäteſtens in zwei Monaten ſtattfinden muß. Die neuen, gemeinſchaftlich berathenden Kammern treffen dann, hinſichtlich der Erledigung, die definitiven Anordnungen.

Abtheilung 2. Von den Miniſtern.

§. 86. Niemand kann Miniſter werden, wenn er nicht Belgier von Geburt iſt, oder das große Bürgerrecht erhalten hat.

§. 87. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Miniſter ſein.

§. 88. Die Miniſter haben nur Stimmrecht in der einen oder der andern Kammer, wenn ſie Mitglieder derſelben ſind. — Sie haben Zutritt in jeder Kammer, und müſſen auf ihr Verlangen gehört werden. — Die Kammern können die Gegenwart der Miniſter verlangen.

§. 89. Der König kann in keinem Falle durch einen mündlichen oder ſchriftlichen Befehl einen Miniſter der Verantwortlichkeit entziehen.

§. 90. Die Kammer der Volksvertreter hat das Recht, die Miniſter anzuklagen und ſie vor den Kaſſationshof zu ziehen, der ſie allein richten kann, wenn die Kammern vereinigt ſind, vorbehältlich der Be-

ſtimmungen, welche durch das Geſetz in Anſehung der Anſtellung der bürgerlichen Klage von Seiten der verletzten Partei, und in Anſehung der Verbrechen und Vergehen, welche die Miniſter außer ihrem Geſchäftskreiſe begangen haben, feſtgeſtellt werden. Ein Geſetz wird die Fälle der Verantwortlichkeit beſtimmen, die Strafen, welche über die Miniſter verhängt werden, und die Verfahrungsweiſe, welche gegen ſie, entweder auf Anklage von Seiten der Kammer der Volksvertreter, oder auf perſönliche Verfolgung von Seiten der verletzten Partei, ſtattfindet.

§. 91. Der König kann einen Miniſter, der durch den Kaſſationshof verurtheilt iſt, nur auf das Verlangen von einer der beiden Kammern begnadigen.

Kapitel 3. Von der richterlichen Gewalt.

§. 92. Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenſtand haben, gehören ausſchließlich vor die Tribunale.

§. 93. Streitigkeiten, welche ſtaatsbürgerliche Rechte zum Gegenſtand haben, gehören vor die Tribunale, mit Vorbehalt der durch das Geſetz beſtimmten Ausnahmen.

§. 94. Kein Tribunal und keine ſtreitige Gerichtsbarkeit kann anders, als in Kraft eines Geſetzes eingerichtet werden. Es können keine Kommiſſionen oder außerordentliche Tribunale eingeſetzt werden, unter welcher Benennung es ſein mag.

§. 95. Es gibt für ganz Belgien einen Kaſſationshof. — Dieſer Gerichtshof aber erkennt nicht über den Grund der Sachen, mit Ausnahme der Verurtheilung der Miniſter.

§. 96. Die Sitzungen der Tribunale ſind öffentlich, wenn dieſe Oeffentlichkeit nicht für Ordnung und Sitten gefährlich iſt; in welchem Falle das Tribunal es durch einen Beſchluß erklärt. In Betreff der politiſchen und Preßvergehen kann der Thürverſchluß nur durch Einſtimmigkeit ausgeſprochen werden.

§. 97. Jedes Urtheil wird mit Gründen belegt, und in öffentlicher Sitzung ausgeſprochen.

§. 98. Das Geſchwornengericht iſt für alle Kriminalſachen, ſo wie für die politiſchen und Preßvergehen angeordnet. — Die Räthe der Appellationshöfe, die Präſidenten und Vice-Präſidenten der Tribunale erſter Inſtanz ihres Geſchäftskreiſes, werden von dem Könige nach zwei Liſten ernannt, von denen die eine von den betreffenden Gerichtshöfen, die andere durch die Provinzial-Rathsverſammlungen eingereicht wird. — Die Räthe des Kaſſationshofes werden ebenfalls vom König nach doppelt eingereichten Liſten ernannt, von denen die eine vom Senate, die

andere von dem Kaſſationshofe entworfen wird. In beiden Fällen können die Candidaten, welche auf der einen Liſte ſtehen, auch auf die andere geſetzt werden. Alle Vorſchläge werden wenigſtens 14 Tage vor der Ernennung öffentlich bekannt gemacht. Alle andern Gerichtshöfe wählen ihren Präſidenten und Vice-Präſidenten aus ihrer Mitte.

§. 99. Die Friedensrichter und die Richter der Tribunale werden unmittelbar von dem Könige angeſtellt.

§. 100. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Ein Richter kann nur durch einen Urtheilsſpruch ſeines Amtes beraubt, oder für eine Zeit lang entſetzt werden. Die Verſetzung eines Richters kann nur in Folge einer neuen Ernennung und mit ſeiner Bewilligung ſtattfinden.

§. 101. Der König ernennt und entläßt die Beamten des öffentlichen Dienſtes bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

§. 102. Die Beſoldungen der Mitglieder des Richterſtandes werden durch ein Geſetz beſtimmt.

§. 103. Kein Richter kann eine von der Regierung beſoldete Stelle annehmen, wenn er es nicht unentgeldlich thut, mit Vorbehalt der Fälle der Unvereinbarkeit, die das Geſetz beſtimmt.

§. 104. Es gibt in Belgien drei Appellationshöfe. Das Geſetz beſtimmt ihren Geſchäftskreis und die Orte, wo ſie eingerichtet werden.

§. 105. Beſondere Geſetze beſtimmen die Einrichtung der Militärtribunale, ihre Berechtigungen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieſer Tribunale, und die Dauer ihrer Verrichtungen. Es gibt Handelsgerichte an den durch das Geſetz beſtimmten Orten. Das Geſetz beſtimmt ihre Einrichtung, ihre Gerechtſame, die Art der Ernennung ihrer Mitglieder, und die Dauer der Verrichtungen derſelben.

§. 106. Der Kaſſationshof entſcheidet über den Streit der Gerechtſame nach der im Geſetz vorgeſchriebenen Verfahrungsweiſe.

§. 107. Die Gerichtshöfe und Tribunale wenden die allgemeinen, provinziellen und örtlichen Beſchlüſſe und Verordnungen nur in ſo weit an, als ſie den Geſetzen gemäß ſind.

Kapitel 4. — Von den Einrichtungen der Provinzen und Gemeinden.

§. 108. Die Einrichtungen der Provinzen und Gemeinden werden durch das Geſetz genauer beſtimmt. Dieſe Geſetze ſelbſt ſind auf folgende Grundſätze baſirt:

1) auf die unmittelbare Wahl, vorbehältlich der Ausnahmen, welche das Geſetz rückſichtlich der erſten Beamten der Gemeindeverwal-

tung und der Abgeordneten der Regierung bei den Provinzial-Rathsverſammlungen einführen kann;

2) auf die Zuweiſung aller Gegenſtände an die Provinzial- und Gemeindeverſammlungen, welche ein Provinzial- und Gemeindeintereſſe haben, unbeſchadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und in der Art, welche das Geſetz beſtimmt;
3) auf die Oeffentlichkeit der Provinzial- und Gemeinde-Rathsverſammlungen in den durch das Geſetz bezeichneten Gränzen;
4) auf die Oeffentlichkeit des Steuerausſchlages (budget) und der Rechnungen;
5) auf das Einſchreiten des Königs oder der geſetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß die Provinzial- und Gemeinde-Rathsverſammlungen ihre Berechtigungen überſchreiten, und das allgemeine Wohl gefährten oder beſchädigen.

§. 109. Die Abfaſſung der Beſchlüſſe des Civilſtandes, und die Führung der Regiſter, gehören ausſchließlich zu den Berechtigungen der Gemeindeobrigkeiten.

Artikel IV. — Von den Finanzen.

§. 110. Jede Auflage zum Beſten des Staates kann nur durch ein Geſetz angeordnet werden. Jede Provinzialbelaſtung oder Auflage kann nur mit Einwilligung der Provinzial-Rathsverſammlungen, und jede Gemeindebelaſtung und Auflage nur mit Einwilligung der Gemeinde-Rathsverſammlung eingeführt werden. — Wo die Erfahrung die Nothwendigkeit zeigen wird, beſtimmt das Geſetz die Ausnahmen, in Bezug auf Provinzial- und Kommunal-Auflagen.

§. 111. Die Auflagen zum Beſten des Staates werden jährlich der Berathung und Abſtimmung unterworfen. Die Geſetze, welche die Auflagen beſtimmen, haben, wenn ſie nicht wieder erneuert werden, nur für ein Jahr Kraft.

§. 112. Kein Privilegium kann in Betreff der Auflagen eingeführt, und eine Befreiung oder ein Nachlaß von einer Auflage nur durch ein Geſetz eingeführt werden.

§. 113. Außer den Fällen, welche förmlich durch das Geſetz ausgenommen ſind, können Gebühren von den Bürgern nur unter dem Rechtsgrunde einer Auflage zum Beſten des Staates, der Provinz oder der Gemeinde gefordert werden. — An der gegenwärtigen Verwaltung der Deiche und Kanäle (Polders und Wateringen) wird nichts geändert, und dieſelbe bleibt wie bisher der gewöhnlichen Geſetzgebung unterworfen.

§. 114. Kein Gnadengehalt (pension), und kein Geſchenk auf Koſten des öffentlichen Schatzes, kann anders als in Kraft eines Geſetzes bewilligt werden.

§. 115. Jedes Jahr haben die Kammern ein Geſetz über die Rechnungen zu erlaſſen, und ſtimmen über den Ausgabenanſchlag (budget) ab. — Alle Einnahmen und Ausgaben müſſen auf den Ausgabenanſchlag und auf die Rechnungen geſetzt werden.

§. 116. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Kammer der Volksvertreter für die, durch's Geſetz beſtimmte Zeit ernannt. Der Rechnungshof iſt beauftragt mit der Prüfung und Bezahlung der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung, und aller derjenigen Perſonen, welche dem öffentlichen Schatze Rechnung ablegen müſſen. Er wacht darüber, daß kein Artikel der Ausgaben des Budgets überſchritten werde, und daß keine Uebertragung ſtattfinde. Er ſchließt die Rechnungen der verſchiedenen Verwaltungszweige des Staates ab, und iſt beauftragt, jede Erkundigung und jedes zur Rechnung nothwendige Aktenſtück einzuziehen. Die allgemeine Staatsrechnung wird den Kammern mit den Bemerkungen des Rechnungshofes vorgelegt, und er ſelbſt erhält ſeine Einrichtung durch ein Geſetz.

§. 117. Die Beſoldungen und Penſionen der Diener der verſchiedenen Kulte, zahlt der Staat auf ſeine Koſten. Die dazu nothwendige Summe wird jährlich auf das Budget geſetzt.

Artikel V. — Von der bewaffneten Macht.

§. 118. Die Art der Ergänzung der Armee wird durch das Geſetz beſtimmt, durch welches ebenfalls die Beförderung, die Rechte und Pflichten der Soldaten angeordnet werden.

§. 119. Der Beitrag (contingent) zur Armee wird jährlich der Berathung unterworfen, und das Geſetz, welches denſelben beſtimmt, hat, wenn es nicht wieder erneuert wird, nur für ein Jahr Kraft.

§. 120. Die Einrichtung und die Berechtigungen der Gensd'armerie bilden den Gegenſtand eines beſondern Geſetzes.

§. 121. Nur in Kraft eines Geſetzes können fremde Truppen zum Dienſte des Staates zugelaſſen werden, oder das Staatsgebiet betreten, oder durch daſſelbe ziehen.

§. 122. Es gibt eine Bürgergarde, deren Einrichtung durch das Geſetz beſtimmt wird. — Alle Stellen bis zum Hauptmann beſetzt die Garde ſelbſt, mit Vorbehalt der Ausnahmen derjenigen, die darauf Anſpruch haben.

§. 123. Die Mobilmachung der Bürgergarde kann nur in Kraft eines Gesetzes stattfinden.

§. 124. Militärpersonen können ihre Stellen, Ehrenzeichen und Jahrgehalte nur auf die, im Gesetze bestimmte Art verlieren.

Artikel VI. — Allgemeine Bestimmungen.

§. 125. Die belgische Nation nimmt die rothe, gelbe und schwarze Farbe an, und als Reichswappen den belgischen Löwen mit der Inschrift: „l'union fait force“ (Eintracht gibt Macht).

§. 126. Die Stadt Brüssel ist Hauptstadt von Belgien und Sitz der Regierung.

§. 127. Ein Eid darf nur in Kraft eines Gesetzes auferlegt werden, welches die Formel bestimmt.

§. 128. Jeder Fremde, welcher sich auf belgischem Gebiete befindet, genießt den Schutz, welcher den Personen und Gütern bewilligt ist, vorbehältlich der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

§. 129. Kein Gesetz, kein Beschluß und keine Verordnnng der allgemeinen Provinzial- und Gemeindeverwaltung ist verbindlich, wenn solche nicht vorher in der, vom Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

§. 130. Die Staatsverfassung kann weder ganz noch theilweise aufgehoben werden.

Artikel VII. — Von der Revision der Verfassung.

§. 131. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß irgend eine, von ihr näher zu bezeichnende Verordnung in der Verfassung, eine Revision nöthig hat. Nach dieser Erklärung sind die beiden Kammern von Rechts wegen aufgelöst, und es werden dann nach §. 71 zwei neue Kammern zusammenberufen. Diese Kammern beschließen in Gemeinschaft mit dem Könige über die der Revision unterworfenen Punkte. In diesen Fällen können die Kammern sich nur berathschlagen, wenn wenigstens zwei Drittel derselben dafür stimmen.

Artikel VIII. — Vorübergehende Anordnungen (Dispositions transitoires).

§. 132. Für die erste Wahl des Staatsoberhauptes kann die erste Verfügung des 80sten Paragraphen aufgehoben werden.

§. 133. Die Fremden, welche vor dem 1. Januar 1814 in Belgien ansässig waren, und daselbst fortwährend gewohnt haben, werden wie Belgier von Geburt betrachtet; jedoch nur unter der Bedingung,

wenn ſie erklären, daß es ihr Wunſch und ihre Abſicht ſei, die Wohlthat der jetzigen Verfügungen genießen zu wollen. Dieſe Erklärung muß aber innerhalb ſechs Monaten geſchehen, von dem Tage an gerechnet, wo die gegenwärtige Verfaſſung verbindlich wird; und wenn ſie noch nicht mündig ſind, in dem Jahre, welches ihrer Volljährigkeit folgt. Dieſe Erklärung muß vor der Provinzial-Obrigkeit geſchehen, unter deren Gerichtsbarkeit ihr Wohnort liegt, und kann dieſelbe in Perſon abgegeben werden, oder durch einen Bevollmächtigten, der eine ſpezielle und authentiſche Vollmacht vorzeigt.

§. 134. Die Kammer der Volksvertreter beſitzt ſo lange die willkührliche Macht, einen Miniſter anzuklagen, und der Kaſſationshof das Recht, denſelben zu richten, bis ein Geſetz anders darüber verfügen wird. Jedoch muß der Kaſſationshof das Verbrechen ausführlich auseinanderſetzen, und die Strafe beſtimmen. Die Strafe darf aber die Verhaftung nicht überſchreiten, unbeſchadet der durch die Strafgeſetze genau vorgeſchriebenen Fälle.

§. 135. Das Perſonal der Gerichtshöfe und Tribunale bleibt, ſo wie es gegenwärtig beſteht, bis daß hierüber ein Geſetz erlaſſen wird. Dieſes Geſetz muß aber während der erſten geſetzgebenden Verſammlung abgefaßt und erlaſſen werden.

§. 136. Ein Geſetz, welches in derſelben Verſammlung gegeben wird, beſtimmt die Art und Weiſe der erſten Ernennung der Mitglieder des Kaſſationshofes.

§. 137. Das Grundgeſetz vom 24. Auguſt 1815 iſt abgeſchafft, ſo wie die Provinzial- und Gemeindeſtatuten. Jedoch behalten die Provinzial- und Gemeindeobrigkeiten ihre Berechtigungen bei, bis daß ein Geſetz darüber anders verfügen wird.

§. 138. Von dem Tage an, wo die Verfaſſung in Kraft tritt, ſind alle Geſetze, Dekrete, Beſchlüſſe, Verordnungen und andere Verfügungen, welche derſelben entgegen ſind, abgeſchafft.

Ergänzende Verordnungen.

§. 139. Der Nationalkongreß erklärt, daß für folgende Gegenſtände, in der möglichſt kürzeſten Zeit, beſondere Geſetze zu erlaſſen ſind: 1) über die Preſſe; — 2) über Einrichtung des Geſchwornengerichts; 3) über die Finanzen; — 4) über Provinzial- und Gemeinde-Einrichtung; — 5) über Verantwortlichkeit der Miniſter und anderer Beamten; — 6) über die Einrichtung des Gerichtsweſens; — 7) über die Reviſion der Penſionsliſten; — 8) über Maßregeln, um den Mißbräuchen zuvorzukommen; — 9) über die Re-

vision der Gesetzgebung über den Bankerott und den Zahlungsaufschub; — 10) über die Einrichtung der Armee, des Rechts der Beförderung, des Austritts aus dem Dienste, und des militärischen Strafgesetzbuches, und 11) über die Revision des Gesetzbuches.

Brüssel, gegeben im Palaste der Nation, am 15. Febr. 1831.

Der Präsident.
Die Sekretäre.
Die Mitglieder des National-Kongresses.

8. Die Staatsverfassung von Norwegen.

Eine verwerfliche Diplomatie hat seit länger als einem Jahrhundert nicht nur mit Kronen und Thronen, sondern auch mit Völkern und deren Rechten gespielt, und ohne die Beistimmung der letztern einzuholen, sie nach Willkühr des Unterthanen-Eides entbunden und einem andern Herrscher unterwürfig gemacht, nur um das sogenannte Gleichgewicht der Europäischen Staaten, das ewig wechselnd nur durch selbstsüchtige Politik begründet und scheinbar rechtskräftig gemacht wurde, nicht in's Wanken zu bringen. So war das Verfahren der Europäischen Diplomatie in Bezug auf die Normänner, die treu an Dänemark hängen, nicht im Entferntesten gemeint waren, Schwedens Herrscher als Oberhaupt und Regenten anzuerkennen, und nur durch Waffengewalt und Zusicherung ansehnlicher Rechte endlich vermogt werden konnten, der Uebermacht zu weichen, und im Eidswolder Vertrage vom 4. Nov. 1814, den Schwedischen König als Erbkönig anzunehmen. — Schweden, unzufrieden über die Anforderungen Napoleons und die nachtheiligen Folgen der Kontinentalsperre, wandte sich, als nach dem Tode des schwedischen Thronfolgers, der Marschall Bernadotte, Prinz von Ponto-Corvo, 1810 zur Nachfolge berufen worden war, 1812 auf Rußlands Seite und nahm, nachdem ihm Norwegen dafür garantirt worden, Theil an dem Europäischen Freiheitskriege, der die Völker zwar von der französischen Herrschaft befreite, sie dafür aber mehr oder weniger in eine neue Abhängigkeit brachte, die in Deutschland ein volles Menschenalter bedurfte, um das Volk so weit zu reifen, auf gesetzlichem Wege den Sturz der volksfeindlichen Diplomatie herbeizuführen. Der König von Dänemark, der seinen Verträgen mit Napoleon treuer geblieben war, als alle andern Verbündeten des früheren

Weltherrschers, sah sich dadurch genöthigt, im Frieden zu Kiel am 14. Januar 1814, sein zweites Erbreich Norwegen an Schweden abzutreten, zu einer Zeit, wo Prinz Christian Friedrich von Holstein-Schleswig noch als Befehlshaber der dänischen Macht in Norwegen stand. Die Normänner, nicht gestimmt, in die Verbindung mit Schweden einzuwilligen, sondern fest entschlossen, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, wie in früheren Jahrhunderten zu behaupten, riefen am 19. Februar 1814 den Prinzen Christian Friedrich zum Prinzregenten aus, und übertrugen demselben am 29. Mai desselben Jahres die königliche Würde, nachdem der norwegische Reichstag zu Eidswolde am 17. Mai bereits eine selbstständige Verfassung für das Reich entworfen hatte, die am 31. Mai als Grundgesetz des Staates angenommen wurde. — Der Krieg zwischen Norwegen und Schweden begann. Das normännische Volk in seinem Kampfe von allen nordischen Mächten verlassen, die im Voraus schon, des eigenen Vortheils wegen, dem Kronprinzen Karl Johann von Schweden die Erwerbung Norwegens gesichert hatten, sah unter sich selbst eine, von dem Grafen Wedel-Jarlsberg zu Gunsten Schwedens geleitete Opposition erwachsen; die Schweden, durch diese Opposition unterstützt, bemächtigten sich der wichtigsten Pässe und Plätze, und da der Kronprinz erklären ließ, daß er die Verfassung der normännischen Stände vom 17. Mai, mit den Modifikationen annehmen wolle, welche aus der Verbindung beider Reiche hervorgehen würden, resignirte König Christian Friedrich, um den Kampf zu enden, am 16. August 1814 die königliche Würde und kehrte nach Dänemark zurück. Der Storthing (Reichstag), noch vom Könige vor seiner Abreise berufen, versammelte sich am 7. Oktober, erklärte sich am 21. für die Vereinigung Norwegens mit Schwedens, und veröffentlichte am 4. November 1814 die Eidswolder Verfassung mit den Veränderungen, welche durch die Vereinigung beider Reiche herbeigeführt worden waren. Karl Johann bestätigte am 9. November zu Christiania die neue Verfassung, und kehrte hierauf am 29. November nach Schweden zurück.

Seit dem Norwegischen Reichstage im Jahre 1821 wurden auf mehreren der folgenden Reichstage viele königliche Vorschläge zur Abänderung einzelner Paragraphen der Verfassung gemacht, unter welchen die wichtigsten die Aufhebung der Beschränkung des königlichen Veto, und die Einführung eines neuen Adels in Norwegen betrafen, bis jetzt aber hat der Storthing auf's entschiedendste jede Veränderung in der Verfassung verweigert, und dadurch am deutlichsten dargethan, daß das norwegische Volk reif und würdig ist, und das gesetzlich ihm zustehende Recht, treu zu bewahren wissen wird.

Staatsverfaſſung vom 4. November 1814.

Wir Repräſentanten des norwegiſchen Reichs, bei dem den 7. Oktober 1814, in Folge der Bekanntmachung vom letzten 16. Auguſt in Chriſtiania verſammelten außerordentlichen Storthing, thun kund:

Nachdem wir, laut unſerer Bekanntmachung vom 21. v. M., am Tage zuvor, nach reiflicher Ueberlegung beſchloſſen hatten, daß das Königreich Norwegen in Zukunft wie ein ſelbſtſtändiges Reich, mit dem Königreiche Schweden, unter einem Könige vereinigt ſein ſolle, jedoch unter Beibehaltung ſeines Grundgeſetzes, mit den, zum Glücke des Reichs, und in Gemäßheit dieſer Vereinigung nothwendigen Veränderungen, haben wir dieſe in nähere Erwägung gezogen, und deßhalb zugleich mit den, zu dieſem Zwecke in der Konvention zu Moß am 14. Auguſt ernannten königlichen Kommiſſarien unterhandelt. Demnach haben wir beſchloſſen, gleichwie wir hier beſchließen und feſtſetzen, daß anſtatt der von der Reichsverſammlung zu Eidswold am 17. Mai gegebenen Verfaſſung, folgende, theils auf dieſelbe gegründeten, theils in Gemäßheit der Vereinigung getroffenen Beſtimmungen künftighin gelten, und von allen und jeden Beikommenden beobachtet und unverbrüchlich befolgt werden ſollen.

Grundgeſetz des Reichs Norwegen.

I. Ueber die Staatsform und die Religion.

§. 1. Das Königreich Norwegen iſt ein freies, ſelbſtſtändiges, untheilbares und unabhängiges Reich, mit Schweden unter einem Könige vereint. Seine Regierung iſt eingeſchränkt und erblich monarchiſch.

§. 2. Die evangeliſch-lutheriſche Religion bildet die öffentliche Religion des Staats. Die Bewohner, die ſich zu derſelben bekennen, ſind verpflichtet, ihre Kinder in derſelben zu erziehen. Jeſuiten und Mönchsorden werden nicht geduldet. Juden ſind auch ferner zum Zugang in's Reich ausgeſchloſſen.

II. Ueber die ausübende Macht, den König und die königliche Familie.

§. 3. Die ausübende Macht beruht in dem Könige.

§. 4. Der König ſoll ſich ſtets zur evangeliſch-lutheriſchen Religion bekennen, ſie aufrecht erhalten und ſie beſchützen.

§. 5. Die Perſon des Königs iſt heilig und unverletzlich; ihm kann nichts zur Laſt gelegt, und er kann nicht angeklagt werden. Die Verantwortlichkeit liegt in ſeinem Rathe.

§. 6. Die Erbfolge iſt lineal und agnatiſch, ſo wie ſie ſich in der, von den Schwediſchen Reichsſtänden beſchloſſenen und vom Könige angenommenen Succeſſions-Ordnung vom 26. Sept. 1810, beſtimmt findet, welche dieſem Grundgeſetz in Ueberſetzung beigefügt wird. Unter die Erbberechtigten gehört auch der Ungeborne, der ſogleich ſeine Stelle in der Erblinie einnimmt, wenn er nach ſeines Vaters Tode geboren wird. Wenn ein zu Norwegens und Schwedens vereinigten Kronen erbberechtigter Prinz geboren wird, ſo ſoll ſein Name und die Zeit ſeiner Geburt dem erſten zu haltenden Storthing angezeigt, und in deſſen Protokollen bemerkt werden.

§. 7. Iſt kein zur Erbfolge berechtigter Prinz vorhanden, ſo kann der König dem Norwegiſchen Storthing, zu gleicher Zeit wie den Schwediſchen Ständen, ſeinen Nachfolger vorſchlagen. Sobald der König ſeinen Vorſchlag verkündigt hat, ſollen die Repräſentanten beider Völker aus ihrer Mitte eine Kommittee erwählen, welche das Recht hat, die Wahl zu beſtimmen, falls der Vorſchlag des Königs nicht durch Stimmenmehrheit von den Repräſentanten jedes Volks beſonders genehmigt wird. Die Anzahl der Mitglieder in dieſer Kommittee, welche aus eben ſo vielen aus jedem Reiche beſtehen ſoll, und die Ordnung, die bei der Wahl zu befolgen iſt, wird durch ein Geſetz feſtgeſtellt, welches der König zu derſelben Zeit Norwegens Storthing und den ſchwediſchen Reichsſtänden vorſchlägt. Aus der verſammelten Kommittee tritt einer durch das Loos aus.

§. 8. Das Volljährigkeitsalter des Königs wird durch ein Geſetz beſtimmt, welches nach Uebereinkunft zwiſchen dem norwegiſchen Storthing und den ſchwediſchen Ständen gegeben wird, oder im Fall ſie ſich darüber nicht vereinigen können, durch eine von den Repräſentanten beider Reiche ernannte Kommittee, mit den im vorſtehenden §. 7. angeführten Beſtimmungen. Sobald der König das im Geſetz beſtimmte Alter erreicht hat, erklärt er ſich öffentlich für mündig.

§. 9. Sobald der König, volljährig, die Regierung antritt; ſo legt er vor dem Storthing folgenden Eid ab: „Ich gelobe und ſchwöre, das Königreich Norwegen, in Uebereinſtimmung mit deſſen Verfaſſung und Geſetzen zu regieren, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!“ Iſt das Storthing zu der Zeit nicht verſammelt, ſo wird dieſer Eid ſchriftlich im Staatsrathe niedergelegt, und vom Könige auf dem erſten Storthing feierlich wiederholt, entweder mündlich oder ſchriftlich, durch den von ihm dazu Beauftragten.

§. 10. Die Krönung und Salbung des Königs geſchieht, nach-

dem er volljährig geworden, in der Kirche zu Drontheim, zu der Zeit und mit den Ceremonien, die er selbſt feſtſetzt.

§. 11. Jedes Jahr hält ſich der König, wenn nicht wichtige Hinderniſſe entgegen ſtehen, einige Zeit in Norwegen auf.

§. 12. Der König wählt ſelbſt einen Rath aus norwegiſchen Bürgern, welche nicht jünger als dreißig Jahre ſind. Dieſer Rath ſoll wenigſtens aus einem Staatsminiſter und ſieben andern Mitgliedern beſtehen. Eben ſo kann der König einen Vice-König oder Statthalter beſtellen. Der König vertheilt die Geſchäfte unter die Mitglieder des Staatsraths, ſo wie er dieſes für dienlich erachtet. Um Sitz im Staatsrath zu nehmen, kann der König, oder in ſeiner Abweſenheit der Vice-König (oder Statthalter in Vereinigung mit den Staatsräthen), bei außerordentlichen Gelegenheiten, außer den gewöhnlichen Mitgliedern des Staatsraths, andere norwegiſche Bürger dazu berufen, nur keine Mitglieder des Storthings. Vater und Sohn, oder zwei Brüder, dürfen nicht zu gleicher Zeit im Staatsrathe Sitz nehmen.

§. 13. Während der Abweſenheit des Königs überträgt er in Fällen die er ſelbſt vorſchreibt, dem Vice-Könige oder Statthalter, zugleich mit wenigſtens fünf Mitgliedern des Staatsraths, die innere Verwaltung des Reichs. Dieſe ſollen in des Königs Namen und an ſeiner Statt die Regierung führen. Sie ſollen ſowohl den Beſtimmungen dieſes Grundgeſetzes unverbrüchlich nachleben, als auch den beſondern damit übereinſtimmenden Vorſchriften, die der König ihnen als Inſtruktion ertheilt. Ueber die entſchiedenen Sachen haben ſie dem König einen unterthänigen Bericht zu erſtatten. Die Geſchäfte werden durch Stimmenabgebung abgemacht, wobei im Falle, daß die Stimmen gleich ſind, der Vice-König oder Statthalter eine, oder in deren Abweſenheit das erſte Mitglied des Staatsraths zwei Stimmen hat.

§. 14. Vice-König kann nur der Kronprinz oder deſſen älteſter Sohn ſein, aber nicht eher, als bis ſie das, für den König erforderliche Alter der Volljährigkeit erreicht haben. Zum Statthalter wird entweder ein Normann oder ein Schwede ernannt. Der Vice-König ſoll im Reiche wohnen, und darf ſich nicht länger als drei Monate im Jahre außerhalb deſſelben aufhalten. Wenn der König gegenwärtig iſt, hört die Funktion des Vice-Königs auf. Iſt kein Vice-König, aber ein Statthalter vorhanden, hört ebenfalls deſſen Funktion auf, da er in ſolchem Falle bloß der erſte Staatsrath iſt.

§. 15. Bei dem Könige verbleiben ſtets, während ſeines Aufenthalts in Schweden, der norwegiſche Staatsminiſter und zwei Mitglieder des Staatsraths, welche letztere jährlich umwechſeln. Sie haben dieſel-

den Pflichten und dieselbe verfassungsmäßige Verantwortlichkeit, als die sich in Norwegen befindende, im §. 13 genannte Regierung, und allein in ihrem Beisein sollen die norwegischen Angelegenheiten vom Könige entschieden werden. Alle Anträge norwegischer Bürger an den König sollen erst bei der norwegischen Regierung eingereicht und mit deren Bemerkungen versehen werden, ehe sie zur Entscheidung kommen. Ueberhaupt sollen keine norwegische Sachen erledigt werden, ohne daß das Bedenken der norwegischen Regierung eingeholt ist, wofern nicht wichtige Hindernisse solches verbieten. Der norwegische Staatsminister trägt die Sachen vor, und bleibt für die Uebereinstimmung der Expeditionen mit den gefaßten Beschlüssen verantwortlich.

§. 16. Der König ordnet allen öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst, so wie alle Zusammenkünfte und Versammlungen wegen Religionssachen an, und hat darauf zu sehen, daß die öffentlichen Lehrer der Religion die ihnen vorgeschriebenen Normen befolgen.

§. 17. Der König kann Anordnungen erlassen und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizei betreffen; doch dürfen dieselben nicht der Verfassung, noch den vom Storthinge gegebenen Gesetzen widerstreiten. Provisorisch gelten dieselben bis zum nächsten Storthinge.

§. 18. Der König hat die vom Storthing aufgelegten Schatzungen und Abgaben einzuziehen; doch verbleibt die norwegische Staatskasse in Norwegen, und die Einkünfte des Landes werden allein zu den Bedürfnissen Norwegens angewendet.

§. 19. Der König wacht darüber, daß das Staatseigenthum und die Regalien auf die vom Storthing bestimmte, und für das Gemeinwesen nützlichste Weise angeordnet und verwaltet werden.

§. 20. Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil des höchsten Gerichts gesprochen, und dessen Bedenken eingezogen ist. Der Verbrecher hat die Wahl, ob er des Königs Gnade anrufen, oder sich der ihm zuerkannten Strafe unterwerfen will. In Sachen, welche das Odelsthing vor dem Reichsgerichte einleiten läßt, kann keine andere Begnadigung stattfinden, als Befreiung von der zuerkannten Todesstrafe.

§. 21. Der König erwählt und bestellt, mit Zuziehung und Vernehmung seines norwegischen Staatsraths, alle Civil-, geistliche und Militärbeamten. Diese schwören der Verfassung und dem Könige Gehorsam und Treue. Die königlichen Prinzen dürfen keine Civilämter bekleiden; doch kann der Kronprinz oder sein ältester Sohn zum Vice-König ernannt werden.

§. 22. Der Statthalter des Reichs, der Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staatsraths, so wie die Beamten, welche bei deren Bureaus angestellt sind, Gesandte und Konsuln, bürgerliche und geistliche, höhere obrigkeitliche Personen, Regierungsvorstände, Chefs von Militärcorps, Kommandanten in den Festungen und Oberbefehlshaber auf Kriegsschiffen können ohne vorgängiges Urtheil vom Könige verabschiedet werden, nachdem er hierüber das Bedenken des Staatsraths gehört hat. In wiefern den so verabschiedeten Beamten Pension zu bewilligen ist, wird vom nächsten Storthing entschieden, und bis dahin genießen sie zwei Drittel ihres vorher bezogenen Gehaltes. Andere Beamte können vom Könige nur suspendirt, sollen aber dann sogleich vor die Richterstühle gezogen werden. Sie dürfen nicht anders, als nach Urtheil abgesetzt, und auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden.

§. 23. Der König kann nach seinem Gutbefinden, zur Belohnung für ausgezeichnete Verdienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, Orden ertheilen, aber keinen andern Rang noch Titel, als den, den jedes Amt mit sich führt. Der Orden befreit den Inhaber nicht von den gemeinschaftlichen Pflichten und Lasten der Staatsbürger, noch führt er einen besondern Anspruch auf Staatsämter mit sich. Beamte, die in Gnaden verabschiedet werden, behalten den Titel und Rang ihrer bekleideten Aemter. Keine persönliche oder gemischte erbliche Vorrechte dürfen irgend Jemandem für die Zukunft verliehen werden.

§. 24. Der König wählt und verabschiedet, nach eigenem Gutbefinden, seinen Hofstaat und seine Hofbedienten.

§. 25. Der König hat den Oberbefehl über des Reiches Land- und Seemacht. Dieselbe kann aber ohne des Storthings Einwilligung weder vermehrt noch vermindert werden. Sie darf nicht zum Dienste fremder Mächte überlassen, noch darf das Kriegsvolk einer fremden Macht, mit Ausnahme von Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall, ohne die Einwilligung des Storthings in das Reich gezogen werden. In Friedenszeit sollen keine andere als norwegische Truppen in Norwegen, und keine norwegische Truppen in Schweden stationirt sein; doch kann der König in Schweden eine norwegische Garde und norwegische Freiwillige haben, und kann für eine Zeit, höchstens sechs Wochen im Jahre, die nächsten Truppen von der Kriegsmacht beider Reiche zu Waffenübungen, innerhalb der Grenzen eines der beiden Reiche zusammenberufen. In keinem Falle darf aber mehr Kriegsvolk als 3000 Mann von allen Waffengattungen, in Friedenszeiten, von des einen Reichs Kriegsmacht in das andere Reich gezogen werden. Zum Angriffskrieg dürfen die norwegischen Truppen und die Ruderflottille nicht ohne die Einwilligung des

Storthings gebraucht werden. Die norwegiſche Flotte ſoll ihre eigenen Werfte, und im Frieden ihre Häfen oder Stationen in Norwegen haben. Die Kriegsfahrzeuge des einen Reichs dürfen nicht mit den Seeleuten des andern beſetzt werden, außer in ſo fern dieſe ſich freiwillig miethen laſſen. Die Landwehr und die übrigen norwegiſchen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gerechnet werden können, dürfen nie außer Norwegens Grenzen gebraucht werden.

§. 26. Der König hat das Recht, die Truppen zuſammenzuberufen, Krieg anzufangen und Frieden zu ſchließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Geſandte zu ſchicken und anzunehmen. Will der König Krieg verkündigen, ſo ſoll er der Regierung in Norwegen ſeine Anſichten darüber mittheilen und ihr Bedenken darüber einholen, zugleich mit einem vollſtändigen Berichte über den Zuſtand des Reichs, in Hinſicht ſeiner Finanzen, ſeiner Vertheidigungsmittel u. ſ. w. Nachdem dies geſchehen iſt, beruft der König den norwegiſchen Staatsminiſter und die norwegiſchen, ſo wie die ſchwediſchen Staatsräthe zu einem außerordentlichen Staatsrathe, und ſetzt die in dieſem Falle in Erwägung zu ziehenden Gründe und Umſtände feſt, wobei zugleich die Erklärung der norwegiſchen Regierung über den Zuſtand dieſes Reichs, ſo wie ein ähnlicher Bericht über die Lage Schwedens vorgelegt werden muß. Ueber dieſe Gegenſtände fordert der König ihre Bedenken, die ein Jeder für ſich, unter der Verantwortlichkeit, die das Grundgeſetz beſtimmt, zu Protokoll zu geben hat; und der König hat dann das Recht, den Beſchluß, den er für den nützlichſten für den Staat hält, anzunehmen und auszuführen.

§. 27. Alle Staatsräthe ſollen, wenn ſie nicht geſetzlich begründete Abhaltung haben, im Staatsrathe gegenwärtig ſein, und es kann in demſelben kein Beſchluß gefaßt werden, wenn nicht über die halbe Zahl der Mitglieder gegenwärtig iſt. In den norwegiſchen Sachen, die nach §. 15 in Schweden abgemacht werden, darf kein Beſchluß gefaßt werden, wenn nicht entweder der norwegiſche Staatsminiſter und ein norwegiſcher Staatsrath, oder beide norwegiſche Staatsräthe gegenwärtig ſind.

§. 28. Die Vorſtellungen über die Beſetzung der Aemter und andere Sachen von Wichtigkeit (ausgenommen diplomatiſche und eigentlich militäriſche Kommando-Sachen), ſollen im Staatsrathe von dem Mitgliede vorgetragen werden, zu deſſen Fach ſie gehören, und die Sachen werden von ihm, nach dem im Staatsrathe gefaßten Beſchluſſe, expedirt.

§. 29. Geſtattet es ein geſetzliches Hinderniß einem Staatsrathe nicht, zu erſcheinen und die zu ſeinem Fache gehörenden Sachen vorzu-

tragen, so sollen sie von einem andern vorgetragen werden, den der König, wenn er gegenwärtig ist, oder im andern Falle der Vorsitzende im Staatsrathe, im Verein mit den andern Staatsräthen, dazu bestellen wird. Werden so viele durch gesetzliche Hindernisse abgehalten zu erscheinen, daß nicht mehr als die Hälfte der bestimmten Anzahl Mitglieder gegenwärtig ist; so sollen auf gleiche Weise andere Beamte bestellt werden, Sitz im Staatsrathe zu nehmen; in welchem Falle unverzüglich darüber an den König berichtet wird, welcher dann entscheidet, ob sie in dieser Stelle bleiben sollen.

§. 30. Im Staatsrathe wird über alle verhandelten Sachen ein Protokoll geführt. Jeder im Staatsrath Sitzende ist verpflichtet, seine Meinung mit Freimüthigkeit zu sagen, und der König verbunden, sie zu hören. Jedoch ist es diesem vorbehalten, seinen Beschluß nach seinem eigenen Ermessen zu fassen. Findet irgend ein Mitglied des Staatsraths, daß des Königs Beschluß der Staatsform oder den Reichsgesetzen widerstreitet, oder augenscheinlich für Norwegen schädlich ist; so ist es seine Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen, und seine Meinung im Protokolle beizufügen. Derjenige, der nicht auf solche Weise protestirt hat, wird angesehen, als wenn er mit dem Könige einig gewesen wäre, ist dafür verantwortlich, und kann vom Odelsthing vor dem Reichsgerichte zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 31. Alle vom Könige selbst ausgefertigte Befehle (mit Ausnahme militärischer Kommandosachen) sollen von dem norwegischen Staatsminister kontrasignirt werden.

§. 32. Die Beschlüsse, welche die Regierung in Norwegen während der Abwesenheit des Königs faßt, werden in des Königs Namen ausgefertigt, und von dem Vice-König oder Statthalter, und von dem Staatsrathe unterzeichnet. Kontrasignirt werden sie von dem, der die Sache vorträgt, da er für die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit dem Protokolle, worin die Resolution eingetragen ist, verantwortlich sein muß.

§. 33. Alle Vorstellungen über norwegische Sachen, so wie die Ausfertigungen, die nach Anleitung derselben geschehen, werden in norwegischer Sprache abgefaßt.

§. 34. Der Thronerbe von Norwegen führt, wenn er der Sohn des regierenden Königs ist, den Titel Kronprinz. Die Uebrigen, die ein Erbrecht auf die Krone haben, heißen Prinzen, und die königlichen Töchter Prinzessinnen.

§. 35. Sobald der Thronerbe sein achtzehntes Jahr vollendet hat,

iſt er berechtigt, Sitz im Staatsrathe zu nehmen, doch ohne Stimme oder Verantwortung.

§. 36. Kein Prinz von Geblüt darf ſich ohne Erlaubniß des Königs vermählen. Handelt er dagegen, ſo verwirkt er ſein Recht auf die norwegiſche Krone.

§. 37. Die königlichen Prinzen und Prinzeſſinnen ſollen für ihre Perſonen, vor keinem andern als dem Könige, oder dem, den er zum Richter über ſie verordnet, belangt werden.

§. 38. Der norwegiſche Staatsminiſter, ſo wie die beiden, dem Könige folgenden norwegiſchen Staatsräthe haben Sitz und Stimme im ſchwediſchen Staatsrathe, wenn in demſelben Gegenſtände verhandelt werden, welche die Rechte beider Staaten betreffen. In ſolchen Sachen muß zugleich das Bedenken des in Norwegen befindlichen Staatsraths eingeholt werden, es ſei denn, die Sache erheiſche eine ſo ſchleunige Entſcheidung, daß dazu keine Zeit ſei.

§. 39. Stirbt der König und iſt der Thronfolger noch unmündig, ſo ſollen der norwegiſche und ſchwediſche Staatsrath ſogleich zuſammentreten, um gemeinſchaftlich die Einberufung zum Storthinge in Norwegen und zum Reichstage in Schweden auszufertigen.

§. 40. Bis zu der Zeit, daß die Repräſentanten beider Reiche verſammelt ſind und eine Regierung während der Minderjährigkeit des Königs angeordnet haben, ſteht ein Staatsrath, der aus einer gleichen Anzahl norwegiſcher und ſchwediſcher Mitglieder zuſammengeſetzt iſt, der Verwaltung beider Reiche, unter Beobachtung ihrer beiderſeitigen Grundgeſetze, vor.

Der norwegiſche und der ſchwediſche Staatsminiſter, die in dem vorbenannten Rathe ebenfalls ihre Sitze haben, werfen das Loos darüber, wer darin den Vorſitz haben ſoll.

§. 41. Die in den beiden vorhergehenden §§. beſtimmten Verhaltungsregeln ſollen auch Statt finden, ſo oft es, zu Folge der Regierungsform von Schweden, dem ſchwediſchen Staatsrathe in der Eigenſchaft als Staatsrath zukommt, die Regierung zu führen.

§. 42. Hinſichtlich der ferneren Beſtimmungen, welche in den, in den §§. 39, 40 und 41 angeführten Fällen nothwendig ſind, ſchlägt der König auf dem nächſten norwegiſchen Storthing und ſchwediſchen Reichstage ein Geſetz vor, das auf dem Grundſatze vollkommener Gleichheit zwiſchen beiden Reichen beruht.

§. 43. Die Wahl der Vormünder, welche die Regierung für den König führen, ſoll nach denſelben Regeln und nach derſelben Weiſe vor-

genommen werden, wie im §. 7 für die Wahl eines Thronfolgers vorgeschrieben worden ist.

§. 44. Diejenigen, welche in den §. 40 und 41 angeführten Fällen der Regierung vorstehen, sollen, die Norweger vor dem norwegischen Storthing, die Schweden vor den schwedischen Reichsständen, folgenden Eid ablegen: „Ich gelobe und schwöre, der Regierung, in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen, vorzustehen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“ — Wird zu dieser Zeit kein Storthing oder Reichstag gehalten, so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt, und später auf dem nächsten Storthing oder Reichstage wiederholt.

§. 45. Sobald ihre Staatsverwaltung aufhört, sollen sie vor dem Könige und Storthing über dieselbe Rechenschaft ablegen.

§. 46. Unterlassen die Beikommenden, in Uebereinkunft mit dem 39. und 41. §., sogleich das Storthing zusammenzuberufen; so ist es die unbedingte Pflicht des höchsten Gerichts, sobald vier Wochen verflossen sind, diese Zusammenberufung zu veranstalten.

§. 47. Die Leitung der Erziehung des unmündigen Königs muß, wenn dessen Vater nicht darüber eine schriftliche Bestimmung hinterlassen hat, auf die in den §§. 7 und 43 vorgeschriebene Art festgesetzt werden, und es soll eine unabweisliche Regel sein, dem unmündigen Könige hinlänglichen Unterricht in der norwegischen Sprache zu ertheilen.

§. 48. Ist der männliche Königsstamm ausgestorben, und kein Thronfolger erwählt, so soll ein neues Königsgeschlecht auf die im §. 7. vorgeschriebene Weise gewählt, inzwischen aber mit der ausübenden Macht es nach dem §. 43 gehalten werden.

III. Ueber Bürgerrecht und die gesetzgebende Macht.

§. 49. Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch das Storthing (die Reichsversammlung), welches aus zwei Abtheilungen, einem Lagthing und einem Odelsthing, bestehen soll.

§. 50. Stimmberechtigt sind nur norwegische Bürger, welche das 25ste Jahr überschritten haben, fünf Jahre im Lande wohnhaft sind, sich daselbst aufhalten, und entweder 1) Beamte sind oder gewesen sind; 2) Landbesitz haben, oder länger als 5 Jahre matrikulirtes Land gebaut haben; 3) Bürger in Handelsstädten sind, oder in einer Kauf- oder Landstadt Grundbesitz haben, dessen Werth wenigstens 300 Rthlr. beträgt.

§. 51. Ein Männerzahl-Register über alle Stimmberechtigten soll in jeder Kauf- und Handelsstadt vom Magistrat, und in jedem Kirch-

ſpiel vom Vogt oder Prediger angefertigt, und in demſelben alle Veränderungen, welche vorfallen mögen, unverzüglich aufgeführt werden. Jeder ſoll, ehe er in dieſes Verzeichniß eingetragen wird, öffentlich vor Gericht der Verfaſſung Treue ſchwören.

§. 52. Das Stimmrecht wird ſuſpendirt wegen gerichtlicher Anklage eines Verbrechens, wegen Unmündigkeit, und wegen Falliment, bis die Gläubiger volle Bezahlung erhalten haben; es ſei denn, daß der Konkurs durch Feuersbrunſt, oder anderes nicht zuzurechnendes und erweisliches Unglück verurſacht ſei.

§. 53. Das Stimmrecht wird verloren durch Verurtheilung zum Zuchthaus, zur Karre oder zu einer andern entehrenden Strafe; durch den Eintritt in die Dienſte einer fremden Macht, ohne die Einwilligung der Regierung; durch Erwerbung des Bürgerrechts in einem fremden Staate; durch Ueberführung, Stimmen erkauft, ſeine eigene Stimme verkauft, oder in mehr als einer Wahlverſammlung geſtimmt zu haben.

§. 54. Die Wahl- und Diſtriktsverſammlungen werden jedes dritte Jahr gehalten, und ſie müſſen vor Ende des December zu Ende gebracht ſein.

§. 55. Die Wahlverſammlungen werden auf dem Lande in dem Hauptkreiſe des Kirchſpiels, in den Kauf- und Handelsſtädten in der Kirche, auf dem Rathhauſe, oder einem andern dazu geeigneten Platze gehalten. Auf dem Lande werden ſie von dem Prediger und ſeinen Gehülfen, in den Städten von den Magiſtraten und Vorſtehern geleitet. Die Stimmabgabe geſchieht in der Ordnung, die das Männerzahl-Regiſter ergibt. Streitigkeiten über das Stimmrecht werden von den Leitern der Verſammlung entſchieden, von deren Erkenntniß man an das Storthing provociren kann.

§. 56. Ehe die Wahlen beginnen, ſoll die Verfaſſung vorgeleſen werden, und zwar in den Städten von der erſten Magiſtratsperſon, auf dem Lande vom Prediger.

§. 57. Für jede 50 ſtimmberechtigte Einwohner in den Städten wird ein Wahlmann ernannt. Dieſe Wahlmänner verſammeln ſich innerhalb der ihrer Wahl folgenden acht Tage an dem, von der Obrigkeit beſtimmten Platze, und ernennen entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten ihres Wahldiſtriktes, ein Viertel ihrer eigenen Zahl, um auf dem Storthing zu erſcheinen und Sitz zu nehmen, und zwar ſo, daß 3 bis 6 einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchſte Zahl iſt, die ein Ort zum Storthing ſenden kann. Hat eine Handelsſtadt weniger als 150 ſtimmberechtigte Einwohner, ſo ſendet ſie ihre Wahlmänner nach der

nächsten Stadt, um dort in Vereinigung mit deren Wahlmännern zu stimmen, und dann werden beide Städte als ein Distrikt angesehen.

§. 58. In jedem Kirchspiel auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner, im Verhältniß ihrer Anzahl, die Wahlmänner dergestalt, daß bis 100 einen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei, und so weiter im nämlichen Verhältniß wählen. Die Wahlmänner versammeln sich innerhalb eines Monats darauf, auf einem, vom Amtmann dazu bestimmten Platze, und erwählen dann, entweder aus ihrer Mitte, oder unter den andern Stimmberechtigten im Amte, ein Zehntel ihrer eigenen Zahl, um auf dem Storthing zu erscheinen, und zwar so, daß sie von 5 bis 14 einen, von 15 bis 24 zwei, von 25 bis 34 drei, und von 35 und darüber vier wählen, welches die größte Anzahl ist.

§. 59. Die in den §§. 57 und 58 festgesetzten Bestimmungen gelten für den nächsten Storthing. Wird dann befunden, daß die Abgeordneten der Kauf- und Handelsstädte mehr oder weniger als ein Drittel von den Abgeordneten des ganzen Reichs ausmachen, so muß das Storthing für die Zukunft diese Bestimmungen so verändern, daß die Abgeordneten der Kauf- und Handelsstädte sich zu denen des Landes wie eins zu zwei verhalten, und es soll die Zahl der Abgeordneten im Ganzen nicht geringer als 75, und nicht größer als 100 sein.

§. 60. Die im Reiche befindlichen Stimmberechtigten, die wegen Krankheit, Militärdiensten oder anderer gesetzlichen Abhaltungen wegen beim Abstimmen nicht erscheinen können, dürfen an diejenigen, welche die Wahlversammlungen leiten, ihre Stimmen einsenden.

§. 61. Keiner kann zum Abgeordneten erwählt werden, der nicht 30 Jahre alt ist, und sich 10 Jahre lang im Reiche aufgehalten hat.

§. 62. Die Mitglieder des Staatsraths und die Beamten, die an deren Büreaus angestellt sind, Hofbediente und Pensionisten des Hofes, können nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

§. 63. Ein Jeder, der zum Abgeordneten erwählt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wofern er nicht durch Hindernisse abgehalten wird, die von den Wahlmännern, deren Erkenntniß der Beurtheilung des Storthing unterworfen werden kann, gesetzlich anerkannt werden. Derjenige, der zwei auf einander folgende Male als Abgeordneter auf einem ordentlichen Storthing erschienen ist, ist nicht verbunden, die Wahl zu dem darauf folgenden ordentlichen Storthing anzunehmen. Wird ein Abgeordneter durch gesetzliche Ursache verhindert auf dem Storthing zu erscheinen, so tritt der, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat, in seine Stelle.

§. 64. Sobald die Abgeordneten erwählt sind, werden sie mit einer

Vollmacht verſehen, die auf dem Lande von der Obrigkeit, und in den Städten von dem Magiſtrat, ſo wie von ſämmtlichen Wahlmännern unterſchrieben iſt, zum Beweis deſſen, daß ſie auf die, in der Verfaſſung vorgeſchriebene Weiſe ernannt ſind. Die Geſetzlichkeit dieſer Vollmachten wird vom Storthing beurtheilt.

§. 65. Jeder Abgeordnete iſt zur Vergütung ſeiner Reiſekoſten nach und von dem Storthing, aus der Staatskaſſe, und ſeines Unterhalts während der Zeit, die er dem Storthing beiwohnt, berechtigt.

§. 66. Die Abgeordneten ſind auf ihrer Reiſe zum und vom Storthing, und während ihres Aufenthalts bei demſelben von aller perſönlichen Haft befreit, wenn ſie nicht in öffentlichen Verbrechen betroffen ergriffen werden; auch können ſie nicht, außer von den Verſammlungen des Storthings, zur Verantwortung wegen ihrer daſelbſt geäußerten Meinungen gezogen werden, und jeder von ihnen iſt verpflichtet, ſich nach der daſelbſt angenommenen Ordnung zu richten.

§. 67. Die auf vorſtehende Weiſe erwählten Abgeordneten machen das Storthing des Königsreichs Norwegen aus.

§. 68. Das Storthing wird in der Regel den erſten Werktag im Februar jedes dritten Jahres in der Hauptſtadt des Reichs eröffnet, wenn der König nicht dazu, wegen außerordentlicher Umſtände, wie feindlichen Einfalls, oder anſteckender Krankheit, eine andere Stadt im Reiche beſtimmt. Solche Beſtimmung muß aber dann bei Zeiten bekannt gemacht werden.

§. 69. In außerordentlichen Fällen hat der König das Recht, das Storthing außer der gewöhnlichen Zeit zuſammenzuberufen. Der König erläßt dann eine Bekanntmachung, die in allen Kirchen der Stiftsörter wenigſtens ſechs Wochen vor der Zeit verleſen werden muß, wo die Mitglieder des Storthings an dem beſtimmten Orte zuſammen kommen ſollen.

§. 70. Ein ſolches außerordentliches Storthing kann vom Könige, wenn er es für gut befindet, aufgehoben werden.

§. 71. Die Mitglieder des Storthings fungiren, als ſolche, während dreier auf einander folgender Jahre, ſowohl bei dem außerordentlichen, als dem ordentlichen Storthing, welches inzwiſchen gehalten wird.

§. 72. Wird ein außerordentliches Storthing noch zu der Zeit gehalten, wo das ordentliche zuſammentreten ſoll, ſo hört die Wirkſamkeit des erſten auf, ſobald das letztere verſammelt iſt.

§. 73. Kein Storthing kann gehalten werden, wenn nicht zwei Drittel ſeiner Mitglieder gegenwärtig ſind.

§. 74. Sobald das Storthing ſich konſtituirt hat, eröffnet der Kö-

nig, oder derjenige, welchen er dazu bestellt hat, dessen Verhandlungen mit einer Rede, in welcher er dasselbe von dem Zustande des Reichs und den Gegenständen unterrichtet, auf welche er besonders die Aufmerksamkeit des Storthings hinzulenken wünscht. In des Königs Gegenwart darf aber keine Berathschlagung stattfinden. Das Storthing erwählt unter seinen Mitgliedern ein Viertel, welches das Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertel bilden das Odelsthing. Jedes Thing hält seine Versammlungen abgesondert, und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Sekretär.

§. 75. Es kommt dem Storthing zu: 1) Gesetze zu geben und aufzuheben; Schatzungen, Abgaben, Zölle und andere öffentliche Lasten aufzulegen, welche aber nicht länger gelten dürfen, als bis zum 1. Juli des Jahres, wo das neue ordentliche Storthing zusammentritt, wofern sie nicht von diesem ausdrücklich wieder erneuert werden; — 2) Anleihen auf den Kredit des Reichs zu eröffnen; — 3) Aufsicht über das Geldwesen des Reichs zu führen; — 4) die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldsummen zu bewilligen; — 5) zu bestimmen, wie viel dem Könige und dem Vice-Könige jährlich für ihren Hofstaat ausbezahlt werden soll, und die Apanage der königlichen Familie auszusetzen, welche jedoch nicht in festem Eigenthum bestehen darf; — 6) sich das in Norwegen befindliche Regierungsprotokoll und alle öffentliche Berichte und Papiere (mit Ausnahme eigentlicher militärischer Kommandosachen) vorlegen zu lassen, nebst beglaubigten Abschriften oder Auszügen aus den beim Kriege, durch den norwegischen Staatsminister und die in Schweden befindlichen beiden Staatsräthe geführten Protokolle, oder den daselbst vorgelegten öffentlichen Papieren; — 7) sich die Bündnisse und Traktate mittheilen zu lassen, die der König für den Staat mit fremden Mächten eingegangen ist, mit Ausnahme der geheimen Artikel, die jedoch den öffentlichen nicht widerstreiten dürfen; — 8) jeden aufzufordern, vor dem Storthing zu erscheinen, mit Ausnahme des Königs und der königlichen Familie; doch gilt die Ausnahme für die königlichen Prinzen nicht, wenn sie andere Aemter, als das des Vice-Königs bekleiden; — 9) die inzwischen entstandenen Gehalts- und Pensionslisten zu revidiren, und darin die Veränderungen zu machen, die für nöthig befunden werden sollten; — 10) fünf Revisoren zu ernennen, die jährlich die Rechnungen des Staates durchsehen, und Auszüge aus denselben durch den Druck bekannt machen sollen; weßhalb auch diese Rechnungen jedes Jahr vor dem 1. Juli diesen Revisoren zugestellt werden müssen, und — 11) Fremde zu naturalisiren.

§. 76. Jedes Gesetz soll auf dem Odelsthing entweder von dessen

eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath zuerſt vorgeſchlagen werden. Iſt der Vorſchlag daſelbſt angenommen, ſo wird er dem Lagthing überſendet, welches ihn entweder genehmigt oder verwirft, und im letzteren Falle mit beigefügten Bemerkungen wieder zurückgibt. Die Bemerkungen werden vom Odelsthing in Erwägung gezogen, und der Geſetzesvorſchlag entweder hingelegt, oder wiederum, mit oder ohne Veränderung an das Lagthing gegeben. Iſt ein Vorſchlag vom Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt, und von dieſem zweimal zurückgewieſen worden, ſo tritt das ganze Storthing zuſammen, und dann wird mit zwei Dritteln ſeiner Stimmen über den Vorſchlag entſchieden. Zwiſchen jeder ſolchen Berathung müſſen übrigens wenigſtens drei Tage liegen.

§. 77. Hat ein vom Odelsthing vorgeſchlagener Entwurf die Zuſtimmung des Lagthing oder des verſammelten Storthing erhalten, ſo wird er durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthing an den König geſandt, wenn dieſer gegenwärtig iſt, oder im entgegengeſetzten Fall an den Vice-König oder an die norwegiſche Regierung, mit dem Antrag auf Ertheilung der Königlichen Sanktion.

§. 78. Bewilligt der König den Beſchluß des Storthing, ſo verſieht er ihn mit ſeiner Unterſchrift, wodurch er zum Geſetz wird; genehmigt er ihn aber nicht, ſo ſendet er ihn an den Odelsthing zurück, mit der Erklärung, daß er es nicht dienlich finde, den Beſchluß zu ſanktioniren.

§. 79. In dieſem Falle darf das dann verſammelte Storthing den Beſchluß dem Könige in dieſer Sitzung nicht mehr vorlegen, der auch, wenn das nächſte ordentliche Storthing denſelben Beſchluß auf's neue vorlegen ſollte, ihn auf dieſelbe Weiſe zurückgeben kann. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, von dem dritten ordentlichen Storthing, wiederum auf beiden Thingen unverändert angenommen, und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß Se. Majeſtät Ihre Sanktion einem Beſchluſſe nicht verweigern möchten, welchen das Storthing nach der reiflichſten Ueberlegung als nützlich anſieht, ſo wird er zum Geſetz, wenn auch des Königs Sanktion nicht erfolgt, ehe das Storthing ſich trennt.

§. 80. Das Storthing bleibt ſo lange verſammelt, als es für nöthig findet, doch ohne des Königs Erlaubniß nicht über drei Monate. Wenn es vom Könige aufgehoben wird, nachdem es ſeine Verrichtungen zu Ende gebracht hat, oder die beſtimmte Zeit verſammelt geweſen iſt, ertheilt der König zugleich ſeine Reſolution auf die nicht bereits vorher abgemachten Beſchlüſſe, indem er ſie entweder beſtätigt oder verwirft.

Alle diejenigen, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden angesehen, als ob sie von ihm verworfen worden wären.

§. 81. Alle Gesetze werden in der norwegischen Sprache und (die im 79. §. ausgenommen) in des Königs Namen, unter dem Siegel des norwegischen Reichs, und in folgenden Ausdrücken ausgefertigt: „Wir N. N. thun kund und zu wissen, daß Uns ein Beschluß des Storthings von Dato vorgelegt ist, so lautend: (Hier folgt der Beschluß). Daher haben wir angenommen und bekräftigt, wie Wir denselben hierdurch als Gesetz annehmen und bekräftigen, unter Unserer Hand und des Reiches Siegel."

§. 82. Die Sanktion des Königs ist nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch es 1) sich als Storthing nach der Verfassung versammelt erklärt; — 2) seine innere Polizei bestimmt; — 3) die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft; — 4) Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft, und — 5) Fremde naturalisirt; auch bedarf das Storthing die Sanktion zu dem Beschlusse nicht, wodurch das Odelsthing den Staatsrath oder Andere unter Verantwortung setzt.

§. 83. Das Storthing kann das Bedenken des höchsten Gerichts über wichtige Gegenstände einziehen.

§. 84. Es wird bei offenen Thüren gehalten, und seine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, ausgenommen in den Fällen, wo das Gegentheil durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§. 85. Derjenige, der einem Befehl gehorcht, dessen Absicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

IV. Ueber die richterliche Gewalt.

§. 86. Die Mitglieder des Lagthings machen zugleich mit dem höchsten Gerichte das Reichsgericht aus, bei allen vom Odelsthinge geleiteten Eingaben gegen die Mitglieder des Staatsraths oder des höchsten Gerichts, wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Storthings, wegen der Verbrechen, die sie als solche begehen möchten. Im Reichsgericht hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz.

§. 87. Der Beklagte kann, ohne deßhalb irgend eine Ursache anzugeben, von den Mitgliedern des Reichsgerichts bis zu einem Drittel recusiren, doch so, daß das Gericht nicht weniger als fünfzehn Personen ausmacht.

§. 88. Das höchste Gericht urtheilt in letzter Instanz. Es

darf nicht aus wenigern Mitgliedern als dem Justitiarius und sechs Beisitzern bestehen.

§. 89. In Friedenszeiten ist das höchste Gericht, nebst zwei Offizieren, welche der König dazu beordert, die zweite und letzte Instanz in allen Kriegsgerichtssachen, welche entweder den Verlust des Lebens oder der Ehre, oder eine Freiheitsberaubung auf längere Zeit als drei Monate betreffen.

§. 90. Von den Urtheilen des höchsten Gerichts findet in keinem Falle eine Berufung statt, noch können sie einer Revision unterzogen werden.

§. 91. Niemand kann, ehe er das 30ste Jahr überschritten hat, zum Mitglied des höchsten Gerichts bestellt werden.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 92. Zu Aemtern im Staate dürfen allein norwegische Bürger ernannt werden, welche sich zu der evangelisch-lutherischen Kirche bekennen, der Verfassung und dem Könige Treue geschworen haben, und die Landessprache reden, auch 1) entweder im Reiche von Eltern geboren sind, die damals Unterthanen des Staates waren, oder 2) in fremden Landen von norwegischen Eltern geboren sind, welche zu der Zeit nicht Unterthanen eines andern Staates waren; oder 3) die am 17. Mai 1814 ihren beständigen Aufenthalt im Reiche hatten, und sich nicht geweigert haben, Norwegens Selbstständigkeit zu behaupten, oder die 4) sich hernach während 10 Jahre im Reiche aufhielten, oder 5) die vom Storthinge naturalisirt wurden. Doch können Fremde zu Lehrern bei der Universität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und Konsuln an fremden Orten bestellt werden. Niemand kann zu einem Oberbeamten ernannt werden, der nicht das 30. Jahr erreicht hat, noch zu einer Magistratsperson, zum Unterrichter oder Vogt, ehe er 25 Jahre alt ist.

§. 93. Norwegen haftet für keine andere Schuld, als seine eigene Nationalschuld.

§. 94. Es soll veranstaltet werden, daß auf dem ersten, und wenn dies nicht möglich ist, auf dem zweiten ordentlichen Storthing ein neues allgemeines Civil- und Kriminalgesetzbuch gegeben wird. Inzwischen bleiben die jetzt geltenden Gesetze des Staats in Kraft, insofern sie diesem Grundgesetze, oder den mittlerweile erlassenen, provisorischen Anordnungen, nicht widerstreiten. Die gegenwärtigen permanenten Schatzungen bleiben ebenfalls bis zum nächsten Storthing.

§. 95. Keine Dispensationen, Protektoria, Moratoria oder Erhe-

bungen dürfen bewilligt werden, nachdem das neue allgemeine Gesetz in Kraft getreten ist.

§. 96. Niemand kann gerichtet werden, als nach dem Gesetze, noch anders, als nach Urtheil bestraft werden. Die peinliche Frage darf nicht stattfinden.

§. 97. Keinem Gesetze darf rückwirkende Kraft gegeben werden.

§. 98. Mit den Sporteln, die an die Diener des Gerichts erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatskasse verbunden sein.

§. 99. Niemand kann eingezogen und gefangen gehalten werden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen, und auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise. Für unbefugten Arrest, oder ungesetzlichen Aufenthalt steht der Beikommende den Gefangenen zur Rechenschaft. Die Regierung ist nicht berechtigt, die militärische Gewalt gegen die Mitglieder des Staates anzuwenden, außer in den von der Gesetzgebung bestimmten Formen; es wäre denn, daß eine Versammlung die öffentliche Ruhe störe, und sich nicht augenblicklich trennte, nachdem die den Aufruhr betreffenden Artikel des Landesgesetzes das drittemal laut von der Civilobrigkeit verlesen worden sind.

§. 100. Die Preßfreiheit soll stattfinden. Niemand kann wegen irgend einer Schrift, die er hat drucken oder herausgeben lassen, von welchem Inhalte sie auch sein mag, gestraft werden, wofern er nicht selbst vorsätzlich und offenbar Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, Sittlichkeit, oder der verfassungsmäßigen Gewalten, oder Widersetzlichkeit gegen deren Befehle an den Tag gelegt, oder andere dazu gereizt, oder falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen Jemand vorgebracht hat. Freimüthige Aeußerungen über die Verwaltung des Staats oder irgend einen andern Gegenstand, sind einem Jeden erlaubt.

§. 101. Neue und beständige Beschränkungen der Nahrungsfreiheit dürfen in Zukunft niemals für Jemand erlassen werden.

§. 102. Hausuntersuchungen dürfen nicht stattfinden, außer in Kriminalfällen.

§. 103. Denjenigen, die nach Annahme dieser Verfassung falliren, wird keine Freistätte zugestanden.

§. 104. Eigenthum und Grundbesitz kann in keinem Falle verwirkt werden.

§. 105. Erfordert es das Bedürfniß des Staats, daß einer sein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zum öffentlichen Gebrauche hergibt, so soll ihm aus der Staatskasse volle Entschädigung geleistet werden.

§. 106. Sowohl die Kauffummen, als die Einkünfte der geiſtlichen Beneſizien und Güter, ſollen bloß zum Beſten der Geiſtlichkeit, und zur Beförderung der Aufklärung angewandt werden. Das Eigenthum milder Stiftungen kann nur zu deren Nutzen in Verwendung kommen.

§. 107. Das Odels- und Aaſardesrecht ſoll nicht aufgehoben werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen es zum größten Nutzen für den Staat und zum Beſten des Landvolks beibehalten werden ſoll, werden von dem erſten oder dem nächſtfolgenden Storthinge beſtimmt.

§. 108. In Zukunft ſollen keine Grafſchaften, Baronien, Stammhäuſer und Fideikommiſſe errichtet werden.

§. 109. Jeder Bürger des Staates iſt im Allgemeinen gleich verpflichtet, eine gewiſſe Zeit lang ſein Vaterland zu vertheidigen, ohne Rückſicht auf Geburt und Vermögen. Die Anwendung dieſes Grundſatzes, und die Einſchränkung, denen ſie unterzogen werden muß, ſo wie die Beſtimmung, in wiefern es für das Reich dienlich iſt, daß die Vertheidigungs- und Wehrpflicht mit dem 25ſten Jahr aufhöre, wird der Entſcheidung des erſten ordentlichen Storthings überlaſſen, nachdem durch ein Kommittee alle Aufklärungen erlangt ſind. Bis dahin bleiben die jetzt geltenden Beſtimmungen in Kraft.

§. 110. Norwegen behält ſeine eigene Bank und ſein Münzweſen, deren Einrichtungen durch das Geſetz beſtimmt werden.

§. 111. Norwegen hat das Recht, ſeine eigene Kauffahrteiflagge zu haben. Seine Kriegsflagge bleibt eine Unionsflagge.

§. 112. Zeigt die Erfahrung, daß irgend ein Theil dieſes Grundgeſetzes des Königreichs Norwegen geändert werden muß, ſo ſoll der Vorſchlag dazu auf einem ordentlichen Storthinge vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Allein es kommt erſt dem nächſten ordentlichen Storthinge zu, Beſtimmung zu treffen, ob die vorgeſchlagene Veränderung ſtattfinden ſolle oder nicht. Doch darf ſolche Veränderung niemals den Prinzipien dieſes Grundgeſetzes widerſtreiten, ſondern allein Modifikationen in einzelnen Beſtimmungen betreffen, die den Geiſt dieſer Verfaſſung nicht verändern; auch müſſen zwei Drittel der Mitglieder des Storthings in ſolcher Veränderung einig ſein.

Chriſtiania, in Norwegens außerordentlichen Storthing,
den 4. Nov. 1814.

Chriſtie, Präſident.
L. Weidemann.

Daß das Grundgeſetz des Norwegiſchen Reiches, wie es Wort für Wort vorgeſchrieben ſteht — mit Vorbehalt des verfaſſungsmäßigen Rechts der Schwediſchen Reichsſtände in den Stücken, welche Verände-

rungen oder Modifikationen in der Regierungsform des Schwedischen Reiches mit sich führen — zwischen unserem allergnädigsten Könige und Herrn, Karl dem Dreizehnten, Könige von Schweden, Norwegen, der Gothen und Wenden ꝛc. durch uns unterzeichnete, bevollmächtigte Kommissäre vor höchstdessen Augen und dem jetzt in Christiania versammelten außerordentlichen Storthinge des Norwegischen Reichs verhandelt und beschlossen worden: wird hierdurch mit unsern Namensunterschriften und untergedruckten Siegeln attestirt und bekräftigt.

Christiania, den 4. Nov. 1814.

M. Rosenblad.
B. v. Platen. — Graf Wetterstedt.
G. F. Wirsén. — C. v. Rosenstein.
A. G. Mörner. — J. D. Valerius.

9. Die Staatsverfassung von Großbritannien.

Nachdem wir vorstehend die liberalen Verfassungen der Länder und Staaten, die bis jetzt allgemein von den Wortführern der Partei der Bewegung als Schlagwörter in den Volksversammlungen gebraucht werden, in möglichst treuen Uebersetzungen zum Vergleich und zur Beurtheilung derjenigen Grundgesetze gegeben haben, welcher wir uns in unsern deutschen Bundesstaaten theils schon erfreuen, oder deren Verwirklichung durch Uebergabe von Entwürfen den deutschen Völkern in sichere Aussicht gestellt sind, gehen wir auf die Verfassung eines Staates über, die neuerer Zeit ebenfalls als Muster für unser deutsches Vaterland aufgestellt wurde, und urgermanischen Ursprungs in der Entwickelung unseres Volkes, in seinen Sitten, Gebräuchen und Herkömmlichkeiten begründet ist. Aus einer solchen Begründung allein kann das Wohl eines Volkes hervorgehen, nicht aber aus der Nachahmung nachgeschriebener Gesetze, so schön dieselben auch auf dem Papiere erscheinen mögen. Erkennen wir in alle den hier gegebenen Verfassungen den urgermanischen Geist, der allen zu Grunde liegt, so werden wir finden, daß die amerikanischen Verfassungen sowohl, als auch die belgische und norwegische, aus der britischen hervorgegangen sind, Großbritannien aber auch als das einzige Reich dasteht, das nicht durch eine abgeschlossene Verfassung seiner weiteren Entwickelung selber Hemmnisse in den Weg gelegt hat, und in ihm Joh. v. Müllers Ausspruch zur vollen Wahrheit wird: daß nur durch die Sitten sich die Gesellschaft zu erhalten vermöge! Gesetze können sie zwar bilden, man muß ihnen aber durch sich

ſelbſt ſehr nachhelfen, und alsdann erſt wird Alles gut gehen, wenn man weniger als jetzt über die Vertheilung der Gewalt diſſertirt, ein Jeder aber deſto mehr Gewalt über ſich ſelbſt zu bekommen ſucht; und aus dem Mangel der letzteren allein ergibt es ſich auch, warum in unſerer bewegten Zeit jetzt ſo Vieles nicht gut geht, ein verderblicher Schwindel ſo viele Tauſende ſonſt tüchtiger Köpfe ergriffen hat, und die, trotz aller Deklamationen einſeitig begeiſterter Volksredner, immer noch politiſch unreife Maſſe gewaltſam ihr Gefühl unterdrückt und den Rednern Beifall jubelt, um nur nicht als geiſtesſchwache, dem Philiſterthum verfallene Sklaven, von der ſogenannten Partei des Fortſchritts verhöhnt zu werden.

Die gegenwärtige Verfaſſung Großbritanniens iſt rein in der Geſchichte und der Entwickelung des Inſelreichs gegründet. Das Urvolk der beiden Inſeln waren Kelten oder Gaelen, die im Süden der öſtlichen Inſel mit dem Namen Briten, im Norden als Caledonier, in Irland als Iren bezeichnet wurden. Die Römer, denen das Inſelreich durch Julius Cäſar bekannt wurde, unternahmen mehrere fruchtloſe Verſuche gegen das, von vielen kleinen Königen beherrſchte Land, aber erſt Claudius faßte feſten Fuß in demſelben, und unter ihm und ſeinen Nachfolgern erweiterte ſich der Römer Macht in Britannien, bis Agricola, 78 Jahre n. Chr., den ganzen Süden unterjochte, bis an das Grampiangebirge vorrückte, und ſeine Eroberungen durch Kaſtelle und Schanzen von Edinburg an bis Dumbarton gegen nördliche Einfälle zu ſchützen ſuchte. Die ſpätere wechſelvolle Zeit der römiſchen Monarchie vermochte Hadrian, 121, den nördlichen Theil aufzugeben, und von Carliſle bis Newcaſtle einen befeſtigten Wall gegen fernere Einfälle zu ziehen. Mit der zunehmenden Schwäche der römiſchen Monarchie ſank auch das Anſehen der römiſchen Kaiſer in Britannien, und als der römiſche Kaiſerhof zu eigener Vertheidigung ſeiner Legionen bedurfte, und Britanien Preis gab, überſtürmten die Schotten oder Caledonier die gemauerten Verſchanzungen zwiſchen der Tynemündung und der Solwaybucht und verheerten plündernd das Land. Im Jahre 427 zogen die letzten Reſte römiſcher Beſatzung aus Britannien ab. Hülfe ſuchend, wanden ſich die verlaſſenen Einwohner, auf den Vorſchlag ihres Oberfürſten Vortiger, an die Sachſen, die an den Küſten der Nordſee, von der Mündung des Rheins bis nach Jütland hinauf, wohnend, als tapfere Krieger und kühne Seeleute berühmt waren. Der Einladung folgend, landete im Jahre 449 das erſte Häufchen dieſer kecken Abenteurer, 1600 Mann ſtark, unter Hengiſt und Horſa's Anführung an der britiſchen Küſte, vertrieben bald die drängenden Schotten, traten aber nun auch als Oberherren auf, und wurden mehr als zu ſchnell

Feinde, Unterjocher, und zuletzt Ausrotter der wehrlosen römischen Briten, die sich theils nach Cornwal und Wales, theils nach Armoricum, der jetzigen Bretagne, flüchteten. Die Sachsen, durch Jüten, Angeln und eigene Landsleute verstärkt, stifteten sieben sächsische Königreiche, die Heptarchie, unter denen das Christenthum, vornehmlich durch Augustin verbreitet, Eingang gewann, und trotz der Kriege der sächsischen Könige unter einander, die der glücklichen Entwickelung Britanniens vielen Eintrag thaten, bald seine Herrschaft über ganz England ausdehnte. Die Eroberer vertauschten die wilde Tapferkeit mit einer ruhigeren Lebensweise, zu welcher die Priester und Mönche sie vermochten, und bald wollte es das Glück, daß die sieben Königreiche unter Egbert, dem Könige von Wessex (Westsex), 827, in eins zusammenschmolzen, und dieser alleiniger König wurde. Egbert, der am Hofe Karls des Großen gelebt, und bei diesem Meister die Regierungskunst studirt hatte, führte die in dieser Schule erlernten Verwaltungsgrundsätze in seinem Reiche ein, und wurde der Gründer des ältesten der gegenwärtig in Europa bestehenden Staaten. Bald nach der Auflösung der Heptarchie stellten sich, 832, die Dänen und Normänner als furchtbare Seeräuber ein, eroberten unter Egberts Nachfolgern, den sächsischen Königen Ethelwolf, Ethelbert und Ethelred, die Ostküste Englands, und verheerten und plünderten, 865, das Innere des schon blühenden Reichs. Unter Alfred (871 bis 900), dem fünften Könige der anglo-sächsischen Dynastie, setzten sie ihre räuberischen Einfälle fort, aber im Jahre 880 gelang es diesem Könige, die kühnen Feinde zu überwältigen; nicht im Stande aber, sie ganz zu vertreiben, überließ er ihnen Northumberland als Lehen. Nachdem er so das Land gerettet, sorgte er auch, gleich Karl dem Großen, für Ordnung und Kultur, und war einer der weisesten und tugendhaftesten Monarchen, von denen die Jahrbücher aller Zeiten und aller Länder zu erzählen wissen. Von ihm rührt die Eintheilung des Landes in Shires, Hundreds, Tithings und Decenaries her; von ihm die Errichtung eines allgemeinen Systems gegenseitiger Verantwortlichkeit der Unterthanen, wodurch, ohne die persönliche Freiheit zu gefährten, Leben und Eigenthum gesichert wurde; die Errichtung von Behörden zur Verwaltung der Rechtspflege, und die Abfassung eines Gesetzbuches, das jenen Behörden zur Richtschnur dient, und welches die Gesetze umfaßt, die den Sachsen von ihren deutschen Altvordern überliefert wurden, und die noch jetzt als die Grundlage des gemeinen Rechts von England betrachtet werden. Er schützte die Küsten gegen äußere Feinde durch Errichtung einer Kriegsflotte, und wurde dadurch der Gründer von Englands Uebermacht zur See, die fast ein Jahrtausend später, Britannien zur Herrschaft der

Welt geführt. Selbst Gelehrter, unterstützte er Wissenschaften und Künste; legte die ersten Fundamente der geistigen Kultur des britischen Volkes, und führte es auf die Bahn der Entdeckungen, indem auf seinen Befehl schon die erste Nordpol-Expedition versucht wurde. Unter seinen Nachkommen gerieth leider das Reich in Verfall, wenn gleich Athelstan große Seereisen unternehmen ließ, und Edgar, der drei kleine Flotten besaß, sich König von Albion und Herrscher aller benachbarten Inseln und des Oceans nannte. Die Dänen machten unaufhörliche Angriffe auf das so schön geregelte Land, das unter Ethelred II., der den Kriegsstand vernachlässigte, schimpflichen Tribut dem Feinde bezahlen mußte. Die Ermordung der Dänen in England veranlaßte den Rachezug des Königs Swen von Dänemark, und im Jahre 1013 ging die Herrschaft Englands auf die dänischen Könige über. Kanut der Große vereinigte nach Swens Tode (1014) im Jahre 1017 England mit seinem Reiche Dänemark und Norwegen. Ein Successionsstreit, der sich zwischen seinen Söhnen Harold und Hardikanut entspann, endigte sich damit, daß mit Eduard III., dem Bekenner genannt, England im Jahre 1041 unter die Herrschaft der anglo-sächsischen Dynastie zurückkehrte, leider aber mit ihm im Jahre 1066 der sächsische Königsstamm ganz ausstarb. Harald, ein englischer Großer, suchte jetzt die Krone zu behaupten, aber Wilhelm, Herzog der Normandie, durch Heirath und Bestimmung des letzten Königs berechtigt, unterwarf sich das Reich, und bestieg nach der Schlacht bei Hastings, den 14. Oct. 1066, den englischen Thron. Mit Uebermuth führte der Sieger in allen öffentlichen Verhandlungen, namentlich in den Gerichtshöfen, die französische Sprache ein; was unter den Angelsachsen von altdeutscher Freiheit geblieben, ward größtentheils vernichtet. Durch Tyrannei erhielt sich Wilhelm der Eroberer in einer Herrschaft, die er durch List, Betrug und Gewalt erlangt hatte. Alle Personen, die gegen ihn die Waffen ergriffen hatten, strafte er durch Einziehung ihrer Güter, die er seinen normännischen Vasallen verlieh, und zwang alle übrigen Grundbesitzer, für ihre Allodialgüter Lehnsbriefe von ihm anzunehmen. Des englischen Volkes Freiheiten gingen unter dem Druck eines Militär-Despotismus zu Grabe. Gedrückt durch das eingeführte Lehnssystem und den Uebermuth der bevorzugten normannischen Barone, an die fast aller Grund und Boden vertheilt worden war, verletzt durch die Verdrängung der inländischen Sprache und Ausübung nie gekannter grausamer Forstgesetze, wagte das Volk Aufstände, welche aber Wilhelm mit demselben Erfolge überwand, welchen er in den Kriegen gegen Frankreich, Schottland und gegen seine eigenen regierungssüchtigen Söhne hatte. Nicht

minder bewegt war das Leben Wilhelm's II., Königs seit 1090, und seines Bruders und Nachfolgers, Heinrich's I., durch Bruderkriege und Volksunruhen, welche letzteren veranlaßten, am 5. Aug. 1100, den ersten Freiheitsbrief zur Sicherung der Volksrechte zu geben. Mit ihm starb 1131, die männliche Linie des normannischen Königshauses aus. Sein Schwestersohn, Stephan von Blois, behauptete durch Miethsoldaten, gegen das Testament, den Thron; durch Vertrag zwang ihm Heinrichs Enkel, Heinrich II. Plantagenet, die Thronfolge ab, und mit ihm begann die Dynastie Anjou, 1154. Durch Erbschaft und Heirath mit Eleonore von Guienne Herr der französischen Lehne Normandie, Anjou, Maine, Guienne und Poitou, erwarb er noch die Bretagne, machte das unruhige Volk von Neuem lehnspflichtig, eben so auch Schottland; und Irland, schon 432 zum Christenthume bekehrt, und durch seine Pflanzschulen für Glaubensprediger früher von Einfluß auf England, seit dem Däneneinfall aber, 835, und deren Herrschaft auf dieser Insel verwildert und durch Kriege zerrissen, wurde von Heinrich II., 1175, erobert. Getrübt war seine Regierung durch den Krieg seiner Söhne gegen ihn, und der Streit mit dem herrschsüchtigen Thomas a Becket brachte ihn in Zerwürfniß mit dem Pabst. Ihm folgte Richard Löwenherz, 1189, ein ritterlicher Fürst, aber Urheber vieler Unruhen und Unordnungen, und verwickelt in Kriege mit seinem treulosen Bruder Johann und dem staatsklugen Philipp II. von Frankreich. Der Druck der Steuern und des Feudalsystems, die Schwäche und Launenhaftigkeit seines brüderlichen Nachfolgers Johann (ohne Land), seit 1199, der Verlust der englischen Besitzungen in Frankreich, die Kränkung des Nationalgefühls durch die Lehnspflichtigkeit des Landes bei dem päbstlichen Stuhle, führte einen Aufstand der großen Barone herbei, und der König wurde gezwungen am 15. Juni 1215 eine Akte zu unterzeichnen, durch welche die monarchische Willkühr eingeschränkt wurde. Diese Akte, die Magna Charta oder der große Freiheitsbrief der englischen Nation genannt, ertheilt den Engländern die Versicherung, daß willkührliche Verhaftsbefehle und Urtheilssprüche aufhören sollen, und Niemand anders, als nach Ausspruch von 12 geschwornen freien Leuten, und zwar von seines Gleichen, gerichtet werden solle, wie es zur angelsächsischen Zeit gewesen. Auch ward den Bischöffen und Baronen noch besonders zugestanden, daß jede außerordentliche Steuer erst ihrer Bewilligung unterliegen solle. Die folgenden Könige brachen zwar öfters diesen Vertrag, wurden aber stets wieder zur Beschwörung desselben gezwungen, und noch im Verlauf des dreizehnten Jahrhunderts (1297) ward das Steuerbewilligungsrecht auch auf die

niedern Gutsbesitzer und Bürger ausgedehnt. Im Jahre 1265 zum erstenmal, und 1283 zum zweitenmal, berief man unter Eduard I. je zwei Deputirte aus den Städten, Marktflecken und Grafschaften, zur Reichsversammlung, 1395 wurde die Geistlichkeit zu den Staatslasten gezogen. Eduard II., von Günstlingen beherrscht, und von der eigenen Gemahlin bekriegt, abgesetzt und ermordet, hatte durch seine Schwäche die Macht der Barone außerordentlich vermehrt. Während der Minderjährigkeit seines Sohnes Eduard III., 1327, wurde Schottland seiner Lehenspflichtigkeit zwar entbunden, aber schon 1333 von Neuem unter dem Könige Balliol tributär. 1343 theilten sich die Stände des Volks in Oberhaus (hoher Adel und Bischöfe), und Unterhaus (Haus der Commons oder Gemeinen), die zusammen das Parlament bildeten. Durch das Aussterben der geraden Linie der Capetinger in Frankreich veranlaßt, machte Eduard III. als Schwestersohn Philipps des Schönen, gegen die Linie Valois Ansprüche auf die Nachfolge in Frankreich. Er und sein Heldensohn, der schwarze Prinz von Wales, vernichteten in den Schlachten bei Cressy, 1346, Frankreichs Macht und nahmen den König Johann von Frankreich gefangen, während die in England eingebrochenen Schotten geschlagen wurden, und deren König David Bruce gleichfalls in Gefangenschaft gerieth. Der Tod des Prinzen von Wales, 1376, und des Königs selbst, 1377, ließ aus solchen Erfolgen keine Vortheile ziehen, da unter des schwachen Richard II. Regierung durch Volksaufruhr, Günstlingsherrschaft und Gewaltthätigkeit gegen die Anverwandten des Hauses, das Königthum sank, und der Keim für den nachfolgenden Streit zwischen den beiden Linien des königlichen Hauses, der weißen Rose (York) und der rothen Rose (Lancaster) gelegt wurde. Heinrich von Hereford, aus dem Hause Lancaster, stürzt Richard den Zweiten vom Throne, 1399; hat aber als Heinrich IV. selbst fortwährend mit innern Unruhen und Verschwörungen der Großen zu kämpfen. Sein Sohn, Heinrich V., 1413, nahm den Krieg gegen Frankreich bei dem Wahnsinne des Königs Karl VI. wieder auf, siegte 1415 bei Azincourt und bemächtigte sich der Stadt Paris. Aber das Glück kehrte den Engländern den Rücken, als der tapfere König mitten im Siegen starb, und die Franzosen durch die Jungfrau von Orleans begeistert wurden. Eine Reihe innerer Kriege erschütterte unter Heinrich VI. das britische Reich; durch den Tod der besten Heerführer gingen die englischen Besitzungen in Frankreich bis auf Calais verloren, 1453, und das Haus York strebte unter ihm nach der Krone, siegte, gehoben durch Warwick, und gab England, nachdem die Hälfte des Adels und 60 Mitglieder der königlichen Familie im Gefechte

und durch Mord und Henkerbeil den Tod gefunden hatten, Eduard IV. zum Könige. Sein Sohn, Eduard V. wurde nebst seinem Bruder von Richard III. gemordet; die Großen des Reichs rufen gegen diesen Tyrannen Heinrich von Richmond zu Hülfe, und mit ihm gibt das Haus Tudor (Lancaster), nach der Schlacht von Boswarth, 1485, dem Lande eine neue Dynastie. Heinrich VII., der erste König derselben, vereinigte beide Rosen, behauptete sich gegen jeden Prätendenten, und regierte fast mit unumschränkter Gewalt; unter ihm beginnen, nach Colons Entdeckung der neuen Welt, die großen Seereisen der Engländer mit Cabot, 1497, und damit die Grundlagen der nachmaligen Kolonien. Sein Sohn Heinrich VIII., 1509, geleitet von Thomas Wolsey, nahm ohne Zweck und Plan an den Kriegen Karls von Spanien mit Franz von Frankreich wechselnden Antheil. Erst eifriger Katholik gegen Luther, schaffte er dann 1534 die päbstliche Gewalt in England ab, und suchte durch die sechs Artikel das Kirchenwesen im Reiche zu ordnen. Irland wurde unter ihm zum Königreiche erhoben; sein Sohn Eduard VI., 1547, förderte die Reformation durch die 22 Artikel, und hob Handel und Schifffahrt, aber die katholische Maria, seine Tochter und Nachfolgerin, 1553, brachte dem Lande nur Unsegen. Ihre kluge Schwester Elisabeth folgte ihr bereits 1558, und leitete 45 Jahre lang, bis 1603, mit kräftiger Hand die Zügel der Regierung. Sie ordnete das Kirchenwesen in protestantischer Weise, legte dabei aber auch den Grund zu den Parteien der Episkopalen und Puritaner. Durch Theilnahme an den Niederländischen Angelegenheiten und Vernichtung der unüberwindlichen Armada, 1588, schwächte sie Philipps II. Uebermacht, hob das englische Seewesen, und legte den Grund zu dem blühenden Handel Englands durch Begünstigungen geschickter Einwanderer; Entdeckungen in Amerika förderten die Anlegung von Kolonien. Unter ihr glänzte der englischen Dichtkunst goldene Zeit; die englische Sprache und Literatur blühten auf, und Shakspeare und Spencer schufen unter ihr ihre Meisterwerke. Jakob I., der Sohn der Maria von Schottland, aus dem Hause Stuart, folgte ihr nach verwandschaftlichen Rechten, 1603, auf dem englischen Thron. Verdient machte er sich zwar um die Kultur in Irland, und die Kolonisation von Virginien und Neu-England, seine Verschwendung aber, seine unkluge Politik gegen das Ausland, und seine Günstlinge, riefen gar bald die Opposition des Parlaments hervor, und seine vorgefaßten Ansichten über absolute königliche Gewalt und die allgemeine Einführung des Episkopalsystems, mit Unterdrückung der Presbyterianer, störten den Frieden des Volks, und raubten später seiner Familie den Thron. Sein Sohn Karl I., 1625,

empörte durch Religionszwang Schottland. Durch die Petition of Rights wurden zwar alle früheren Landes-Privilegien bestätigt, aber der Streit mit dem Parlamente führte endlich zum Bürgerkriege, in welchem die Independenten, durch Oliver Cromwell, die Oberhand gewannen. Karl I., zweimal geschlagen und gefangen genommen, wurde am 29. Januar 1649 enthauptet, und Cromwell 1653 zum Protektor der Republik erklärt. — Durch die Navigationsakte, glückliche Handelsverträge, siegreiche Kämpfe mit Holland und Spanien, und Allianz mit Frankreich hob er Englands Handel, Macht und Ansehen; durch Strenge und Despotie sichert er die Ruhe im Lande, nöthigte Schottland zum Gehorsam, und bezwang das rebellische Irland. Nach seinem Tode, 1658, brachen die Unruhen von Neuem aus, sein Sohn und Nachfolger im Protektorate wurde zum Rücktritt gezwungen, und Karl II., des enthaupteten Königs Sohn, 1660, aus dem Exil zurückberufen. Dessen und seines Bruders Jakob II. entschiedene Neigung für den Katholizismus, und willkührliche Regierungsmaßregeln veranlaßten die Einführung des Testeides, 1673, und der Habeas-corpus-Akte 1679. Die Ausbildung der Hof- und Volkspartei im Parlamente führte die Bezeichnung „Tory oder Abhorrers, und Whig oder Petitioners“ herbei. Unglückliche und unpolitische Kriege für das Interesse Frankreichs, in dessen Solde Karl II. stand, verringerten das Ansehen Englands, doch erweiterte sich während dieser Zeit der Seehandel des Landes, in Nord-Amerika enstanden durch Ansiedelungen neue Kolonien, und durch ausgezeichnete Männer blühten Chemie, Naturwissenschaften und Poesie. Die Gewaltmaßregeln Jakobs II. gegen den Protestantismus veranlaßten das besorgte Volk, nachdem im Jahre 1688 durch die Bill and Declaration of Rights and Succession dem Parlamente die Gesetzgebung gesichert worden war, dem protestantischen Schwiegersohn des Königs, Wilhelm III. von Oranien die Krone anzubieten, und so allgemein äußerte sich der Wunsch der Nation, daß, als Wilhelm kaum an der Küste Englands erschien und politisch-religiöse Freiheit versprach, Jakob ohne Widerstand in feiger Flucht das Land verließ. Ohne Blutvergießen endete diese letzte, zur Vollendung der englischen Verfassung nothwendige Revolution. Zwar machte Jakob II., von Ludwig XIV. unterstützt, in Irland vergebliche Versuche, den Thron wieder zu gewinnen, ward aber überall geschlagen, und bereitete Irland nur noch größeres Elend. Die Verhältnisse des Landes und des Parlaments zum Könige wurden nun durch die Toleranzakte, durch eine bestimmte Civilliste, und durch die Akte von der 7jährigen Dauer des Parlaments geordnet, und durch die Successionsakte, 1701, dem Hause Hannover die Nachfolge gesichert. In den Kriegen gegen Frank-

reich behauptet Wilhelm Englands Ansehen. Ihm folgte 1702 Anna, noch aus dem Hause Stuart, als Königin, die in Folge der Allianz von 1701, wegen der Succession in Spanien, Theil an den Kriegen gegen Frankreich nahm, und durch den Utrechter Frieden, 1713, bedeutende Besitzungen in Amerika, so wie Minorca und Gibraltar, und bedeutende Handelsvorrechte in Spanien erwarb, und unter ihrer Regierung hörten die fortwährenden Religions-Unruhen auf, als 1707 die ewige Vereinigung Schottlands mit England zu Einem Reiche „Großbritannien" zu Stande kam. Im Jahre 1714 folgte Georg I. von Hannover, in Folge der Successionsakte ihr in der Regierung. Mit diesem Könige fing England an, mehr an den Angelegenheiten des Kontinents Theil zu nehmen. Einzelne Versuche der vertriebenen Jakobiten, in Schottland festen Fuß zu fassen, wurden unterdrückt, und durch Verträge und Allianzen gelang es Georg, Englands Ansehen und die Ruhe in Europa zu sichern. Unter Georg II., 1727, wurde England in Kriege verwickelt, die theils durch das Aussterben des Hauses Oesterreich in männlicher Descendenz, theils durch die Beeinträchtigung des englischen Handels durch Spanien, 1739, herbeigeführt wurden. Die gefahrvolle Lage des Königs, durch die Landung und Fortschritte des Prätendenten in England, wurde durch den Sieg bei Culloden beseitigt, und zur Entgeltung vernichteten englische Flotten Frankreichs Schifffahrt und Handel. Der Frieden von Aachen, 1748, nach welchem Alles auf den alten Fuß gestellt wurde, wurde indessen gar bald wieder durch den siebenjährigen Krieg gestört, in welchem sich England, zur Sicherung seiner deutschen Staaten, mit Friedrich dem Großen verbündete, und zu Wasser wie zu Lande glücklich gegen Frankreich kämpfte. Georg III., 1760, schloß einen einseitigen Frieden mit Frankreich, 1761, in welchem von Frankreich Abtretungen in Amerika, Ostindien und am Senegal, von Spanien aber Florida erlangt wurde. Während sich in Indien, und durch Cooks Entdeckungen in Ozeanien die englischen Besitzungen erweiterten, rissen sich 13 nordamerikanische Kolonien von England los und führten, unterstützt von Frankreich, einen langjährigen Krieg gegen das Mutterland, der erst 1783 mit der Anerkennung ihrer Unabhängigkeit endete. Seit Pitt, 1784, an die Spitze des Ministeriums trat, hob sich Englands Macht von Neuem, und vom Beginn der französischen Revolution an bis 1813, stand England in stetem Kampfe gegen Frankreich, und fortwährend bereit, jede diesem feindliche Macht zu unterstützen. Alle französische und holländische Kolonien und Flotten fielen vor Englands Seemacht, ohne daß Napoleons Kontinentalsperre und Landungsprojekte ihren Zweck erreichten, und nur Hannover fiel in Frankreichs Hände.

In dem Frieden 1814 erhielt England, außer der Vergrößerung des zum Königreich erhobenen Hannover, Malta, Tabago, St. Lucia und Isle de France; der Krieg mit den Nordamerikaniſchen Staaten war vorübergehend, und ohne politiſche Einwirkung auf das Reich; bedeutend aber vermehrte ſich, von 1793 an bis 1813, die Nationalſchuld, deren jährliche Zinſen allein ein Kapital von mehr als 24 Millionen Pfund Sterling verlangen. Im Jahre 1820 gelangte Georg IV. auf den Thron, der ſchon ſeit 1811 die Regentſchaft geführt, und ſeit Cannigs Miniſterium, 1822, verfolgte England entſchieden die liberale Richtung, wirkte zur Befreiung Griechenlands, und erweiterte ſeinen Einfluß in Oſtindien. Unter Wilhelm IV., 1830, wurde durch Emancipation der Katholiken und Ordnung des Staatshaushaltes der innere Zuſtand viel verbeſſert, und unter ſeiner Nichte Victoria, die ihm 1837 als Königin folgte, wurden bedeutende Erwerbungen in Oſtindien und Fortſchritte in China gemacht, ſo wie im Innern durch Einführung der Einkommenſteuer der Finanzzuſtand des Landes weſentlich verbeſſert. Hinſichtlich ſeiner merkantilen und induſtriellen Macht, gegenwärtig allein die Grundlage ſeiner politiſchen Größe, ſteht Großbritannien als ein Weltreich da, wie Alexander und J. Cäſar nicht zu ſchaffen vermochten, unerreicht und unübertroffen, und ſeine Geſchichte iſt und bleibt der treueſte Spiegel aller Staaten, der prophetiſche Warner aller Fürſten, die ihre Zeit und deren Regungen nicht beachten, und das Volk als unbedeutende, nicht zählende Nullen anſehen, deren Stimmen keine beſondere Berückſichtigung verdienen.

Trotz aller politiſchen Wirren blieb das engliſche Volk fortwährend frei und unabhängig, und wo einzelne Dynaſtien eine Willkührherrſchaft einzuführen trachteten, bewahrte doch das Volk die Anſprüche auf ſeine Rechte, und ſuchte ſie geltend zu machen auf geſetzlichem Wege. Der Geiſt der altſächſiſchen Verfaſſung, jenes freien Gemeindeweſens, von dem von jeher der Gemeinſinn ausgegangen iſt, ein urdeutſches, leider im Vaterlande vergeſſenes Erbe, iſt es allein, dem England ſeine Macht und ſeinen Wohlſtand verdankt; er iſt es, der nach und nach das Altbritiſche, bis auf wenige Spuren verwiſcht, die Einrichtungen der erobernden Dänen und Normannen überwunden, und ſich im Laufe der Zeiten zu der, noch vielfach die Zeichen eines roheren Zeitalters an ſich tragenden, Staatsverfaſſung ausgebildet hat, deren auffallende und zahlreiche Mißbräuche zwar erkannt, aber aus Abneigung gegen alle Neuerungen, und aus Beſorgniß, ſelbſt bei dem unbedeutendſten Anfange von Verbeſſerungen kein Ende abſehen zu können, bisher nicht abgeſtellt worden ſind, ohne deßhalb die Eintretung zweckmäßiger, von der jedesmali-

gen Zeit dringend geforderten Reformen irgend wie zu beſchränken. Die heutige, durch den Lauf von fünfzehn Jahrhunderten gebildete Verfaſſung Großbritanniens charakteriſirt ſich hauptſächlich dadurch, daß ſie dem Volke die Idee der Freiheit erhält, ohne dem Regenten die Gelegenheit zu nehmen, als Souverän zu handeln; daß ſie ferner die Regierung ausſchließlich in die Hände der Miniſter legt, und daß ſie in dem Parlamente ein Inſtitut zur Bildung ausgezeichneter Staatsmänner unterhält, durch welches dem Gouvernement die Gelegenheit dargeboten wird, die unermeßlichen Hülfsmittel der Nation, ſeinem Zwecke gemäß zu benutzen. Die aus alten Zeiten geretteten und neu hinzugekommenen Hauptrechte der Engländer, die jetzt die Grundgeſetze Großbritanniens und Irlands bilden, ſind:

1) Aus angelſächſiſcher Zeit das Recht, in einem Kriminalprozeß nur von zwölf freien gleichen Männern verurtheilt werden zu können — Jury.
2) Die **Magna charta libertatum** vom 15. Juni 1215, der große Freibrief des engliſchen Volks, den wir nachſtehend vollſtändig folgen laſſen.
3) Die Londoner Statuten vom 10. Okt. 1297, die dem Unterhaus das Recht der Steuerverwilligung und die Kontrole der Staatsfinanzen ſichern, und daher auch die Rathgeber der Krone dem Volke verantwortlich machen.
4) Die Einführung des Parlaments, das ſeit 1343 aus Oberhaus und Unterhaus beſteht, als geſetzgebende Gewalt.
5) Die Rechtsbeſchwerde (petition of rights) von 1627, wodurch alle Landesprivilegien aufs neue gefordert und vom Souverän anerkannt worden ſind, und kein Engländer mit irgend etwas von Staatswegen belaſtet werden darf, ohne Genehmigung des Parlaments.
6) Die Habeas-Corpus- oder Verhaftungsakte von 1679; eine genauere Beſtimmung des in der Magna Charta ausgeſprochenen Rechts, daß kein Engländer an ſeiner perſönlichen Sicherheit anders, als durch das Geſetz, in vorgeſchriebenen Formen angetaſtet werden könne; innerhalb 24 Stunden verhört und gegen Bürgſchaft auf freien Fuß geſtellt werden müſſe, wenn nicht der begründete Verdacht eines ſchweren Verbrechens auf ihm laſte; daß er Mittel zur Vertheidigung erhalten, und jeder Richter und Beamte, der dem zuwider handle, ſtrengen Strafen unterliegen ſoll.
7) Die Teſt-Akte von 1673, nach welcher jeder hohe Staatsbeamte verpflichtet war, zu betheuern oder eidlich zu erhärten, daß er nicht

zur römiſchen Konfeſſion gehöre. Damals nöthig, um den Staat vor der Rückkehr geiſtlicher und weltlicher Despotie zu hüten, ward ſie ſpäter für unnütz gehalten und (1828) als intolerant abgeſchafft.

8) Die Rechte- und Succeſſions-Bill und Deklaration von 1689, welche die Rechte des Parlaments, namentlich die Sprechfreiheit beſtimmt, und die wir am Schluſſe dieſes ebenfalls folgen laſſen.

9) Die Rechte- und Succeſſions-Bill und Deklaration von 1701, welche die Rechte und Freiheiten des engliſchen Volks ſicher ſtellt, und das Haus Hannover auf den Thron beruft.

10) Die Unions-Akte zwiſchen England und Schottland, vom 16. März 1707, durch welche die Schotten gleiche Rechte mit den Engländern erlangen.

11) Die Unions-Akte zwiſchen Großbritannien und Irland, vom 2. Juli 1800, welche die proteſtantiſchen Irländer den Engländern und Schotten vollkommen gleich ſtellt, und den irländiſchen Katholiken dieſelben bürgerlichen Freiheiten gewährleiſtet, mit Ausnahme der Fähigkeit, in's Parlament gewählt werden zu können.

12) Die Emancipations-Akte der Katholiken vom 29. April 1829, die den Katholiken gleiche politiſche Rechte mit den Proteſtanten einräumt, und denſelben Zutritt zum Parlament geſtattet.

13) Die Reform-Akte vom 6. Juni 1832, wodurch manche Mißbräuche beſeitigt wurden, die ſich im Laufe der Jahrhunderte bei der Wahl der Volksvertreter eingeſchlichen hatten, und

14) Die Korporations-Akte von 1835, durch welche die Municipalverfaſſung der Städte verbeſſert wurde.

Alle dieſe Rechte wurzeln tief im Leben der Nation. Die Parteien Whigs und Tories haben ſich zwar durch Jahrhunderte hindurch erhalten, jedoch beide nur zu Gunſten der Verfaſſung, beide als dem Staate nothwendig, und je nach Befinden der Umſtände herrſchen die einen oder die andern, oft beide gemiſcht, im Miniſterium, und da die Miniſter für alle Staatshandlungen des Königs verantwortlich ſind, und die Debatten beider Häuſer des Parlaments zu leiten haben, können faſt nur talentvolle Männer an's Staatsruder kommen. Vom Parlamente und geiſtvollen Miniſtern regiert, und unter dem Schutze einer Verfaſſung, die nirgends freie Geiſtesthätigkeit hemmt, entwickeln ſich die Kräfte der Nation außerordentlich, und tragen ſo zum Glanz des Vaterlandes bei. — Vor allen Tugenden zeichnet der Gemeinſinn das britiſche Volk in hohem Grade aus, und hat Erſcheinungen hervorgerufen von denen wir in unſerm deutſchen Vaterlande nur ſchwache Spu-

ren haben, denn außer der Gemeinde-Verwaltung, welche bei uns in Deutſchland, der Hauptſache nach, meiſtens von Ehren-Beamten beſorgt wird, welche die Gemeinde aus ihrer Mitte wählt, kennen wir in der Provinzial-Verwaltung, leider nur beſoldete Beamte. Nicht ſo in Großbritannien, wo man in der Verwaltung des ſo außerordentlichen Staates die größte Einfachheit wahrnimmt, und wo man, mit Ausnahme der Beamten der Centralverwaltung und der Zollbeamten in den Seeſtädten, keine beſoldeten Beamten findet. Hier heißt es nicht: was bringt das Amt ein, ſondern: was koſtet es, daſſelbe mit Ehren zu verwalten? — und trotz des bedeutenden Aufwandes, der mit der Verwaltung manches Amtes verbunden, und trotz der großen Beſchwerde, die von ihr unzertrennlich iſt, finden ſich doch hinreichend Perſonen, die ſich zu der Ehre drängen, in der Gemeinde- und Grafſchafts-Verwaltung ihren Mitbürgern nützlich zu werden. An der Spitze der Grafſchafts-Verwaltung ſteht der Lord-Lieutenant oder Provinzial-Gouverneur, der wie der Archivar, der das Archiv der geſellſchaftlichen, friedensrichterlichen Verwaltung unter ſich hat, aus den angeſehenſten Angeſeſſenen der Grafſchaft gewählt, und vom Souverän ernannt, oder vielmehr beſtätigt wird; was auch von den Friedensrichtern gilt, die nicht blos richterliche Perſonen ſind, ſondern die Polizei-Verwaltung im ausgedehnteſten Sinne wahrzunehmen haben, und deren Amt von Jedem verwaltet werden kann, der ein jährliches Einkommen von 100 Pfd. Sterling aus ſeinem Grundbeſitze genießt. Der Lord-Lieutenant iſt mehr eine repräſentirende, als eine ausübende Würde, und ſeine Funktionen beſchränken ſich auf die Miliz, deren Anführer, im Namen des Souveräns, er iſt. Die eigentlich ausübende Gewalt ruht in den Händen des Sheriffs, des oberſten Civilbeamten der Grafſchaft; der die Befehle der Staatsregierung und der Gerichte ausführt, die Erkenntniſſe vollſtreckt, die öffentlichen Gefälle erhebt, die Strafgelder einzieht, die Parlamentswahlen leitet, und die Geſchwornen zu den Aſſiſſen zuſammenruft. Der Sheriff iſt zugleich Gerichtsperſon, urtheilt in Civilſachen unter 2 Pfd. Sterl. Werth, ſo wie in peinlichen Sachen über mildere Vergehen, und leitet zugleich die Unterſuchung der ſchweren Verbrechen ein. Der zweite Beamte der Grafſchaft iſt der Coroner, der den Thatbeſtand in allen Fällen, wo eine öffentliche Anklage ſtattfindet, feſtzuſtellen hat. Die Unterbeamten der vollziehenden Gewalt ſind die Conſtables. In den Städten ruht die geſammte Kommunal- und Polizei-Verwaltung auf dem Gemeinderath, an deſſen Spitze der Mayor (Bürgermeiſter) und die Aldermen (Rathsherrn) ſtehen. Leider iſt einer der wichtigſten Zweige der Gemeinde-Verwaltung die Armenpflege, die allein in England und Wales einen

jährlichen Aufwand von 7 bis 8 Millionen Pfd. Sterling erfordert. — Hinſichtlich der Rechtspflege werden alle Bagatellſachen von den ſelbſt gewählten Ortsobrigkeiten entſchieden, oder von kleinen Gerichten, die für beſtimmte Diſtrikte gewählt ſind; und in den Grafſchaften von den Friedensrichtern und Sheriffs. Das höchſte Gericht iſt das Haus der Lords; nicht allein, daß es die einzige Gerichtsſtelle für ſeine eigenen, ſo wie für die Mitglieder des Unterhauſes iſt, ſondern es bildet auch die höchſte Appellations-Inſtanz für das Vereinigte Königreich in allen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, und der Kläger kann gleich an's Oberhaus gehen, wenn er die ungeheuern Koſten nicht ſcheut, die mit einem vor demſelben verhandelten Prozeſſe verknüpft ſind. Die eigentlichen Gerichte für die gewöhnlichen Civilſachen ſind in England: 1) der Kanzleihof (court of chancery), der Gerichtshof des Lord-Großkanzlers, welcher in allen Sachen ſpricht, die ſich weniger auf ſtrenges Recht, als auf Billigkeit gründen, daher er auch Billigkeitsgericht (court of equity) genannt wird. 2) Das Gericht für gemeine Klagen (court of common pleas), das Oberlandesgericht für die bürgerlichen Rechtsſachen der Privaten. 3) Das Schatzkammergericht, oder die Juſtizſtelle für die Lehensſachen und öffentlichen Gefälle (court of exchequer). 4) Das Oberkriminalgericht (court of King's oder queen's bench), welches außer in Kriminalfällen auch in allen Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen dem Fiskus und den Staatsbürgern entſcheidet, außer in Steuer- und Finanz-Angelegenheiten, die vor das Schatzkammergericht gehören. Außer dieſen vier Juſtizhöfen beſteht noch ein Admiralitätsgericht (Admiralty-court), für alle Schifffahrts- und Handelsangelegenheiten, und das geiſtliche Gericht (doctors commons), für Eheſachen und Teſtamente. Alle dieſe Gerichtshöfe haben ihren Sitz in London. In Dublin beſtehen für das Königreich Irland dieſelben vier oberſten Juſtizhöfe, ſo wie ein Admiralitätsgericht, und in Edinburgh, für ganz Schottland, die drei erſten der oben genannten Gerichtshöfe und ein Admiralitätsgericht. Für die Rechtspflege in den Grafſchaften beſtehen, außer den Friedensrichtern und Sheriffs, keine Provinzial-Gerichtsbehörden, ſondern die Mitglieder der drei erſten von den in London, Dublin und Edinburgh beſtehenden Gerichtshöfe bereiſen zweimal im Jahre die Grafſchaften, zu welchem Zweck das Land in gewiſſe Gerichtsbezirke (circuits) eingetheilt iſt, um in den Hauptſtädten derſelben Gerichtsſitzungen (Aſſiſen) für alle bürgerlichen und Kriminalſachen zu halten.

Die Staatsform Großbritanniens iſt, wie wir aus der Geſchichte des Reichs geſehen haben, und wie uns die oben angeführten Aktenſtücke lehren, beſchränkt monarchiſch, die Perſon des Souveräns heilig und unverletzlich; ſeine Handlungen ſind keiner Unterſuchung unterwor-

ſen, ſeine Miniſter dagegen der Nation verantwortlich. Der Souverän iſt der Vollſtrecker der Geſetze, er hat das Recht, Krieg zu erklären, und Frieden, ſo wie Bündniſſe zu ſchließen; er nimmt Theil an der Geſetzgebung, durch Antrag neuer Geſetze; Geſetzesvorſchläge, welche von den beiden übrigen geſetzgebenden Gewalten ausgehen, kann er verwerfen, aber nur zweimal; kein Geſetz hat ohne ſeine Beiſtimmung Kraft, außer in dem zuletzt erwähnten Falle, wenn ein vom Parlament ausgehendes Geſetz von dieſem dreimal genehmigt worden iſt; der Souverän vergibt die Staatsämter, ſowohl im Civil, als bei dem Heere, der Flotte und der Geiſtlichkeit, indem er zugleich Oberhaupt der Kirche iſt, und übt endlich das Recht der Standeserhöhung, der Stiftungen und Privilegien, und das ſchönſte Recht der Fürſten, das Recht der Begnadigung. — Die ihm zur Seite ſtehende höchſte Central-Verwaltungs-Behörde iſt der Geheime-Rath (Privy Council), der aus den angeſehenſten vom Souverän ernannten Perſonen des Reichs beſteht, auf deren Treue und Geheimhaltung er rechnen kann; ſie ſind die unmittelbaren Rathgeber der Krone, aus deren Zahl der Souverän einen engeren Ausſchuß, als Kabinets-Rath (Cabinet-Council) zu wählen pflegt, in deſſen Schooß die allerwichtigſten und diejenigen Sachen verhandelt werden, welche die ſtrengſte Verſchwiegenheit erfordern. Der geheime Rath iſt das höchſte Verwaltungs-Kollegium in allen innern und auswärtigen Landesangelegenheiten, und zugleich das Appellationsgericht für ſämmtliche britiſche Beſitzungen außerhalb des vereinigten Königreichs, und die ſtaatsrechtliche Formel, unter welcher er entſcheidet, lautet „the king oder the queen in council.“ Die Auflöſung des Geheimen-Raths hängt lediglich vom Souverän ab, deſſen Souveränität auch auf die weibliche Linie übergeht, und er kann, nach ſeinem Gefallen, eines oder mehrere, oder ſämmtliche Mitglieder entlaſſen, und einen neuen Geheimen-Rath ernennen. Der Kabinets-Rath iſt, ſtreng genommen, von der Verfaſſung nicht anerkannt; doch wird er, dem Gebrauch gemäß, als eine vom Souverän erwählte Körperſchaft betrachtet, welche die Staatsgeſchäfte zu leiten hat, und deren Mitglieder als die verantwortlichen Rathgeber der Krone angeſehen werden. Der Kabinets-Rath beſteht in der Regel aus denjenigen Staatsminiſtern, welche die wichtigſten Funktionen der exekutiven Gewalt verrichten; ihre Zahl und Wahl hängt lediglich vom Souverän ab, und obwohl dieſe Körperſchaft das bildet, was man die „Staatsregierung“ (the government) nennt, kann der Souverän doch jeden andern Geheimen Rath in ſein Kabinet berufen.

Die geſetzgebende Gewalt beruht in Großbritannien, außer auf dem Souverän, auf den erblichen Ständen, den Biſchöfen der herrſchenden

Kirche, und den vom Volk gewählten Abgeordneten, die zuſammengenommen das Parlament bilden, welches der Souverän beruft und, entweder in Perſon oder durch Kommiſſarien eröffnet; zugleich aber auch dabei das Recht hat, das Parlament auf unbeſtimmte Zeit zu entlaſſen (prorogiren), was aber nie auf länger als drei Jahre geſchehen darf, oder daſſelbe aufzulöſen (diſſolviren), was längſtens alle ſieben Jahre geſchieht. Durch den Tod des Souveräns wird es diſſolvirt, und zwar erfolgt dies, ſelbſt während einer Sitzung des Parlaments, in demſelben Moment, wo ihm die amtliche Nachricht vom Ableben des Souveräns zukommt. Aus eigener Machtvollkommenheit kann ſich das Parlament nur ajourniren, das heißt, die Sitzungen auf einige Tage ausſetzen. — Das Parlament ſelbſt zerfällt in das Ober- und Unterhaus. Im Oberhaus (house of Lords) ſitzen, außer den königlichen Prinzen, die Peers des Reichs, d. h. alle Familienhäupter der Nobility, die kraft des Geburtsrechts die Peerswürde erblich beſitzen, und die 30 höchſten Geiſtlichen, nämlich die 3 Erz- und 27 Biſchöfe. Da die Krone das Recht hat, zur Peerswürde mit Verleihung eines Adelstitels zu ernennen, ſo iſt die Zahl der weltlichen Peers nicht feſt beſtimmt, außer für Schottland, wo für jede Parlaments-Sitzung 16 Peers aus dem geſammten hohen Adel Schottlands, und für Irland, wo aus dem hohen Adel 28 Peers auf Lebenszeit erwählt werden. Gegenwärtig zählt das Oberhaus 434 Mitglieder, nämlich: 2 Prinzen, 21 Herzöge, 20 Marquis, 108 Earls, 17 Viscounts, 192 Barons, 16 Peers von Schottland (für eine Seſſion gewählt), 28 Peers von Irland (gewählt für Lebenszeit), 26 Erzbiſchöfe und Biſchöfe und 4 Iriſche vertretende Biſchöfe. Den Vorſitz im Oberhauſe führt der Lord-Großkanzler. Das Oberhaus hat die Gerichtsbarkeit über ſeine eigene Mitglieder, wie über die des Unterhauſes; es iſt Richter der Staatsminiſter und aller anderen hohen Staatsbeamten, ſo wie aller Perſonen, die des Hochverraths angeklagt ſind. Die Lords haben das Recht, ihre Stimmen durch Mandatarien (Proxies) zu geben; aber dieſe dürfen das Wort nicht nehmen, es ſei denn, daß ſie ſelbſt Peers wären. — Das Unterhaus oder das Haus der Gemeinen (house of Commons) beſteht aus den Repräſentanten der Nation, die von den Städten und den Grundbeſitzern, der Regel nach auf ſieben Jahre gewählt werden. In ihm erkennt das britiſche Volk den Grundpfeiler ſeiner Freiheiten, ſeiner Größe und ſeines Wohlſtandes. Die Mitglieder derſelben, deren Zahl ſich gegenwärtig auf 664 beläuft, von denen 471 in England, 29 in Wales, 59 in Schottland und 105 in Irland gewählt werden, vertreten die Grafſchaften, die Städte (Cities) und Marktflecken (boroughs), und in England und Irland auch die

Universitäten Oxford, Cambridge und Dublin. Die Wählbarkeit knüpft sich an keinen Stand, und es können Söhne von Peers und ebenso gut Söhne von Handwerkern Mitglieder des Unterhauses sein; wohl aber knüpft sich die Wählbarkeit an den Grundbesitz, der für Grafschafts-Mitglieder ein reines Einkommen von 600 Pf. Sterl., für Mitglieder einer City oder Borough die Hälfte dieser Summe betragen muß. Nur die Mitglieder der Universitäten sind von letzterer Bestimmung ausgeschlossen. Richter, Geistliche und Personen, welche gewisse Kronämter bekleiden, oder eine Pension von der Krone beziehen, können nicht im Unterhause sitzen; auch können die Beamten nicht im Bezirk ihrer amtlichen Thätigkeit, wohl aber in andern Grafschaften, Städten ꝛc. gewählt werden; der Gewählte ist nicht der Delegat der besondern Grafschaft ꝛc., für die er seinen Sitz im Unterhause einnimmt, sondern er ist Repräsentant der Gemeinen des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, und hat als solcher die Interessen des Gesammt-Vaterlandes, nicht die lokalen seiner Wähler wahrzunehmen. Eine Pflicht, die leider bei uns in Deutschland von vielen Vertretern des Volks oft zu sehr aus den Augen gesetzt, zu wenig beachtet wird! — Wahlberechtigt ist jeder Gemeine, vom Erbzinser (Copyholder) aufwärts, wenn er von seinem Grundbesitz ein reines Einkommen von mindestens 10 Pf. Sterl. und einjährigen Besitz nachweisen kann; in den Städten gilt dies Minimum von der Hausmiethe, sie möge empfangen oder entrichtet werden. In der neuesten Zeit wurde das Wahlrecht etwas ausgedehnt, und gegenwärtig kann selbst der kleine Grundbesitzer (freeholder) mitwählen, wenn er nur wenigstens 40 Schillinge Einkommen von einem Eigengute hat. — Die Berechtigungen des Unterhauses sind für Land und Volk von der größten Wichtigkeit: von ihm hängt die Bewilligung der zum Staatshaushalt erforderlichen Gelder, d. h. der Subsidien ab; da nun dem Souverän das Recht zusteht, Krieg zu erklären und zu führen, hierzu aber Geld nothwendig ist, und kein Penny ohne Genehmigung der Gemeinen verausgabt werden darf, so folgt, daß jenes Souveränitätsrecht wesentliche Beschränkung erleidet; ist der Krieg unpopulär, so verwirft das Unterhaus die betreffende Subsidien-Bill, und der Krieg ist aus! Hieraus folgt, daß Englands Souverän nie einen ungerechten Kampf beginnen kann, denn das Rechtsgefühl des Volkes würde ihn im Keim ersticken. — Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, so gut als die Krone, einen Gesetzesvorschlag (bill) in's Haus zu bringen, und es ist gleichgültig, in welchem der beiden Häuser ein Gesetzesvorschlag zuerst angebracht wird, alle aber, welche Geldverwilligungen betreffen, müssen zuerst dem Unterhause vorgelegt werden. Jede Bill wird in dem Hause,

wo ſie zuerſt angebracht wird, zweimal geleſen; darauf kommt ſie in den Ausſchuß, um näher erörtert zu werden, und von dieſem wieder in's Haus, zur dritten Leſung; wird ſie jetzt genehmigt, ſo geht ſie in's andere Haus und macht dort dieſelben Stationen durch; erhält ſie auch hier die Genehmigung durch Mehrheit der Stimmen, ſo kommt ſie an den Souverän, nach deſſen Sanktion ſie Geſetzeskraft erhält. Den Vorſitz im Unterhauſe führt der Sprecher, der von ſämmtlichen Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt und vom Souverän beſtätigt wird.

So ſteht das ſtaatliche Gebäude Großbritanniens, ein Muſterwerk für alle Länder, auf urgermaniſchen Prinzipien ruhend, und alle Staaten, deren liberale Verfaſſungen zum Stichwort unſerer neuen Politiker geworden ſind, wurden auf gleiche Prinzipien gegründet, dem engliſchen Staatsgebäude mehr oder weniger nachgebildet, und die Völker derſelben erfreuen ſich in ſtaatsbürgerlicher Hinſicht derſelben Freiheit, als das britiſche Volk, das, obgleich daſſelbe zum Träger der Civiliſation über den ganzen Erdenrund geworden iſt, in ſeinen geſellſchaftlichen Verhältniſſen aber als ärgerer Sklave daſteht, als irgend ein anderes Volk der Welt; eine anomale Erſcheinung, die lediglich aus der Verſchiedenheit der Stände entſpringt, nirgends aber ſo hervortritt, als in Großbritannien. Zwar kennt die Staatsverfaſſung nur zwei Stände, die Nobility oder den Adel, und die Commonalty oder die Gemeinen, von denen jeder Stand ſeine beſonderen politiſchen Rechte ausübt; jeder aber zerfällt, durch die Macht der Gewohnheit herbeigeführt, in eine ſo große Menge von Abſtufungen, denen verſchiedene Ehrenvorzüge eingeräumt ſind, daß es ſchwer hält, ſich in dem Labyrinth britiſcher Volksklaſſen zurecht zu finden, auf jeden Fall aber wird das deutſche Volk glücklicher daran ſein, als das britiſche Volk jetzt bereits iſt, wenn erſt durch zeitgemäße Reformen ſeine politiſche Entwickelung gefördert und gehoben werden wird, und die freiſinnigen Männer, die jetzt in allen Staaten Deutſchlands an die Spitze der Verwaltung berufen wurden, Zeit gewinnen, auf geſetzlichem Wege die Wünſche realiſiren zu können, die in allen Gauen Deutſchlands laut geworden ſind.

Magna Charta oder große Urkunde der Freiheiten,

von König Johann dem englischen Volke verliehen am fünfzehnten Juni 1215*).

Johann, von Gottes Gnaden, König von England, Herr von Irland, Herzog der Normandie und von Aquitanien, und Graf von Anjou: den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Grafen, Baronen, Forst-Oberrichtern, Sheriffs, Gouverneuren, Beamten, allen Landvögten, und sonstigen getreuen Unterthanen seinen Gruß. Wisset, daß wir, in Gegenwart Gottes und zum Heil unserer Seele und der Seelen unserer Vorfahren und Erben, zur Ehre Gottes und zur Erhöhung seiner heiligen Kirche und zum Besten unseres Reichs, auf den Rath unserer ehrwürdigen Väter: Stephan, Erzbischof von Canterbury, Primas von ganz England, und Kardinal der heiligen römischen Kirche; Heinrich, Erzbischof von Dublin; Wilhelm, Bischof von London; Peter, von Wincheſter; Jocelin, von Bath und Glaſtonbury; Hugo von Lincoln; Walter von Worceſter; Wilhelm von Coventry; Benedikt von Rocheſter, Bischöfe; und Meister Pandulphs, des Pabstes Unterdekan und alter Diener; des Bruder Aymerick, Meister des Tempels in England; und der edeln Männer, Wilhelm Marescall, Graf von Pemproke; Wilhelm, Graf von Salisbury; Wilhelm, Graf von Warren, Wilhelm, Graf von Arundel; Alan von Galoway, Conſtable von Schottland; Warin Fitz-Gerald, Peter Fitz-Herebert, und Hubert von Burgh, Seneſchal von Poietou, Hugo von Neville, Mathäus Fitz-Herebert, Thomas Baſſet, Alan Baſſet, Philipp von Albiney, Robert von Ropele, John Marescall, John Fitz-Hugo und unserer anderen Lehensmänner, im ersten Punkte Gott verwilliget, und durch diesen unseren Freibrief für uns und unsere Erben für immer beſtätigt haben.

§. 1. Daß die Kirche von England frei sein, und ihre vollen Rechte und Freiheiten unverletzlich genießen soll. Und daß wir dieß so beobachtet wissen wollen, ersehe man daraus, daß wir die Freiheit der Wahlen, welche als höchst nothwendig für die Kirche Englands anerkannt werden, aus eigenem, freiem Willen verleihen, durch unsern Freibrief befeſtigen und ihre Beſtätigung von Seiten Pabst Innocents III. erlangt haben, bereits vor der Uneinigkeit zwischen uns und unseren Baronen. Dieſen Freibrief werden wir beobachten, und wünschen, daß er auch von unseren Nachkommen für alle Zeiten getreulich beobachtet werde.

*) Dieſe Ausgabe iſt, nach einer authentiſchen Copie des Originals, zu finden in der Cottonian Library zu Oxford.

§. 2. Wir und unſere Nachkommen für alle Zeiten haben allen Freien unſeres Reichs alle unten ſtehenden Freiheiten verliehen, daß ſie und ihre Nachkommen dieſelben haben und behalten ſollen auf immer, von uns und unſeren Erben.

§. 3. Wenn einer unſerer Grafen, Barone oder ſonſt einer, der eine Offiziersſtelle bei unſerm Militär begleitete, ſtirbt, und zur Zeit ſeines Todes ſein Erbe volljährig iſt und eine Lehensgebühr zu entrichten hat, ſo ſoll er ſeine Erbſchaft nach dem alten Lehensgeſetz erhalten, und zwar: der Erbe oder die Erben eines Grafen eine volle gräfliche Baronie (earl's barony) gegen Entrichtung von 100 Pfd. Sterling; der Erbe oder die Erben eines Barons, eine volle Baronſchaft gegen Entrichtung von 100 Pf. St.; der Erbe oder die Erben eines Ritters ein volles Ritterlehen gegen Entrichtung von höchſtens 100 Schillingen; und derjenige, welcher weniger zu entrichten ſchuldig iſt, ſoll weniger zahlen, gemäß dem alten herkömmlichen Lehensgebrauch.

§. 4. Iſt aber der Erbe eines ſolchen Verſtorbenen minderjährig und ſteht noch unter Vormundſchaft, ſo ſoll derſelbe, wenn er volljährig wird, ſeine Erbſchaft ohne alle Lehensgebühr oder Abgabe erhalten.

§. 5. Der Pfleger des Grundſtücks eines ſolchen minderjährigen Erben ſoll aus dieſem Grundſtück nur mäßige Einkünfte, Steuern und Nutzen ziehen, und zwar ohne Schaden und Vergeudung an Leuten und Gegenſtänden. Und wenn wir die Pflege ſolcher Hinterlaſſenſchaften dem Sheriff oder einer andern uns für die Einkünfte des Landes verantwortlichen Perſon übertragen; und dieſe Perſon an den anvertrauten Grundſtücken Schaden oder Vergeudung ausüben ſollte, ſo werden wir dieſe Perſon zur Verantwortung ziehen und die Pflege des Grundſtücks zwei geſetzlichen und verſtändigen Pächtern des Lehens übertragen, welche für die Einkünfte uns oder demjenigen, den wir ihnen bezeichnen werden, verantwortlich ſein ſollen. Und wenn wir die Nutznießung eines ſolchen Mündelgutes an Jemand abgeben oder verkaufen, und dieſer Schaden oder Vergeudung an dem Grundſtück ausüben ſollte, ſo ſoll dieſer ſeines Nutznießungsrechtes verluſtig ſein, und das Gut ſoll zwei geſetzlichen, verſtändigen Pächtern des Lehens übertragen werden, welche auf die gleiche Art wie oben angegeben, uns verantwortlich ſein ſollen.

§. 6. Der Pfleger ſoll, ſo lange er die Pflegſchaft über das Grundſtück hat, die Häuſer, Parke, Gehäge, Teiche, Mühlen und alles, was zu dem Grundſtück gehört, aus den Einkünften dieſes Grundſtücks in Stand erhalten und beſtreiten; und wenn der Erbe volljährig wird, ſo ſoll er dieſem ſein ganzes Land, mit Pflügen und Wägen verſehen, zurückgeben, wie es die Zeit in Auslegung von Spanngütern erfordert

und wie es die Einkünfte des Landes vernünftiger Weise tragen können.

§. 7. Die Erben sollen sich ohne Beeinträchtigung ihres Standes verheirathen (jedoch sollen vor Abschließung des Heirathskontrakts die nächsten Blutsverwandten des Erben davon benachrichtiget und dieselben von der Verheirathung in Kenntniß gesetzt werden).

§. 8. Eine Wittwe soll nach dem Tode ihres Mannes sogleich und ohne alle Schwierigkeit ihr Heirathsgut und ihren Erbtheil erhalten können; auch soll sie nichts für ihr Witthum, ihr Eingebrachtes, oder das Erbgut zu entrichten haben, welches ihr Mann und sie am Tage seines Todes in Besitz hatten; und kann sie in der Hauptwohnung oder dem Herrschaftshaus ihres Mannes bis 40 Tage nach seinem Tode wohnen bleiben; innerhalb dieser Zeit aber muß ihr Witthum bestimmt und aufgenommen werden.

§. 9. Keine Wittwe soll gezwungen werden, sich zu verheirathen, so lange sie vorzieht, ohne Mann zu leben. Jedoch soll sie Bürgschaft geben, daß sie nicht ohne unsere Zustimmung sich verehelichen will, wenn sie Güter von uns in Lehen trägt oder ohne die Zustimmung des Lords, in dessen Lehen sie steht, wenn sie einem andern Herren lehenspflichtig sein sollte.

§. 10. Weder wir noch unsere Landvögte werden ein Grundstück oder eine Rente mit Beschlag belegen, so lange noch genug bewegliche Güter des Schuldners auf den Grundstücken sich befinden, um die Schuld zu bezahlen. Auch sollen die Bürgen des Schuldners nicht angegriffen werden können, so lange der Hauptschuldner für die Bezahlung der Schuld genügend begütert ist.

§. 11. Und wenn der Hauptschuldner unvermögend ist, eine Schuld zu bezahlen, indem er durchaus keine beweglichen Güter hat, dieselbe decken zu können, so sollen die Bürgen für die Schulden einstehen; und wenn sie wollen, können sie sich dafür an die Ländereien und Renten des Schuldners halten, bis daß sie für die Schuld, die sie für ihn bezahlten, vollkommen entschädigt sind; es sei denn, daß der Hauptschuldner beweisen könne, daß er dieselbe gegen besagte Bürgen bereits abgetragen habe.

§. 12. Wenn irgend Jemand mehr oder weniger von Juden geborgt hat und stirbt vor der Rückerstattung der Schuld, so sollen für diese Schuld keine Zinsen bezahlt werden, so lange der Erbe minderjährig ist, in wessen Lehen er auch immer stehen möge: und wenn die Schuld durch Rückfall des Lehens in unsere Hände fällt, so wollen wir

zur Deckung derſelben nur die in dem Schuldvertrage oder der Urkunde erwähnten beweglichen Güter zu deren Deckung nehmen.

§. 13. Und wenn irgend Jemand den Juden verſchuldet, ſterben ſollte, ſo ſoll deſſen Frau ihr Witthum erhalten, und nichts an dieſer Schuld zu zahlen haben; und wenn der Verſtorbene minderjährige Kinder hinterläßt, ſo ſollen dieſe mit den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen verſehen werden, je nach dem Grundeigenthum (oder wirklichen Vermögen) des Verſtorbenen, und aus dem Uebrigbleibenden ſoll die Schuld bezahlt werden; vorbehältlich des Lehensbetrags des Lords. Ebenſo ſei es auch gehalten mit dem, was man anderen Perſonen als den Juden zu zahlen ſchuldig iſt.

§. 14. Eine Dienſtpflichttaxe (scutage) oder Vaſallenſteuer ſoll in unſerm Königreich nur durch den allgemeinen Reichsrath auferlegt werden können, ausgenommen in Fällen der Auslöſung unſerer Perſon, oder beim Ritterſchlag unſeres älteſten Sohns, und einmal bei der Verheirathung unſerer älteſten Tochter; und auch in dieſen Fällen ſoll nur eine mäßige Steuer bezahlt werden dürfen.

§. 15. Ebenſo ſoll es gehalten werden in Hinſicht auf die Steuern der Stadt London; und die Stadt London ſoll alle ihre alten Freiheiten und herkömmlichen Rechte, ſowohl zu Land als zu Waſſer fortan beibehalten.

§. 16. Ferner wollen und verleihen wir, daß alle anderen Städte und Marktflecken, Ortſchaften und Häfen alle ihre Freiheiten und herkömmlichen Rechte behalten, und auch ihre Steuern ſollen durch den allgemeinen Reichsrath beſtimmt werden, ausgenommen in den drei obengenannten Fällen (§. 14.).

§. 17. Für die Abſchätzung der Dienſtpflichttaxen ſollen die Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Abte, Grafen und hohen Baronen des Reichs einfach durch unſere Briefe zuſammen berufen werden.

§. 18. Ferner werden wir im Allgemeinen durch unſere Sheriffs und Landvögte alle anderen, welche uns lehenspflichtig ſind, an einem beſtimmten Tage, doch wenigſtens 40 Tage vor ihrer Zuſammenkunft an einen beſtimmten Ort berufen laſſen; und werden wir in allen derartigen Berufungs-Schreiben die Urſache der Einberufung angeben.

§. 19. Sind die Vorladungen auf dieſe Art geſchehen, ſo geht die Amtsverhandlung an dem beſtimmten Tage vor ſich, nach der Anſicht derjenigen, welche anweſend ſind; wenn auch nicht alle auf die Vorladung hin ſich eingeſtellt haben ſollten.

§. 20. Wir geſtatten für die Zukunft Niemandem, von ſeinen eigenen freien Lehensmännern Steuern einzuziehen, außer zur Auslöſung

ſeiner Perſon, beim Ritterſchlag ſeines älteſten Sohnes, und einmal bei der Verheirathung ſeiner älteſten Tochter; und auch hiefür darf nur eine mäßige Steuer bezahlt werden.

§. 21. Niemand kann gezwungen werden, für ein Ritter- oder ein anderes freies Lehen mehr Dienſt zu thun, als er ſeiner Stellung nach ſchuldig iſt.

§. 22. Gewöhnliche Rechtsſtreite ſollen nicht vor unſerm Gerichtshofe vorgebracht, ſondern an einem andern beſtimmten Ort abgehandelt werden; Unterſuchungen hinſichtlich der Geſetze über Wiedervertreibung aus dem Beſitze (**Novel Desseisin**), Einſetzung in verfallenes Gut (**Mort d'Ancestor**), und wegen unternommener Anklage (**Darreine Presentment**) dürfen nur in ihren beſonderen Grafſchaften und auf folgende Art vorgenommen werden: Wir, oder (wenn wir uns außerhalb des Reichs befinden ſollten), unſer Haupt-Oberrichter wird viermal des Jahrs zwei Oberrichter durch jede Grafſchaft ſenden, welche, mit vier aus jeder Grafſchaft (**shire**) von dem Volk gewählen Ritteru, die beſagten Gerichtsſitzungen in der Grafſchaft an dem beſtimmten Tag und auf dem beſtimmten Orte abhalten werden.

§. 23. Und wenn irgend Gegenſtände an dem für die Sitzungen in jeder Grafſchaft beſtimmten Tag nicht zu Ende gebracht werden können, ſo ſollen ſo viele Ritter und Freiſaßen, als bei den beſagten Sitzungen anweſend waren, zu genügender Entſcheidung der unerledigt gebliebenen Geſchäfte ernannt werden.

§. 24. Ein freier Mann ſoll für ein geringes Vergehen nur im Verhältniß der Größe deſſelben gebüßt werden, und für ein großes Verbrechen im Verhältniß zu deſſen Abſcheulichkeit; jedoch mit Beibelaſſung ſeiner Grundſtücke und ebenſo bei einem Kaufmanne mit Beibelaſſung ſeiner Waare.

§. 25. Ein Landſaße (**villain**) ſoll auf gleiche Art beſtraft, ihm aber, wenn er unter unſere Gnade fällt, ſein Karrengut beibelaſſen werden; keine der vorgenannten Geldbußen aber ſoll anders, als durch den Eid achtbarer Männer aus der Nachbarſchaft beſtimmt werden können.

§. 26. Grafen und Baronen können nur durch Ihresgleichen (**their peers**) gemäß der Art ihres Vergehens beſtraft werden.

§. 27. Keine geiſtliche Perſon ſoll anders als nach obigem Verhältniß beſtraft werden; nicht aber gemäß der Größe ihrer geiſtlichen Pfründe.

§. 28. Weder eine Stadt, noch irgend eine Perſon ſoll gezwungen werden, Brücken über Flüſſe zu bauen, wenn ſie nicht durch altes Herkommen und von Rechtswegen dazu verpflichtet iſt.

§. 29. Kein Sheriff, Conſtable, Coroner oder ein anderer unſerer Beamten darf peinliche Gerichte halten.

§. 30. (Alle Grafſchaften, Gauen (hundreds), Bezirke (wapentakes) und Zehenden (thitings), ſollen in ihren alten Pacht-Verhältniſſen ohne alle Erhöhung verbleiben, ausgenommen die Inhaber unſerer Domänenländer.)

§. 31. Wenn einer unſerer weltlichen Lehensmänner (lay-fee) ſtirbt, und der Sheriff oder Landvogt unſere Zahlungsbefehle hinſichtlich der uns von dem Verſtorbenen zukommenden Schuld vorzeigt, ſo hat der Sheriff oder unſer Landvogt die auf dem weltlichen Lehen des Verſtorbenen vorgefundene Habe bis zum Betrag der Schuld in Beſchlag zu nehmen, und ein Regiſter darüber anzufertigen, in Gegenwart geſetzlicher Männer, ſo daß nichts entfernt werden darf, bevor unſere Schuld voll bezahlt worden iſt; das Uebrige wird den Teſtaments-Vollſtreckern zur Erfüllung des Willens des Verſtorbenen überlaſſen: iſt jedoch der Verſtorbene uns nichts ſchuldig, ſo erhält der Vollſtrecker die Verfügung über des Verſtorbenen Eigenthum, ausgenommen den ſeiner Frau und ſeinen Kindern zukommenden Antheil.

§. 32. (Wenn ein freier Mann ſtirbt, ohne ein Teſtament zu hinterlaſſen, ſo ſoll ſein Eigenthum von ſeinen nächſten Verwandten und Freunden unter Aufſicht der Kirche, und nach Bezahlung der von dem Verſtorbenen eingegangenen Schulden, vertheilt werden.)

§. 33. Keiner unſerer Conſtables oder Landvögte darf von jemanden Frucht oder ſonſtiges Eigenthum nehmen, wenn er ihm nicht ſogleich Geld dafür bezahlt oder ihm der Verkäufer einen ſpäteren Zahlungstermin zugeſteht.

§. 34. Kein Conſtable ſoll einen Ritter zwingen, Geld für ſeine Ritterlehen (castleguard) zu bezahlen, wenn er dieſelben perſönlich verſieht, oder, im Falle er durch einen vernünftigen Grund gehindert iſt, durch einen andern fähigen Mann verſehen läßt.

§. 35. Und wenn wir ihn in die Armee führen oder ſenden, ſo ſoll er von der Zeit an, wo er in der Armee auf unſern Befehl dient, vom Ritterlehen (castleguard) befreiet ſein.

§. 36. Keiner unſerer Sheriffs oder Landvögte oder ſonſt jemand ſoll Pferde oder Wägen eines andern zu Spanndienſten nehmen.

§. 37. Ebenſo werden weder wir, noch unſere Beamten, noch ſonſt jemand eines andern Bauholz für unſere Schlöſſer oder ſonſtigen Gebrauch, anders als mit Bewilligung des Eigenthümers nehmen.

§. 38. Wir werden die Ländereien derjenigen, welche eines peinlichen Verbrechens überwieſen ſind, nur ein Jahr und einen Tag zu-

rückbehalten, und dann sollen sie dem Lehensherrn des Verurtheilten wieder übergeben werden.

§. 39. Alle Wehre sollen für die Zukunft in den Flüssen Themse und Medway, und durch ganz England zerstört werden, ausgenommen die Wehre an der Meeresküste.

§. 40. Der Befehl Praecipe, durch welchen einem Beklagten aufgegeben wird, sein Thun und Lassen zu begründen (sich auszuweisen), soll für die Zukunft keinem Pächter erlassen werden, damit einem Freimann dadurch kein Nachtheil und Verlust erwachse.

§. 41. In unserem ganzen Reich soll nur ein Maß für Wein und eines für Bier sein; ebenso nur ein Maß für Getreide, das Londoner quarter; eine Breite für gefärbtes Tuch, Russets und Haberjects, 2 Ellen innerhalb der Sahlleiste; und wie mit dem Maß, so soll es auch mit dem Gewicht gehalten werden.

§. 42. Von nun an soll derjenige, welcher eine Untersuchung auf Leib und Leben (inquisition of life or limbs) einzuleiten wünscht, nichts für die Ausfertigung des Untersuchungsbefehls zu bezahlen haben und soll ein solcher Befehl gratis abgegeben und nie verweigert werden.

§. 43. Wenn jemand von uns Erbzinslehen, Afterlehen, oder Bürgerlehen hat und durch Militärdienst Ländereien eines andern zu Lehen trägt, so wollen wir die Vormundschaft und Pflege über den Erben oder das Land, welches zu eines andern Lehen gehört, nicht haben, wegen der Güter, welche er von uns durch Erbzinslehen, Afterlehen oder Bürgerlehen hat: auch werden wir die Vormundschaft über Erbzinslehen, Afterlehen oder Bürgerlehen nur dann übernehmen, wenn das Erbzinslehen mit Militärdienst verbunden ist.

§. 44. Wir werden die Vormundschaft über einen Erben oder über ein Land, das er von einem andern durch Militärdienst zu Lehen trägt, nicht haben, wenn er nur in einem kleinen Waffenlehen (petit serjeanty) zu uns steht und uns Dolche, Bogen und dergleichen zu liefern schuldig ist.

§. 45. Kein Landvogt soll für die Zuknnft irgend jemand auf eine einfache Anklage hin vor sein Gericht ziehen können, ohne daß glaubwürdige Zeugen aufgestellt werden, welche die Wahrheit der Anklage bestätigen.

§. 46. Kein freier Mann soll verhaftet, gefangen gesetzt, seiner Güter beraubt, geächtet, verbannt oder sonst angegriffen werden; noch werden wir ihm anders etwas zufügen, oder ihn in's Gefängniß werfen lassen, als durch das gesetzliche Urtheil von Seinesgleichen, oder durch das Landesgesetz.

§. 47. Wir werden das Recht oder die Gerechtigkeit an Niemand verkaufen, Niemand verweigern und für Niemand aufſchieben.

§. 48. Alle Kaufleute ſollen ſicheres Geleite haben, nach England zu kommen oder daſſelbe zu verlaſſen; dort zu bleiben und durchzureiſen, ſowohl zu Land als zu Waſſer; nach den alten und angenommenen Gebräuchen zu kaufen und zu verkaufen, ohne alle ſchlimmen Zölle, ausgenommen in Kriegszeiten, oder wenn die Kaufleute von einer mit uns im Krieg begriffenen Nation ſind.

§. 49. Und wenn ſolche Kaufleute im Anfange des Kriegs in unſerem Land gefunden werden, ſo ſollen ſie ohne Schaden an ihrer Perſon oder ihren Gütern feſtgenommen werden, bis es uns oder unſerm Haupt-Oberrichter bekannt iſt, wie unſere Kaufleute von den mit uns im Krieg begriffenen Nationen behandelt werden: geſchieht den unſeren dort kein Schaden, ſo ſoll auch jenen in unſerm Lande keiner geſchehen.

§. 50. (Für die Zukunft ſoll Jeder ſicher und ohne Schaden unſer Königreich verlaſſen und dahin zurückkehren dürfen, zu Land und zu Waſſer, mit Beibehaltung ſeiner Unterthanen-Treue gegen uns; außer in Kriegszeiten, für eine kurze Zeit und zum allgemeinen Wohl des Reichs, mit Ausnahme von Gefangenen und Geächteten, (nach dem Landesgeſetz) von Leuten, die im Krieg gegen uns ſtehen und von Kaufleuten, die ſich in oben erwähnter Lage befinden.)

§. 51. Wenn irgend jemand ſtirbt, der ein Heimfallslehen (escheat) hat, wie die Kronlehen (honours) von Wallingford, Nottingham, Bologne, Lancaſter oder andere Heimfallslehen, die in unſeren Händen, und Baronien ſind, ſo ſoll ſein Erbe uns keine andere Lehensgebühr bezahlen, noch ſoll er uns einen andern Dienſt zu leiſten haben, als wie er dem Baron bezahlen und leiſten würde, wenn die Baronie im Beſitz eines ſolchen wäre, und wir werden es in Allem auf dieſelbe Art halten, wie es der Beſitzer einer Baronie gehalten haben würde.

§. 52. (Diejenigen Männer, welche außerhalb des Forſts wohnen, ſollen hinfort nicht mehr vor unſere Forſt-Oberrichter bei Berufungen kommen, ausgenommen gerichtlich Belangte oder Bürgen für einen, der wegen etwas den Forſt betreffenden verhaftet wurde.)

§. 53. Wir werden blos ſolche zu Oberrichtern, Conſtables, Sheriffs, oder Landvögten machen, welche die Landesgeſetze kennen und geneigt ſind, dieſelben gebührend zu beobachten.

§. 54. Alle Barone, welche Gründer von Abteien ſind und Urkunden der Könige von England auf das Patronatrecht haben oder dazu

durch alten Beſitz berechtigt ſind, können wie billig die Bewahrung derſelben haben, wenn ſolche Abteien aufgehoben ſind.

§. 55. Alle Wälder, welche während unſerer Regierung als Forſten genommen wurden, ſollen ſogleich wieder freigegeben werden; ebenſo ſei es mit den Flüſſen, welche von uns während unſerer Regierung weggenommen oder eingehägt wurden.

§. 56. Alle ſchlimmen Gebräuche (customs) in Betreff von Forſten, Gehägen, Förſtern, Hägemeiſtern, Sheriffs und deren Beamten, Flüſſen und deren Aufſehern, ſollen ſogleich in jeder Grafſchaft durch zwölf vereidete Ritter derſelben Grafſchaft, welche von den glaubwürdigſten Perſonen derſelben gewählt werden, unterſucht und innerhalb 40 Tagen nach beſagter Unterſuchung vollſtändig abgeſchafft, und nie wieder eingeführt werden.

§. 57. Wir werden ſogleich alle Geißeln und Verpfändungen aufgeben, welche uns von unſeren engliſchen Unterthanen als Bürgſchaften dafür ausgeliefert wurden, daß ſie den Frieden halten und uns treue Dienſte leiſten wollen.

§. 58. Wir werden von unſern Vogteien, die Verwandten von Gerard von Athyes gänzlich entfernen, und dafür ſorgen, daß ſie für die Zukunft keine Vogteien mehr in England bekleiden ſollen. Daſſelbe ſoll geſchehen mit Enegelard von Cygony, Andreas, Peter und Gyon von Cygony, Gottfried von Martin und ſeinen Brüdern, Philipp Mark und ſeinen Brüdern, und ſeinem Neffen Gottfried und ihrem ganzen Gefolge.

§. 59. Sobald der Friede wieder hergeſtellt iſt, werden wir alle fremden Soldaten, Armbruſtſchützen und Söldner, welche mit Pferden und Waffen zur Beeinträchtigung unſeres Volkes hereingekommen ſind, aus dem Reiche verweiſen.

§. 60. Wenn irgend Jemand von uns ohne das geſetzliche Urtheil ſeiner Gleichen (peers) ſeiner Ländereien, Schlöſſer, Freiheiten oder Rechte beraubt worden wäre, ſo werden wir ihm dieſelben ſogleich wieder zukommen laſſen; und wenn ein Streit über dieſen Punkt entſteht, ſo ſoll die Sache von den fünf und zwanzig unten erwähnten Baronen zur Erhaltung des Friedens entſchieden werden.

§. 61. Was diejenigen Gegenſtände betrifft, deren Jemand ohne das geſetzliche Urtheil ſeiner Gleichen entweder von König Heinrich, unſerem Vater, oder von unſerem Bruder König Richard beraubt wurde, und welche in unſern Händen ſind, oder für welche wir, wenn ſie im Beſitze anderer ſind, einzuſtehen und Vergütung zu leiſten haben, ſo wollen wir dieſelbe Friſt in Anſpruch nehmen, als gewöhnlich den Kreuz-

fahrern zugeſtanden wird, mit Ausnahme derjenigen Gegenſtände, über welche ein Prozeß anhängig iſt, oder über welche auf unſern Befehl eine Unterſuchung eingeleitet wurde, bevor wir den Kreuzzug unternahmen. Aber wenn wir von unſerer Kreuzfahrt zurückkehren oder dieſelbe gar nicht ausführen, ſo werden wir hierin ſogleich volle Gerechtigkeit angedeihen laſſen.

§. 62. Dieſelbe Friſt wollen wir haben zur Freigebung der Forſten, welche Heinrich unſer Vater, oder unſer Bruder Richard zu Kron-Forſten gemacht haben; und für die Pflege der Ländereien, welche in eines andern Lehen ſind, auf dieſelbe Art, wie wir bis jetzt dieſe Pflegſchaften genoſſen haben, wegen eines durch Ritterdienſt von uns getragenen Lehens; und für die in einem andern Lehen als dem unſrigen gegründeten Abteien, in denen der Lehensherr ein Recht anſpricht. Und wenn wir von unſerer Kreuzfahrt zurückkehren oder dieſelbe gar nicht ausführen ſollten, ſo wollen wir ſogleich allen Klagenden in dieſer Beziehung volle Gerechtigkeit wiederfahren laſſen.

§. 63. Kein Mann ſoll auf die Anklage einer Frau wegen des Todes eines anderen als ihres Mannes verhaftet oder gefangen geſetzt werden können.

§. 64. Alle ungerechten und ungeſetzlichen Geldbußen, und alle ungerechter Weiſe und dem Landesgeſetz zuwiderlaufende auferlegten Strafen ſollen vollſtändig erlaſſen, oder der Entſcheidung der fünf und zwanzig unten erwähnten Barone zur Erhaltung des Friedens überlaſſen werden, oder des größeren Theiles derſelben, zuſammen mit obengenanntem Stephan, Erzbiſchof von Canterbury, wenn er dabei ſein kann, und mit andern, die er für paſſend hält zu ſich zu nehmen. Wenn er aber nicht dabei ſein kann, ſo ſoll das Geſchäft nichts deſtoweniger ohne ihn vor ſich gehen. Jedoch ſo, daß wenn einer oder mehrere der fünf und zwanzig Barone in derſelben Sache Kläger ſind, dieſe, was dieſen beſondern Gegenſtand betrifft, nicht mitberathen, und es ſollen an ihrer Stelle andere aus den beſagten fünf und zwanzig gewählt, und ihnen von den Uebrigen zur Entſcheidung dieſer Sache der Eid abgenommen werden.

§. 65. Wenn wir den Waliſern ohne das geſetzliche Urtheil ihrer Gleichen (peers) Grundſtücke, Freiheiten oder ſonſtige Güter genommen haben, ſo ſollen ihnen dieſelben ſogleich zurückerſtattet werden. Entſteht über dieſen Punkt ein Streit, ſo ſoll die Sache innerhalb der Marken und durch das Urtheil ihrer Peers entſchieden werden. Für Güter in England gilt dabei das Geſetz von England, für Güter in Wales das

Geſetz von Wales. Auf dieſelbe Art ſollen die Waliſer gegen uns und unſere Unterthanen verfahren.

§. 66. Was alle diejenigen Gegenſtände betrifft, deren irgend ein Waliſer ohne das geſetzliche Urtheil ſeiner Peers vom König Heinrich unſerm Vater, oder unſerm Bruder König Richard beraubt wurde, und welche wir in Händen haben oder für welche wir, auch wenn ſie im Beſitz eines andern ſind, einſtehen müſſen, ſo wollen wir ſo lange Friſt haben, als gewöhnlich den Kreuzfahrern zugeſtanden wird, mit Ausnahme aller derjenigen Gegenſtände, über welche ein Prozeß anhängig iſt oder über welche auf unſern Befehl eine Unterſuchung eingeleitet wurde, bevor wir den Kreuzzug unternahmen. Sobald wir aber zurückkehren, oder wenn wir im Lande bleiben und unſere Kreuzfahrt gar nicht unternehmen, ſo werden wir ihnen ſogleich volle Gerechtigkeit wiederfahren laſſen nach den Geſetzen der Waliſer und der oben erwähnten Theile.

§. 67. Wir werden ſogleich den Sohn Lewelin's und alle Waliſer Geißeln entlaſſen, und ſie der Verpflichtungen entbinden, die ſie als Bürgſchaft für die Aufrechterhaltung des Friedens mit uns eingegangen ſind.

§. 68. Wir werden mit Alexander, König von Schottland, unterhandeln wegen der Zurückgabe ſeiner Schweſtern und Geißeln, ſeiner Rechte und Freiheiten, in derſelben Form und auf dieſelbe Weiſe wie wir ſolches mit den übrigen unſerer Barone Englands thun werden, wenn es nicht in Folge der Verbindlichkeiten, welche ſein Vater Wilhelm, der vorige König Schottlands, mit uns eingegangen iſt, anders ſein ſollte, und dieß ſoll der Entſcheidung ſeiner Peers an unſerm Hof überlaſſen ſein.

§. 69. Alle oben genannten Gebräuche und Freiheiten, welche wir verliehen haben, daß ſie in unſerm Reich, ſo viel es uns angeht, gegen unſer Volk beobachtet werden, ſollen von allen unſeren Unterthanen, Geiſtlichen und Laien, ſo weit es ſie betrifft, auch gegen ihre Untergebenen beobachtet werden.

§. 70. Und da wir nun zur Ehre Gottes, zum Nutzen unſeres Reichs und zur Beendigung der Uneinigkeit, welche ſich zwiſchen uns und unſeren Baronen erhoben hat, alles oben Genannte bewilligt haben, ſo geben und verleihen wir, um es feſt und dauernd zu machen, unſeren Unterthanen die folgende Sicherheit: nämlich, daß die Barone fünf und zwanzig Barone des Reichs, die ſie für paſſend halten, wählen können, welche mit all ihrer Macht Sorge tragen ſollen, den Frieden und die Freiheit, welche wir ihnen verliehen, und durch dieſen unſeren Freibrief beſtätigt haben, zu halten, zu beobachten und beobachten

zu laſſen. So daß, wenn wir, unſer Oberrichter, unſere Landvögte oder ſonſt einer unſerer Beamten in der Beobachtung derſelben in irgend einem Falle gegen irgend Jemand fehlen, oder einen dieſer Artikel des Friedens und der Sicherheit übertreten ſollten, und dieſer Fehler von vier aus den fünf und zwanzig gewählten Baronen angezeigt wird, ſo ſollen ſich die beſagten vier Barone zu uns, oder wenn wir uns nicht im Reiche befinden, zu unſerem Oberrichter begeben, die Beſchwerde offen vorlegen und bitten, daß ihr ohne Verzug abgeholfen werde, und wird ihr von uns, oder im Falle wir gerade nicht im Reich ſein ſollten, von unſerem Oberrichter innerhalb vierzig Tagen von der Zeit, wo es uns, oder, ſollten wir nicht im Reiche ſein, unſerem Oberrichter angezeigt wurde, nicht abgeholfen, ſo ſollen die vier Barone die Sache den übrigen der fünf und zwanzig vorlegen, und die beſagten fünf und zwanzig Barone ſollen, vereint mit der Gemeinſchaft des ganzen Reichs, uns auf alle mögliche Weiſe dazu zwingen, nämlich durch Beſchlagnahme unſerer Schlöſſer, Länder, Beſitzungen und durch jedes andere ihnen mögliche Mittel, bis der Beſchwerde ganz nach ihrem Willen abgeholfen iſt; jedoch dürfen ſie unſere Perſon, die Perſon unſerer Königin und unſerer Kinder nicht berühren, und wenn der Fehler wieder gut gemacht iſt, ſo ſollen ſie uns wie zuvor gehorchen.

§. 71. Jedermann in dem Reich kann ſchwören, daß er den Befehlen der oben genannten fünf und zwanzig Barone in der Ausſpfändung der Grundſtücke gehorchen, und vereint mit ihnen, uns allen in ſeiner Macht ſtehenden Schaden zufügen will; und wir geben jedem, der ihnen ſchwören will, das öffentliche und freie Recht dazu, und werden nie Jemand hindern, dieſen Eid zu leiſten.

§. 72. Allen denjenigen unſerer Unterthanen, welche nicht aus eigenem Antrieb ſchwören wollen, ſich mit den fünf und zwanzig Baronen zur Beſchlag- und Wegnahme unſerer Güter zu verbinden, werden wir unſeren Befehl zur Leiſtung beſagten Eides zugehen laſſen.

§. 73. Wenn einer der fünf und zwanzig Barone ſtirbt, das Reich verläßt, oder ſonſt verhindert iſt oben Geſagtes in Ausführung zu bringen, ſo können die Uebrigen der genannten fünf und zwanzig Barone, einen andern nach ihrem Belieben an ſeiner Statt erwählen, und ihm auf dieſelbe Art, wie den Anderen, den Eid abnehmen.

§. 74. Bei Allem, was der Entſcheidung dieſer fünf und zwanzig Barone anvertraut iſt, und wobei ſie, wenn Alle verſammelt ſind, über einen Punkt verſchiedener Anſicht ſein ſollten, oder wozu nicht alle der Berufenen kommen wollen oder können, ſoll das, was beſchloſſen wurde, oder wozu ſich der größere Theil der Anweſenden vereinigt hat, für eben

so fest und gültig angesehen werden, als wenn alle fünf und zwanzig ihre Zustimmung gegeben hätten, und besagte fünf und zwanzig sollen schwören, daß sie alle Prämissen beobachten, und mit all ihrer Macht dafür sorgen wollen, daß sie beobachtet werden.

§. 75. Wir werden nie, weder durch uns selbst noch durch Andere, etwas bewerkstelligen, wodurch eine dieser Konzessionen und Freiheiten widerrufen oder geschmälert wird; und im Fall etwas der Art erlangt werden sollte, so soll es null und nichtig sein; auch werden wir nie, weder selbst noch durch Andere, davon Gebrauch machen.

§. 76. Alle Feindschaft, Mißgunst und Bosheit, die sich zwischen uns und unseren Unterthanen, sowohl Geistlichen als Laien, vom ersten Ausbruch der Uneinigkeit zwischen uns an, erhoben hat, erlassen und vergeben wir gänzlich. Ferner erlassen wir hiermit Allen, sowohl Geistlichen als Laien, und vergeben ihnen, so viel an uns ist, völlig alle durch besagte Uneinigkeit entstandenen Uebertretungen, von Ostern im sechszehnten Jahre unserer Regierung an bis zur Wiederherstellung des Friedens und der Ruhe.

§. 77. Ferner haben wir von unserem Freibrief schriftliches Zeugniß verliehen vor Stephan, Lord Erzbischof von Canterbury, Heinrich, Lord Erzbischof von Dublin, und den oben genannten Bischöfen, so wie auch vor Meister Pandulph, als Bürgschaft oben genannter Konzessionen.

§. 78. Deßhalb wollen wir, und bestehen fest darauf, daß die Kirche Englands frei sei, und daß alle Männer unseres Reichs, alle genannten Freiheiten, Rechte und Konzessionen, ehrlich und friedlich, frei und ruhig, völlig und gänzlich für sich und ihre Erben von uns und unseren Erben in allen Punkten und Orten für alle Zeiten, wie oben gesagt, haben und behalten sollen.

§. 79. Es wird auch sowohl von unserer Seite als auch von Seite der Barone geschworen, daß alles oben Gesagte treu und aufrichtig beobachtet werden soll.

Gegeben unter unserer Hand, in Gegenwart oben genannter Zeugen und vieler Anderen auf der Wiese, genannt Running-mede, zwischen Windlesore und Stanes, den 15. Juni im 17. Jahre unserer Regierung.

Bill der Rechte.

Die Erklärung der Rechte des engliſchen Volks,

gegeben von den geiſtlichen und weltlichen Lords und den zu Weſtminſter verſammelten Gemeinen, angenommen und beſtätigt von Wilhelm, Prinz von Oranien und der Prinzeſſin Marie, bevor ihnen die Krone durch die Konvention am 13. Februar 1689 angeboten wurde.

Sintemal der vorige König Jakob der Zweite mit dem Beiſtande verſchiedener in ſeinen Dienſten ſtehender ſchlechter Rathgeber, Richter und Miniſter, die proteſtantiſche Religion und die Rechte und Freiheiten dieſes Reichs umzuſtürzen und auszurotten ſuchte, dadurch, daß er die Macht ſich anmaßte und ausübte, von Geſetzen zu diſpenſiren und ſolche zeitweiſe aufzuheben, ohne Bewilligung des Parlaments; daß er verſchiedene würdige Prälaten deßwegen verhaften und verfolgen ließ, weil ſie unterthänig baten, daß ihnen die Mitwirkung zu beſagter angemaßter Macht erlaſſen werde; daß er einen Befehl mit dem Staatsſiegel ausgehen und vollziehen ließ, betreffend die Errichtung eines Gerichtshofes, genannt Kommiſſionshof für Kirchenſachen (Court of Commissioners for Ecclesiastical Causes); daß er Geld erhob für und zum Gebrauch der Krone, unter dem Vorwand eines Vorrechts für eine andere Zeit und in anderer Weiſe als ſolches vom Parlament bewilligt war; daß er in dieſem Reiche in Friedenszeiten ein ſtehendes Heer errichtete und unterhielt ohne Bewilligung des Parlaments, und Soldaten gegen das Geſetz einquartirte; da er verſchiedene gute Unterthanen entwaffnen ließ, weil ſie Proteſtanten waren, während zu gleicher Zeit Papiſten gegen das Geſetz bewaffnet und angeſtellt wurden; daß er die Freiheit der Wahl der Parlamentsmitglieder beeinträchtigte; daß er im Oberhofgericht (Court of King's Bench) Sachen und Fälle verfolgte, über die nur im Parlament erkannt werden konnte, und durch verſchiedene andere willkührliche und ungeſetzliche Handlungen; ſintemal ferner ſeit einigen Jahren parteiiſche, beſtochene und unfähige Perſonen wieder berufen worden ſind, und bei Schwurgerichten in Verhören dienten, hauptſächlich verſchiedene Geſchworene in Verhören wegen Hochverraths, die nicht Freiſaßen waren; auch übertriebene Kaution gefordert worden iſt von Perſonen, die in Kriminalſachen verhaftet waren, um die Wohlthat der für die Freiheit der Unterthanen gemachten Geſetze zu vereiteln; auch übertriebene Geldbußen auferlegt worden ſind; auch ungeſetzliche und grauſame Strafen verhängt; auch mehrere Zuſicherungen und Verſprechungen wegen Geldbußen und Gütereinziehungen gemacht wurden, bevor noch die Perſonen, welche die Strafe treffen ſollte, irgend wie über-

wieſen waren, oder ein Verfahren gegen ſie eingeleitet war: was Alles durchaus und geradezu, den bekannten Geſetzen und Statuten und der Freiheit dieſes Reichs zuwiderläuft.

Sintemal endlich, nachdem der genannte vorige König Jakob der Zweite der Regierung entſagt hat, und der Thron nun vakant iſt, Seine Hoheit der Prinz von Oranien (den der Wille des allmächtigen Gottes zu dem ruhmwürdigen Werkzeug beſtimmt hat, daß dieſes Reich von Papiſterei und Willkührherrſchaft befreit werde), auf den Rath der geiſtlichen und weltlichen Lords und verſchiedener Hauptperſonen unter den Gemeinen Botſchaften ergehen ließ an die proteſtantiſchen geiſtlichen und weltlichen Lords, und andere an die verſchiedenen Städte, Univerſitäten, Flecken (boroughs) und Fünfhäfen (cinque-ports), damit ſie Repräſentanten wählen, die berechtigt wären, zum Parlament geſchickt zu werden, um ſich zu verſammeln und Sitzung zu halten in Weſtminſter auf den 22. Januar des Jahrs 1689, zum Zwecke einer Einrichtung, welche die Gefahr des Umſturzes ihrer Religion, Geſetze und Freiheiten für die Zukunft entfernte; und da auf dieſe Botſchaften hin die Wahlen ſofort eingeleitet wurden, und die geiſtlichen und weltlichen Lords und Gemeinen in Folge ihrer verſchiedenen Botſchaften und Wahlen in einer vollzähligen und freien Verſammlung von Repräſentanten dieſer Nation jetzt erreicht ſind: ſo ziehen ſie die beſten Mittel zur Erreichung der vorbenannten Zwecke in ernſteſte Betrachtung, und erklären vor Allem (wie ihre Vorfahren in gleichem Falle zu thun pflegten), um ihre alten Rechte und Freiheiten zu ſchützen und zu behaupten:

1) Daß die angemaßte Macht, Geſetze oder deren Ausführung auf bloßen Befehl des Königs hin, ohne die Bewilligung des Parlaments zeitweiſe aufzuheben, ungeſetzlich iſt.
2) Daß die angemaßte Macht, von Geſetzen oder deren Ausführung durch bloßen Befehl des Königs zu diſpenſiren, wie ſolche kürzlich angenommen und ausgeführt wurde, ungeſetzlich iſt.
3) Daß die Kommiſſion zur Errichtung des vorigen Kommiſſionshofs für Kirchenſachen und alle andern Kommiſſionen und Höfe ähnlicher Art ungeſetzlich und verderblich ſind.
4) Daß die Erhebung von Geld für oder zum Gebrauch der Krone als angemaßtes Vorrecht ohne Bewilligung des Parlaments für längere Zeit oder auf irgend eine andere Art, als dieß bewilligt iſt oder bewilligt werden ſoll, ungeſetzlich iſt.
5) Daß die Unterthanen das Recht haben, dem König Bittſchriften einzureichen, und daß alle Verhaftungen und Verſetzungen wegen ſolcher Bitten ungeſetzlich ſind.

6) Daß die Erhebung und Unterhaltung eines ſtehenden Heers in dem Reich in Friedenszeiten ohne Bewilligung des Parlaments, gegen das Geſetz iſt.
7) Daß die proteſtantiſchen Unterthanen Waffen zu ihrer Vertheidigung im Verhältniß zu ihrer Stellung und mit Bewilligung des Geſetzes haben dürfen.
8) Daß die Wahlen der Parlamentsmitglieder frei ſein müſſen.
9) Daß die Redefreiheit und Debatten oder Vorgänge im Parlament in keinem Hof oder Platz außerhalb des Parlaments angefochten oder unterſucht werden dürfen.
10) Daß keine übertriebenen Kautionen verlangt, keine übertriebenen Bußen auferlegt und keine grauſamen oder ungewöhnlichen Strafen verhängt werden dürfen.
11) Daß Geſchworene gebührend berufen und gewählt werden ſollen, und daß Geſchworene, welche über Leute in Unterſuchung wegen Hochverraths urtheilen, Freiſaßen ſein müſſen.
12) Daß alle Bewilligungen und Verſprechen von Geldbußen und Strafen von einzelnen Perſonen, bevor dieſe überwieſen ſind, ungeſetzlich und nichtig ſind.
13) Daß endlich zur Abhülfe aller Beſchwerden, zur Verbeſſerung, Befeſtigung und Erhaltung der Geſetze häufig Parlamente gehalten werden ſollen.

Und ſie fordern, verlangen und beſtehen auf alle und jede einzelne der Prämiſſen, als ihre unzweifelhaften Rechte und Freiheiten. Und keine Erklärungen, Urtheile, Handlungen oder Verfahren zum Nachtheil des Volkes in einer der beſagten Prämiſſen ſollen fortan auf irgend eine Weiſe ausgeführt oder aufgeſtellt werden. Zu dieſer Forderung ihrer Rechte werden ſie beſonders ermuthigt durch die Erklärung ſeiner Hoheit des Prinzen von Oranien, daß dieß die einzigen Mittel ſeien, eine vollſtändige Verbeſſerung und Abhülfe hierin zu Stande zu bringen.

Da wir deßhalb das volle Vertrauen haben, daß Seine Hoheit der Prinz von Oranien die von ihm ſchon ſo ſehr beförderte Erlöſung auch vollenden, und ſeine Unterthanen auch ferner vor der Beeinträchtigung ihrer Rechte, welche ſie hier angeſprochen, und vor allen anderen Angriffen auf ihre Religion, Rechte und Freiheiten ſchützen wird: ſo beſchließen die geiſtlichen und weltlichen Lords, verſammelt zu Weſtminſter, daß Wilhelm und Marie, Prinz und Prinzeſſin von Oranien, König und Königin von England, Frankreich und Irland und den dazu gehörigen Beſitzungen ſeien und dafür erklärt werden; daß beſagter Prinz und Prinzeſſin die Krone und Königswürde in den beſagten Reichen und

den dazu gehörigen Beſitzungen auf Lebzeiten, und der überlebende Theil gleichfalls auf Lebzeiten behalten; daß die alleinige und volle Ausübung der königlichen Gewalt nur bei dem beſagten Prinzen von Oranien ſtehe und von ihm geſchehe im Doppelnamen des beſagten Prinzen und Prinzeſſin, während ihres gemeinſchaftlichen Lebens; daß aber nach ihrem Hinſcheiden die beſagte Krone und Königswürde in den beſagten Reichen und Beſitzungen auf den Leibeserben der beſagten Prinzeſſin übergehe; und in Ermanglung einer ſolchen Nachkommenſchaft auf die Prinzeſſin Anna von Dänemark und ihre Leibeserben; und in Ermanglung einer ſolchen Nachkommenſchaft auf die Leibeserben des beſagten Prinzen von Oranien. Auch bitten die beſagten geiſtlichen und weltlichen Lords und Gemeinen den beſagten Prinzen und Prinzeſſin von Oranien, ſolches demgemäß anzunehmen. Auch ſollen von allen Perſonen, die das Geſetz zum Huldigungseid und Suprematieeid verpflichtet, die nachgenannten Eide, anſtatt jener, geleiſtet werden; und es ſollen der Huldigungseid und Suprematieeid abgeſchafft werden.

„Ich, A. B. gelobe feierlich und ſchwöre, daß ich getreu ſein will und gehorſam unterthan Ihren Majeſtäten, dem König Wilhelm und der Königin Marie. So wahr mir Gott helfe.“

„Ich, A. B. ſchwöre, daß ich von ganzem Herzen haſſe, und verabſcheue und abſchwöre, als gottlos und ketzeriſch: die fluchwürdige Lehre und Satzung, daß Fürſten, die vom Pabſt oder irgend einer Behörde des römiſchen Stuhls excommunicirt oder entſetzt worden ſind, von ihren Unterthanen oder von wem es ſonſt ſei, abgeſetzt oder ermordet werden dürfen. Und ich erkläre, daß kein auswärtiger Fürſt, Perſon, Prälat, Staat oder Machthaber irgend eine Gerichtsbarkeit, Gewalt, Oberherrſchaft, Vorrang oder Macht, kirchliche oder geiſtliche, in dieſem Reich beſitze oder beſitzen ſolle. So wahr mir Gott helfe!“

Auf dieſes nahmen Ihre beſagten Majeſtäten die Krone und Königswürde der Reiche England, Frankreich und Irland und der dazu gehörigen Beſitzungen an, nach dem in beſagter Erklärung enthaltenen Entſchluß und Wunſch der beſagten Lords und Gemeinen.

Und auf dieß geruhten Ihre Majeſtäten zu beſtimmen, daß die beſagten geiſtlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, welche die beiden Häuſer des Parlaments bilden, fortfahren ſollen, Sitzung zu halten und unter königlicher Mitwirkung Ihrer Majeſtäten wirkſame Vorkehrungen treffen ſollen zur Befeſtigung der Religion, Geſetze und Freiheiten dieſes Reichs, ſo daß dieſelben in Zukunft nicht mehr in Gefahr ſeien, wieder umgeſtürzt zu werden; hiezu gaben die beſagten geiſtlichen und weltli-

chen Lords und Gemeinen ihre Einwilligung und fahren fort, demgemäß zu handeln.

Jetzt, in Folge der Prämissen, bitten die im Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen zur Bekräftigung, Befestigung und Feststellung besagter Erklärung, und der darin enthaltenen Artikel, Klauseln, Gegenständen und Dingen, vermöge eines in gebührender Form auf Befehl des Parlaments gegebenen Gesetzes; daß man erkläre und verordne, daß alle und jedes einzelne der in besagter Erklärung angesprochenen und verlangten Rechte und Freiheiten, die wahren, alten und unzweifelhaften Rechte und Freiheiten des Volks dieses Reichs sind, und dafür angesehen, bewilligt, zuerkannt und als solche gehalten und genommen werden, und daß alle und jede der oben genannten Einzelheiten fest und genau gehalten und beobachtet werden sollen, wie sie in besagter Erklärung ausgedrückt sind; und alle Beamten und Geistlichen sollen Ihren Majestäten und ihren Nachfolgern nach derselben für alle Zeiten dienen.

Und wenn die besagten geistlichen und weltlichen Lord und Gemeinen ernstlich bedenken, wie es dem allmächtigen Gott gefallen hat, in seiner wunderbaren Weisheit und gnadenreichen Güte für diese Nation die königlichen Personen ihrer besagten Majestäten so glücklich zu schützen und zu bewahren, daß sie über uns auf dem Throne ihrer Vorfahren herrschen, so bringen sie ihm aus dem Grund ihres Herzens ihren demüthigen Dank und Preis dar, und sie glauben und gestehen, erkennen und erklären hierdurch in Wahrheit, fest, aus Ueberzeugung und in der Aufrichtigkeit ihres Herzens, daß, da König Jakob der Zweite der Regierung entsagt hat und Ihre Majestäten die Krone und Würde, wie oben gesagt, angenommen haben, Ihre besagten Majestäten wurden, waren, sind und von Rechtswegen nach den Gesetzen des Landes sein sollen: unser oberster Lehensherr und Herrin, König und Königin von England, Frankreich und Irland und der dazu gehörigen Besitzungen; und es sind ihren prinzlichen Personen der königliche Thron, Krone und Würde der besagten Reiche, mit allen dazu gehörigen Ehren, Namen, Titeln, Hoheitsrechten, Vorrechten, Vollmachten, Gerichtsbarkeiten und Gewalten vollständig, mit allem Recht und gänzlich übergeben und einverleibt, hinzugefügt und beigegeben.

Zur Verhinderung aller Streite und Uneinigkeit in diesem Reich von wegen irgend für die Krone angemaßter Titel und zur Erhaltung einer Bestimmtheit in deren Nachfolge, worin und wovon die Eintracht, Friede, Ruhe und Sicherheit dieser Nation zunächst Gott vollständig besteht und abhängt, so ersuchen die besagten geistlichen und weltlichen

Lords und Gemeinen, Ihre Majeſtäten, daß verordnet, angenommen und erklärt werde, daß die Krone und die königliche Regierung der beſagten Reiche und Beſitzungen mit allen dazu gehörigen Gütern jetzt und immer Ihren beſagten Majeſtäten und deren überlebendem Theil während ihres Lebens und des Lebens ihres überlebenden Theils gehöre: und daß die ganze, vollſtändige, und volle Ausübung der königlichen Macht und Regierung nur bei Ihrer Majeſtät ſtehe und von ihr geſchehe im Doppelnamen ihrer beiden Majeſtäten während ihres gemeinſchaftlichen Lebens; und nach ihrem Ableben ſoll die beſagte Krone und Güter bei den Leibeserben Ihrer Majeſtät ſtehen und dort bleiben; bei Ermanglung einer ſolchen Nachkommenſchaft, bei Ihrer königlichen Hoheit der Prinzeſſin Anna von Dänemark und ihren Leibeserben; und bei Ermanglung einer ſolchen Nachkommenſchaft bei den Leibeserben ſeiner beſagten Majeſtät; und dieſem unterwerfen ſich, ihre Erben und Nachkommen für alle Zeiten, die beſagten geiſtlichen und weltlichen Lords und Gemeinen demüthig und treu im Namen des ganzen oben genannten Volks; und ſie verſprechen treulich, daß ſie Ihre beſagten Majeſtäten, ſo wie auch die hierin aus einandergeſetzte und enthaltene Beſchränkung und Folge des Throns beſchützen, aufrecht erhalten und vertheidigen wollen mit all' ihrer Macht, ihrem Leben und Eigenthum gegen all' und jede Perſon, die irgend etwas gegen dieſelben unternehmen ſollte.

Und ſintemal' durch Erfahrung erfunden wurde, daß es mit der Sicherheit und Wohlfahrt dieſes proteſtantiſchen Reichs durchaus unvereinbar iſt, daß daſſelbe durch einen papiſtiſchen Fürſten oder durch einen König oder eine Königin, welche einen Papiſten heirathet, beherrſcht werde, ſo bitten die beſagten geiſtlichen und weltlichen Lords und Gemeinen ferner, daß man verordnen möge, daß alle und jede Perſon und Perſonen, welche in den römiſchen Stuhl oder Kirche eingeweiht iſt, ſind oder ſein werden, oder welche mit derſelben in Gemeinſchaft ſtehen, oder einen Papiſten heirathen, ausgeſchloſſen und für immer unfähig ſein ſollen, die Krone und Regierung dieſes Reichs und Irlands und der dazu gehörigen Beſitzungen oder eines Theils derſelben, zu erben, zu beſitzen oder zu genießen, oder irgend eine königliche Macht, Vorrecht oder Gerichtsbarkeit innerhalb derſelben zu haben, zu benützen oder auszuüben; und in allem und jedem ſolchem Falle oder Fällen, ſoll ſein und iſt hiedurch das Volk beſagter Reiche des Gehorſams entbunden, und die beſagte Krone und Regierung ſoll von Zeit zu Zeit an diejenige proteſtantiſche Perſon oder Perſonen kommen und von ihnen genoſſen werden, welche dieſelbe geerbt und genoſſen hätten, im Fall die genannte

Perſon oder Perſonen, welche auf oben genannte Art eingeweiht ſind, Gemeinſchaft halten, ſich bekennen oder heirathen, faktiſch todt wären.

Und daß jeder König und Königin dieſes Reiches, welche zu irgend einer ſpäteren Zeit die Herrſcherkrone dieſes Reichs erhalten und erben, am erſten Tage der Verſammlung des erſten Parlaments nach ſeiner oder ihrer Thronbeſteigung, auf ſeinem oder ihrem Throne im Hauſe der Peers ſitzend, in Gegenwart der dort verſammelten Lords und Gemeinen, oder bei ſeiner oder ihrer Krönung vor derjenigen Perſon oder Perſonen, welche ihm oder ihr den Eid abnehmen, zur Zeit wo er oder ſie den beſagten Eid leiſtet, (was zuerſt geſchehen ſoll) geben, unterſchreiben und vernehmbar wiederholen ſollen: die in der im dreißigſten Jahre der Regierung König Karl des Zweiten gemachten Statute erwähnte Erklärung, genannt: „Ein Akt zur wirkſameren Erhaltung der Perſon des Königs und der Regierung durch Unfähigkeitserklärung der Papiſten, in einem Hauſe des Parlaments zu ſitzen.“ Sollte es jedoch geſchehen, daß ein ſolcher König oder Königin bei ſeiner oder ihrer Beerbung der Krone dieſes Reichs das zwölfte Jahr noch nicht erreicht hätte, ſo ſoll ein jeder ſolcher König oder Königin die beſagte Erklärung geben, unterſchreiben und vernehmlich wiederholen bei ſeiner oder ihrer Krönung, oder am erſten Tage der Verſammlung des erſten Parlaments, wie oben geſagt, welches zuerſt zuſammentritt, nachdem ein ſolcher König oder Königin das beſagte Alter von zwölf Jahren erreicht hat.

Alles, was Ihre Majeſtäten verfügen und geruhen, ſoll auf Befehl dieſes gegenwärtigen Parlaments erklärt, verordnet und angenommen werden, und ſoll für alle Zeiten beſtehen, bleiben und das Geſetz dieſes Reichs ſein, und daſſelbe wird von Ihren beſagten Majeſtäten durch und mit dem Rath und der Einwilligung der im Parlament verſammelten geiſtlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, und auf den Befehl derſelben, demgemäß erklärt, verordnet und angenommen.

Und es werde ferner auf eben beſagten Befehl erklärt und verordnet, daß von dieſer gegenwärtigen Parlamentsſitzung an und nach derſelben keine Diſpenſation durch non obstante von irgend einem Statute oder einem Theil derſelben geſtattet werden ſoll, ſondern daß eine ſolche als nichtig und kraftlos betrachtet werde, ausgenommen wenn eine Diſpenſation von derſelben in einem ſolchen Statute geſtattet iſt, und ausgenommen ſolche Fälle, für welche durch eine oder mehrere Bill oder Bills, welche während dieſer gegenwärtigen Parlamentsſitzung durchgehen ſollen, beſonders vorgeſorgt iſt.

Gegeben mit dem Bemerken, daß kein Freibrief, Bewilligung oder Begnadigung, welche vor dem drei und zwanzigſten Oktober im Jahr

unſeres Herrn eintauſend ſechshundert und neun und achtzig verliehen wurde, auf irgend eine Art durch dieſen Akt angefochten oder für ungültig erklärt werden ſoll, ſondern daß dieſelben die gleiche Gewalt und Geſetzeskraft haben und behalten ſollen, ganz ſo, als ob dieſer Akt nie gegeben worden wäre.

Der Krönungseid.

„Wollt Ihr feierlich verſprechen und ſchwören, das Volk dieſes engliſchen Reiches und der dazu gehörigen Beſitzungen nach den im Parlament angenommenen Statuten und den Geſetzen und Gebräuchen deſſelben zu regieren?“

„Ich verſpreche feierlich, dieß zu thun.“

„Wollt Ihr mit all' Eurer Macht dafür ſorgen, daß Geſetz und Gerechtigkeit, in Gnade, in allen Euern Urtheilen, ausgeübt werde?“

„Ja.“

„Wollt Ihr, ſo viel nur immer in Eurer Macht ſteht, die Geſetze Gottes, das wahre Bekenntniß des Evangeliums und die proteſtantiſche reformirte Kirche als vom Geſetz anerkannt, aufrecht erhalten? Und wollt Ihr den Biſchöfen und der Geiſtlichkeit dieſes Reichs und den ihrer Sorge anvertrauten Kirchen alle diejenigen Rechte und Privilegien erhalten, welche ihnen oder Einzelnen unter ihnen gehören oder gehören ſollten?“

„Alles dieſes verſpreche ich zu thun.“

Dann ſoll der König oder die Königin ſeine oder ihre Hand auf das Evangelium legen und ſprechen: „Das, was ich hier verſprochen habe, will ich thun und halten. So wahr mir Gott helfe.“

---

10. Die ſchweizeriſche Bundesverfaſſung von 1848.

Im Namen Gottes des Allmächtigen! Die ſchweizeriſche Nation, in der Abſicht den Bund der Eidgenoſſen zu befeſtigen und zeitgemäß zu entwickeln, hat nachſtehende Bundesverfaſſung angenommen:

Bundesverfaſſung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

Erſter Abſchnitt. — Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerſchaften der zweiundzwanzig ſouveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald),

Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Turgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Artikel 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Artikel 3. Die Kantone sind souverän soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Artikel 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Artikel 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit und die Rechte des Volks gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Artikel 6. Zu diesem Ende sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern: a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufendes enthalten; b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern; c. die Nachweisung erfolgt daß sie revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Bürger es verlangt.

Artikel 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt. Dagegen steht ihnen das Recht zu, Vorkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Vorkommnisse etwas den Rechten des Bundes oder anderer Kantone zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Artikel 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge, mit dem Auslande einzugehen.

Artikel 9. Den Kantonen bleibt die Befugniß, Verträge über

Gegenstände der Oekonomie, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufendes enthalten.

Artikel 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt. Ueber die in Artikel 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates direkt in Korrespondenz treten.

Artikel 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen mit auswärtigen Staaten abgeschlossen werden.

Artikel 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen vom Auslande weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und auf das Tragen der Titel und Orden zu verzichten. Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Artikel 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten; jedoch soll durch diese Bestimmung den für die Instruktion des Bundesheeres erforderlichen Einrichtungen auf keine Weise vorgegriffen sein. Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägercorps (Gendarmerie) nicht inbegriffen.

Artikel 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe so wie jeder Bewaffnung zu enthalten, und sich der bundesmäßigen Entscheidung derselben zu unterziehen.

Artikel 15. Wenn einem Kanton vom Auslande plötzliche Gefahr droht, so ist die oberste Vollziehungsbehörde des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Artikel 16. Bei gestörter Ordnung im Innern oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, ist die Regierung des betreffenden Kantons befugt, andere Kantone zu Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet. Der Bundesrath ist aber sogleich hievon in Kenntniß zu setzen, damit er inner den Schranken seiner Competenz (Art. 85, Nr. 10) die erforderlichen Maßregeln treffen

oder die Bundesversammlung einberufen kann. Wenn die Kantonsregierung außer Stand ist, Hülfe anzusprechen, oder wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so kann die competente Bundesbehörde von sich aus einschreiten. In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5. Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Artikel 17. In den in den Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Artikel 18. Jeder Schweizer ist militärpflichtig.

Artikel 19. Das Bundesheer, welches aus den Contingenten der Kantone gebildet wird, besteht: a. aus einem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat; b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt. In Zeiten von Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte eines jeden Kantons verfügen. (Landwehr.) Die Mannschaftsscala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Contingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Artikel 20. Um in dem Bundesheer die erforderliche Gleichmäßigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt: 1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres. 2) Der Bund übernimmt: a. für alle Waffengattungen den Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppencorps anordnet; b. die Lieferung eines Theils des Kriegsmaterials. 3) Der Bund beaufsichtigt die Anschaffung, den Bau und den Unterhalt des Kriegszeuges, welches die Kantone zum Bundesheere zu liefern haben. 4) Die Militärverordnungen dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrath vorgelegt werden. 5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Artikel 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Die

Bundesverſammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke unterſagen, welche die militäriſchen Intereſſen der Eidgenoſſenſchaft verletzen.

Artikel 22. Die Eidgenoſſenſchaft wird für Errichtung einer ſchweizeriſchen Univerſität, einer polytechniſchen Schule und für Lehrerſeminarien ſorgen. Die Organiſation dieſer Anſtalten ſo wie die Leiſtungen der Kantone, in welche ſie verlegt werden, ſind durch Bundesgeſetze zu beſtimmen.

Artikel 23. Das Zollweſen iſt Sache des Bundes.

Artikel 24. Dem Bunde ſteht das Recht zu, die von der Tagſatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Waſſerzölle, Geleit-, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieſer Art, mögen dieſelben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entſchädigung ganz oder theilweiſe aufzuheben, und dagegen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu beziehen. Dieſe Centraliſation des Zollweſens ſoll gleich bei der erſten Einführung eine möglichſt große Anzahl von Kantonen umfaſſen. Die Entſchädigungsſumme wird nach dem Durchſchnitt des Reinertrages der Jahre 1845, 1846 und 1847 berechnet.

Artikel 25. Bei Erhebung der Zölle ſollen folgende Grundſätze beachtet werden: a. Die für die inländiſche Induſtrie erforderlichen Stoffe ſind im Zolltarif möglichſt gering zu taxiren. b. Ebenſo in der Regel die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenſtände. c. Die Gegenſtände des Luxus unterliegen der höchſten Taxe. d. Durchgangsgebühren und in der Regel auch die Ausgangsgebühren dürfen nur mit den mäßigſten Anſätzen belegt werden. e. Durch die Zollgeſetzgebung ſind zur Sicherung des Gränz- und Marktverkehrs geeignete Beſtimmungen zu treffen. Auf dieſe Vorſchriften gegründet, iſt der Zolltarif ſo feſtzuſtellen, daß durch die neuen Zölle, ohne Einbuße für die Bundeskaſſe, die Vergütungen nach den Vorſchriften des nächſtfolgenden Artikels geleiſtet werden können.

Artikel 26. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet: a. Jeder Kanton, deſſen Gebühren ganz oder theilweiſe aufgehoben worden ſind, erhält 3 Batzen per Kopf nach dem Maßſtab der Geſammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung vom Jahr 1838 berechnet wird. b. Wenn ein Kanton hiedurch für die nach Artikel 24 aufgehobenen Gebühren noch nicht hinlänglich gedeckt iſt, ſo hat er noch ſo viel aus dem Ertrag der Gränzzölle zu beziehen, als erforderlich iſt, um ihn für die aufgehobenen Gebühren vollſtändig zu entſchädigen. (Art. 24.) Die allenfallſige Mehreinnahme fällt in die Bundeskaſſe.

Artikel 27. Ueber alle Anstände, die sich zwischen dem Bund und den Betheiligten über die Vergütung nach Artikel 24 und 26 erheben, entscheidet das Bundesgericht.

Artikel 28. Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Artikel 29. Außer den nach vorstehenden Bestimmungen zu erhebenden Zöllen werden schweizerische Gränzgebühren bezogen. Der Bundesgesetzgebung bleibt die Festsetzung der Tarife, so wie eine allfällige Vereinigung der Gränzgebühren mit den neu einzuführenden Gränzzöllen vorbehalten.

Artikel 30. Im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet. Vorbehalten sind: a. Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Straßenpolizei. b. Verfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf Diese in Litt. a und b bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich behandeln und sind der Bundesbehörde zur Prüfung vorzulegen. c. Die von der Tagsatzung bewilligten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat. (Art. 24.) d. Die Consumogebühren nach Vorschrift von Art. 32.

Artikel 31. Die in Art. 30, Litt. c bezeichneten Gebühren stehen unter der Aufsicht des Bundesrathes. Es können ohne Genehmigung der Bundesversammlung weder Zölle unter irgend welchem Namen neu eingeführt, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Artikel 32. Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 30, Litt. c vorbehaltenen Berechtigungen von geistigen Getränken, Consumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen: a. Beim Bezug derselben soll der Verkehr so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden. b. Werden die eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Consumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten. c. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Consumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Artikel 33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossen-

schaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften: 1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Allgemeinen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden. 2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen Grundsätzen bestimmt. 3) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen: a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1845, 1846 und 1847 vom Postwesen bezogen haben. b. Wenn in Folge bestehender Verträge ein Kanton vom Postwesen bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete erweislichermaßen rein ertragen hat, oder wenn durch mit auswärtigen Staaten abgeschlossene Verträge ein bedeutender Mehrertrag für die Zukunft gesichert ist, so soll bei Ausmittlung der Entschädigungssumme auf solche Verhältnisse noch besonders Rücksicht genommen werden. c. Die Entschädigung geschieht durch jährliche Bezahlung der nach vorstehenden Bestimmungen ausgemittelten Entschädigungssumme, die jedoch mittelst des fünfundzwanzigfachen Betrages in theilweisen Raten oder in Einer Zahlung losgekauft werden kann. d. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material gegen eine den Eigenthümern abzureichende Entschädigung zu übernehmen. e. Gebäulichkeiten kann die eidgenössische Postverwaltung gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur miethweise zur Benützung übernehmen. f. Wenn sich die eidgenössische Postverwaltung und diejenigen, welche Entschädigung zu fordern berechtigt sind, über die nach vorstehenden Bestimmungen zu leistende Entschädigung nicht verständigen können, so entscheidet das Bundesgericht.

Artikel 34. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu. Die Münzprägung durch die Kantone hört auf, und geht einzig vom Bunde aus. Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, einen schweizerischen Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren, und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Artikel 35. Der Bund ist berechtigt für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einzuführen.

Artikel 36. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Artikel 37. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten: a. aus den Zinsen der Kriegsfonds; b. aus dem Ertrag der schweizerischen Gränzzölle und Gränzgebühren; c. aus dem Ertrag der Postverwal-

tung; d. aus dem Ertrag des Münzregals; e. aus dem Ertrag der Pulververwaltung. Unmittelbare Beiträge der Kantone können nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden. Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältniß der Geldscala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist.

Artikel 38. Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldcontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen.

Artikel 39. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen: 1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt: a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift; b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung; c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe; d. wenn er sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechts sich befinden. 2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. 3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, sowie das Maximum der zu Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen. 4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, den Mitantheil an Gemeinds- und Corporationsgütern ausgenommen. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen. 5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons. 6) Der Niedergelassene kann in seine Heimath gewiesen werden: a. durch gerichtliches Strafurtheil; b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung der Ge-

meinde oder dem Kanton zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Artikel 40. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Artikel 41. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechts verlustig erklären.

Artikel 42. Die freie Ausübung der anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist gewährleistet. Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Artikel 43. Die Preßfreiheit ist gewährleistet. Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Strafbestimmungen.

Artikel 44. Die Schweizer haben das Recht, an die Bundesbehörden Petitionen zu richten.

Artikel 45. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren, den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Artikel 46. Den rechtskräftigen Civilurtheilen eines Kantons ist in jedem andern Kanton Vollziehung zu geben.

Artikel 47. Der seßhafte, aufrecht stehende, schweizerische Schuldner muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen kein Arrest gelegt werden.

Artikel 48. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Artikel 49. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Artikel. 50. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Verbrecher von einem Kanton an den andern allgemein verbindliche Bestimmungen aufstellen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Artikel 51. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Artikel 52. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die

innere oder äußere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft gefährden, aus dem ſchweizeriſchen Gebiete wegzuweiſen.

Artikel 53. Die Bundesbehörden ſind befugt, bei allgemeinen Seuchen geſundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlaſſen.

Artikel 54. Die Beſchlüſſe der Tagſatzung und die Concordate bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, ſo weit ſie nicht dieſer Bundesverfaſſung widerſprechen. Dagegen verlieren diejenigen Concordate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenſtand der Bundesgeſetzgebung erklärt wurde, und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere in's Leben tritt.

Zweiter Abſchnitt. Bundesbehörden.

I. Bundesverſammlung.

Artikel 55. Die oberſte Gewalt des Bundes wird durch die Bundesverſammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen beſteht: A. aus dem Nationalrath, B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Artikel 56. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des ſchweizeriſchen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Geſammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt. Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet. Jeder Kanton, und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile, hat wenigſtens ein Mitglied zu wählen.

Artikel 57. Die Wahlen für den Nationalrath finden in eidgenöſſiſchen Wahlkreiſen ſtatt, welche in den Kantonen gebildet werden.

Artikel 58. Stimmberechtigt iſt jeder Schweizer, der das zwanzigſte Altersjahr zurückgelegt hat, und im übrigen nach der Geſetzgebung des Kantons, in welchem er ſeinen Wohnſitz hat, nicht vom Activbürgerrecht ausgeſchloſſen iſt.

Artikel 59. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes iſt jeder ſtimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes. Naturaliſirte Schweizerbürger müſſen ſeit wenigſtens 5 Jahren das erworbene Bürgerrecht beſitzen, um wahlfähig zu ſein.

Artikel 60. Der Nationalrath wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf dieſes Zeitraumes findet jeweilen Geſammterneuerung ſtatt.

Artikel 61. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes ſein.

Artikel 62. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vicepräsidenten. Dasselbe Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen die gleiche Stelle bekleiden. Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen die entscheidende Stimme; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Artikel 63. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Artikel 64. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Artikel 65. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Artikel 66. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten. Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen die gleiche Stelle bekleiden. Der Präsident hat bei gleichgetheilten Stimmen die entscheidende Stimme; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Artikel 67. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Artikel 68. Der National- und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Competenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Artikel 69. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende: 1) Gesetze und Verordnungen zur Ausführung der Bundesverfassung. 2) Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte. 3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten. 4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen. 5) Bündnisse und Verträge mit dem Ausland, so wie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Ausland. 6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz; Kriegserklärungen und

Friedensschlüsse. 7) Garantie der Verfassungen und des Gebiets der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung. 8) Maßregeln welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben. 9) Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer. 10) Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldscala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Budgets und Rechnungen. 11) Gesetzliche Verfügungen über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition. 12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen. 13) Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen. 14) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege. 15) Competenzstreitigkeiten, insbesondere darüber: a) ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränetät gehöre; b) ob eine Frage in die Competenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle. 16) Revision der Bundesverfassung.

Artikel 70. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tag. Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Artikel 71. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Artikel 72. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Artikel 73. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Artikel 74. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Artikel 75. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 69, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Competenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe

unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Artikel 76. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu. Das gleiche Recht können die Kantone durch Correspondenz ausüben.

Artikel 77. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Artikel 78. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus fünf Mitgliedern besteht.

Artikel 79. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt. Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Artitel 80. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone bekeiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Artikel 81. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Der Präsident und der Vicepräsident des Bundesrathes sind für das nächstfolgende Jahr in gleicher Eigenschaft nicht wieder wählbar.

Artikel 82. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Artikel 83. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

Artikel 84. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme, auch das Recht über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Artikel 85. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Bundesrathes inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung sind folgende: 1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse. 2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer

Concordate zu wachen. 3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen. 4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor, und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes, oder von den Kantonen an ihn gelangen. 5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen. 6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden. Er ernennt Commissarien für Sendungen im Innern oder nach außen. 7) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach außen und besorgt die außwärtigen Angelegenheiten überhaupt. 8) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz. 9) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung. 10) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, von sich aus die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert. 11) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle übrigen Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören. 12) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlags (Büdgets) und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes. 13) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung. 14) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er für Erhaltung und Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet. Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Artikel 86. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zwecke die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Artikel 87. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt für einzelne Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

Artikel 88. Die Mitglieder des Bundesrathes sind für ihre Verrichtungen verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

III. Bundeskanzlei.

Artikel 89. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und bei dem Bundesrath. Dieselbe steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes. Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Artikel 90. Zur Ausübung der Rechtspflege so weit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt. Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Artikel 91. Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern mit fünf Ersatzmännern.

Artikel 92. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichts statt. Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Artikel 93. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist. Von der Wählbarkeit sind jedoch ausgeschlossen die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten.

Artikel 94. Der Präsident des Bundesgerichts wird von der Bundesversammlung, der Vicepräsident vom Bundesgericht selbst, beide jeweilen für drei Jahre ernannt.

Artikel 95. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Artikel 96. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Artikel 97. Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht über Streitigkeiten, welche nicht politischer Natur sind: a. zwischen Kantonen unter sich; b. zwischen dem Bund einerseits und Kantonen, Corporationen oder Privaten andererseits; c. über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit. In den unter Litt. a und b bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn

dieſer die Frage, ob ein Gegenſtand vor das Bundesgericht gehöre, zweifelhaft findet oder verneinend beantwortet, ſo entſcheidet hierüber die Bundesverſammlung.

Artikel 98. Das Bundesgericht iſt verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn daſſelbe von den ſtreitenden Parteien als Schiedsgericht angerufen wird, wobei jedoch die Koſten ausſchließlich auf Rechnung der Parteien fallen.

Artikel 99. Zur Beurtheilung von Straffällen theilt ſich das Bundesgericht in Sektionen für Bildung der Anklagekammer, des Aſſiſen- und des Caſſationsgerichtes.

Artikel 100. Das Aſſiſengericht mit Zuziehung von Geſchwornen, welche über die Thatfrage abſprechen, urtheilt: a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde, die von ihr ernannten Beamten zur ſtrafrechtlichen Beurtheilung überwieſen werden; b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenoſſenſchaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden; c. über Verbrechen gegen das Völkerrecht; d. über politiſche Verbrechen, welche Urſache oder Folge derjenigen Unruhen ſind, durch die eine bewaffnete eidgenöſſiſche Intervention veranlaßt worden iſt. Der Bundesverſammlung ſteht das Recht zu, hinſichtlich ſolcher Verbrechen Amneſtie oder Begnadigung auszuſprechen.

Artikel 101. Es bleibt der Bundesgeſetzgebung überlaſſen, außer den in den Artikeln 97 und 100 bezeichneten Gegenſtänden, auch noch andere Fälle in die Competenz des Bundesgerichtes zu legen.

V. Sitz der Bundesbehörden.

Artikel 102. Der Sitz der Bundesbehörden wird durch ein Bundesgeſetz beſtimmt. Ueber die Leiſtungen, welche der betreffende Ort zu übernehmen hat, wird die Bundesgeſetzgebung das Nähere verfügen.

VI. Gemeinſchaftliche Beſtimmungen für die verſchiedenen Bundesbehörden.

Artikel 103. Die Bundesgeſetzgebung wird das Nähere beſtimmen: a. über Bildung der Wahlkreiſe, über Wahlart, über Organiſation und Geſchäftsgang der Bundesverſammlung und des Bundesrathes, über Organiſation des Bundesgerichts und Bildung der Schwurgerichte; b. über Beſoldung und Entſchädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; c. über Aufſtellung eines Staatsanwalts; d. über die Verbrechen, welche in die Competenz des Bundesgerichts fallen, und über die Strafgeſetze, welche anzuwenden ſind; e. über das Verfahren

vor dem Bundesgericht, vor welchem in Civil- wie in Straffällen mündlich und öffentlich verhandelt wird; f. über die Gerichtskosten.

Dritter Abschnitt. Revision der Bundesverfassung.

Artikel 104. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Artikel 105. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Artikel 106. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen und die beiden Räthe die Revision ablehnen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe aufzulösen und neue zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Artikel 107. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 1. Ueber die Annahme gegenwärtiger Bundesverfassung haben sich die Kantone auf die durch die Kantonalverfassungen vorgeschriebene, oder — wo die Verfassung hierüber keine Bestimmung enthält — auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise auszusprechen.

Artikel 2. Die Ergebnisse der Abstimmung sind dem Vororte zu Handen der Tagsatzung mitzutheilen, welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei.

Artikel 3. Wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung als angenommen erklärt hat, so trifft sie unmittelbar zur Einführung derselben die erforderlichen Bestimmungen. Die Verrichtungen des eidgenössischen Kriegsrathes und des Verwaltungsrathes für die eidgenössischen Kriegsfonds gehen auf den Bundesrath über.

Artikel 4. Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrath constituirt sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft.

Entworfen durch die am 16. August 1847 von der Tagsatzung ernannte Revisionscommission.

Bern, den 8. April 1848.

Die Mitglieder derselben:

Ochsenbein.
Dr. Furrer.
J. R. Steiger.
Franz Jauch.
Melchior Diethelm.
L. Wyrsch.
Aloys Michel.
Caspar Jenny.
Franz Müller.
Dr. Büssard.
J. Munzinger.
Felix Sarrasin.
Karl Spitteler.
J. G. Böschenstein.
Dr. Oertli.
Dr. Naff.
R. Abys.
F. Frei-Herosé.
Dr. Kern.
J. Luvini-Perseghini.
H. Drüey.
F. G. Zen-Ruffinen.
F. J. L. Rilliet-Constant.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

20Sep'65CB
REC'D LD
SEP 5 '65 -4 PM

LD 21A-60m-3,'65
(F2336s10)476B

General Library
University of California
Berkeley
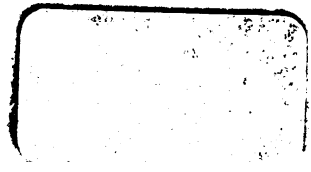
Y 131381